

PADERBORNER HISTORISCHE MITTEILUNGEN

Verein für Geschichte an der
Universität Paderborn



Jg. 27, 2014

Titelbild:

„Anzeige im Westfälischen Volksblatt (Paderborn), Jg. 34, Nr. 47 vom 19. Februar 1882“

IMPRESSUM

Paderborner Historische Mitteilungen Nr. 27 (PHM), 2014

Herausgeber: Verein für Geschichte an der Universität Paderborn e.V.
Stettiner Str. 40–42, 33106 Paderborn

Dr. Michael Wittig, Prof. Dr. Frank Göttmann, Prof. Dr. Eva-Maria Seng

Redaktion: Dr. Guido M. Berndt, Adam-Klein-Str. 145, 90431 Nürnberg

Franziska Lemke B.A., Bergstraße 1, 33098 Paderborn

Michaela Anna Mehlich, Kamp 37, 33098 Paderborn

Dr. Mareike Menne, Müllmersberg 2, 33154 Salzkotten

Dr. Joachim Rüffer, Endloser Weg 16, 59494 Soest

Christina-Maria Selzener, Im Aatal 16, 33181 Bad Wünnenberg

PD Dr. Michael Ströhmer, Eichendorffstraße 3d, 33014 Bad Driburg

Sandra Venzke, Ledeburstraße 9 a, 33102 Paderborn

Ulrike Voss M.A., Lindenstr. 11, 59597 Erwitte/Bad Westernkotten

Dennis Wegener, Im Stehbusch 2, 33181 Bad Wünnenberg

E-Mail-Adresse: Michael.Stroehmer@upb.de

ISSN: 1867-7924

Für den Inhalt der namentlich gekennzeichneten Beiträge zeichnen die Autoren verantwortlich.

Inhalt

Aufsätze

- RALF OTTE, Die ‚abenteuerlichen‘ Heiraten zwischen Adligen und ihren Haushälterinnen im westfälischen Gebiet vom 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts...4
- ANDREAS MÜLLER, Realunion oder Personalunion? Die zwischen 1723 und 1739 kulminierende Auseinandersetzung zwischen dem Erzstift Köln und dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen um dessen Selbstverwaltung34
- MAREIKE MENNE, Elendes Volk, vor Batavia ertrunken – Nordwestdeutsche als Angestellte der niederländischen Ostindienkompanie102

Miszellen

- DIETMAR KLENKE, „Der Kaffeekrieg in Paderborn“ – eine Singspiel-Oper als Zeugnis verschütteter liberaler Traditionen aus der Ära des Kulturkampfs125
- ARNOLD OTTO, Der Archivar in einem Seligsprechungsverfahren163

Rezensionen175

- Detlef Grothmann: Mangel, Improvisation, Aufbruch. Salzkotten 1945 – 1948, (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 75) (*Lemke*) – Wilfried Ehbrecht/Gerhard Köhn/Norbert Wex (Hg.): Soest. Geschichte der Stadt. Band 1: Der Weg ins städtische Mittelalter. Topographie, Herrschaft, Gesellschaft (Soester Beiträge, Bd. 52) (*Rijffer*)

Autorenverzeichnis183

Berichte.....184

- HANS-GÜNTHER BORGMEIER, Bericht zur Studienfahrt des Vereins für Geschichte an der Universität Paderborn zur Lutherstadt Eisleben, Kloster Helfta, Halle an der Saale und Leipzig.....184
- MICHAEL WITTIG, Ausflug in die Regionalgeschichte/Prämierung von Geschichtsfacharbeiten mit regionalgeschichtlichem Schwerpunkt202

Vereinsmitteilungen205

Die ‚abenteuerlichen‘ Heiraten zwischen Adligen und ihren Haushälterinnen im westfälischen Gebiet vom 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

von Ralf Otte

Einleitung

Die vorliegende Arbeit¹ behandelt eine spezielle Art von nicht standesgemäßen Heiraten des Adels, nämlich die Verbindung mit Haushälterinnen. Es sei allerdings angemerkt, dass die Ausarbeitung wegen der Fülle des Materials nur einige Beispiele behandeln kann und daher höchstens als Einstieg zu betrachten ist. Eine umfassende Erforschung dieses komplexen Themas kann nur in einem anderen Rahmen gewährleistet werden. So ist es auch notwendig, die Arbeit räumlich und zeitlich zu determinieren. Das Untersuchungsgebiet bildet Westfalen und der Untersuchungszeitraum wird durch zwei Rahmenbedingungen eingegrenzt. Diese sind, wie später noch näher darzustellen sein wird, die Einführung von Abstammungsvorschriften zur Abschottung der bestehenden Adelschicht im 15. Jahrhundert und die Aufhebung des deutschen Adels 1919. Die Quellenlage ist allein schon aufgrund der zahlreichen genealogischen Publikationen sehr gut. Jedoch beinhalten diese zwei Schwierigkeiten. Oft ist zwar aus dem Namen der Ehefrau ersichtlich, dass diese eine bürgerliche war; es fehlen dann aber weitere Informationen, ob sie in einem Dienstverhältnis wie z. B. als Haushälterin zu ihrem zukünftigen Ehemann stand. Weiterhin sind fast alle Genealogien, wie im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch gezeigt werden wird, unvollständig. Abhilfe könnte da die Zuhilfenahme von Kirchenbüchern schaffen. Allerdings reichen diese im glücklichsten Fall nur bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück und nähere Angaben zum Stand der Ehefrau sind auch erst ab dem 19. Jahrhundert üblich. Zudem wäre die Materialfülle, selbst bei einer weiteren Eingrenzung, wie z. B. auf das Hochstift Paderborn, nur im Rahmen eines größeren Projektes zu bewältigen. So ist es auch nicht die Intention dieser Arbeit, eine möglichst vollständige Lieferung von ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘ vorzulegen, sondern nur eine Auswahl. Diese geschah nach dem Zufallsprinzip, wodurch wiederum eine gewisse repräsentative Aussagefähigkeit gegeben ist.

In der Sekundärliteratur wird die Thematik anscheinend fast immer nur im Rahmen von umfassenderen Untersuchungen zum Adel aufgegriffen. Hier sind sie dann meistens im Kapitel zur Heiratspolitik zu finden. Allerdings bilden sie dort Beispiele für nicht standesgemäße Heiraten. Eine Untersuchung speziell zum Phänomen ‚Adel-Haushälterinnen-

¹ Sie wurde im WS 2004/05 als Hausarbeit im Hauptseminar „Der Adel in der Frühen Neuzeit“ bei Prof. Dr. Frank Göttmann verfasst.

Ehen’ erfolgt in der Regel nicht. Gleiches gilt für publizierte Aufsätze. So behandelt z. B. v. Klocke in seinem Artikel „Abenteuerliche Hochzeiten im nordwestdeutschen Rokoko“² zwei nicht standesgemäße Heiraten, die gegen den Willen der Familien geschlossen werden sollen. Dabei findet eine statt, die andere jedoch fällt durch den familiären Druck aus. Beim dort erwähnten dritten und letzten Beispiel handelt es sich um die 1788 geschlossene Ehe zwischen dem Freiherrn Maximilian Friedrich v. Droste-Hülshoff und der Münsteraner Bürgerstochter Bernhardine Engelen. Doch war auch dieses keine ‚Adel-Haushälterinnen-Ehe‘, sondern ‚nur‘ eine nicht standesgemäße.

In dieser Arbeit wird nun im Folgenden zuerst als historischer Kontext auf den deutschen Adel und dessen restriktive Heirats- und Standespolitik eingegangen. Dann folgen Beispiele zu der Thematik ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘. Hier werden, soweit dieses möglich ist, das familiäre Umfeld und die Auswirkungen auf die Betroffenen skizziert. Abschließend soll dann noch versucht werden, Gründe bzw. Erklärungen für diese besondere Art der Ehen zu finden.

Der Adelsstand und dessen ‚Abschottungsmaßnahmen‘ in der Neuzeit

In der Boulevardpresse erfährt man immer wieder von Heiraten zwischen Regenten bzw. Thronfolgern und bürgerlichen Ehepartnern. Als Beispiele seien hier nur die Königshäuser von Schweden, Dänemark, Niederlande und Spanien erwähnt. Auch der Thronprinz des recht konservativen britischen Hauses Windsor hatte sich angeschickt, eine bürgerliche Ehefrau zu nehmen. Dieses ist heute demnach kein Problem. Sein Urgroßonkel König Eduard VIII. musste allerdings abdanken, damit er sich mit der geschiedenen Amerikanerin Simpson vermählen konnte, und ging nicht als Prinz, sondern als Herzog (Duke of Windsor) ins ‚Exil‘ nach Frankreich.³ Auch bei anderen ‚prominenten‘ Adligen lassen sich immer wieder nicht standesgemäße Heiraten finden. Wie intensiv solche Beziehungen auch ohne Heirat sein konnten, zeigt z. B. der gemeinsame Selbstmord Heinrich v. Kleists und seiner Freundin Henriette Vogel.

Deshalb ist es unerlässlich, zuerst einen kurzen Überblick über die standesrechtlichen Bedingungen hinsichtlich ehelicher Verbindungen beim Adel in Deutschland und deren Entwicklung sowie dem Heiratskonsens dieser Schicht zu liefern. Erst mit diesem theoretischen Hintergrund kann dann die Untersuchung zu den ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘ begonnen werden.

- 2 KLOCKE, Friedrich v.: Abenteuerliche Hochzeiten im nordwestdeutschen Rokoko, in: Familie und Volk, Zeitschrift für Genealogie und Bevölkerungskunde 1 (1952), S. 12–19.
- 3 ARONSON, Theo: Das Haus Hannover-Windsor, in: Die großen Dynastien, Erlangen 1996, S. 279–295, hier S. 292f.

Die Voraussetzungen durchliefen Veränderungen und wurden unter anderem durch zunehmende Abschottungsbestrebungen des Adels beeinflusst. Der privilegierte Adelsstand bestand in Deutschland bis zu seiner Aufhebung am 11. August 1919. Die Verfassung des Deutschen Reiches hob im Artikel 109 „alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes“ auf.⁴ Nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg, der damit verbundenen Abdankung von Wilhelm II., des letzten Herrschers des zweiten Deutschen Kaiserreiches, war Deutschland Republik geworden.

In der frühen Neuzeit bzw. Neuzeit gelangte man entweder durch Geburt oder durch Nobilitierung in die Adelschicht. Im Alten Reich hatte das Recht zu dieser Standeserhebung der Kaiser. Diese Adelsverleihungen sind seit Kaiser Karl IV. (1346-1378) bezeugt. Nach Auflösung des Reiches 1806 erlangten zuerst die Fürsten des Rheinbundes dieses Privileg und ab 1815 dann auch die übrigen deutschen Landesherren. Diese Praxis wurde auch nach der zweiten deutschen Reichsgründung (Hohenzollern) beibehalten und endete erst, wie bereits angeführt, 1919.⁵

Ein grundlegendes Element des Adels ist, dass er einen in sich geschlossenen Zirkel bildete. Diese Exklusivität wurde hauptsächlich durch die Heiratspolitik und der damit verbundenen Abstammung erreicht. Die theoretische Basis dazu bildete die Ideologie von einer ererbten und vererbaren Überlegenheit gegenüber den nicht adeligen Menschen. Dieses betraf besonders den Bereich der Tugenden, Talente, etc. Noch heute ist diese ‚Geblütsmystik‘ in der Vorstellung des ‚blauen Blutes‘ allgegenwärtig. Hiermit wird auch die Problematik des Verhältnisses ‚Neuer Adel‘ oder auch ‚Kaiseradel‘ (Princeps-Adel) gegenüber dem Adel aus eigenem Recht (Uradel) zu erklären sein. Seit dem 17. Jahrhundert wurden aber die moralphilosophischen Theorien zur Untermauerung dieser Ansicht zunehmend abgelehnt und den Höhepunkt fand die Diskussion schließlich während der Französischen Revolution.⁶

Im für diese Arbeit relevanten Untersuchungszeitraum schottete sich der ‚alte Adel‘ immer stärker gegenüber Aufsteigern in diesen zweiten Stand ab. Aufsteigen konnte man, wie bereits erwähnt, durch kaiserliche Nobilitierung. Dieses geschah meistens aufgrund

4 MEININGHAUS, August: Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels, in: Westfälische Zeitschrift 95 (1939), 1. Abt., S. 194–212, hier S. 206. Interessant dazu ist auch die Diskussion in der 57. Sitzung zum Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches am 15.07.1919, publiziert in: HEILFRON, Eduard (Hg.): Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates 6, Berlin o. J. [(1919-1920)], S. 3793–3858.

5 <http://de.wikipedia.org/wiki/Adel>, aufgerufen am 15.09.2005.

6 Eine sehr schöne Übersicht dazu liefert der Aufsatz: BLEECK, Klaus/GARBER, Jörn: Adel und Revolution. Deutsche Adelstheorien im Zeichen der Französischen Revolution (1789-1815), in: Das achtzehnte Jahrhundert 13/2 (Französische Revolution und Aufklärung), Marburg 1989, S. 79–107, hier besonders die Seiten 90–95.

besonderer Verdienste. Darüber hinaus waren Standeserhöhungen aber auch meistens zusätzlich mit finanziellen Aufwendungen verbunden. So zahlte z. B. der Freiherr Wilhelm Otto Friedrich v. Quadt zu Wickrath für die Erhebung in den Reichsgrafenstand im Jahr 1752 eine Summe von 20.000 Gulden.⁷

Die immer stärker werdende Abschottung lässt sich auch sehr gut an der sogenannten ‚Stiftsfähigkeit‘ erkennen. Es war eine gängige Praxis, nachgeborene Kinder in geistlichen Einrichtungen zu versorgen. Dieses hatte den Vorteil, dass das Adelsgeschlecht nicht durch Erbteilungen oder zahlreiche Mitgiften geschwächt wurde. So war z. B. der älteste Sohn als Alleinerbe (Majorat) vorgesehen, wodurch der Familienbesitz in einer Hand blieb und bei zusätzlichen zahlreichen Töchtern nur so viele verheiratet wurden, dass die zu zahlenden Mitgiften die finanziellen Möglichkeiten der Familie nicht überforderten. Allerdings ist die adelige ‚Heiratspolitik‘ ein recht vielschichtiges Gebiet, so dass auch Heiraten zur Macht- und Einflussgewinnung genutzt wurden. Eine nähere Beschäftigung mit dieser Problematik wird hier aber ausgeklammert.

Bei der exemplarischen Betrachtung des Paderborner Domkapitels ist deutlich eine Erhöhung der Aufnahmevoraussetzungen zu erkennen. Diese Entwicklung hinsichtlich der Stiftsfähigkeit lässt sich auch bei allen anderen Domkapiteln und adeligen Stiften nachweisen. So konnten in das Paderborner Kapitel während der Frühphase Angehörige aller Stände eintreten. Im 11. und 12. Jahrhundert dominierte der Hochadel und seit dem 13. Jahrhundert begann der Dienstadel, die Ministerialen, in das Kapitel einzutreten. Im 14. Jahrhundert überwogen letztere, aber es konnten weiterhin Nichtadelige, solange sie dem ‚Gelehrtenstand‘ angehörten, Mitglieder werden. Seit 1341 war das Kapitel ausschließlich adelig.⁸ Bereits 1434 bestätigte das Konzil von Konstanz, dass die Eltern eines Anwärters adelig sein müssen.⁹ 1480 wurde die ‚Vier-Ahnen-Probe‘ eingeführt. Dieses bedeutete, ein Bewerber (Proband) musste einen ‚lupenreinen‘ Stammbaum bis zu seinen vier Großeltern nachweisen können. 1567 wird bereits eine ‚Acht-Ahnen-Probe‘, d. h. eine Generation weiter zurück, also bis zu den Urgroßeltern, verlangt. Am 13. September 1580 wird dann die ‚Sechzehn-Ahnen-Probe‘ eingeführt. Diese Form, bei der bis hin zu den Ururgroßeltern alle Vorfahren adelig sein mussten, hatte bis zur Säkularisation Gültigkeit. Der Nachweis musste

7 STEINEN, Johann Diederich v.: Westphälische Geschichte, 3. Teil, 17. Stück, Lemgo 1757, S. 554 und <http://www.heimatverein-wickrath.de/Chronik/Wickrath%20Geschichte.htm>, aufgerufen am 15.09.2005.

8 TACK, Wilhelm: Aufnahme, Ahnenprobe und Knappengang der Paderborner Domherren im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 96 (1940), 2. Abt., S. 3–51, hier S. 5.

9 DECKER, Rainer: Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn, in: Heimatkundliche Schriftenreihe der Volksbank Paderborn 13 (1982), S. 9.

bei der Ahnenprobe, durch Vorlage eines Stammbaumes, der geprüft wurde, Beeidung und zwei adeligen Zeugen erbracht werden.¹⁰

Aber die ‚Stammhalter‘ der einzelnen Familien mussten, um die vollen adeligen Privilegien, wie z. B. die Teilnahme an der Politik, sprich dem Landtag, zu besitzen, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die vollwertige Mitgliedschaft in der Ritterschaft erlangte der Knappe durch die Aufnahme in den ‚Rittersaal‘. Dazu benötigte er eine tadellose Abstammung und einen Rittersitz. Hinsichtlich der Abstammung wurde z. B. im Hochstift Paderborn 1662 auch die ‚Sechzehn-Ahnen-Probe‘ eingeführt. Ebenfalls musste er im Besitz eines Rittersitzes oder falls dieser aufgeteilt war, wie es z. B. häufig bei Burgsitzen der Fall war, über einen Teil von diesem verfügen.¹¹ Auf diesen wurde der Adelige dann ‚aufgeschworen‘. An dem Rittersitz und nicht an die adelige Person war das Recht zur Teilnahme am Landtag oder Rittersaal gebunden. War er im Besitz einer nicht ‚ritterfähigen‘ Person, ruhte dieses Recht in dem Zeitraum. Den Status eines Rittersitzes hatte ein Anwesen, wenn diesem adelige Gerechtsame wie z. B. Jagdrecht oder Gerichtsbarkeit anhafteten. Eine weitere Möglichkeit bestand darin, dass bereits ein Adelige darauf aufgeschworen worden war.¹² Gelangte eine stiftsfähige Familie in den zusätzlichen Besitz eines Rittersitzes, z. B. durch Heirat einer Erbtöchter, so konnte sich auch ein nachgeborener Sohn aufschwören lassen. Dieses hatte den Vorteil, dass das Geschlecht mehr politischen Einfluss bekam (zusätzliches Stimmrecht auf dem Landtag) und auch Nebenlinien bilden konnte. Dadurch verringerte sich die Gefahr des Aussterbens gegenüber denjenigen, die ‚nur‘ eine Hauptlinie hatten. So ist es zu erklären, dass Rittersitze in Adelskreisen sehr begehrt waren. Im Jahr 1760 besaßen z. B. im Fürstbistum Münster 66 stiftsfähige Geschlechter 154 Rittersitze, nicht stiftsfähige und bürgerliche Familien dagegen nur fünf Rittersitze.¹³ Aber auch Bürgerliche versuchten in deren Besitz zu gelangen. Dieses mag mit den bereits erwähnten Privilegien zusammenhängen, besonders damit, dass ein Rittersitz von der Schatzung, d. h. der Landessteuer¹⁴, befreit war.

Diese kurze Übersicht zeigt, wie wichtig die Abstammung und somit auch die ‚Heiratspolitik‘ in Adelskreisen war. Neben diesen ‚offiziellen‘ Beschränkungen gab es aber teilweise zusätzliche familieninterne Regeln, die sogenannten ‚Hausgesetze‘. Auch hatte die Religion vielerorts einen restringierenden Einfluss. So wurden vom 16. bis ins 19. Jahrhundert häufig nur Ehepartner ausgewählt, die aus der gleichen Glaubensgemeinschaft kamen.¹⁵

10 Siehe z. B. TACK, Aufnahme, Ahnenprobe und Knappengang der Paderborner Domherren, S. 5.

11 DECKER, Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn, S. 10.

12 HOHMANN, Friedrich Gerhard: Das Hochstift Paderborn - ein Ständestaat, in: Heimatkundliche Schriftenreihe der Volksbank Paderborn 6 (1975), S. 14.

13 Vgl. Tabelle in: REIF, Heinz: Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979, S. 43.

14 DECKER, Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn, S. 10.

15 <http://de.wikipedia.org/wiki/Adel>.

Einige Beispiele von nicht standesgemäßen Verbindungen mit dem Schwerpunkt Adel-Haushälterinnen

Im Folgenden wird eine Sammlung von nicht standesgemäßen Heiraten mit dem Fokus auf Haushälterinnen wiedergeben und versucht deren ‚nähere Umstände‘ zu beleuchten. Wie eingangs erwähnt, ist eine vollständige Erfassung wegen der Unvollständigkeit der Stammbäume nicht zu bewerkstelligen. Selbst bei Monografien zu einzelnen Geschlechtern ist dies nicht möglich. Als Beispiel sei ein umfangreiches dreibändiges Werk zu der Familie von der Lippe angeführt. Hier sind selbst Nebenlinien, die in Dänemark oder den Niederlanden ansässig sind, verzeichnet. Auch die Linie zu Sandebeck ist in diesem Werk bearbeitet worden und ihr Stammbaum grafisch dargestellt.¹⁶ Im Kirchenbuch von Sandebeck ist eine Anna Elisabeth v. d. Lippe verzeichnet. Sie starb am 07.06.1818 als Witwe des Christoph Reker. Ihr Alter wird mit 66 Jahren angegeben, demnach muss sie um 1752 geboren sein.¹⁷ In der erwähnten von-der-Lippe-Genealogie lässt sich diese Frau aber nicht wiederfinden. Sie wird wohl als eine Tochter des Christoph Diederich v. d. Lippe, dessen Eltern Diederich Philipp v. d. Lippe und Anna Louisa v. d. Lippe zu Ottenhausen die Sandebecker Linie begründeten, sein. Christoph Diederich v. d. Lippe zu Sandebeck war zweimal verheiratet. Seine erste Frau hieß Katharina Knickhauer und seine zweite Bernhardine Mayer. Anna Marias mutmaßlicher Vater hatte demnach auch bürgerliche Ehefrauen, so dass das Fehlen des Ehepaares v. d. Lippe-Reker in dem Stammbaum nicht als Absicht gedeutet werden kann, um einen nicht standesgemäßen ‚Ausrutscher‘ zu vertuschen. Dieses wird durch die Tatsache bekräftigt, dass die bürgerlichen Ehepartner ihrer mutmaßlichen Geschwister bzw. Halbgeschwister aufgeführt werden. Infolge der nicht standesgemäßen Heiraten des Christoph Diederich v. d. Lippe scheinen seine gesamten Nachfahren bürgerlich geheiratet zu haben.¹⁸

In von Steinens „Westfälischer Geschichte“ ist in der Genealogie der Familie v. Eickel bei einem Diederich v. Eickel zur Horst und Weitmar folgende Anmerkung zu finden:

„Dieser hat die Horst verkauft, und seine Magd geheiratet, welche noch 1645 als Witwe lebte; Diese hat das Haus Wetmar den Erben Witgenstein übertragen, von welchen es die v. Hasenkamp durch einen Vergleich wieder bekommen haben.“¹⁹

16 LIPPE, Victor v. d./ PHILIPPI, Friedrich: Die Herren und Freiherren von der Lippe, 3 Bde., Görlitz 1921-1923. Siehe insbesondere Bd. 3, Görlitz 1923, Tafel X. (Nebenlinie zu Sandebeck).

17 Kirchenbuch St. Dionysius, Sandebeck (Verstorbene, Anno 1818, Nr. 23).

18 Vgl. LIPPE/ PHILIPPI, Die Herren und Freiherren von der Lippe, Bd. 3, Tafel X. (Nebenlinie zu Sandebeck).

19 STEINEN, Johann Diederich v.: Westphälische Geschichte, 2. Teil, 12. Stück, Lemgo 1756, S. 696.

Weiterhin ist dort zu erfahren, dass sein Bruder Melchior zu Vörden, weil Diederich das Haus Horst ohne seine Einwilligung verkauft habe, am 6. Oktober 1636 das Haus Vörden dem „Jan von Gisenberg zur Henrichenburg“ geschenkt hat.²⁰ Diese nicht weiter ausgeführten Mitteilungen von Steinens deuten auf einen handfesten Streit der beiden Brüder hin. Da es interessant ist, ob die Vermählung mit der Magd dazu beigetragen hat, soll das Geschehen näher betrachtet werden.

Die Eltern der Brüder Diederich und Melchior waren Heinrich v. Eickel zur Horst und Vörden und Christina geb. v. Hasenkamp. Christina war die Erbin des Hauses Weitmar, wodurch dieses an die Familie v. Eickel kam.²¹ Diederich v. Eickel hatte seine Magd, die Bauerntochter Elisabeth Heidtkamp geheiratet und mit dieser mehrere Kinder. Von Eickel starb im Frühjahr des Jahres 1641.²² Nach seinem Tod wurde unter der Federführung Adolph Witgensteins und Adam Hasenkamps massiv gegen die Witwe mit ihren Kindern vorgegangen. Die Widersacher drangen in das Haus Weitmar ein, löschten das Feuer in der Küche, warfen von Eickels unmündige Kinder und die Mägde aus den Betten, schlugen die Witwe und ihre Magd. Ebenfalls sei es zu Handgreiflichkeiten zwischen Witgenstein und einem ‚Jüngling‘ Johann Hinderich [v. Eickel?] gekommen. Am nächsten Tag bekam Elisabeth v. Eickel wieder ‚Besuch‘ und wurde von der Küche bis zur Saaltür geschleift. Witgenstein konnte auf Nachfrage keine fürstliche Anordnung vorlegen, welche die Aktionen legitimiert hätte. Nun versuchte man die Hausbesitzer ‚auszuhungern‘. So trennte man die Witwe mit ihren Kindern vier Wochen lang von ihren Kühen und Mägden.²³ Allerdings hätten „gute Leute“ sie und „ihre 3 kleinen Kinder“ mit Lebensmitteln im „Bettlers Korbe“ versorgt.²⁴ Daraufhin wurde sie gezwungen, mit ihren Kindern das Haus Weitmar zu verlassen. Die Eickels haben sich dann unter der Linde vor der Wasserburg Weitmar niedergelassen und sich eine Hütte gebaut. Niemand habe sie besuchen oder ihr Vieh aufnehmen dürfen. Nachts schliefen sie in der Kirche, bis Witgenstein dieses dem Pastor verbot und die Kirchenschlüssel an sich nahm.²⁵ Die Witwe ließ heimlich bei einem Schuster Schuhe für ihre Kinder anfertigen, damit diese „nicht barfuß gehen brauchten“.²⁶ Allerdings bekamen die Eickelschen Kinder diese nicht, weil sie dem Schuhmacher vorher weggenommen wurden. Diese Situation habe bis in die neunte Woche andauert, dann habe der Junker Geisen-

20 Ebd., S. 695f.

21 Ebd., S. 695 und 3. Teil, 19. Stück, S. 1133.

22 SCHULTE, Eduard: Bauernhöfe, Bürgerhäuser, Rittersitze der Freiheit Wattenscheid und ihre Besitzer. Ein Stück Ruhrsiedlung 1332 bis 1815, Wattenscheid 1971, S. 151.

23 Vgl. SCHULTE, Eduard: Urkunden und Akten zur Geschichte von Wattenscheid 2 (Das Stadtarchiv in Wattenscheid und das Evangelische Archiv Wattenscheid), Wattenscheid 1935, S. 166.

24 Ebd., S. 167.

25 Ebd.

26 Ebd.

bergh eine fürstliche Anordnung erreicht, dass die Witwe Weitmar ohne die Herausgabe ihres und ihrer Kinder Eigentum nicht verlassen brauche. Elisabeth ist daraufhin in das Haus gegangen, kam auch bis zur Küche, wurde dann aber wieder vor die Eingangspforte gebracht. Ein weiterer Versuch, durch den Wassergraben in das Haus zu gelangen, endete mit einem Gerangel in selbigem. Nach diesen Geschehnissen sei Witgenstein mit einem Wagen und Gefolge gekommen, habe alles Brauchbare aus der Hütte abtransportieren und die Unterkunft niederbrennen lassen. Derselbe und der Rentmeister von Adam Hasenkamp hätten ihr auch nicht alle ihr zustehenden Teile des Hausrates aus der Wasserburg Weitmar ausgehändigt.²⁷

Die Witwe v. Eickel hat sich dann in Wattenscheid niedergelassen und sich dort für 150 Reichtaler ein Erbhaus gekauft. Sie und ihre Kinder bezogen Einkünfte aus dem Nachlass ihres Mannes bzw. Vaters Diederich v. Eickel zu Weitmar. Dieses waren 18 Malter Land, Pachtzahlungen aus mehreren Höfen und Anteile an dem sogenannten ‚Blutigen Zehnten‘ in Wattenscheid und dem Xantener Zehnten. Von den Kindern heiratete die Tochter Anna Katharina einen Hermann Herberts. Er war Organist in der St. Gertrudiskirche, Brauer und Wattenscheider Bürgermeister. Das Ehepaar hatte sechs Kinder. Diederich und Elisabeth v. Eickel hatten noch zwei Söhne. Der jüngere hieß Johann Diederich und wurde kurfürstlich-brandenburgischer Soldat.²⁸ Der ältere war wohl jener bereits erwähnte Johann Hinderich v. Eickel. Er ist wahrscheinlich mit Johann gen. Middendorf identisch, der mit einer Gertrud Lindemann verheiratet war. Das Ehepaar lebte auf dem Anwesen Middendorf, womit sich die (Haus-) Namensgebung erklären ließe.²⁹ Anna Katharina und ihr Mann Hermann Herberts erbten das von Elisabeth v. Eickel gekaufte Erbhaus, welches seitdem Herbertshof genannt wurde. Anna Katharina Herberts, geb. v. Eickel und ihre Kinder wurden wegen der ererbten Einkünfte in langwierige Prozesse verwickelt.³⁰ Zuerst klagten die v. d. Brüggene-Hasenkamps zu Weitmar und dann die v. Rumps zu Crange. Als Argument wurde immer wieder angeführt, dass Anna Katharina der adelige Nachlass als einem ‚von einer Bäuerinnen geborenen Weibe nichts angehe‘.³¹

Aber auch Anna Katharina führte Prozesse gegen ihre adeligen Verwandten. So verklagte sie Kaspar Leopold v. d. Brüggene gen. Hasenkamp zu Weitmar wegen des Verlustes des Wasserschlosses Weitmar auf die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 442 Talern. Der Rechtsstreit durchlief mehrere Instanzen, nämlich das Hochgericht Lüdenscheid (1686),

27 Ebd.

28 SCHULTE, Bauernhöfe, Bürgerhäuser, Rittersitze der Freiheit Wattenscheid, S. 30.

29 Ebd., S. 115 und SCHULTE, Urkunden und Akten zur Geschichte von Wattenscheid 2, S. 168, Urkunde Nr. 6.

30 SCHULTE, Bauernhöfe, Bürgerhäuser, Rittersitze der Freiheit Wattenscheid, S. 30f.

31 Ebd., S. 152.

dann das Hofgericht Kleve (1688) und schließlich das Reichskammergericht (1693).³² Der Prozess wird wohl nicht zugunsten des Freiherrn von der Brüggene-Hasenkamp verlaufen sein, da dieser in Berufung ging. Das Reichskammergericht verwies die Appellation an die Vorinstanz zurück und noch 1703 war der Rechtsstreit anhängig.³³

Nun ist es sicherlich noch angebracht, die verwandtschaftlichen Verhältnisse der übrigen hier aufgeführten und an dem geschilderten Geschehen beteiligten Personen zu klären.

Bei Jan von Gisenberg zur Henrichenburg, der von Melchior v. Eickel das Haus Vörden geschenkt bekam und dem Junker Geisenbergh, welcher für die vom Schloss Weitmar vertriebene Elisabeth v. Eickel eine fürstliche Anordnung erwirkte, wird es sich wohl um dieselbe Person gehandelt haben. Zu diesem Zeitpunkt scheint nämlich nur eine männliche Person dieses Adelsgeschlechtes gelebt zu haben. Bei dieser handelt es sich um Johann von und zum Geisenberg, Herr zu Henrichenburg, Asterlage, Vreden [Vörden?], Kayenhorst, Mettinghoven etc. Er hatte mehrere Schwestern, wovon eine Sybilla mit Gert v. Eickel zu Crange verheiratet war.³⁴ Der Bruder des Gert v. Eickel, ein Ernst v. Eickel, hatte eine Erbtochter Petronella, welche mit einem Christoph v. Rump zu Valbert vermählt war. Dadurch kamen die Eickelschen Güter Rittershove und Crange an die Familie v. Rump.³⁵

Eine Tochter von Kaspar Leopold v. d. Brüggene-Hasenkamp zu Weitmar heiratete einen Henrich Franz v. Rump zu Crange. Kaspar Leopold war der Sohn von Johann v. d. Brüggene-Hasenkamp zu Stockum. Dieser hatte das Haus Weitmar durch einen Vergleich mit den Erben Witgenstein wieder in Besitz genommen. Er war der Sohn des Cousins von Christine v. Eickel, geborene v. d. Brüggene-Hasenkamp. Sie hatte, wie bereits erwähnt, einen Henrich v. Eickel geheiratet und als Erbin des Hauses Weitmar dieses an die Familie v. Eickel gebracht.³⁶

Henrich Franz v. Rump zu Crange, der eine v. d. Brüggene-Hasenkamp heiratete, war ein Enkel von Christoph v. Rump und dessen Ehefrau Petronella v. Eickel.³⁷

Leider ist es nicht gelungen, den Hauptakteur bei der Vertreibung der Witwe Eickel von Weitmar, Adolph Witgenstein, genealogisch in Verbindung mit dieser Familie zu bringen. Er scheint allerdings irgendwelche Anrechte auf dieses Wasserschloss gehabt zu haben, da die von der Brüggene-Hasenkamps es durch Vergleich von den Witgensteins erwarben.

32 ADERS, Günter (Bearb.)/ RICHTER, Helmut (Mitarb.): Geschichte des Alten Reiches. Teil 1. (Reichskammergericht A-K), Münster 1966, S. 112, Nr. 781.

33 SCHULTE, Eduard/ ESPEY, Heinz (Bearb.): Staatliche Geschichtsquellen Wattenscheids, Wattenscheid 1953, S. 150f.

34 FAHNE, Anton: Geschichte der Westphälischen Geschlechter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Uebersiedelung nach Preußen, Curland und Liefland, Köln 1858, S. 185.

35 Ebd., S. 149.

36 Ebd., S. 205.

37 Ebd., S. 344.

Mitglieder einer Familie Witgenstein werden in den Urkunden des Wattenscheider Archivs als dortige Bürgermeister und Richter zu Castrop erwähnt.³⁸

Nach dieser näheren Beschäftigung mit den Auseinandersetzungen bezüglich des Wasserschlosses Weitmar müssen die Mitteilungen von Steinens relativiert bzw. berichtigt werden. Die Witwe des Diederich v. Eickel, eine Elisabeth, geborene Heidtkamp, hatte den Adelssitz nicht an die Erben Witgenstein übertragen, sondern ist unter der Federführung Adolph v. Witgensteins unter Anwendung von Gewalt mit ihren Kindern von dem Haus vertrieben worden. Dieses scheint ohne landesherrschaftliche Legitimation, sprich fürstliche Anordnung, geschehen zu sein. Auch fällt auf, dass nicht die direkten Mitglieder der Familie v. Eickel gegen die Witwe agierten, sondern dieses geschah durch angeheiratete Verwandte bzw. durch verschwägte Familien. Diederich v. Eickel hatte außer seinem Bruder Melchior noch sieben weitere Geschwister³⁹. Von diesen, ihren Ehepartnern oder Erben tritt bei den Auseinandersetzungen niemand in Erscheinung. Deshalb stellt sich auch die Frage, ob Melchior v. Eickel das Haus Vörden dem Jan v. Geisenberg [Gisenberg] zur Henrichenburg wirklich deshalb geschenkt hat, weil sein Bruder Diederich eine Bäuerin geheiratet hatte. Melchior war wohl nicht verheiratet und scheint keine Erben gehabt zu haben. Vielleicht sah er schon vor Diederichs Tod das Verhalten der weitläufig verwandten Familien Hasenkamp und Rump voraus. Möglicherweise verhinderte er durch die Schenkung an die v. Geisenberg einen Zugriff dieser Verwandten auf Haus Vörden. Für diese These würden zwei Punkte sprechen. Die Geisenbergs scheinen die Witwe Eickel unterstützt zu haben. Schließlich war es ein Junker Geisenbergh, der beim Landesfürsten eine Verfügung zugunsten von Elisabeth v. Eickel, geborene Heidtkamp erwirkte. Weiterhin scheint es auch zu Erbstreitigkeiten zwischen den Familien Geisenberg und Rump um den vormals Eickelschen Besitz, Haus Crange, gekommen zu sein. Die Geisenbergs erhoben durch die bereits erwähnte Ehe der Sybilla v. Geisenberg mit Gert v. Eickel zu Crange hierauf Anspruch.⁴⁰ Allerdings ist die nähere Klärung dieses Sachverhaltes für diese Arbeit nicht relevant. Festzuhalten ist, dass Mitte des 17. Jahrhunderts eine Magd und spätere Ehefrau eines Adligen wegen ihrer nicht standesgemäßen Herkunft gewaltsam den Großteil ihres Erbes verloren hat. Dieses betraf auch die aus der Ehe stammenden Kinder des Ehepaares.

Ähnliches lässt sich ebenfalls in der Familie v. Kerssenbrock finden. Hier hatte der Begründer der sogenannten Gerlachschen Linie, ein Gerlach II., mit seiner Magd Geseke ein uneheliches Kind. Dieses hieß Hermann, wurde 1519 geboren und starb am 05.07.1585. Hermann v. Kerssenbrock studierte an der Universität in Köln, wurde dann Konrektor am

38 SCHULTE, Urkunden und Akten zur Geschichte von Wattenscheid 2, S. 168, (Nr. 9).

39 Siehe FAHNE, Geschichte der Westphälischen Geschlechter, S. 149.

40 Vgl. ebd.

Gymnasium in Düsseldorf und war danach bis zu seinem Tod Rektor an mehreren Institutionen. So zuerst in Hamm, es folgten die Münsteraner Domschule, das Collegium Salentinianum in Paderborn, ein Rektorat in Werl und letztlich eines in Osnabrück. Er ist auch als Geschichtsschreiber tätig gewesen und hat unter anderem eine Schrift über die Münsteraner Wiedertäufer verfasst.⁴¹ Gerlach II. v. Kerksenbrock war mit einer Anna Küsters verheiratet. Leider wird nicht mitgeteilt, ob sie aus dem Adelsstand stammte. Ihr Nachname und zusätzliche Namensnennungen wie Veltmann und Disse sprechen aber eher für eine bäuerliche Zuordnung. Auch lässt sich keine adelige Familie Küsters, Veltmann oder Disse in Westfalen bzw. Lippe finden.⁴²

Diese dann nicht standesgemäße Heirat hat der Tochter des Ehepaares und Halbschwester von Hermann allerdings nicht geschadet. Sie hieß Pelleke v. Kerksenbrock und vermählte sich mit Simon v. Exter.

Allerdings wurde Anna v. Kerksenbrock, geborene Küsters nach dem Tod ihres Mannes Gerlach II. im Jahre 1559 von dem gemeinsamen Wohnsitz, dem freien Hof bei der niederen Pforten in Bartrup, vertrieben. Der Hof fiel an die Kinder von Franz I. und Arnd v. Kerksenbrock. Bei Franz I. und Arnd handelte es sich um Brüder des Gerlach II. Auch ein Prozess beim Reichskammergericht endete nicht mit der Rückgabe des Besitzes, sondern mit Abfindungen für Anna v. Kerksenbrock und ihre Söhne. Die Söhne führten die Gerlach-Linie, die katholisch blieb, fort, bis diese zu Haselünne im 19. Jahrhundert ausstarb.⁴³

Hier handelt es sich um einen ähnlichen Fall wie in der Familie v. Eickel. Eine wahrscheinlich nicht standesgemäße Ehefrau wird mit ihren Kindern vom Wohnsitz vertrieben. Bei den Kerksenbrocks geschah dieses allerdings gut 100 Jahre früher. Auch könnte hier die Religionszugehörigkeit und nicht die Herkunft die ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Dieser Kerksenbrock-Zweig war katholisch, Lippe wurde aber nach dem im Jahre 1536 erfolgten Tod von Graf Simon V. protestantisch.⁴⁴ So ist es gut möglich, dass der protestantische Landesherr Bernhard VIII. Familienlinien der Kerksenbrocks mit dem Hof belehnte, die seinen Glauben teilten.

Zum Einfluss der ‚Religionswirren‘ auch auf das Heiratsverhalten lassen sich genügend Beispiele finden. Eines sei an dieser Stelle exemplarisch dargestellt. Petronella v. Galen, eine

41 STÖWER, Herbert: Die Familie von Kerksenbrock. Mit besonderer Berücksichtigung der lippischen Linien, in: Lippische Mitteilungen 27 (1958), S. 162–185, hier S. 169f.

42 Folgende Werke wurden zur Untersuchung herangezogen: FAHNE, Geschichte der Westphälischen Geschlechter; GRITZNER, M[aximilian] (Bearb.): Der Adel der Fürstentümer Lippe, in: J. Siebmacher's Grosses Wappenbuch 3, 10. Abt., Nürnberg 1871, Tafel 1-7, [Reprografischer Nachdruck in: J. Siebmacher's Grosses Wappenbuch 19 (Die Wappen des niederdeutschen Adels), Neustadt a. d. Aisch 1977], und STEINEN, Westphälische Geschichte, 3. Teil, 17. Stück, S. 699f.

43 STÖWER, Die Familie von Kerksenbrock, S. 170f.

44 REINEKE, Augustinus: Katholische Kirche in Lippe 783-1983, Paderborn 1983, S. 97–106.

Tochter Dietrichs v. Galen zu Vellinghausen und dessen Ehefrau Margareta Vollenspit, war Nonne im Kloster Kentrup. Damit entsprach sie der Familientradition, denn viele Angehörige sowohl ihrer väterlichen als auch mütterlichen Verwandtschaft bzw. Vorfahren waren in dieses Kloster eingetreten.⁴⁵ Obwohl die Vollenspits nicht das Prädikat ‚von‘ führten, gehörten sie doch zu den „ersten Ritterfamilien der Grafschaft Mark“ und Margareta stammte aus dem Zweig des Hauses Heidemühle.⁴⁶ Petronella wurde eine Anhängerin der lutherischen Lehre, und als sich die katholische Seite durchsetzte, musste sie das Kloster verlassen. Sie heiratete dann einen Bürgerlichen mit Namen Johann Hoffmann. Das gleiche Schicksal teilte auch ihre Schwester Klara v. Galen. Sie lebte ebenfalls als Nonne in Kentrup, wurde Lutheranerin und musste das Kloster verlassen. Als ehemaliger Nonne blieb auch ihr die Möglichkeit einer standesgemäßen Ehe verwehrt. Sie heiratete vor 1571 den Dülmener Bürger und späteren Bürgermeister Heinrich Herding gen. Schande.⁴⁷ Diese beiden Geschwister sind zwar keine Eheverbindung mit einer Magd bzw. deren männlichem Pendant eingegangen, bilden aber dennoch ein sehr schönes Beispiel für nicht standesgemäße Heiraten aufgrund persönlicher religiöser Entscheidungen.

Dass aber auch adelige Personen aus dem geistlichen Stand verbotenerweise ein Verhältnis mit ihrer Haushälterin haben konnten, zeigt folgendes Beispiel. Der Domherr Georg Hermann v. Spiegel und seine Haushälterin (ab 1680) Goda Ursula v. Oeynhausen, Witwe des Ludolf Jobst v. Schorlemmer, hatten eine gemeinsame Tochter. Sie hieß Elisabeth und wurde am 13.02.1685 geboren. 1699 resignierte der Domherr und heiratete seine Haushälterin, wodurch das Kind legitimiert wurde. Elisabeth v. Spiegel heiratete Joh. Heinrich Larenz aus Beverungen.⁴⁸ Obwohl Elisabeth einen makellosen Stammbaum hatte, gelang ihr keine standesgemäße Heirat. Ihr Makel wird ihre uneheliche Geburt und die Tatsache, dass ihr Vater zum Zeitpunkt der Zeugung Geistlicher war, gewesen sein. Hingegen wird die Stellung ihrer Mutter als Haushälterin, da sie ja adelig war, wohl keine negativen Auswirkungen gehabt haben.

In der weitverbreiteten Spiegelschen Familie lässt sich noch eine weitere ‚Adel-Haushälterinnen-Ehe‘ finden. So hatte Georg Wilhelm v. Spiegel zu Helmern (1707-1780)⁴⁹ 1737 eine Sophia Isabella Seigel de Somes (1706 Meinen-1792 Helmern) aus Brabant geheiratet. Sie war zuvor drei oder vier Jahre seine Haushälterin gewesen. Da man in Paderborn die

45 HONSELMANN, Wilhelm: Die spätmittelalterliche Ritterfamilie Vollenspit und ihre Erben die von Galen und von Westhoven, in: Westfälische Zeitschrift 118 (1968), S. 189–228, hier S. 211.

46 Ebd., S. 190.

47 Ebd., S. 211.

48 HEIDENREICH, Friedrich Joseph Liborius (Hg.): Warburger Stammtafeln, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 43/44 (1985/86), Teil 1 (Text), S. 97.

49 SPIEGEL, Raban Freiherr v.: Geschichte der Spiegel zum Desenberg und von und zu Peckelsheim 2, Münster 1956, Tafel II.

adelige stiftsfähige Abstammung anzweifelte, gelang es Georg Wilhelm nicht, sich in die Paderborner Ritterschaft aufschwören zu lassen. Auch seine Einwände, dass man in anderen vergleichbaren Fällen keinen Adelsnachweis der Frau verlangt habe, blieben wirkungslos. Da jedoch ihr gemeinsamer Sohn Ernst Ludwig v. Spiegel 1789 Landmarschall werden konnte, wird der geforderte Nachweis wohl vorher erbracht worden sein. Dagegen heiratete seine Tochter Johanna Charlotte v. Spiegel 1790 den bürgerlichen Wexener Hammermeister Johann Bernhard Müller.⁵⁰

In der Familie v. Spiegel gibt es aber noch eine dritte ‚Adel-Haushälterinnen-Ehe‘. Jedoch ist dieser Fall recht komplex, sodass er hier nur verkürzt dargestellt werden kann. Ein Carl Jobst Wilhelm v. Spiegel zu Bühne (1691 Bühne-1748 Paderborn) hatte am 16.02.1716 eine Sophia Elisabeth v. Eppe geheiratet. Der Herr v. Spiegel gehörte zur Paderborner Ritterschaft und besaß in diesem Territorium zwei Rittersitze (Bühne u. Aldorpsen). Da ihm hier wegen zu naher Verwandtschaft die Ehe verweigert wurde, holte er sich im protestantischen Waldeckschen Gebiet Dispens und heiratete dann in Goddelsheim nach diesem Ritus. Die Heirat wurde dann allerdings nach Zahlung einer Geldstrafe auch vom Paderborner Bischof anerkannt. Jedoch verließ Sophia Elisabeth ihren gewalttätigen Ehemann bereits nach drei Ehejahren. Die Lücke füllte daraufhin seine Haushälterin aus. Sie hieß Anna Elisabeth Bernardi (1710 Lemgo-1785 Aldorpsen) und war die Tochter eines Spielmannes aus Lemgo. Aus der Beziehung entstanden zwei Söhne und vier Töchter. 1736 konvertierte das Paar zum katholischen Glauben und ließ sich in Borgholz vom dortigen Pfarrer trauen. Die Trauung geschah in ‚heimlicher‘ Art und Weise, bei der neben dem Brautpaar und dem Pfarrer nur noch die Haushälterin des Pfarrers und der Küster anwesend waren.⁵¹ Auf sogenannte ‚heimliche‘ Heiraten wird noch im Verlauf dieser Arbeit näher eingegangen. Im vorliegenden Fall klagten jedoch die erste Ehefrau Sophia Elisabeth v. Spiegel, geb. v. Eppe, sowie ein Verwandter aus der Spiegelschen Familie gegen die Rechtmäßigkeit der Ehe. Erstere wandte sich am 08.03.1737 an das Paderborner Generalvikariat. Im Verlauf des Rechtsstreites wurde dreimal die Ingolstädter Juristenfakultät angerufen. Diese bestätigte jedoch jedes Mal (1739, 1740 und 1750) die Rechtmäßigkeit der zweiten Ehe. Zudem wurde 1750 der Deszendenz dieses Ehepaares die Erbfähigkeit der adeligen väterlichen Güter zugesprochen. Durch die Heirat wurden die unehelichen Kinder legitimiert. So trat dann auch Carl Jobst Wilhelm v. Spiegel 1746, als er eine lebenslange Haftstrafe im Paderborner Zuchthaus verbüßte, seine Güter an seinen ältesten Sohn Friedrich Schoenenberg v. Spiegel ab. Nach Carl Jobst Wilhelms Tod 1748 klagte dessen Bruder Friedrich Ludwig v. Spiegel gegen die

50 Ebd., S. 479f u. S. 482.

51 Ebd., S. 458–464 u. S. 523–527 und ROSENKRANZ, G[eorg] J[osef]: Seltsame Rechtshändel aus einer Doppelhehe, in: Westfälische Zeitschrift 13 (1852), S. 365–372, hier S. 365ff.

Erbfolge seines Neffen. Friedrich Schoenberg verblieb jedoch einstweilen im Besitz der Güter. 1784 nahm ein Nachkomme des Friedrich Ludwig v. Spiegel die Klage wieder auf. Es wurde ein Gutachten der Heidelberger Juristenfakultät eingeholt und 1785 wiederum Friedrich Schoenberg v. Spiegel als rechtmäßiger Erbe bestätigt. Erst die Appellation am Reichskammergericht zu Wetzlar brachte am 22.03.1793 ein anderes Urteil. Nun wurde dem Friedrich Schoenberg v. Spiegel die Erbfähigkeit der adeligen Güter abgesprochen. Da dessen Einspruch 1801 abschlägig entschieden wurde blieb es bei dieser Entscheidung als Endurteil.⁵² Interessant ist die Begründung, welche nach über 40-jährigem Rechtsstreit die Sachlage anders beurteilte. So teilt Rosenkranz mit:

„Die Successionsfähigkeit wurde dem Fritz Schönenberg v. Spiegel um deswillen abgesprochen, weil das Kammergericht a. annahm, daß die Succession in adliche Lehens- und Stammgüter die Abstammung aus einer standesgleichen Ehe erfordere, wofür die Heirath des Carl Jobst Wilhelm v. Spiegel mit der Bernardi, einer Tochter niedriger bürgerlicher Herkunft nicht angesehen werden könne, und b. davon ausging, daß unehelich geborne durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirte Kinder von der Lehenfolge ausgeschlossen seien.“⁵³

Hier werden nun zwei Gründe genannt, die die vollwertige Besitznachfolge auf einem adeligen Rittersitz ausschließen, nämlich ein nicht standesgemäßer Elternteil oder uneheliche Geburt.

Das gleiche Problem lässt sich ca. 100 Jahre früher auch in der Familie von der Borch finden. Franz Otto v. d. Borch zu Holzhausen und Erwitzen heiratete eine Gertrud Lappen. Auch diese Frau war nicht adeliger Abstammung, jedoch gelang es Franz Otto 1674 sie durch den Kaiser als eine v. Erwitzen in den Adelstand erheben zu lassen. Dieses hatte aber keine Auswirkungen auf die Stiftsfähigkeit seiner Frau, da ihre Vorfahren nicht adelig waren. So sei keiner der Nachkommen des Ehepaares in die Ritterschaft oder das Domkapitel aufgenommen worden.⁵⁴ Beim Betrachten des Stammbaumes fällt allerdings auf, dass die Deszendenz, falls sie heirateten, dieses standesgemäß tat. Unter den Ehepartnern dieses freiherrlichen Geschlechtes ist sogar eine im Rang höher gestellte Gräfin von Velen zu finden.⁵⁵ Leider wird nicht bekannt, ob es sich bei Frau Lappen um seine Haushälterin gehandelt hat.

52 ROSENKRANZ, *Seltsame Rechtshändel aus einer Doppelehe*, S. 367–372.

53 Ebd., S. 371.

54 DECKER, *Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn*, S. 15.

55 FAHNE, *Geschichte der Westphälischen Geschlechter*, S. 68.

Eindeutig ist dagegen die Situation bei einem Friedrich Christoph Bose, der 1692 seine Magd Anna heiratete. Der Nachname der Magd wird leider nicht mitgeteilt. Bei dem Herrn Bose handelte es sich um ein Mitglied der lippischen Adelsfamilie Bose, die auch im Hochstift Paderborn (Pömbesen) begütert war. Friedrich Christophs Eltern waren Georg Bose der Jüngere und dessen Ehefrau Elisabeth Margaretha v. Westphalen zu Herbram. Er entstammte demnach aus angesehenen adeligen Familien des ostwestfälischen Raumes. Trotzdem heirateten auch zwei seiner Geschwister nicht standesgemäß. Sein Bruder Franz Diedrich Bose nahm eine Sybilla Wigand aus Nieheim, Tochter des Anton Wigand, zur Frau. Seine Schwester Maria Rebecca Bose vermählte sich 1692 mit Constantin Ignatz Lausan.⁵⁶ Herr Lausan war Jurist und wird wohl, wie auch die Wigands, dem Bürgertum zuzuordnen sein. So war z. B. 1702 ein Bürgermeister Anton Wigand, welcher „wahrscheinlich aus Nieheim“ stammte, Pate bei einer Taufe in Paderborn.⁵⁷ Bei ihm und dem Vater der Sybilla Bose, geborene Wigand handelt es sich wahrscheinlich um identische Personen. Eine Bestätigung dieser Annahme kann jedoch nur eine Einsicht in die entsprechenden Archivalien zur Stadt Nieheim erbringen. Allerdings heirateten zwei weitere Schwestern der gerade erwähnten Bose-Geschwister adelige Männer, welche beide in hessischen Militärdiensten standen.⁵⁸

Interessant ist auch ein Fall in der Familie von der Wyck, bei dem ein Adliger seine Haushälterin zwar nicht heiratete, aber außereheliche ‚Kontakte‘ mit ihr pflegte. Heinrich v. d. Wyck war der älteste Sohn des Rhedaer Drostens Engelbert v. d. Wyck und dessen Ehefrau Margaretha v. Cappel. Er ist also volladliger Herkunft gewesen und lebte auf Haus Neuhaus im Kirchspiel St. Vit bei Wiedenbrück. Trotz Ambitionen gelang ihm keine standesgemäße Heirat. Der Grund könnten seine unehelichen Kinder gewesen sein. Die Mutter seines ältesten Sohnes Kaspar ist nicht bekannt. Mit seiner Wirtschaftlerin Elisabeth Oesterbrock hatte er fünf Kinder. Sie stammte vom eigenbehörigen Kotten Mense-Oesterbrock. Zum Zeitraum der Geburt der Kinder musste sie jedes Mal den Rittersitz verlassen und sich auf einen Bauernhof, der zum Wyckschen Besitz gehörte, begeben. An ihrer Beerdigung 1577 nahmen nur ihre leiblichen Kinder Heinrich II., Anna, Engelbert, Sophia und Margaretha teil. Heinrich v. d. Wyck und sein ältester unehelicher Sohn Kaspar fehlten. Später drängte Heinrich II., der älteste Sohn von Frau Oesterbrock, seinen Vater Heinrich v. d. Wyck zu erklären, dass er Elisabeth Oesterbrock heimlich geheiratet habe. Nach dem Tod Heinrichs im Jahr 1586 fiel das Haus Neuhaus durch Testament an seinen unehelichen Sohn Heinrich II. Dagegen klagten die volladligen Verwandten. Der Prozess zog sich allerdings durch mehrere Instanzen so lange hin, bis die Kläger gestorben waren. 1625

56 Ebd., S. 70.

57 MICHELS, Paul: Paderborner Inschriften, Wappen und Hausmarken, Paderborn 1957, S. 54.

58 FAHNE, Geschichte der Westphälischen Geschlechter, S. 70.

wurde das Verfahren eingestellt und Neuhaus verblieb bei Engelbert II. v. d. Wyck. Er war der Sohn des 1601 verstorbenen Heinrich II. und dessen volladliger Ehefrau Maria v. Amelunxen.⁵⁹ Der Rittersitz blieb bis zum Aussterben dieses Familienzweiges Mitte des 18. Jahrhunderts in dessen Besitz.⁶⁰ Um die nichtadlige Herkunft der Elisabeth Oesterbrock zu vertuschen, wurde sie in Stammbäumen, Wappentafeln am Kamin oder auf Grabplatten durch ihre Schwiegermutter Margaretha v. Cappel ersetzt.⁶¹ Im vorliegenden Fall ist es einem unehelichen Adelssohn, dessen Mutter zusätzlich noch eine Unfreie aus dem Bauernstand war, gelungen, in den Besitz des väterlichen Adelsitzes zu gelangen und sich adelig zu verheiraten. Auch all seinen Nachfahren gelangen standesgemäße Ehen und der Rittersitz verblieb bis zum Aussterben des Familienzweiges in deren Besitz.

In einer Sauerländischen Genealogie wird mitgeteilt, dass ein Kaspar v. Fürstenberg 1590 eine Anna Bussen aus Medebach geheiratet hat. Sie sei seine zweite Ehefrau gewesen.⁶² Der Name lässt vermuten, dass es sich bei der Frau um eine Bürgerliche handelte. Bei der eingehenderen Beschäftigung mit der Verbindung von Fürstenberg-Busse präzisiert sich das Bild des Geschehens. Der Landdrost des Herzogtums Westfalen, Kaspar v. Fürstenberg, ein Bruder des Paderborner Fürstbischofs Dietrich (Theodor) v. Fürstenberg, hatte am 04.10.1573 eine Elisabeth v. Spiegel aus dem Hause Peckelsheim geheiratet. Sie war die Schwester des Paderborner Erbmarschalls Raban v. Spiegel und starb am 01.06.1787 bei der Geburt des achten Kindes. Kaspar lebte seit 1590 in einer Lebensgemeinschaft mit Anna Busse. Sie war niederen Standes und als Magd oder Haushälterin bei ihm auf Schloss Bilstein beschäftigt.⁶³ Ihre Eltern waren „ehrliche Bürger- und Handwerkerleute aus Medebach“.⁶⁴ Ein Ehevertrag wurde am 12.07.1597 abgeschlossen, die formale Heirat geschah aber erst am 16.05.1598. Jedoch handelte es sich hierbei nicht um eine ‚normale‘ Eheschließung, sondern um eine ‚morganatische Ehe‘.⁶⁵ Diese Form der Ehe, die auch als zur linken Hand geschlossene bezeichnet wird, ist eigentlich dem Hochadel bei unebenbürtiger Vermählung vorbehalten. Der Ehepartner aus dem niedrigeren Stand, hierbei handelt es sich in den meisten Fällen um die Frau, partizipiert nicht in vollem Umfang von den Rechten und Vorteilen seines Partners. Dieses kann sich im Namen, Wappen, standes- und hausrechtlichen Vermögensvorteilen, Erbrecht etc. ausdrücken. So bekommt z. B. eine Witwe nicht das volle

59 FLASKAMP, Franz: Familiengeschichte der Herren von der Wyck auf Neuhaus im Kirchspiel St. Vit, Rietberg 1934, S. 10–16.

60 Ebd., S. 27f.

61 Ebd., S. 17f.

62 HONSELMANN, Franz: Sauerländisches Familienarchiv, Heft 5, Paderborn 1906, Sp. 153, Anm. 2.

63 THEUERKAUF, Gerhard u.a. (Bearb.): Fürstenberger Geschichte 3 (Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert), Münster 1971, S. 19.

64 Ebd.

65 Ebd., S. 19f.

ihr zustehende Erbe, das ‚Wittum‘, sondern ein Geschenk des Ehemannes, die sogenannte ‚Morgengabe‘. Von letzterem leitet sich wahrscheinlich auch der Name morganatisch ab. Kinder aus dieser Form der Ehe folgen der ärgeren Hand, d. h. sie teilen den Stand des niedrigeren Ehepartners.

Laut Meininghaus ist die Verbindung v. Fürstenberg-Busse die bis dato einzige nachweisbare ‚morganatische Ehe‘ beim westfälischen Niederadel.⁶⁶ Den Grund für diese Ehe teilt Kaspar in seinem Testament vom 26.01.1598 mit; seine zweite ‚plebejische‘ Frau sollte dadurch „geehrter“ dastehen.⁶⁷ Auch über die gemeinsamen Kinder lässt sich näheres in Erfahrung bringen. Diese durften den Namen ‚v. Fürstenberg‘ und das Fürstenbergische Wappen, allerdings mit geschlossenem statt des sonst üblichen offenen Helmes, führen. Für den Unterhalt der Kinder sorgte Kaspar schon zu Lebzeiten, z. B. durch Beziehung von Pfründen aus Kanonikerstellen in Fritzlar und Frankfurt.⁶⁸ Hierbei scheint es sich um Stifte gehandelt zu haben, die auch nicht adeligen Personen offen standen.⁶⁹ Vielleicht hat hier auch die Überlegung mitgespielt, dass dadurch seine nichtadeligen männlichen Nachfahren als Geistliche dem Zölibat unterlagen und eigentlich dann keine weiteren nicht standesgemäßen ‚v. Fürstenberg‘-Namensträger entstanden. Von den neun Kindern aus dieser zweiten Ehe Kaspars v. Fürstenberg haben zwei Töchter geheiratet. Die am 15.07.1592 geborene Katharina wurde bereits im Alter von 14 Jahren (26.07.1606) mit dem Werler Erbsälzer Christoph Pape vermählt. Er durfte sie wegen ihres jungen Alters aber erst am 16.07.1607 ‚heimführen‘. Herr Pape war bereits Witwer, 1593 hatte er eine Margarete v. Mellin geheiratet. Seine zweite Ehe war aber nur von kurzer Dauer, er starb bereits am 27.07.1608.⁷⁰ Christoph Pape gehörte zum Werler Stadtadel und war ein Sohn des gleichnamigen Christoph Pape und dessen Ehefrau Maria v. Brandis. Interessanterweise wird in der Papschen Stammtafel die Heirat mit Katharina v. Fürstenberg nicht erwähnt, sondern nur die erste Frau Christoph Papes, jene Margarete v. Mellin, angeführt.⁷¹ Seine erst 16-jährige Witwe heiratete dann 1609 den kurkölnischen Geheimsekretär Michael Flörken, der später als Zöllner in Linz tätig war.⁷²

66 MEININGHAUS, Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels, S. 200.

67 Ebd., S. 197.

68 Ebd.

69 So waren im 16. Jahrhundert auch ein Martin Koch, der wohl aus dem Paderborner Oberschicht kam und ein evtl. aus Nieheim stammender Georg Dören Kanoniker am Stift St. Peter in Fritzlar. Siehe dazu DECKER, Rainer: Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Paderborn 1977, S. 86, S. 89 (Anm. 38) u. S. 91 (Stammtafel 1).

70 THEUERKAUF u.a., Fürstenberger Geschichte 3, S. 73.

71 MEININGHAUS, Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels, S. 198.

72 THEUERKAUF u.a., Fürstenberger Geschichte 3, S. 73f.

Katharinas jüngere Schwester (*12.02.1596) heiratete am 02.11.1613 den Rüthener Richter und späteren Bürgermeister Hunold v. Loen. Er entstammte einem alten Rüthener Burgmannengeschlecht. Am 13.01.1632 ist er bei Marburg in der Lahn ertrunken.⁷³

Auch in der adeligen Familie v. Westerholt kam es zu nicht standesgemäßen Eheverbindungen. So geschehen z. B. bei einem Bernd v. Westerholt zu Lembeck. Er war ein Sohn des Westerholter Burggrafen Bernhard v. Westerholt, Herr zu Westerholt, Huchtenbruch, Holthof und Schloss Sickenbeke und dessen Gattin Bertha v. Lembeck, der Erbin der Herrlichkeit Lembeck. Durch Bertha gelangte ihr Sohn in den Besitz von Lembeck.⁷⁴ Nach zwei standesgemäßen Ehen heiratete Bernd v. Westerholt 1578 die bürgerliche Anna Bardewyck. Dieses geschah aber nicht wie bei den vorherigen zwei adeligen Hochzeiten durch einen ‚Pfarrgeistlichen‘ nach ‚altem christlichen Brauch‘, sondern einen ‚Prädikanten‘. Bei diesem handelte es sich um einen protestantischen Geistlichen. In einer Urkunde vom 05.07.1578 teilt Bernd mit, dass Anna Bardewyck den Haushalt führen und ihn bei fortschreitendem Alter betreuen soll. Auch werden ihre Ansprüche und die der eventuellen zukünftigen gemeinsamen Kinder geregelt. Im Gegensatz zu denen aus den vorherigen adeligen Ehen haben diese aber keine Erbansprüche. Anna und ihre zukünftigen Kinder sollen finanziell abgefunden werden. Im Jahr 1596 ist Bernd v. Westerholt zu Lembeck dann verstorben.⁷⁵

Im 17. Jahrhundert geht ein anderes Familienmitglied eine weitere Verbindung dieser Art ein. Hierbei handelt es sich um Burchard v. Westerhold zu Lembeck und Cappel. Seine Eltern waren Bernhard Hackfort v. Westerholt zu Eutingen und Cappel, der auch Lembeck erwarb, und Sophia v. Westerholt, Erbin zu Alst und Haselünne.⁷⁶ Nach dem Tod seiner ersten Frau Clara v. d. Recke ging Burchard v. Westerhold (1622-1683) im Jahr 1679 mit einer Anna Gertrud Dirking eine zweite Ehe ein.⁷⁷ Sie war von ‚frommen (=bürgerlichen) ‚vornehmen‘ ehelichen Eltern‘ geboren.⁷⁸ Mehr wird über ihre Abstammung leider nicht mitgeteilt. Auch bei dieser Eheverbindung wird ihre Versorgung und die der zukünftigen gemeinsamen Kinder ähnlich wie bei der Anna Bardewyck geregelt. Dazu führt Meinunghaus unter Einbeziehung einer entsprechenden Urkunde des Burchard v. Westerhold von 1679 an:

„[...] die ‚ehrliebende, tugendsame Person bürgerlichen Standes, die vielehr- und tugendreiche Junffer Anna Gertrud Dirking‘ mit Zustimmung (Approbation) seiner

73 Ebd., S. 75f.

74 FAHNE, Anton: Die Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bocholtz nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen, Bd. 1, Abt. 2, Köln 1859, Anhang Tafel 15.

75 MEININGHAUS, Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels, S. 206–211.

76 FAHNE, Die Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bocholtz, Anhang Tafel 15.

77 MEININGHAUS, Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels, S. 210.

78 Ebd.

sämtlichen Kinder zu heiraten, da ihm die übrige Zeit seines Lebens im Witwerstand zu verharren, nicht dienlich sein würde, eine zweite standesgemäße Heirat aber „seinen Kindern zum höchsten Präjudiz und Nachteil gereichen möchte“.⁷⁹

Anzumerken ist noch, dass diese beiden nicht standesgemäßen Ehen im Hause Westerholt im Gegensatz zu den vorherigen adeligen Heiraten im Westerholter Stammbaum nicht auftauchen.⁸⁰

Es lassen sich aber auch bereits 200 Jahre vor der ‚Frauenbewegung‘ im gewissen Sinne Beispiele von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Frau finden. Dies ist insofern interessant, da die Frau aus der mittelalterlichen Tradition heraus eigentlich lange unter der Vormundschaft des Vaters, Ehemanns oder eines sonstigen männlichen Verwandten stand. Ausnahmen bildeten dort nur einige privilegierte und exponierte Personengruppen, wie z. B. die Äbtissinnen der reichunmittelbaren Adelsstifte bzw. Klöster.

Im Jahre 1685 hatte eine Elbrecht Janna Maria von und zu der Hoven einen Steffen Vincens v. Quad-Wickrad zu Creutzbergen geheiratet. Steffen Vincens war Herr zu Niedermörmppter und seit 1679 Mitglied der Klevischen Ritterschaft. Als er starb, war die Ehe mit Elbrecht Janna Maria kinderlos geblieben.⁸¹ Zur Witwe wird mitgeteilt, „sie heyrathet nachhero ihren Kammerdiener Otto Bonenkamp, und ließ ihn 1710 vom Kayser zum Freyherrn v. der Hoven machen, es sind aber keine Kinder erfolgt“.⁸² Elbrecht Janna Maria wird als Erbin zu Hoven und Polwick bezeichnet. Ihre Eltern waren Friedrich Wilhelm von und zu der Hoven und seine Ehefrau eine N. v. Quad-Wickrad zu Creutzbergen.⁸³ Sie scheint das einzige überlebende Kind dieses Familienzweiges gewesen zu sein, da sie die elterlichen Besitzungen Hoven und Polwick erbte.

Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, dass auch adelige Frauen ihre Bediensteten heirateten. Die Gleichsetzung der Stellung eines Kammerdieners als männliches Pendant zur Haushälterin ist in diesem Zusammenhang sicherlich legitim. Als gebürtige Adelige und Erbin der elterlichen Güter hatte sie natürlich auch eine gute Ausgangsbasis. Eine Ehefrau gehörte erst nach der Geburt von Kindern ganz zum Familienverband ihres Ehemannes und hatte auch dann erst Anspruch auf eine Witwenversorgung. Diesen verlor sie allerdings normalerweise bei einer Wiederverheiratung.⁸⁴ Folglich wird die Witwe Quad durch ihre zweite Ehe keine pekuniären Nachteile gehabt haben, da ihr auf Grund der kinderlosen ersten Verbindung sowieso keine Ansprüche aus dem Besitz ihres verstorbenen Ehemannes zustanden. Durch

79 Ebd.

80 Siehe dazu, FAHNE, Die Dynasten, Freiherren und Grafen von Bocholtz, Anhang Tafel 15.

81 STEINEN, Westphälische Geschichte, 3. Teil, 17. Stück, S. 560f.

82 Ebd., S. 561.

83 Ebd.

84 REIF, Westfälischer Adel 1770-1860, S. 84.

ihr elterliches Erbe wird sie aber abgesichert und finanziell unabhängig gewesen sein. So ist doch zu vermuten, dass die Nobilitierung ihres Ehemanns durch den Kaiser aufgrund einer ‚pekuniären Zuwendung‘ geschehen ist. Dadurch verbesserte sich sicherlich auch der Status ihres Mannes und eventueller Nachkommen im Falle eines frühzeitigen Ablebens ihrerseits. Die Hinterbliebenen wären wohl nicht wie in einigen hier bereits dargestellten Fällen von den Gütern vertrieben worden. Leider wird zum Schicksal ihres Gatten nichts Näheres mitgeteilt und das Ehepaar blieb auch kinderlos. Ansonsten wäre es interessant gewesen, die Entwicklung des sozialen Standes der adeligen, wenn auch nicht stifts- oder landtagsfähigen Nachkommen zu betrachten.

Auch im westfälischen Hoch- und Uradel sind nicht standesgemäße Verbindungen zu finden. Laut Schwertener soll 1703 der Osnabrücker Weihbischof „clandestinas“ erteilt haben „für eine natürliche Tochter vom Hause Rietberg, welche an den Meyeren zur Haard verheiratet wurde“.⁸⁵ Hier handelt es sich um eine heimliche Heirat, die lateinisch als *matrimonium clandestinum* bezeichnet wird. Die Gültigkeit dieser Ehen, die ohne Zeugen geschlossen wurden, beschäftigte auch das Konzil von Trient. Dort einigte man sich im November 1563 mit dem Dekret Tametsi darauf, dass diese gültig sein sollten, solange die Kirche sie nicht für nichtig erkläre.⁸⁶ Eine ähnliche Form der Eheschließung ist im Kirchenrecht auch heute noch enthalten, die sogenannte Gewissensehe. Hierbei handelt es sich um eine „geheim geschlossene und von allen Beteiligten geheimzuhaltende Ehe“.⁸⁷ Sie darf nur „mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Ortsobherhirten“ geschlossen werden.⁸⁸ Als Gründe für diese Eheform werden unter anderem Standesrücksichten genannt. Sie wird zum Beispiel angewendet bei „Mißheirat königlicher oder fürstlicher Personen“.⁸⁹ Ein anderer Grund könne „auch ein enormer Altersunterschied (z. B. ein alter reicher Kaufmann will seine Haushälterin heiraten)“ sein.⁹⁰ Selbst in Publikationen zum Kirchenrecht werden Verbindungen mit einer Haushälterin, wenn auch in diesem Fall zwischen Bürgerlichen, als Beispiel angeführt. Interessant ist noch die Mitteilung, dass eine solche Ehe, der Geheimhaltung wegen, nicht in den normalen Kirchenbüchern geführt wird. Sie wird „in einem besonderen Buch eingetragen, das im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren“ sei.⁹¹ Dadurch werden auch in dem hier vorliegenden Fall Aussagen zu den Brautleuten erschwert. Denn leider teilt Schwerte-

85 SCHWERTNER, Karl Philipp [Hg. von Franz Flakamp]: Beiträge zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Rietberg, Rietberg 1935, S. 28.

86 JEDIN, Hubert: Krisis und Abschluß des Trienter Konzils 1562/63, Freiburg i. Br. 1964, S. 91ff.

87 MÖRSFELD, Klaus (Hg.): Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici, Bd. 2 (Sachenrecht), Paderborn⁸ 1953, § 153, S. 254.

88 Ebd.

89 Ebd.

90 Ebd.

91 Ebd., S. 255.

ner die Vornamen der Eheleute nicht mit. Der Meier zur Haardt war wohl ein Familienmitglied vom gleichnamigen Sattelmeierhof, der somit ein eigenbehöriger Bauer der Rietberger Grafen gewesen ist.

In diesem Zusammenhang sind vielleicht folgende Nachrichten interessant. Am 05.03.1683 erhält ein „Johan Hahrt, bürtig vom Hoff thor Harht“ das Bürgerrecht der Stadt Rietberg.⁹² Er bekleidete das Amt des Gräflichen Rietbergischen Silberdieners.⁹³ Am 30.08.1704 ist „Johan Haardt zum Hochgräflichen Bürgermeister von ihro Hochgräflichen Excellenz angeordnet undt praestito prius juramento in curia coram consiliariis Herrn Cantzley-Directorn Reinking, Herrn Rhahdt Munch, Herrn Rentmeistern etc. der Gemeinde vorgestellt“.⁹⁴ Es stellt sich die Frage, ob dieser Johan Hahrt, der ja vom Meierhof zur Haardt stammt, der Ehemann der Grafentochter ist. Dadurch wäre dann auch die Ursache für die gräfliche Protektion im Jahre 1704, also kurz nach der Heirat 1703, ersichtlich. In diesem Fall hätte die Grafentochter zwar nicht ein männliches Pendant zur Haushälterin, wie etwa ihren Kammerdiener, geheiratet, aber der Ehemann wäre nicht nur Untertan, sondern auch Angestellter des Grafenhauses gewesen. Eine Situation, die an die bereits beschriebene Ehe der Elbrecht Janna Maria von und zu der Hoven, verwitwete v. Quad-Wickrad zu Creutzbergen mit ihrem Kammerdiener Otto Bonenkamp erinnert. Gestorben ist Johan Hahrt in Rietberg am 19.10.1713.⁹⁵ Er sei allerdings mit einer Elisabeth Thorwesten verheiratet gewesen.⁹⁶ Entweder handelt es sich bei ihr um seine zweite Frau oder der gräfliche Schwiegersohn war ein anderes Mitglied der Hahrtschen Familie. Aber auch dann wäre oben angesprochene Protektion bei der Bürgermeister-Ernennung nicht ausgeschlossen.

Bei der Braut handelte es sich um eine ‚natürliche‘ Tochter des Franz Adolph Wilhelm von Rietberg.⁹⁷ Demnach ist er zwar ihr Vater gewesen, aber sie kam als uneheliches Kind zur Welt. Franz Adolph Wilhelm war ein Sohn des Grafen Johann IV. und dessen Ehefrau Anna Catharina, geborene Gräfin Reiferscheid. Regierender Graf wurde nach dem Tod von

92 FLASKAMP, FRANZ: Die Bürgerlisten der Reichsgräflichen Landeshauptstadt Rietberg, Teil 2 (1662-1693), in: Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück, Heft 36, Rietberg 1938, S. 19.

93 Ebd.

94 Ebd., S. 30.

95 HANSCHMIDT, Alwin: Die gräflichen Regierenden Bürgermeister der Stadt Rietberg 1637 bis 1808, in: Westfälische Zeitschrift 137 (1987), S. 213–226, hier S. 221.

96 Ebd., S. 226.

97 http://www.kaunitz-rietberg.de/kaunitz/ostfriesland/franz_adolph_wilhelm.html, aufgerufen am 28.09.2005. Leider ist die auf dieser Webseite angekündigte Publikation „Die Höfe der Grafschaft Rietberg im 17. Jhd. - Bauerschaft Druffel“ noch nicht erschienen. In ihr sollen weitere Einzelheiten zur Identität des Brautpaares mitgeteilt werden. Denn den Sachverhalt im Rahmen dieser Arbeit z. B. durch einen Besuch des Kirchenbuchamtes in Osnabrück zu klären, übersteigt die Verhältnismäßigkeit, zumal bereits dementsprechende Forschungen laufen.

Johann IV. Franz Adolph Wilhelms Bruder Ferdinand, der eine Johanna Franziska, Gräfin von Manderscheid, geheiratet hatte.⁹⁸

Für Franz Adolph Wilhelm, welcher am 13.11.1651 geboren wurde, war eine geistliche Laufbahn vorgesehen. Bei seinem Tod am 15.03.1690 in Straßburg bzw. bei der Abfassung seines Testamentes sei er „Dekan der Metropolitankirche von Köln, Scholaster der Kathedrale von Straßburg und Domkapitular in Paderborn“ gewesen.⁹⁹ Dazu ist allerdings zu erwähnen, dass er als Angehöriger des Kölner Domkapitels im Jahre 1688 die Wahl des frankophilen Kardinals Wilhelm Egon v. Fürstenberg zum Kölner Kurfürsten unterstützt hat. Die Wahl wurde vom Papst annulliert. Franz Adolph Wilhelm blieb ein Anhänger des Kardinals und somit der französischen Interessen. Da zwischen dem Deutschen Reich und dem französischen König Ludwig XIV. aufgrund der Reunionspolitik des letzteren ernsthafte Differenzen bestanden, die hier nicht weiter erläutert werden sollen, welche aber unter anderem zum Pfälzischen Krieg (1688-97) mit Frankreich führten, wurde der Rietberger zum Feind des Reiches erklärt und vom Kaiser mit der Acht belegt. Daraufhin floh Franz Adolph Wilhelm in das seit 1681 von Frankreich annektierte Straßburg und wurde dort mit der Scholasteranstellung versorgt. Zeit seines Lebens wurde der kaiserliche Bann nicht aufgehoben und so kehrte er auch nicht aus dem französischen Exil zurück.¹⁰⁰ Deshalb ist es fraglich, ob er 1690 seine Pfründe im Deutschen Reich, wie die des Kölner Domkapiteldekans, wirklich noch besaß. Bevor Franz Adolph Wilhelm in Unnade fiel, musste er zweimal die Grafschaft Rietberg ‚treuhänderisch‘ regieren. Der Grund dafür war jedes Mal der Tod des Landesherrn und die Unmündigkeit der rechtmäßigen Erben.¹⁰¹ Leider ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht gelungen, die Identität der Frau zu bestimmen, mit der Franz Adolph Wilhelm von Rietberg die Tochter hatte, welche den Meier zur Haardt heiratete. So lässt sich auch keine Aussage darüber tätigen, ob es sich bei ihr vielleicht auch um seine Haushälterin gehandelt hat. Diese Annahme ist auch aufgrund des geistlichen Standes Rietbergs nicht ganz auszuschließen.

In der Familie der Grafen von Rietberg lassen sich weitere außereheliche Verbindungen mit nicht standesgemäßen Frauen finden. Bei dem folgenden Beispiel existiert eine gewisse Parallelität zu dem gerade angeführten Franz Adolph Wilhelm von Rietberg hinsichtlich des Kinderzeugens trotz geistlichen Amtes. So hatte ein Johann von Rietberg „mit seiner Dienstmagd Catharina Sprenger“ uneheliche Kinder.¹⁰² Das Paar wohnte 1527 mit seinen

98 FAHNE, Geschichte der Westphälischen Geschlechter, S. 334.

99 http://www.kaunitz-rietberg.de/kaunitz/ostfriesland/franz_adolph_wilhelm.html.

100 ROSENKRANZ, G[eorg] J[oseph]: Das Land Rietberg und seine Grafen 1075-1807, Rietberg 1977 (ND der Ausgabe Münster 1853), S. 87f.

101 Ebd.

102 LEESCH, Wolfgang: Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnsberg und Ostfriesland, in: Westfä-

beiden Sprösslingen (Kerstien und Marie) in der Papenstraße in Lemgo. Johann war ein ehelicher Sohn des regierenden Grafen Johann I. von Rietberg und dessen Frau Margaretha, geborene Gräfin zur Lippe. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts bekleidete er die Stelle eines Domherrn in Köln.¹⁰³ Als Geistlicher galt für ihn eigentlich der Zölibat, allerdings wird nicht mitgeteilt, ob er bereits Weihen zum Priesteramt erhalten hatte. Nun sind solche sogenannte Bastardkinder auch in den regierenden Dynastenhäusern keine Seltenheit. Hier sei nur auf die unehelichen Kinder des Hauses zur Lippe¹⁰⁴ oder des Johann II. Herzogs von Kleve und Graf von der Mark, welcher sogar den Namenszusatz ‚der Kindermacher‘ bekam¹⁰⁵, verwiesen. In der Heraldik war es dann üblich, das väterliche Wappen zur Kennzeichnung der unehelichen Geburt zu verändern. In vielen Fällen wurde es z. B. mit einem Schräglinksstrich, dem sogenannten ‚Bastardfaden‘ versehen.¹⁰⁶

Mögliche Ursachen für die Häufigkeit der Verbindungen zwischen dem Adel und Haushälterinnen

In den gerade dargestellten Beispielen werden bereits einige Gründe für diese Ehen geliefert. So wollte Kaspar v. Fürstenberg nicht den Rest seines Lebens als Witwer verbringen. Nun lebte er mit einer Frau aus einem niedrigeren Stand zusammen. Dieses Konkubinat war in den Augen der Kirche eine Sünde und bestimmt auch in den Augen der gläubigen Bevölkerung nicht von Vorteil. So heiratete er sie, damit sie, wie er sagt, „gehrter“¹⁰⁷ dastehe. Sicherlich war eine eheliche Verbindung aber für Kaspar v. Fürstenberg ebenfalls nicht nachteilig. Hinzu kommt, dass er aus dieser Heirat resultierende Erbansprüche, da sie nicht standesgemäß war, vertraglich unterbinden konnte. Dadurch wurde das Erbe seiner Kinder aus der vorherigen Ehe nicht geschmälert. Hier tauchen also zwei Faktoren auf: ein gesellschaftlich-religiöser und ein finanzieller. Allerdings müssen beide sicherlich in ihrer Qualität differenziert werden. Der erste Faktor tritt auch bei einer ebenbürtigen Verbindung auf, der finanzielle Vorteil obliegt dagegen ausschließlich einer nicht standesgemäßen Verbindung. Hier kann der Erbanspruch des Ehepartners und eventueller Kinder mit Abfindungen abgegolten werden. Hinzu kommt, dass erbliche Lehen, sprich auf volladeliger Basis verliehene Besitztümer, an letztere sowieso nicht vererbbar waren. Hierfür kam nur Eigenbesitz (Allod) in Frage, wobei es auch hier anscheinend regional und temporal bedingte Unter-

lische Zeitschrift 113 (1963), S. 283–376, hier S. 328.

103 Ebd., S. 321f. u. S. 327f.

104 SCHWENNICKER, Detlev (Hg.): Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 1. 3, Frankfurt a. M. 2000, Tafel 336.

105 Ebd., Bd. 18, Frankfurt a. M. 1998, Tafel 17.

106 KORN, Hans-Enno: Bastardzeichen, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 1546f.

107 MEININGHAUS, Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels, S. 197.

schiede gab. So bildeten im Münsterland spätestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, im Gegensatz zum Stadtbürgertum und den nicht stiftsfähigen Adelsfamilien, die Frauen des stiftsfähigen Adels keine eheliche Gütergemeinschaft mit ihren Männern. Sie hatten dadurch nicht, wie üblicherweise, nur keinen Erbanspruch auf Lehnsbesitz, sondern auch nicht auf Eigenbesitz ihres Mannes.¹⁰⁸

Bei Kaspar v. Fürstenberg und den beiden Mitgliedern der Familie v. Westerholt fällt weiterhin auf, dass sie zuvor bereits verheiratet waren und Kinder aus diesen Ehen hatten. Vielleicht fehlte ihnen, abgesehen von dem gerade dargestellten finanziellen Faktor, einfach jemand, der den Haushalt führte und sich um die evtl. noch minderjährigen Kinder kümmerte.

Zudem war z. B. Kaspar v. Fürstenberg in seiner Funktion als westfälischer Landdrost häufig auf Reisen und somit von seinen Kindern getrennt. Außerdem wären die Männer bei der bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts üblichen und ebenfalls heute noch oftmals praktizierten Rollenverteilung der Geschlechter mit der Haushaltsführung sicherlich überfordert gewesen. Auch hätte dieses gegen die gesellschaftlichen Normen verstoßen. Da liegt es doch nahe, dass die Haushälterin, die diese Funktionen schon untergeordnet ausgeübt hatte, zur Dame des Hauses wurde.

Auch scheint ein Wandel im Heiratsverhalten stattgefunden zu haben. An zwei Beispielen ist dieses sehr deutlich zu erkennen. So soll Ende des 17. Jahrhunderts Ferdinand v. Fürstenberg, der junge Stammhalter der Familie, verheiratet werden. Dieses Vorhaben ging von den drei Brüdern seines verstorbenen Vaters aus. Hierbei handelte es sich um den Paderborner Fürstbischof Ferdinand, den Salzburger Domdechanten Wilhelm und den Paderborner Dompropst Johann Adolf v. Fürstenberg. Die Korrespondenz zwischen Wilhelm und Johann Adolf enthält Überlegungen, eine passende Braut zu finden. In der Fürstenberger Familiengeschichte wird dazu folgendes mitgeteilt:

„[...] Johann Adolf hatte fünf Damen vorgeschlagen, die ‚alle der Mühe wert wären‘. Aber der kritische Salzburger Domdechant wußte bei allen etwas einzuwenden. Von einem Fräulein von Landsberg, ‚von guter Gesundheit, lang und gerade gewachsen‘, wolle er nicht abraten, ‚wenn sie nicht so weit bei Jahren wäre‘; daß ihr Vater, der Landdrost, nicht beliebt sei, bedeute nicht viel, aber er stehe vor dem Hinscheiden. Vor allem müsse man sehen, daß man ‚Vettern und Verwandte auf den Ertz- und Oberstifftern habe, damit unsere Familia hernächst wider in Possession derselben Canonicaten kommen könne‘. Die v. Walpott dürfe etwas schöner sein, die v. Heiden habe einen Bruder und sei in zweiter Ehe erzeugt, doch lasse er den Neffen und den

108 REIF, Westfälischer Adel 1770-1860, S. 87.

Bischof damit gewähren. ‚Bei der Nichten Westphalen ist zu consideriren, daß sie zwarn reich und eine extraordinaria oeconomia seie und den Vettern extreme wohl bedienen wird, allein ihre Mutter und Großmutter seint alle in partu filiae gestorben‘. Bei dem Fräulein von Velen sei zu bedenken, daß der Vater vom Schlag gerührt ‚und solche accidentia oftmals die Kinder erben‘. Später bevorzugte der Domdechant eine Heirat mit einem Fräulein von Galen, Stiftsdame zu Borghorst; ‚dieselbe ist von schöner Lenge, hüpsch von Gesicht und verstendich‘ und werde den Gütern gut vorstehen. [...] Eine Neigung hatte Ferdinand zu einem Fräulein v. Ledebur gefaßt, doch fand diese Verbindung nicht den Beifall des Domdechanten Wilhelm, der damit drohte sein Testament zu ändern und einen der Neffen Plettenberg zum Haupterben einzusetzen. [...]‘¹⁰⁹

Am 15. November 1682 heiratete der 1661 geborene Ferdinand v. Fürstenberg bei seinem gleichnamigen Onkel Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg im Residenzschloss Neuhaus schließlich seine 1663 geborene Nichte Maria Theresia v. Westphalen. Die hohe Mitgift der Braut betrug 20.000 Reichstaler.¹¹⁰

Hier entscheidet noch die Familie bzw. die Verwandtschaft über die Ehepartnerwahl. Kriterien scheinen hierbei gewesen zu sein: der Stand der Braut in spe, ihr Vermögen, die Eignung für ihre häuslichen Aufgaben und ihr Aussehen, ihre Gesundheit und vermeintliche Fähigkeit für Nachwuchs zu sorgen, etc. Es handelt sich also um standesspezifische, finanzielle, dynastische und repräsentative Gesichtspunkte zum Wohle des Hauses Fürstenberg. Wünsche des zukünftigen Bräutigams oder Gefühle wie Zuneigung und Liebe werden nicht nur nicht berücksichtigt, sondern bei einem Verstoß gegen die ‚Familienräson‘ droht sogar der Verlust des Erbanspruches. Dazu passt die Ansicht „zunächst sei die Heirat zu arrangieren, die Liebe folge dann schon in der Ehe nach“.¹¹¹

Eine ganz andere Situation stellt sich in den Tagebucheinträgen eines Ferdinand C. H. v. Galen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dar. Laut Reif findet sich dort eine große Anzahl von Einträgen, „die alle um die Frage der seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden ‚richtigen‘ Ehepartnerin kreisen“¹¹²:

„Am 30.7.1826 heißt es z. B.: ‚Helene ist gewiß eins der ausgezeichnetsten und lebenswürdigsten Mädchen, die ich je gesehen habe. In ihrem Umgang liegt ein unendlich großer Reiz und gewiß muß sie bei näherer Bekanntschaft noch gewinnen.‘

109 THEUERKAUF, Gerhard u.a. (Bearb.): Fürstenberger Geschichte 4 (Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert), Münster 1979, S. 8f.

110 Ebd., S. 9ff.

111 REIF, Westfälischer Adel 1770-1860, S. 107.

112 Ebd., S. 589, Fußnote 141.

Gefühlvoller ist vielleicht Louise, aber sie entbehrt mehr wie ihre Schwester den schönen Schmuck der mädchenhaften Bescheidenheit. Clara ist unbedeutend aber gutmütig und gäbe vielleicht die beste Hausfrau. Sophie übertrifft bei weitem Helene an Schönheit, aber steht in jeder anderen Hinsicht ihr bedeutend nach ...?; jetzt genügte es bei weitem nicht mehr, daß die Braut eventuell einen hohen Brautschatz in die Ehe einbrachte; dieses sachliche Kriterium wird sogar abfällig beiseite geschoben, wenn Ferdinand v. Galen am 11.9.1825 in seinem Tagebuch über die junge Frau seines Freundes bemerkt: „Sie hat eine Million, aber weiter nichts...“¹¹³

Der junge von Galen beschäftigt sich selbst intensiv mit der ‚Brautschau‘, was die Vermutung nahe legt, dass er Einfluss auf diese gehabt hat. Bis auf die Eignung für ihre häuslichen Aufgaben sind die Auswahlkriterien nun ganz andere als 150 Jahre zuvor bei der Familie Fürstenberg. Dynastische und pekuniäre Gesichtspunkte spielen keine Rolle mehr, wichtig ist nun das Gefallen sowohl im optischen Bereich als auch bei den Wesenszügen. Nun sind der Reiz, Gefühle, Schönheit und Liebenswürdigkeit wichtig. Es ist eine Individualisierung der jungen Adelsgeneration zu erkennen, die mit der Heiratsdisziplin und somit mit den traditionellen Familiengesetzen bricht. Reif liefert für dieses Phänomen folgende Erklärungen: zum einen das Aufkommen einer neuen Art von ‚Freundschaften‘, die nun aus gleichaltrigen, oftmals familienfernen Personen gebildet werden. Dieses mindert den Einfluss der Familie, zum anderen politische soziale Veränderungen durch ein neues Staatsgefüge.¹¹⁴ So waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Westfalen die geistlichen katholischen Fürstbistümer in den „protestantischen, leistungsorientierten preußischen Staat“ übergegangen.¹¹⁵ Dieses hatte natürlich auch Auswirkungen auf die Werteorientierung des jungen einheimischen Adels. Auch durch diese „innere Unsicherheit und Desorientierung sei die Vorliebe für katastrophenähnliche Naturereignisse, vor allem Gewitter, der Wunsch nach totaler Selbstverwirklichung im Heldentod als Alternative zur gescheiterten Selbstverwirklichung im seelisch-geistigen Liebesverhältnis und in der Berufssphäre;“ etc. zu erklären.¹¹⁶ Hierbei handelt es sich um Motive, die typisch für die Romantik sind. Als Beispiele seien nur die Landschaftsgemälde von Caspar David Friedrich oder Goethes Roman ‚Die Leiden des jungen Werther‘ erwähnt. Reif führt weiter an, dass anscheinend „die jungen nachgeborenen Adelsöhne [...] auf die romantische Liebe zu einem bürgerlichen Mädchen geradezu fixiert gewesen“ seien.¹¹⁷ Zudem seien in „Verteidigungsbriefen“ von jungen Adligen, die

113 Ebd. (Das Tagebuch befindet sich im Staatsarchiv Münster, Archiv v. Galen Assen F 528.)

114 Ebd., S. 268f.

115 Ebd., S. 269.

116 Ebd.

117 Ebd., S. 270.

solche Heiraten oft unter ‚abenteuerlichen‘ Bedingungen vollzogen, Anlehnungen an Rousseau zu finden.¹¹⁸ Hier wird sozusagen der theoretische Überbau zu den ‚abenteuerlichen Heiraten‘ im 18. und 19. Jahrhundert geliefert – Romantik und Aufklärung.

Als Beispiel für liberale und aufklärerische Gesinnung in hiesigen Adelskreisen sei ein Carl Friedrich v. Brenken angeführt. Am 03.02.1802 fand, wegen der in absehbarer Kürze bevorstehenden Neuwahl des Domdechanten des Paderborner Domkapitels, ein schriftlicher Gedankenaustausch zwischen dem Paderborner Fürstbischof Franz Egon v. Fürstenberg und seinem Bruder Franz Friedrich Wilhelm v. Fürstenberg statt. In diesem wurde der Freiherr v. Brenken als möglicher Anwärter der Stelle wie folgt charakterisiert:

„[...] siehet alle Zeit schief, voll Vorurteile, Antipathien, Aristocratio-democratismus, Eigensinn und Kontradiktionsgeist [...].“¹¹⁹

Weiterhin wird ihm eine „tolerante Gesinnung“ und „Revolutionsgeist“ vorgeworfen, wodurch er sich eher für die Domdechantenstelle disqualifiziert.¹²⁰

Nun konnte aber, wie oben dargestellt, das Phänomen der Eheverbindungen zwischen Adeligen und Haushälterinnen bereits vor diesem Zeitraum nachgewiesen werden. Auch hierfür müsste sich, analog zu Reifs Erklärung, ein theoretischer Background finden lassen. Die These von Klocke, dass dieses auf ungeordnete Zeiträume wie z. B. den Dreißigjährigen Krieg zurückzuführen sei, kann nicht gelten. Er vertritt die Ansicht, dass diese, ohne Zustimmung der Familie geschlossenen Ehen „vor dem 18. Jahrhundert in Deutschland generell nicht eben üblich waren“.¹²¹ Dieses widerlegt aber die vorliegende Arbeit, da die aufgeführten nicht standesgemäßen Ehen sicherlich nicht im Konsens mit der Familiendisziplin geschlossen wurden. Nun gibt es aber bereits in der antiken griechischen und römischen Literatur Richtungen, die das einfache Landleben verklärten. Als Vertreter dieser sogenannten ‚bukolischen Dichtung‘ seien nur der Grieche Theokrit (Idyllen)¹²² oder der Römer Vergil (Bucolica)¹²³ genannt. Interessant für den in dieser Arbeit relevanten Zeitraum ist, dass gerade die Renaissance eine Rückbesinnung oder gemäß der Übersetzung aus dem Französischen, die Wiedergeburt der Antike darstellt. Hier lassen sich in der Literatur, besonders im romanischen Sprachbereich, ausgehend von Frankreich die sogenann-

118 Ebd., S. 270f.

119 KEINEMANN, Friedrich: Die Wahl des letzten Domdechanten des alten Paderborner Kapitels (1802), in: Westfälische Zeitschrift 119 (1969), S. 425f, hier S. 425.

120 Ebd., S. 425.

121 KLOCKE, Abenteuerliche Hochzeiten im nordwestdeutschen Rokoko, S. 13.

122 Vgl. dazu z. B. BAUMGARTNER, Alexander: Geschichte der Weltliteratur 3 (Die griechische und lateinische Literatur des klassischen Altertums), Freiburg i. Br. 1900, S. 317–327.

123 Ebd., S. 417–423.

ten Schäferromane und Schäferdramen finden.¹²⁴ Eine weitere Form dieses Genres war die bereits im Mittelalter aufkommende Pastourelle. In ihr wurde z. B. „die erotischen Männerphantasien eines Ritters ihre Verwirklichung zum Schaden eines unschuldigen Bauern- bzw. Hirtenmädchens“ dargestellt.¹²⁵ Auch im Barock ist die pastorale Literaturrechtung vertreten. Als Beispiel sei nur der ‚Musenhof‘ der zurückgetretenen schwedischen Königin Christine seit 1655 in Rom angeführt. An diesem und der später daraus entstandenen Akademie ‚Arkadia‘, wurden „die altklassische Literatur und die formvollendeten Werke der Renaissance“ rezipiert.¹²⁶ Auch in Deutschland fanden der Schäferroman und die Schäferdichtung große Beliebtheit. Adressaten seien der „Landadel und das gehobene Bürgertum“ gewesen.¹²⁷ Die idealisierte ländliche Idylle und der einfache Lebensstil hätten eine Möglichkeit zur „Flucht aus der sozialen Realität“ geboten.¹²⁸ Sicherlich werden die jungen westfälischen Adligen in den Hauptverbreitungsländern dieser Literaturgattung mit ihr in Berührung gekommen sein. Schließlich führten deren Bildungsreisen, die Kavaliertouren, hauptsächlich nach Frankreich („Tour de France“) oder Italien („Giro d’Italia“).

Ein weiterer Grund für die doch recht häufigen Heiraten zwischen Adel und nicht standesgemäßen Personen, respektive Haushälterinnen, könnte im Moment der ‚Gelegenheit‘ zu suchen sein. So standen unverheiratete Frauen unter der Vormundschaft eines männlichen Familienangehörigen. Im Normalfall war dieses der Vater. Hinzu kam, dass gerade junge oder nicht verheiratete adelige Frauen in Stifte gegeben wurden. Daraus resultiert aber, dass sie unter stetiger Beobachtung waren. Ein heiratswilliger, jedoch nach allgemeinem Heiratskonsens nicht heiratsfähiger männlicher Adliger, wie z. B. ein nachgeborener Sohn, wird es demnach recht schwer gehabt haben, eine standesgemäße Frau näher kennen zu lernen. Auch hätten in diesem Fall nicht nur der Mann, sondern beide gegen die Familiendisziplin verstoßen müssen. Bei einer Haushälterin verhält sich die Sachlage nun aber anders. Sie arbeitete für den heiratswilligen Mann, war also unter seiner Vormundschaft oder besser gesagt Obhut und lebte auch meistens in der Hausgemeinschaft. Dadurch war die Haushälterin gegenüber anderen Frauen natürlich leichter ‚verfügbar‘. Hinzu kommt vielleicht noch, dass Haushälterinnen fast immer aus dem bäuerlichen oder bürgerlichen Milieu kommen. Eine Heirat mit einem Adligen bedeutete dann in den meisten Fällen eine große soziale Verbesserung und einen Prestigegewinn. So kann man vermuten, dass sie eher bereit waren, bei persönlichen Wünschen und Ansprüchen zurückzustecken, als dieses bei

124 JUNG, Marc-René: Hirtendichtung, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991), Sp. 37f.

125 ROSSI, Luciano: Pastourelle, Pastorela, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1993), Sp. 1775f, hier Sp. 1775.

126 Vgl. dazu z. B. BAUMGARTNER, Alexander: Geschichte der Weltliteratur 6 (Die italienische Literatur), Freiburg i. Br. 1911, S. 488–507.

127 <http://de.wikipedia.org/wiki/Schäferroman>, aufgerufen am 02.10.2005.

128 Ebd. und <http://de.wikipedia.org/wiki/Schäferdichtung>, aufgerufen am 02.10.2005.

adeligen Frauen der Fall gewesen wäre. Letztere waren schließlich schon seit ihrer Kindheit einen bestimmten Lebensstandard gewöhnt.

Nun werden sich sicherlich noch einige weitere mögliche Gründe für das Phänomen der ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘ finden lassen, aber abschließend sei nur noch auf den zwischenmenschlichen Aspekt eingegangen. Während die adelige Ehefrau den Haushalt übergeordnet führte, lagen die ausführenden Arbeiten bei der Haushälterin und dem Rentmeister.¹²⁹ Wie ein altes Sprichwort schon sagt, geht Liebe durch den Magen. Durch das Bekochen des Hausherrn und die häuslichen Tätigkeiten in seiner unmittelbaren Umgebung kann sich schnell eine gefühlsmäßige Nähe und Vertrautheit entwickelt haben. Wenn dann die Haushälterin noch das Klischee eines etwas naiven, jungen, bodenständigen und gut gebauten Bauernmädchens erfüllte, könnte diese Andersartigkeit das Interesse des Adligen noch verstärkt haben. So ist nicht auszuschließen, dass es sich, im Gegensatz zu den normalerweise arrangierten Adelschen, hier häufig um Liebesheiraten gehandelt hat. Es wäre sicherlich interessant zu untersuchen, ob sich nicht Tagebucheinträge oder Korrespondenzen betroffener Ehepartner erhalten haben und in diesen Aussagen zur Verliebtheit zu finden sind.

Fazit

In dieser Arbeit konnten zahlreiche Beispiele für ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘ angeführt werden. Diese stammen aus dem Zeitraum vom Anfang des 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Deutlich wird dabei die Bandbreite dieses Phänomens. Eine interessante und überraschende Erkenntnis ist, dass nicht nur Männer diese Verbindungen mit Frauen aus einem niedrigeren Stand eingingen. Es lassen sich auch Heiraten zwischen Frauen und ihren nicht standesgemäßen Angestellten finden. Die Haushälterinnen werden auch noch als Magd oder Dienstmagd bezeichnet. Als männliches Pendant dazu scheinen Kammerdiener und Rentmeister zu zählen. Es gibt aber auch ebenbürtige Ehen, d. h. die Haushälterin entstammt ebenfalls dem Adel. Gleichsam ist nicht nur eine Kategorie des Adels betroffen, sondern es lassen sich Beispiele sowohl aus dem niederen Adel als auch aus dem Hochadel finden. In der Qualität der Heirat lassen sich ebenfalls Differenzierungen feststellen. So gab es neben der ‚normalen‘ Heirat teilweise vertragliche Einschränkungen für den nicht ebenbürtigen Partner und die zukünftigen gemeinsamen Kinder. Aber es wurden auch besondere Formen der Ehe geschlossen, wie z. B. die ‚Ehe zur linken Hand‘ (morganatische Ehe) oder die ‚heimliche Ehe‘ (*matrimonium clandestinum*). ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘ sind nicht

129 REIF, Westfälischer Adel 1770-1860, S. 105.

nur bei Personen zu finden, die durch die Familienpolitik nicht für die Ehe vorgesehen waren. Zu diesem Personenkreis wären nachgeborene Söhne zu zählen, die über keinen eigenen Rittersitz verfügten oder die für ein geistliches Amt vorgesehen waren. Aber auch ‚vollwertige‘ adelige Erben gingen diese Verbindungen ein. Dabei ist allerdings eine Häufigkeit bei sich wiederverheiratender Witvern zu beobachten. In der Regel hatten diese Heiraten, wenn sie von nicht ebenbürtigen Partnern eingegangen wurden, für den nicht adeligen Partner und die eventuellen gemeinsamen Kinder nachteilige Folgen. Diese mussten meistens den Rittersitz verlassen und zudem waren die Kinder nicht stifts- und turnierfähig. Das bedeutete, dass sie nicht eine für Adelige vorgesehene geistliche ‚Versorgungsstelle‘ einnehmen konnten oder sich auf den väterlichen Rittersitz aufschwören lassen konnten. Dadurch waren sie nicht nur aus dem Adelsstand ausgegrenzt, sondern hatten auch keine übliche adelige Versorgungsmöglichkeit aus Pfründen oder Rittersitz etc. Selbst eine kaiserliche Nobilitierung des nicht standesgemäßen Ehepartners konnte diese Situation im Normalfall nicht ändern. Wie an einem Beispiel nachgewiesen werden konnte, kam es vor, dass selbst ‚vollbürtige‘ Adelige mit eigenem Rittersitz nicht in die Ritterschaft aufgenommen wurden, weil sie sich nicht standesgemäß vermählt hatten. Andererseits gibt es Beispiele dafür, dass Kinder aus diesen Ehen adelige Partner fanden, ja sogar Verbindungen mit ständisch höher gestellten Personen nicht ausgeschlossen waren.

Genau so vielfältig scheinen die Motive zu sein, die zu ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘ führten. Hier ist es besonders schwierig, zumal bei persönlichen Beweggründen, diese zu erfassen. Es sind hier einige mögliche Ursachen beispielhaft angeführt worden, die verschiedene Bereiche abdecken. Zum Familiären wird wohl die Versorgung von minderjährigen Kindern aus vorherigen Ehen und die Haushaltsführung zu rechnen sein. Zum Gesellschaftspolitischen sind Zeitströmungen in der Kunst und Literatur sowie Veränderungen und Krisen im politischen Gefüge (z. B. Dreißigjähriger Krieg, ‚Modernisierungsprozesse‘ durch Frankreich und Preußen, etc.) zu zählen. Auch werden Ehrvorstellungen und religiöse Moralvorstellungen, wie das Legitimieren eines Konkubinats, hierher gehören. Aber auch dem zwischenmenschlichen Bereich mit Gefühlen von Nähe, Vertrautheit und Liebe wird sicherlich eine nicht zu unterschätzende Rolle eingeräumt werden müssen.

Die vorliegende Arbeit zeigt, wie komplex und facettenreich die Thematik der ‚Adel-Haushälterinnen-Ehen‘ ist. Es wäre sicherlich lohnenswert, die hier gewonnenen Erkenntnisse weiter auszuarbeiten und zu ergänzen. Hierbei könnten auch noch differenziertere Fragestellungen wie die Suche nach eventuellen räumlichen oder zeitlichen Unterschieden bzw. Veränderungen etc. berücksichtigt werden. Vielleicht kann dieser Aufsatz als Anstoß dazu dienen.

Realunion oder Personalunion? Die zwischen 1723 und 1739 kulminierende Auseinandersetzung zwischen dem Erzstift Köln und dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen um dessen Selbstverwaltung

von Andreas Müller

1. Einführung

Charakteristisch für die größeren Territorialkomplexe des frühneuzeitlichen Europa war, dass sie sich aus mehreren, vormals separaten Herrschaftsgebieten zusammensetzten, die im Laufe der Zeit unter die Gewalt eines gemeinsamen Regenten gekommen waren. Schon die Begrifflichkeiten ‚composite states‘¹ bzw. ‚composite monarchies‘², die sich in der Geschichtswissenschaft für diese Herrschaftsgebilde etabliert haben, verdeutlichen dabei, dass es sich bei ihnen in aller Regel nicht um weitgehend vereinheitlichte Flächenstaaten handelte, wie sie für die Moderne kennzeichnend sind, und in ihnen frühere territoriale Zugehörigkeiten keineswegs nur noch als verblässende Erinnerung präsent waren. Vielmehr lebten in den einzelnen Landesteilen ausgedehnter Territorialherrschaften der Frühen Neuzeit ältere Zustände insofern fort, als Größen wie beispielsweise politische Stände, Verwaltungs- und Jurisdiktionsbehörden, Städte und kirchliche Institutionen verschiedene Privilegien, die zumeist in das ausgehende Mittelalter zurückreichten, mehr oder minder erfolgreich zu bewahren verstanden. Gerade auch für Territorien, die innerhalb der Grenzen des Alten Reiches lagen, galt hierbei, dass diese Vorrechte aufgrund des Schutzes, den der Reichsverband grundsätzlich allen rechtsfähigen Personen und Zusammenschlüssen, die sich auf seinem Boden befanden, gewährte, von den Landesherren nicht kurzerhand übergangen oder gar beseitigt werden konnten. Stattdessen mussten diese sich – nicht selten unter Inkaufnahme langwieriger Konflikte – mit den Trägern überlieferter Rechte auseinandersetzen, um sich politische Spielräume zu erschließen bzw. diese zu erweitern.

- 1 Vgl. KOENIGSBERGER, Helmut G.: *Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*, in: BOSL, Karl/ MÖCKL, Karl (Hg.): *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*, Berlin 1977, S. 43–68.
- 2 Vgl. ELLIOTT, John H.: *A Europe Of Composite Monarchies*, in: *Past & Present* 137 (1992), S. 48–71. Verwendung finden auch die Begriffe ‚conglomerates‘, vgl. vor allem GUSTAFSSON, Harald: *Conglomerates or unitary states? Integration Processes in Early Modern Denmark-Norway and Sweden*, in: FRÖSCHL, Thomas (Hg.): *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. bis 18. Jahrhundert*, Wien/ München 1994, S. 45–62, und, im deutschen Sprachraum, ‚Mehrfachherrschaften‘, vgl. vor allem BOSBACH, Franz: *Mehrfachherrschaft – eine Organisationsform frühmoderner Herrschaft*, in: KAISER, Michael/ ROHRSCHEIDER, Michael (Hg.): *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640-1688)*, Berlin 2005, S. 19–34.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der frühneuzeitliche Staat als Phänomen, das vom Nebeneinander eines überlieferten und eines neuen, auf rationale Durchdringung und Angleichung ausgerichteten Herrschaftsverständnisses geprägt ist, dabei allerdings nicht auf eine bloße Übergangsform zu reduzieren ist. Ausgehend hiervon fragt die Geschichtsforschung nach den Eigenarten der Verbundstaaten der Frühen Neuzeit, um so Aufschlüsse über den Ablauf politischer Prozesse wie auch die Auffassungen von Herrschaft und Staat in dieser Zeit zu gewinnen. Hinsichtlich des Alten Reiches ist dabei festzustellen, dass die Forschung erst in den letzten beiden Jahrzehnten damit begonnen hat, neben den Großmächten bzw. weltlichen Staaten auch die geistlichen Territorien näher in den Blick zu nehmen,³ die, obwohl sie etwa ein Drittel des Reichsgebietes einnahmen, lange Zeit als vermeintliche Verlierer der Geschichte kaum das Interesse von Historikern weckten. Die folgende Untersuchung versucht einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke zu leisten, indem sie politisches Handeln und Staatlichkeit im frühneuzeitlichen Erzbistum Köln thematisiert.⁴ Im Zentrum stehen hierbei Konflikte, die zwischen den Behörden und Ständen des Erzstifts Köln und denen des kurkölnischen Herzogtums Westfalen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgetragen wurden.

Das Herzogtum Westfalen⁵ stellte neben dem rheinischen Erzstift, dem eigentlichen kurkölnischen Kernland, und dem Vest Recklinghausen den dritten und östlichen Landesteil des Erzbistums Köln⁶ dar. Es umfasste das östliche Sauerland sowie Teile der Soester Börde

- 3 Vgl. hierzu als Beispiele BRAUN, Bettina/ GÖTTMANN, Frank/ STRÖHMER, Michael (Hg.): Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003 und ANDERMANN, Kurt (Hg.): Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz, Epfendorf 2004.
- 4 Der vorliegende Beitrag geht im Wesentlichen auf Ergebnisse zurück, die im Zuge eines 2006 abgeschlossenen Dissertationsprojektes zur Geschichte der Ritterschaft des Herzogtums Westfalen im 17. und 18. Jahrhundert entstanden, vgl. MÜLLER, Andreas: Die Ritterschaft im Herzogtum Westfalen, 1651-1803, 2 Teile, Diss. phil. Paderborn 2006.
- 5 Zur Geschichte des Herzogtums Westfalen vgl. KLUETING, Harm (Hg.): Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, Münster 2009. Hinsichtlich des hier thematisierten 18. Jahrhunderts vgl. insbesondere SCHUMACHER, Elisabeth: Das kurkölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich, Olpe 1967, darüber hinaus auch MEISTER, Aloys: Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft, Münster 1908 und RATHJE, Johannes: Die Behördenorganisationen im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Kiel 1905.
- 6 Einen Überblick zur Geschichte des Kölner Kurstaates in der Frühen Neuzeit geben MOLITOR, Hansgeorg: Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 3: Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe, 1515-1688, Köln 2008; FLINK, Klaus (Bearb.): Kurköln, Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente, Kevelaer 1985; BERGHAUS, Peter/ KESSEMEIER, Siegfried (Hg.): Köln-Westfalen 1180-1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser. Bd. I: Beiträge, Lengerich 1981; HEGEL, Eduard: Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. IV. Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit 1688-1814, Köln 1979; PETRI, Franz/ DROEGE, Georg (Hg.): Rheinische Geschichte. Bd. 2: Neuzeit, Düsseldorf 1976.

und besaß, ebenso wie das getrennt von ihm liegende Vest Recklinghausen, keine territoriale Verbindung zum niederrheinischen Erzstift. Mit Blick auf die Genese des Herzogtums Westfalen ist zu bemerken, dass es nie ein eigenständiges Territorium dieses Namens gab, sondern es erst unter der Oberhoheit der Kölner Erzbischöfe entstand, fasste es doch, abgesehen vom Vest, jene Teile Westfalens zusammen, die den Kölner Erzbischöfen im Mittelalter zu erringen und darüber hinaus dauerhaft an sich zu binden gelungen war. Ihren Anspruch stützten sie dabei auf eine im Jahr 1180 durch Kaiser Friedrich Barbarossa an Erzbischof Philipp von Heinsberg verliehene und bis dahin nicht existente Herzogswürde von Westfalen und Engern. Als oberste Landesbehörde fungierte im Herzogtum Westfalen ein ‚Landdrost und Räte‘ genanntes Verwaltungsgremium, das sich aus einem adeligen Landdrost sowie adeligen und bürgerlichen Räten zusammensetzte und in Arnsberg angesiedelt war. Die adeligen Mitglieder der Behörde waren zugleich aufgeschworene Angehörige der herzoglich-westfälischen Ritterschaft, deren Vorsitzender mit dem Landdrost identisch war.⁷ Gemeinsam mit der Kurie der Städte und Freiheiten bildete die Ritterschaft die Landstände des Herzogtums Westfalen, während die Geistlichkeit bzw. das Kölner Domkapitel auf dem herzoglich-westfälischen Landtag nicht als landständische Korporation, sondern in Gestalt zweier Deputierter, die aus den Reihen des Kapitels kamen, vertreten war. Eigene Landstände besaßen auch das Erzstift Köln (Domkapitel Köln, Ritterkurie und Städtekurie) sowie das Vest Recklinghausen (Ritterkurie und Städtekurie).

Quasi während des gesamten Bestehens des Kurstaates flammten zwischen Institutionen des Erzstiftes und solchen des Herzogtums Westfalen in wechselnder Intensität immer wieder erbittert geführte Streitigkeiten darüber auf, ob das Herzogtum Westfalen, wie man dort meinte, einen weitgehend eigenständigen Landesteil verkörperte, der im Prinzip allein dem Kurfürsten Rechenschaft schuldig war, oder ob, wie man am Niederrhein glaubte, die herzoglich-westfälischen Stände und Behörden den entsprechenden erzstiftischen Instanzen, die in Bonn residierten, nachgeordnet waren.⁸ Mit anderen Worten: Am Niederrhein betrachtete man den kölnischen Kurstaat als ‚Realunion‘, während man ihn im Herzogtum Westfalen als ‚Personalunion‘ auffasste. Aus der letztgenannten Sichtweise resultierte

7 Zum ritterbürtigen Adel im Herzogtum Westfalen vgl. MÜLLER, Andreas: Zwischen Wandel und Kontinuität: Der Adel im Herzogtum Westfalen, in: KLUETING, Herzogtum Westfalen, Bd. 1, S. 419–441; DETHLEFS, Gerd: Der Landdrost Dietrich von Landsberg (†1683) und die Landständische Verfassung im kurkölnischen Herzogtum Westfalen in der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Südwestfalen Archiv 8 (2008), S. 9–58; CONRAD, Horst: Der Adel im Herzogtum Westfalen, in: REISSLAND, Ingrid (Hg.): Vom Kurkölnischen Krummstab über den Hessischen Löwen zum Preußischen Adler. Die Säkularisation und ihre Folgen im Herzogtum Westfalen 1803–2003. Katalog zur Ausstellung des Sauerland-Museums des Hochsauerlandkreises in Arnsberg vom 21.9.2003–4.1.2004, Arnsberg 2003, S. 27–39.

8 Im Unterschied zum Herzogtum Westfalen trug das Vest Recklinghausen keine vergleichbaren Auseinandersetzungen mit den Bonner Behörden aus, da es wesentlich enger mit dem vergleichsweise nahe gelegenen Erzstift verbunden war.

in Anbetracht des Umstandes, dass sich der Kurerzbischof vergleichsweise selten im Herzogtum Westfalen aufhielt, faktisch eine relativ große Selbstständigkeit dieses Landesteils.

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges erreichte dieser Streit in der Zeit während der Amtszeit des Wittelsbacher Kurfürsten Clemens August in den Jahren 1723 bis 1739 einen Höhepunkt, wobei als Hauptkontrahenten auf rheinischer Seite das Domkapitel, die rheinische Ritterschaft sowie der Hofrat und auf herzoglich-westfälischer Seite neben Landdrost und Räten die dortige Ritterkurie auftraten. Im Folgenden wird dieser Fall exemplarisch in den Blick genommen, da die im Verlauf der Auseinandersetzung entstandene behördliche Aktenflut sowie günstige Quellenfunde – hier in Gestalt von Protokollen, in denen die westfälische Seite Instruktionen und Verlauf diplomatischer Missionen festhielt – tiefe Einblicke in den Gegenstand ermöglichen.⁹ Ziel ist es dabei, neben der Analyse gängiger Argumentationsmuster der Beteiligten auch Ebenen informellen politischen Handelns offenzulegen, um auf diesem Weg Schlussfolgerungen bezüglich der Beschaffenheit von Politik und Staatlichkeit in einem geistlichen ‚composite state‘ der Frühen Neuzeit ziehen zu können.

2. Zur Vorgeschichte des Konflikts

Ogleich es für das Herzogtum Westfalen kennzeichnend war, dass dort Ständewesen und Landesverwaltung gleichermaßen im Zuge der Herausbildung dieses Territoriums entstanden waren und dementsprechend enge Beziehungen aufwiesen, sind hinsichtlich ihrer Entwicklungen im politisch-administrativen Gesamtgefüge des Kölner Erzbistums für das 17. und 18. Jahrhundert doch erhebliche Unterschiede festzustellen. Während so die Autonomie der herzoglich-westfälischen Landstände, von vereinzelt Angriffen des Landesherrn oder der rheinischen Stände abgesehen, im Wesentlichen unangetastet blieb, stellten die beiden letzten Jahrhunderte des Kurstaates aus Perspektive der in Arnsberg angesiedelten Verwaltung eine Zeit nahezu ununterbrochener Auseinandersetzungen um ihren Rang und ihre Befugnisse dar.¹⁰ Die Wurzel dieses Konfliktes ist darin zu sehen, dass sich unter

9 Näher befasst haben sich in der bisherigen Forschung mit den Konfrontationen zwischen den kurkölnischen und herzoglich-westfälischen Behörden bzw. mit dem hier analysierten Fallbeispiel in Form von Überblicken RATHJE, Behördenorganisation, S. 9–42, hier vor allem S. 24ff., sowie, aus Sicht des Domkapitels Köln, PAETZER, Willi: Das Verhältnis des Kölner Domkapitels zu den beiden letzten Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, Josef Clemens und Clemens August, vornehmlich nach den Protokollen des Kapitels, Bonn 2000, hier S. 234–254.

10 Zu den Verwaltungsstrukturen im Herzogtum Westfalen vgl. neben den in Anm. 5 genannten Arbeiten MÜLLER, Helmut: Einleitung, in: DERS. (Bearb.): Das Territorialarchiv des Herzogtums Westfalen, Bd. 1, Münster 2006, S. VIII–XLIX; CRONAU, Günter: Verfassung, Verwaltung, kommunale Verhältnisse, in: REISSLAND (Hg.), Krummstab, S. 42–50; KLOOSTERHUIS, Elisabeth: Kurköln und das Herzogtum Westfalen. Residenzferne: Eigen- und Rückständigkeit – Grundzüge der Verwaltungs- und

dem Einfluss der Ideen frühneuzeitlicher Staats- und Verwaltungstheorien auch auf Seiten der kurkölnischen Zentralbehörden ein Selbstverständnis Bahn zu brechen begann, das nach einer Konzentration der Zuständigkeiten bei einer administrativen Spitze sowie einer daraus folgenden Unterordnung aller übrigen Instanzen verlangte.¹¹

Aufgrund dieser Entwicklung und wegen der ungenauen Vorgaben der als Rechtsgrundlage angesehenen Erblandesvereinigungen des Erzbistums mussten jedoch in Anbetracht der beinahe autonomen Stellung des Herzogtums Westfalen der Bonner Hofrat, der sich als kurkölnische Oberbehörde begriff, sowie Landdrost und Räte, die sich als führende herzoglich-westfälische Verwaltungsinstanz sahen, geradezu zwangsläufig aneinandergeraten. Betrachtete sich der Hofrat als Institution, die an der Spitze der Verwaltung des gesamten Kurfürstentums stand und demgemäß befugt war, den Behörden aller Landesteile verbindliche Anweisungen zu erteilen, so verstanden sich Landdrost und Räte als dem Hofrat formal ebenbürtig, da sich in ihren Augen dessen Kompetenzen weitgehend auf das rheinische Erzstift beschränkten. In unmittelbarem Zusammenhang stand diese Auffassung mit der im Herzogtum Westfalen traditionell vertretenen Annahme, dass dieses Territorium allein über die westfälische Herzogswürde der Erzbischöfe mit dem Kölner Kurfürstentum verbunden war und damit die kurkölnische Zugehörigkeit des Herzogtums Westfalen mit dem Huldigungseid, den die dortigen Landstände jedem neuen Landesherrn leisteten, gewissermaßen immer wieder erneuert wurde. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Ringen zwischen Hofrat und herzoglich-westfälischer Spitzenbehörde als grundsätzliche Auseinandersetzung

Gerichtsstrukturen, in: WERMERT, Josef (Hg.): *Olpe. Geschichte von Stadt und Land*. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, Olpe 2002, S. 169–218; DROEGE, Georg: Die westfälischen Gebiete und Friesland westlich der Weser, in: JESERICH, Kurt G. A./ POHL, Hans/ UNRUH, Georg-Christoph (Hg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 720–741.

11 Zur weltlichen Verwaltung des Erzbistums Köln, besonders mit Blick auf den Hofrat und die Hofkammer, vgl. BUHLMANN, Günther: *Der kurkölnische Hofrat 1597 bis 1692. Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlagen*, Köln/ Weimar/ Wien 1998; ANDERNACH, Norbert: Die landesherrliche Verwaltung, in: FLINK (Bearb.), *Kurköln*, S. 241–250; DROEGE, Georg: Die Territorien am Mittel- und Niederrhein, in: JESERICH/ POHL/ UNRUH (Hg.), *Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, S. 690–720; PENNING, Wolf-Dietrich: *Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts*, Bonn 1977; EISENHARDT, Ulrich: *Aufgabenbereich und Bedeutung des kurkölnischen Hofrats in den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrhunderts. Ein Abriss der Behördenorganisation und des Gerichtswesens im Kurfürstentum Köln*, Köln 1965; KULICK, Robert: *Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden im Jahre 1794*, Köln 1936; SCHULZ, Kurt: *Der kurkölnische Hofrat von 1724 bis zum Ausgange des Kurstaates. Ein Bild seiner Organisation, seiner Geschäftsordnung und seines Geschäftsganges*, Bonn 1911. Immer noch wertvolle Erkenntnisse finden sich zudem in WALTER, Ferdinand: *Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang*, Bonn 1866.

über den staatsrechtlichen Charakter des Herzogtums Westfalen bzw. des gesamten kölnischen Kurstaates.

Versinnbildlicht sah man im Herzogtum Westfalen die allein über den Kurfürsten erfolgende Verklammerung dieses Territoriums mit dem Erzbistum sowie die daraus resultierende Unabhängigkeit der Arnsberger Behörden von der im Erzstift ansässigen Verwaltung in der Person des Landdrosten, der für die Dauer der Abwesenheit des Landesherrn als dessen Statthalter im östlichen kurkölnischen Landesteil angesehen wurde.¹² Aus Sicht des Hofrates wie auch des Kurfürsten, der grundsätzlich ebenfalls an einer Einbindung der herzoglich-westfälischen Administration in einen das ganze Kurfürstentum umfassenden Instanzenzug interessiert war, lag es daher nahe, über eine Beseitigung des Amtes des Landdrosten dem Selbstständigkeitsanspruch der Arnsberger Verwaltung den Boden zu entziehen. Ein solcher Versuch wurde unternommen, als es nach dem Tod des Landdrosten Eberhard von Solms im Jahr 1600 zunächst zu keiner Neubesetzung dieses Postens kam, sondern vielmehr Erzbischof Ernst von Bayern 1602 eine Verordnung ergehen ließ, der zufolge das Amt des Landdrosten für erledigt erklärt wurde und stattdessen zukünftig vier adelige Räte – jeweils einer pro herzoglich-westfälischem Landesquartier – in Abstimmung mit den gelehrten kurfürstlichen Räten der Arnsberger Kanzlei die Verwaltungsgeschäfte führen sollten. Offenkundig war beabsichtigt, auf diesem Weg dem ständischen Einfluss auf die Landesverwaltung und damit den Autonomiebestrebungen der herzoglich-westfälischen Behörden insgesamt einen Riegel vorzuschieben.¹³ Die Landstände des Herzogtums

12 In der Tat hieß es beispielsweise im zu Bonn ausgestellten Patent für Landdrost Dietrich Daniel von Landsberg zu Erwitte vom 21.9.1647, dass der herzoglich-westfälische Landdrost „*unßer und unßers fürstenthumb sachen mit zuziehen anderer unßerer verordneter Westphälischen rhäte in unßerem abwesen regiren, und verrichten, alle schreiben so abgeben, unter sein landtdrosten nahmen und pitschier, dan unßers landtschreibers Subscription außgefertiget, wan Wir aber in unßerem Westphälischen fürstenthumb gegenwehrtig, alß dan sein unßers landtdrosten ambt, und des landtschreibers dienst die zeit über, Wir unß in Westphalen auffhalten, so lang cessiren, und alle sachen, durch unß in unßeren Nahmen, und unter unßerem Secret durch unßere bey hoff- und Cammer-Cantzley außgefertiget werden sollen, wie solches Jederzeit und von alters in unßerem Westphälischen fürstenthumb herkommen ist*“, vgl. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Herzogtum Westfalen, Landstände (im Folgenden LAV NRW W, HW-Ls) 3082, Kopie, fol. 11–14, hier fol. 11r–11v.

13 Diese Interpretation erscheint wesentlich wahrscheinlicher als die von RATHJE, Behördenorganisation, S. 14f., geäußerte Vermutung, wonach die Abschaffung dieses Amtes darauf zurückgegangen sei, dass sich Erzbischof Ernst, nachdem er bereits 1595 seinem zum Koadjutor ernannten Neffen Ferdinand faktisch die Landesherrschaft überlassen hatte, nach Arnsberg zurückzog, dabei aber aufgrund seiner nun fast ständigen Anwesenheit im Herzogtum Westfalen dort weiterhin die Regierung ausgeübt habe, womit die Stelle des Landdrosten hinfällig geworden sei. Dieselbe Annahme findet sich in einer wohl 1789 von der Hofkammer verfassten Denkschrift, vgl. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv (im Folgenden LAV NRW W, HW-La) 139, Beilage B, unfol., §12. Vermutlich dienten die geschilderten Umstände aber vielmehr als willkommener Vorwand zur Durchsetzung der Neuerungen. So ist auch bemerkenswert, dass der Erzbischof ebenfalls im Jahr 1602 versuchte, das Amt des Statthalters im Vest Recklinghausen, das traditionell der Direktor der dortigen Ritterschaft innehatte, mit einem Bürgerlichen zu besetzen, womit er sich auf Dauer jedoch

Westfalen protestierten nun heftig gegen diese Maßnahme und setzten im Jahr 1613, ein Jahr nach dem Amtsantritt Erzbischof Ferdinands, tatsächlich die Wiedereinsetzung eines Landdrosten durch.

Zwar blieb im weiteren Verlauf das Spitzenamt der herzoglich-westfälischen Verwaltung unangetastet, doch setzten dafür schon bald darauf jene direkten Konfrontationen zwischen Landesherr und Hofrat einerseits sowie Landdrost und Räten andererseits ein, die, mit Unterbrechungen, bis zum Ende des Kölner Kurstaates fort dauern sollten. Während des 17. Jahrhunderts entwickelten sich dabei insbesondere zwei miteinander verwobene Fragen zum Stein des Anstoßes. Zum einen war umstritten, inwiefern Landdrost und Räte berechtigt waren, die Prädikate ‚westfälische Kanzlei‘ bzw. ‚westfälische Regierung‘ zu führen, die ihren Anspruch, selbstständige Oberbehörde des Herzogtums Westfalen zu sein, dokumentieren sollten. Schwere Differenzen rief ferner die nun immer häufiger zutage tretende Gewohnheit von Landdrost und Räten hervor, aufgrund des von ihnen eingenommenen Standpunktes, allein dem Landesherrn unterstellt zu sein, ausschließlich solchen Anweisungen des Hofrates Folge zu leisten, die der Kurfürst kontrasigniert hatte.

Erstmalig forderte Erzbischof Ferdinand Landdrost und Räte im Jahr 1617 dazu auf, sich nicht als Kanzlei zu bezeichnen, eine Anordnung, die, nachdem der Konflikt während des Großen Krieges offenbar geruht hatte, 1647 von Seiten des Hofrates erneuert wurde. Darüber hinaus beklagte dieser damals ausdrücklich, dass die Arnsberger Verwaltung seinen Weisungen nur dann nachkomme, wenn diese zuvor vom Landesherrn unterzeichnet worden waren, und monierte, dass Landdrost und Räte, ohne dazu ermächtigt zu sein, im Herzogtum Westfalen als Appellationsinstanz aufzutreten, was hauptsächlich dem in Werl beheimateten Offizialat¹⁴ zum Schaden gereiche. In den Jahren 1647, 1648 und 1649 ergingen nun kurfürstliche Erlasse, die Landdrost und Räten befahlen, sich in Zukunft widerspruchslos dem Hofrat unterzuordnen.

Wie aber die herzoglich-westfälische Verwaltung auch weiterhin nicht daran dachte, von ihrem Gebaren Abstand zu nehmen, so zeigte sich zugleich, dass die Landesherrschaft in dieser Angelegenheit nicht in der Lage war, ihrem Willen wirksam Geltung zu verschaffen. Im Gegenteil: Im Landtagsabschied des Jahres 1667 erklärte die kurfürstliche Seite, sie werde „*ein absonderliches Insigell dessen sich hiesige Landdrost und Rhäte in regierungs- und Justizsachen zu gebrauchen haben sollen, verfertigen lassen*“.¹⁵ Darüber hinaus erfolgte im selben Jahr die Gewährung einer gesonderten westfälischen Ratsordnung, die nicht überliefert ist, und

nicht durchzusetzen vermochte, vgl. BETTE, Ludwig: Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit (1802-1813), Münster 1908, S. 3f.

14 Vgl. zu diesem auch EISENHARDT, Ulrich: Die weltliche Gerichtsbarkeit der Offizialate in Köln, Bonn und Werl im 18. Jahrhundert, Köln/ Opladen 1966.

15 LAV NRW W, HW-Ls 111, Landtagsabschied vom 13.1.1667, fol. 12v.

über deren Regelungen hinsichtlich des Status von Landdrost und Räten die streitenden Parteien im 18. Jahrhundert geteilter Meinung waren. Kaum zu zweifeln ist indes daran, dass der Kurfürst aufgrund der engen Verflechtung zwischen Landesverwaltung und Landständen, die mit der Erteilung eines herzoglich-westfälischen Indigenatsprivilegs von 1662 noch einmal vertieft worden war, davon absah, die andauernde Renitenz der Arnberger Beamten mit ernsthaften Sanktionen zu ahnden, hätte dies doch möglicherweise unangenehme Auswirkungen auf die Geldbewilligungen durch die herzoglich-westfälischen Landtage haben können. Auf der anderen Seite war es offenbar aussichtslos, zu erwarten, dass die Landstände des Herzogtums Westfalen das ihnen aufgrund der Verfassungslage fraglos zustehende Einverständnis geben würden, Landdrost und Räte in die kurkölnische Verwaltungsordnung von 1597, die sich formal nur auf das Erzstift und das Vest Recklinghausen bezog, einzugliedern und sie so nachhaltig dem Hofrat unterzuordnen.¹⁶

Letztlich beließen es die Kurfürsten somit beispielsweise auch in den Jahren 1685 und 1689 dabei, infolge wiederholter Beschwerden des Hofrates Landdrost und Räte in Form von Reskripten zu maßregeln. Formal gesehen ließ auch die westfälische Ratsordnung von 1700, die offenbar eine Überarbeitung der Fassung von 1667 darstellte, keinen Zweifel darüber aufkommen, dass Landdrost und Räte als dem Hofrat subordiniert erachtet wurden, hieß es dort doch im Paragraphen 3: „*inmaßen dan unsere Land-Drost und Rätthe, allen und jeden von jetztgemelten Hofrath ertheilenden Verordnungen und Bescheideren eben diejenige Folge geziemend zu leisten, gehalten seyn sollen, als wan Wir selbige abgeben lassen, und selbst gnädigst unterzeichnet hätten*“.¹⁷

Auch dies trug jedoch nicht zu einer Beilegung der Querelen bei, so dass sich im Jahr 1714 auch das Domkapitel während seiner Regentschaft veranlasst sah, Landdrost und Räten den Regierungstitel noch einmal explizit zu verweigern. Doch stattdessen kam es mit Beginn der 1720er Jahre in dieser Sache zu einer Eskalation, die 1724 mit der kurfürstlichen Erteilung weitreichender Privilegien zugunsten der Arnberger Behörden ihren vorläufigen Höhepunkt fand.

16 Vgl. zu diesen Überlegungen BUHLMANN, Hofrat, S. 82–86.

17 Vgl. die 1700 erlassene und 1739 erneuerte Ratsordnung für das Herzogtum Westfalen in VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG DEREN DIE VERFASSUNG DES HOHEN ERZSTIFTS CÖLLN BETREFFENDER STÜCKEN, MIT DENEN BENACHBARTEN HOHEN LANDES-HERRSCHAFTEN GESCHLOSSENER CONCORDATEN UND VERTRÄGE, DAN IN REGAL- UND CAMERAL-SACHEN, IN JUSTITZ- POLICEY- UND MILITAIR-WEESEN VOR- UND NACH ERGANGENER VERORDNUNGEN, UND EDICTEN. 2 Bde., Köln 1772/1773, hier Bd. 1, Nr. CCXLI, S. 680–685, hier S. 681.

3. Zentrale Streitpunkte

Mit Landdrost und Räten, Hofrat, Hofkammer, Kurfürst, Landständen des Herzogtums Westfalen und des Erzstifts sowie dem Reichshofrat wurde in den nun einsetzenden Konflikt eine Vielzahl von Parteien involviert. Ferner zeichnete er sich dadurch aus, dass, abgesehen von den bisher zentralen Fragen der Führung eines Regierungstitels durch die herzoglich-westfälische Verwaltungsspitze und der kurfürstlichen Kontrasignatur hofrätlicher Anordnungen, nun zusätzlich eine Reihe weiterer Streitpunkte in den Vordergrund rückte, über die in manchen Fällen ebenfalls schon im 17. Jahrhundert gestritten worden war. Zu nennen sind der Charakter von Landdrost und Räten als Gerichtsinstanz, ihr Anspruch, eine für das Herzogtum Westfalen zuständige Lehnkammer darzustellen, ihre Befugnis, die Vereidigung von Landesbeamten vorzunehmen, sowie der Erlass einer separaten westfälischen Polizeiordnung.

Bezüglich der Funktion von Landdrost und Räten als Rechtsprechungsorgan drehte sich die Auseinandersetzung um die Stellung dieses Gremiums als Appellationsinstanz, wobei hier in zweierlei Hinsicht zu unterscheiden ist. So war zum einen strittig, ob Landdrost und Räte autorisiert waren, im Herzogtum als Revisionsgericht tätig zu werden. Zwar bezweifelte der Bonner Hofrat nicht, dass ihnen bestimmte erstinstanzliche Jurisdiktionsbefugnisse zukamen, doch sprach er ihnen das Recht ab, von den Untergerichten des Herzogtums Westfalen abgehende Berufungsverfahren an sich zu ziehen und zu judizieren. Nach Auffassung des Hofrates war hierfür vielmehr er selbst bzw. – vor allem in geistlichen Sachen – das Werler Offizialat zuständig. Demgegenüber verstanden sich Landdrost und Räte insbesondere in strafrechtlichen Sachen als oberste Berufungsinstanz im Herzogtum Westfalen und waren zudem der Ansicht, gegenüber dem besagten Offizialat eine generelle Weisungsbefugnis zu besitzen, was damit begründet wurde, dass dieses vom Hofrat Anordnungen entgegennehme, Landdrost und Räte hingegen der Bonner Behörde gleichgestellt seien – eine Argumentation, die freilich nicht zuletzt auch vom geistlichen Gericht in Werl selbst vehement zurückgewiesen wurde. Nicht übersehen werden sollte, dass der Streit über die Appellationsverfahren auch materiell motiviert war, ging es doch auch darum, ob die im Zuge dieser Prozesse anfallenden Sporteln von den Arnberger Räten oder aber den Hofräten vereinnahmt wurden.

Das zweite Problemfeld betraf die Frage, inwiefern die Möglichkeit bestand, im Anschluss an Urteile, die von Landdrost und Räten gefällt worden waren, an die Reichsgerichte zu appellieren, oder aber den Prozessparteien der Rechtsweg nach Wien bzw. Wetzlar grundsätzlich verlegt war und sie sich in letzter Instanz allein an die kurkölnischen Obergerichte wenden konnten. Dass Letzteres galt, begründete die landesherrliche Seite in erster

Linie mit der Goldenen Bulle von 1356, mit der den Kurfürsten vom Kaiser unter anderem das PRIVILEGIUM DE NON APPELLANDO zugestanden worden war, auf dessen Grundlage in den kurfürstlichen Territorien der höchste landesherrliche Gerichtshof zur obersten Revisionsinstanz erklärt und demgemäß der Gang zu den königlichen Gerichten untersagt werden konnte. Da sich die faktische Durchsetzung des Privilegs schwierig gestaltete und es ursprünglich auch nicht auf römisches Recht gemünzt war, bemühten sich in den folgenden Jahrhunderten die Kurfürsten, aber auch andere Reichsstände, um eine Erneuerung bzw. Neuerteilung von Appellationsprivilegien.

Zu differenzieren ist hierbei zwischen PRIVILEGIA LIMITATA und PRIVILEGIA ILLIMITATA, dergestalt, dass die eingeschränkten Privilegien ab einer bestimmten Höhe der Streitsache die Einleitung eines Berufungsverfahrens beim Reichshofrat oder beim Reichskammergericht gestatteten. Ein solches PRIVILEGIUM LIMITATUM DE NON APPELLANDO erwirkte 1570¹⁸ auch der Kölner Erzbischof Salentin von Isenburg und erreichte 1575¹⁹ seine Ausdehnung auf das Herzogtum Westfalen.²⁰ Erst ab einer Summe von 500 Gulden, seit 1613 1.000 Gulden, war es damit im Kurfürstentum erlaubt, Prozesse bei den Reichsgerichten anhängig zu machen. Erzbischof Maximilian Heinrich schließlich wurde 1653 sogar vom Kaiser ein PRIVILEGIUM ILLIMITATUM DE NON APPELLANDO verliehen,²¹ das umgehend Eingang in eine neue kurkölnische Appellationsordnung fand.²² Gegen dieses Privileg begehrten die Stände des Herzogtums Westfalen auf dem Landtag des Jahres 1656 jedoch auf, wie es schon im Vorjahr die rheinischen Landstände getan hatten, wobei sie dem kurfürstlichen Verweis auf die mit der Goldenen Bulle verliehenen Rechtstitel mit dem Argument begegneten, dass schon in vorkölnischer Zeit Appellationen beim König möglich gewesen seien.²³ In der Tat kam es vorläufig nicht zu einer Behauptung des kurfürstlichen Appellationsprivilegs von 1653, weder im Herzogtum Westfalen noch in den anderen Landesteilen, sondern es blieb faktisch beim limitierten Privileg. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass man auf kurkölnischer Seite darüber uneins war, ob es sich bei den Hofgerichten in Bonn und Köln oder aber dem Hofrat um die höchste Appellationsinstanz des Kurfürstentums

18 SCOTTI, Johann Josef (Hg.): Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816. 2 Abt./ 5 T., Düsseldorf 1830/1831, hier Abt. 1/ T. 1, Nr. 26, S. 148f.

19 SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 28, S. 150–152.

20 Vgl. hierzu auch BUHLMANN, Hofrat, S. 162ff., und EISENHARDT, Aufgabenbereich, S. 38f.

21 SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 86, S. 257.

22 VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CXLVIII, S. 502–505.

23 Vgl. hierzu LAV NRW W, HW-Ls 98–99, fol. 9r–9v, und LAV NRW W, HW-La 744, fol. 82–84. Vor allem die letztgenannte Quelle enthält Material zur Auseinandersetzung um den Gerichtsstatus von Landdrost und Räten, von denen allerdings viele ohne Datierung versehen sind.

handelte. Der Disput über die Geltung eines Appellationsprivilegs für das Herzogtum Westfalen ist somit vor dem Hintergrund weiterer ungeklärter Zuständigkeiten im kurkölnischen Rechtswesen zu sehen.

Eine längere Vorgeschichte besaß auch der Konflikt um die Frage, inwieweit Landdrost und Räte als Lehnkammer bzw. Lehngericht der im Herzogtum Westfalen gelegenen kurkölnischen Lehen fungierten. Dass dem in älterer Zeit tatsächlich so war, zeigt eine Kontroverse, die Landesherr und Stände auf dem herzoglich-westfälischen Landtag von 1652 austrugen. Dort beklagten sich Ritter- und Städteturie darüber, dass jüngst die westfälischen Lehnsachen der Verantwortlichkeit des Bonner Hofrates übertragen worden seien, und stellten fest, dass diese Maßnahme „*gegen altes herkommen vnd pilligkeit*“²⁴ verstoße. Man forderte nun, die Arnsberger Kanzlei wieder zur Lehnkammer des Herzogtums Westfalen zu erklären, zum einen, weil beim Hofrat bei Belehnungen zu hohe Gebühren anfielen, zum anderen, weil dieser, wie auch die Erfahrung lehre, aufgrund seiner Abwesenheit zu einer angemessenen Verwaltung der westfälischen Lehen nicht fähig sei. Unter Beifügung des Hinweises, es sei „*billig daß der Vasallus sich bey seinem Lehnberren vnd niemandt anders vmb die belehnung angebe*“²⁵, verwarf die landesherrliche Seite jedoch die ständischen Vorstellungen. Vorläufig blieb der Hofrat die für das gesamte Kurfürstentum verantwortliche Lehnkammer.

Gemäß ihrem Verständnis, im Herzogtum Westfalen eine Regierung darzustellen, reklamierten Landdrost und Räte auch das Recht, eigenständig die Vereidigung der dortigen Verwaltungsbediensteten vorzunehmen. Demgegenüber bestand der Hofrat darauf, dass die formale Amtseinsetzung aller im Kurfürstentum tätigen Beamten allein ihm obliege. Darüber hinaus betonte er, dass auch die Dienstpatente für den Landdrost und die Arnsberger Räte nur durch den Hofrat ausgestellt werden könnten. Wenngleich dies vom herzoglich-westfälischen Spitzengremium nicht in Abrede gestellt wurde, so erwartete man doch, dass die entsprechenden Dokumente vom Kurfürsten unterzeichnet worden waren. Ferner erachtete es der Landdrost, da er sich als herzoglich-westfälischer Stellvertreter des Kurfürsten fühlte, für notwendig, vom Landesherrn persönlich in Eid und Pflichten genommen zu werden.

Als letzter wesentlicher Streitgegenstand ist schließlich die Auseinandersetzung um die Gewährung einer gesonderten Polizeiordnung für das Herzogtum Westfalen zu nennen. Gleich anderen Landesherrn erließen – in Anlehnung an die Reichspolizeigesetzgebung des 16. Jahrhunderts – auch die Kölner Kurfürsten in ihrem Territorium solche Verordnungen, die, entsprechend dem Bedeutungsgehalt einer harmonischen und geregelten Verfassung des gesamten Staats- und Gemeinwesens, zu dem sich der Polizeibegriff mit der Zeit

24 LAV NRW W, HW-Ls 94–95, fol. 20v.

25 LAV NRW W, HW-Ls 94–95, fol. 34r.

erweiterte, auch hier Rechtsvorschriften zu einer Vielzahl von Feldern des vor allem sozialen und wirtschaftlichen Lebens enthielten.²⁶ Aus diesem Grund sind auch in den kurkölnischen Polizeiordnungen eindrucksvolle Zeugnisse des Geltungsanspruchs und des daraus resultierenden Regelungseifers frühneuzeitlicher Regierungs- und Verwaltungsbehörden zu sehen, die zugleich einen authentischen Eindruck der Normvorstellungen ihrer Entstehungszeit vermitteln. Bereits 1537/38 kam es zum erstmaligen Erlass einer kurkölnischen Polizeiordnung, die 1595²⁷ erneuert und in späterer Zeit von einer Fülle polizeilicher Sondergesetze ergänzt wurde.²⁸ Galt die Ordnung von 1537/38 noch für das Kölner Kurfürstentum insgesamt, so erhielt das Herzogtum Westfalen in den Jahren 1645²⁹ und 1656³⁰ eigene Polizeiordnungen. Die Notwendigkeit dieses Schrittes wurde von herzoglich-westfälischer Seite stets damit begründet, dass die spezifischen Verhältnisse dieses Landesteils auch die Aufrichtung einer besonderen Polizeiordnung erforderlich machten. Dass sich im Kölner Erzbistum Verordnungen und Gesetze nur auf einzelne Landesteile bezogen, war in der Tat nichts Ungewöhnliches,³¹ was als weiteres Indiz dafür gewertet werden kann, dass der Kurstaat nur bedingt einen inneren Zusammenhalt aufwies. Ähnlich dem von Landdrost und Räten beanspruchten Regierungstitel stellte aber auch die spezielle herzoglich-westfälische Polizeiordnung in erster Linie ein Prestigeobjekt dar, mit dessen Hilfe die Unabhängigkeit der westfälischen Verwaltung vor allem vom Hofrat, der formal die polizeiliche Oberbehörde des Kurstaates war, zum Ausdruck gebracht werden sollte.

4. Die Entwicklung bis zur Privilegienerteilung 1724

Insbesondere an der Problematik einer eigenen Polizeiordnung für das Herzogtum Westfalen entzündete sich auch jene Auseinandersetzung, die in den letzten Jahren der Regentschaft von Kurfürst Joseph Clemens einsetzte und unter seinem Nachfolger in eine schwere

26 Vgl. hierzu HÄRTER, Karl: „... zum Besten und Sicherheit des gemeinen Weesens ...“ Kurkölnische Policygesetzgebung während der Regierung des Kurfürsten Clemens August, in: ZEHNDER, Frank Günter (Hg.): *Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln*, Köln 1999, S. 203–235, und SIMON, Thomas/ KELLER, Markus: *Kurköln*, in: HÄRTER, Karl/ STOLLEIS, Michael (Hg.): *Repertorium der Policyordnungen der frühen Neuzeit*. Bd. 1: *Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier)*, Frankfurt am Main 1996, S. 423–599.

27 SCOTTI, *Gesetze*, Abt. 1/ T. 1, Nr. 37, S. 166–204.

28 Laut HÄRTER, *Policygesetzgebung*, S. 207, wurden beispielsweise allein im Laufe der fast vier Jahrzehnte währenden Amtszeit Kurfürst Clemens Augusts 345 Gesetze erlassen, die typische Polizeimaterien behandelten.

29 SCOTTI, *Gesetze*, Abt. 1/ T. 1, Nr. 70, S. 249–251.

30 SCOTTI, *Gesetze*, Abt. 1/ T. 1, Nr. 93, S. 264–265.

31 Genannt sei als besonders wichtiges Beispiel die umfassende kurkölnische Rechtsordnung von 1663, die 1767 erneuert wurde, vgl. *VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG*, Bd. 1, Nr. CXLV, S. 467–494. Diese besaß für das Herzogtum Westfalen keine Geltung.

Konfrontation zwischen erzstiftischen und herzoglich-westfälischen Behörden und Landständen mündete. So beauftragte der Landesherr im Jahr 1720 den Hofrat damit, eine Überarbeitung der Polizeiordnung von 1595 vorzunehmen, um diese in erneuerter Form zu erlassen.³² In Anbetracht dessen und eingedenk der Mitte des 17. Jahrhunderts gesondert ergangenen herzoglich-westfälischen Polizeigesetzgebung ließen Landdrost und Räte nun für den westfälischen Landesteil eine modifizierte Ordnung entwerfen, die sodann vom Kurfürsten bestätigt werden sollte. Zu diesem Zweck sandten sie gegen Ende 1721 an den Hofrat eine revidierte herzoglich-westfälische Polizeiordnung, in der Erwartung, diese nun angenommen und publiziert zu sehen.

Dieses Geschäft geriet allerdings ins Stocken, vordergründig, wie der Hofrat erklärte, aufgrund verschiedener Verfahrensprobleme, tatsächlich aber, weil bei diesem und anderen Kräften im Erzstift der Erlass einer separaten Polizeiordnung für das Herzogtum starken Widerspruch hervorrief. Um diesem zu begegnen, begannen die Westfalen nun, eine beträchtliche diplomatische Aktivität zu entfalten. Bezeichnend für die nachgerade Identität von Verwaltung und Landständen des Herzogtums Westfalen war es dabei, dass die entsprechenden Schritte durch die ständischen Quartalkonvente³³ eingeleitet wurden, auf deren Fähigkeit, die Interessen der herzoglich-westfälischen Stände auch außerhalb der jährlichen Landtagssession flexibel vertreten zu können, man auch im Weiteren in dieser Angelegenheit immer wieder zurückgriff. So wurde in Sachen Gewährung einer westfälischen Polizeiordnung auf dem Quartalkonvent des Aprils 1722 beschlossen, noch einmal beim Hofratspräsidenten Ambrosius Franz von Virmund³⁴ schriftlich vorstellig zu werden, darüber hinaus aber sollte Landdrost Ferdinand Kaspar von Droste zu Erwitte „*ahn einige Patronen bey dem geheimbten rath schreiben und beforderen, damit in selbigem darüber das placet erfolgen möge*“.³⁵ Ganz gezielt suchte man auf westfälischer Seite also informelle Kanäle zu nutzen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. In diesem Kontext ist auch der auf derselben Versammlung getroffene Entschluss zu sehen, den gelehrten Arnsberger Rat Peter Heinrich Cosman nach

32 Vgl. hierzu und zum Folgenden den Schriftverkehr von 1720 und 1721 in LAV NRW W, HW-Ls 253–254, fol. 208ff.

33 Bei den Quartalkonventen handelte es sich um Ausschüsse der herzoglich-westfälischen Landstände, die außerhalb der Landtagssession, in der Regel mehrmals im Jahr, zusammentraten. Diese Konvente setzten sich aus Landdrost und Räten sowie jeweils von der Ritterkurie und der Kurie der Städte und Freiheiten entsandten Deputierten zusammen.

34 Graf Ambrosius Franz von Virmund (*1684 †1744), kurkölnischer und kaiserlicher Geheimer Rat sowie Präsident des Reichskammergerichts, vgl. FAHNE, Anton: Geschichte der Kölnischen, Jülschen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden. II T., Köln/ Bonn 1848 u. Köln 1853 (ND: Osnabrück 1965), hier T. II, S. 174.

35 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 44v.

Bonn und Köln zu entsenden, damit dieser die dortige Lage sondieren und zugleich die westfälischen Interessen „auch Mündtlich hin- und wieder befördern“³⁶ könne.

Gerade im Hinblick auf die informellen Optionen der herzoglich-westfälischen Stände war es von höchster Bedeutung, dass das Kölner Domkapitel am 9.5.1722 mit Clemens August von Bayern³⁷ einen Neffen Kurfürst Joseph Clemens' zum Koadjutor wählte.³⁸ Aus Sicht der Westfalen war dieser Vorgang deshalb eminent wichtig, weil nun in Gestalt Ferdinand Wilhelms von Plettenberg zu Lenhausen und Frielentrop ein aufgeschworenes Mitglied der herzoglich-westfälischen Ritterschaft in die unmittelbare Sphäre kurfürstlicher Macht vorrückte.³⁹ Dieser hatte im Auftrag der Wittelsbacher Dynastie, unter Ausnutzung seiner Verbindungen zu den stiftsadeligen Domherren der westfälischen Bistümer bzw. seiner verwandtschaftlichen Beziehungen⁴⁰ sowie unter Einsatz erheblicher eigener Geldmittel

36 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 45r.

37 Zum Kölner Kurfürsten Clemens August (*1700 †1761, amt. 1723-1761) vgl. BRAUBACH, Max: Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert, Bonn/ Köln 1931, S. 41–78; SCHINDLING, Anton: Kurfürst Clemens August, der „Herr Fünfkirchen“. Rokokoprälät und Reichspolitiker 1700-1761, in: Landkreis Emsland (Hg.): Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Bramsche 1987, S. 15–28; KNOPP, Gisbert/ HANSMANN, Wilfried: Kurfürst Clemens August (1700-1761). Seine Persönlichkeit und sein Wirken als Bauherr in Kurköln, in: FLINK (Bearb.), Kurköln, S. 313–326.

38 Die feierliche Einsetzung Clemens Augusts als Koadjutor erfolgte am 17.12.1722 im Kölner Dom. Die wohl schon vorhandene Kenntnis darüber, dass Clemens August in der Nachfolge seines Onkels für die Kölner Kurwürde vorgesehen war, bewog die Landstände des Herzogtums Westfalen bereits auf einem Quartalkonvent im Januar 1720 dazu, eine Gesandtschaft nach Münster zu entsenden, die ihm aus Anlass der Wahlen zum Bischof von Münster und Paderborn ein Glückwunschsreiben übergeben sollte, vgl. LAV NRW W, HW-Ls 250–251, fol. 16r–16v. Bestellt wurden für diese Abordnung der ritterschaftliche Deputierte Ernst Dietrich von Droste zu Füchten, der adelige Rat Ferdinand Karl von Wrede zu Melschede sowie die städtischen Deputierten Bockskopf und Leonartz. Diese Delegation teilte auf dem Konvent im April 1722 mit, dass sie von Clemens August mit Wohlwollen empfangen worden sei und dieser seine Gewogenheit gegenüber dem Herzogtum Westfalen zum Ausdruck gebracht habe, vgl. LAV NRW W, HW-Ls 250–251, fol. 60r–60v, sowie ein Dankschreiben des Fürstbischofs vom 27.1.1720, vgl. LAV NRW W, HW-Ls 250–251, fol. 72–73.

39 Zu Ferdinand Wilhelm von Plettenberg zu Lenhausen und Frielentrop (*1690 †1737) vgl. LEIFELD, Marcus: Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer „premier ministre et favori de l'électeur“, in: KAISER, Michael (Hg.): Der zweite Mann im Staat: oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 77–100; DERS.: Wilhelm Ferdinand Gf. zu P. und Wittem, in: Neue Deutsche Biographie. Bd. 20, Berlin 2001, S. 536f.; BRAUBACH, Max: Ferdinand von Plettenberg, in: Westfälische Lebensbilder 9, Münster 1962, S. 34–51; DERS.: Ferdinand von Plettenberg. Aufstieg, Glanz, Sturz und Rache eines kurkölnischen Ministers, in: DERS.: Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte, Münster 1949, S. 201–215; DERS.: Vom Wesen und Streben des kölnischen Ministers Plettenberg, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 134 (1939), S. 135f.; KINSKY, Elfriede: Die Außenpolitik des kurkölnischen Ministers von Plettenberg in den Jahren 1723-1733, Diss. masch. Bonn 1949.

40 Ferdinand von Plettenberg verfügte offenbar über hervorragende Beziehungen zu den einflussreichen ritteradeligen Familien der Region, nicht nur, weil er selbst Angehöriger eines in Westfalen ausgesprochen renommierten Geschlechts war, sondern auch, weil die Familien, aus denen seine Mutter

1719 die Wahlen Clemens Augusts zum Bischof von Münster und zum Bischof von Paderborn auf den Weg gebracht. Nach dessen nun erfolgter Elektion zum künftigen Kölner Kurfürsten wurde der ehrgeizige von Plettenberg, dem der junge Wittelsbacher völlig vertraute, zum kurkölnischen Obristhofkämmerer ernannt. Zudem hatte der gewiefte Diplomat bereits während der Regierungszeit Joseph Clemens' damit begonnen, am Bonner Hof ein auf ihn ausgerichtetes Netzwerk von Parteigängern und Günstlingen zu installieren, das es ihm im weiteren Verlauf ermöglichte, zur maßgeblichen Persönlichkeit des Kurstaates aufzusteigen.⁴¹ So lenkte er als faktisch Erster Minister nach dem Regierungsantritt Clemens Augusts entscheidend die kurkölnische Politik. Dem widersprach auch nicht, daß er erst im Jahr 1731 zum Obristhofmeister avancierte, dem innerhalb des kurkölnischen Hofstaates formal wichtigsten Amt⁴², das in der Regel ein Kölner Domkapitular besetzte. Maßgeblichen Anteil hatte er zudem daran, dass Clemens August Schützling 1724 Hildesheimer und 1728 Osnabrücker Bischof wurde.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die herzoglich-westfälischen Stände noch im Mai 1722 einen außerordentlichen Quartalkonvent zusammenberiefen, bei dem beschlossen wurde, eine aus den ritterschaftlichen Deputierten und adeligen Räten Ernst Dietrich von Droste zu Füchten und Christoph Bernhard von Schade zu Blessenohl sowie den städtischen Deputierten bzw. gelehrten Räten Johann Adam Bockskopf und Georg Leonartz bestehende Gesandtschaft nach Bonn zu schicken, um dort dem Koadjutor Glückwünsche auszurichten, gleichzeitig aber auch von Plettenberg „*die landschafft in dessen patronence zu empfehlen*“.⁴³ Darüber, dass die genannte Deputation am Hof gern gesehen wäre,

– eine geborene Wolff-Metternich zur Gracht – und seine Ehefrau – eine geborene von Westerholt zu Lembeck – stammten, in dieser Zeit ohne Zweifel zu den bedeutendsten ritterbürtigen Familien Nordwestdeutschlands zählten.

- 41 Vgl. hierzu BRAUBACH, Max: Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 144/145 (1946/47), S. 141–209, hier S. 165ff.
- 42 Zum kurkölnischen Hofstaat bzw. Hof, vornehmlich im 18. Jahrhundert, vgl. WINTERLING, Aloys: Der Hof des Kurfürsten Clemens August von Köln (1723-1761), in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 54 (1990), S. 123–141; DERS.: Der Hof der Kurfürsten von Köln. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung, Bonn 1986; HÖVELMANN, Gregor: Der kurkölnische Hofstaat unter den Kurfürsten Joseph Clemens (1688-1723) und Clemens August (1723-1761), in: FLINK (Bearb.), *Kurköln*, S. 309–312, sowie auch das Übersichtsschema in FLINK (Bearb.), *Kurköln*, S. 255; DOEPGEN, Heinz: Kurkölnischer Hofadel im 18. Jahrhundert, in: *Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde* 25 (1971), S. 85–90; LILL, Rudolf/ SANDMANN, Erwin: Verfassung und Verwaltung des Kurfürstentums und Erzbistums Köln im 18. Jahrhundert, in: *Kurfürst Clemens August, Landesherren und Mäzen des 18. Jahrhunderts*, Köln 1961, S. 47–52, hier vor allem S. 48ff.; PIEPER, Elisabeth: *Organisation und Verwaltung des kurkölnischen Hofstaates in den Jahren 1784-1794*, Diss. masch. Bonn 1949; WALTER, *Erzstift*, S. 46–56.
- 43 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 63v. Mit Blick auf Clemens August beließ man es dabei keineswegs bei Höflichkeiten. So beschlossen die Stände auf dem Landtag von 1722, dem Koadjutor ein Geldgeschenk in Höhe von 10.000 Rtlr. zukommen zu lassen. Für dessen Überreichung durch von

hatte im Übrigen Landdrost von Droste zu Erwitte, der die Entsendung der Abordnung auch vorschlug, „zuverlässige nachricht erhalten“⁴⁴, vermutlich durch von Plettenberg selbst, dessen Familie gute Kontakte zu den von Droste zu Erwitte und Füchten pflegte. Ganz offenkundig hatte also von Plettenberg, seine Position nutzend, gemeinsam mit dem Landdrost entschieden, eine diplomatische Mission nach Bonn zu beordern, um dort unter dem Deckmantel von Grußbotschaften und Gratulationen politische Interessen des Herzogtums Westfalen zu verfolgen. Kaum noch der Erwähnung bedarf es in diesem Zusammenhang, dass der Quartalkonvent den Abgesandten auch auf den Weg gab, in Sachen westfälischer Polizeiordnung aktiv zu werden. Hervorzuheben ist nun, dass sich in enger Abstimmung mit von Plettenberg instruierte politische Gesandtschaften in den nächsten Jahren zu einem wichtigen Instrument der herzoglich-westfälischen Stände entwickelten, um bei der Landeshererschaft Fürsprache und Zugeständnisse zu erwirken.⁴⁵

Inzwischen erstattete der gelehrte Rat Cosman bei dem im Juli 1722 stattfindenden Quartalkonvent in Form einer Relation Bericht über seine kürzlich nach Bonn und Köln durchgeführte Aufklärungsmission.⁴⁶ Cosman erläuterte, dass die rheinischen Behörden und Stände deshalb so starken Argwohn gegenüber einer separaten herzoglich-westfälischen Polizeiordnung hegten, da ihrer Meinung nach die „Westphalen gemeinlig, da man ihnen die finger dargereicht, die ganze handt haben wolten“.⁴⁷ So beunruhigte man sich am Niederrhein, dass die Konzession einer solchen Ordnung den ersten Schritt auf dem Weg einer völligen Abspaltung des östlichen Landesteils vom Kurfürstentum darstellen könnte. Nach Auffassung der Rheinländer verkörperte das Erzbistum Köln jedoch eine Staatenunion, weshalb auch Polizeiordnungen nur einheitlich für den Gesamtstaat erlassen werden könnten, eine Tatsache, die übrigens auch nicht durch die Existenz eines gesonderten herzoglich-westfälischen Landtages in Frage gestellt würde. Worin dabei auf erzstiftischer Seite eine Hauptsorge bestand, tritt zutage, wenn Cosman bemerkt, dass die genannten Befürchtungen von den Rheinländern mit dem Hinweis versehen wurden, dass just zu dieser Zeit die Landstände des Vests Recklinghausen Versuche unternähmen, sich dem rheinischen Landtag, mit dem

Plettenberg bedankte sich Clemens August in einem Schreiben vom 22.9.1722 bei der herzoglich-westfälischen Landschaft, vgl. LAV NRW W, HW-Ls, fol. 95–96.

44 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 63r.

45 Solche Deputationen stellten offenbar schon davor ein bedeutendes politisches Instrument der herzoglich-westfälischen Stände dar, vgl. z. B. auch LAHRKAMP, Helmut: Drei Gesandtschaften der Westfälischen Landschaft an den Wiener Kaiserhof (1675-1678), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 102 (1966), S. 28–46, und DERS.: Johann Adolf v. Fürstenberg (1631-1704), in: FÜRSTENBERGSCHES GESCHICHTE. Bd. 3: Die Geschichte des Geschlechts von Fürstenberg im 17. Jahrhundert. Bearb. v. LAHRKAMP, Helmut/ RICHTERING, Helmut/ SCHÖNE, Manfred/ THEUERKAUF, Gerhard, Münster 1971, S. 159–168, hier S. 161ff.

46 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 85–86.

47 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 86r.

sie verbunden waren, insbesondere aber der dort beschlossenen Steuerquotisierung zu entziehen. Deutlich wird damit, dass es im Streit um die herzoglich-westfälische Polizeiordnung – bzw. im Ringen zwischen Hofrat und Arnsberger Kanzlei überhaupt – nicht allein um Verwaltungsbefugnisse und Statusfragen ging. So sorgte man sich auf rheinischer Seite anscheinend auch, dass sich das Herzogtum Westfalen als Folge einer weitgehenden Autonomiestellung zukünftig zum erheblichen Schaden des Erzstifts und seiner Stände einer Beteiligung am Steueraufkommen versagen könnte, wobei augenscheinlich primär die Reichslasten gemeint waren.⁴⁸ Nicht zu übersehen ist somit, dass die ständigen und nun einem neuen Höhepunkt entgegenstrebenden Auseinandersetzungen beider Seiten auch einen materiellen Hintergrund besaßen.

Auf dem Quartalkonvent des Oktobers 1722 mussten die herzoglich-westfälischen Landstände nun feststellen, dass der Bonner Hofrat, obgleich diesem der Entwurf einer eigenen westfälischen Polizeiordnung eingereicht worden war, lediglich eine auf das gesamte Kurfürstentum abzielende Fassung erarbeitet hatte. Abgesehen davon, dass diese viel enthielte, was mit Blick auf das Herzogtum Westfalen „*nicht practicabel, noch applicabel, auch theils gegen Ibro Churfürstliche Durchlaucht hobes interesse lauffe*“⁴⁹, war man auf westfälischer Seite der Ansicht, dass ein Anrecht auf eine gesonderte Polizeigesetzgebung bestehe, da man ja auch eine eigene Erblandesvereinigung und einen eigenen Landtag besitze, mithin eine „*aparte Landschaft*“⁵⁰ sei. Dieselben Argumente fanden Eingang in ein Schreiben, mit dem man sich nun hilfesuchend an den Kurfürsten wandte.⁵¹ Zudem stellte man auch jetzt eine Deputation zusammen, der neben den städtischen Deputierten Franz Wilhelm Gösde und Ferdinand Anton Schultes erneut die ritterschaftlichen Deputierten von Droste zu Füchten und von Schade zu Blessenohl angehören sollten. Die Richtung Bonn entsandte Abordnung wurde dabei angewiesen, dem Kurfürsten zur glücklichen Wiederkehr von einer Reise zu gratulieren, vor allem aber „*sich bey allen hoben Ministeren von Ibro Churfürstliche Durchlaucht sowohl alß dem durchleuchtigsten Coadjutoren vornehmlich dem Herrn von Plettenberg zu melden, und hießiger landtschafftts angelegenheiten in deroselben patrociniun bestens zu empfehlen*“.⁵² Im Rahmen einer ‚Spezialaudienz‘ sollte dem Kurfürsten ein Schriftstück überreicht werden, in dem um Unterstützung der westfälischen Position nicht nur bezüglich der Polizeiordnung, sondern unter anderem auch hinsichtlich des Regierungstitels und der Gerichtsbefugnisse von Landdrost und Räten gebeten werden sollte. Schließlich waren die Gesandten angewiesen, Kon-

48 Insofern ist auch die Auffassung von RATHJE, Behördenorganisation, S. 24, zurückzuweisen, wonach sich die rheinischen Landstände „gänzlich unberechtigter Weise“ in den Konflikt eingeschaltet hätten.

49 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 222v.

50 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 223r.

51 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 255–256, Kopie eines Schreibens vom 14.10.1722, fol. 261–262.

52 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 229r.

takt mit dem Kölner Domkapitel zu suchen, das wie der Hofrat den Begehren der Westfalen von jeher ablehnend gegenüberstanden hatte.⁵³

Die fortgesetzten Bemühungen von Verwaltung und Ständen des Herzogtums Westfalen zeitigten im folgenden Jahr den erhofften Erfolg: Unter Übergang des Hofrates gewährte Joseph Clemens am 20.9.1723 eine eigene westfälische Polizeiordnung.⁵⁴ Ohne Zweifel kann dieses Zugeständnis maßgeblich auf die Einflussnahme von Plettenbergs zurückgeführt werden, doch ist auch nicht auszuschließen, dass der Vorgang eine gezielte Vergeltungsmaßnahme des Kurfürsten gegenüber den rheinischen Landständen darstellte. Mit diesen lag Joseph Clemens vor allem wegen Fragen der Steuerhebung während nahezu der gesamten Zeit seiner Landesherrschaft in Dauerfehde.⁵⁵ Erleichtert wurde ihm das Entgegenkommen gegenüber den Westfalen zudem wohl dadurch, dass sich auch der rheinische Landtag gegen die vom Hofrat ausgearbeitete Polizeiordnung aussprach, da sich verschiedene Stände durch bestimmte Neuerungen in ihren Rechten gefährdet sahen. Von dieser ablehnenden Haltung rückten sie auch unter der Landesherrschaft Clemens Augusts nicht ab. Diese fiel indes dem jungen Koadjutor schon bald zu, da Joseph Clemens am 12.11.1723 nach kurzer Krankheit starb. In dieser Situation reagierten die herzoglich-westfälischen Stände sofort, versahen sie doch nur wenige Tage später eine Gesandtschaft mit dem Auftrag, beim zukünftigen Landesherrn, der sich zu dieser Zeit in Münster aufhielt, eine Konfirmation der herzoglich-westfälischen Polizeiordnung zu erbitten, um so allen Eventualitäten vorzubeugen. Auch jetzt gehörten der Deputation die ritterschaftlichen Deputierten von Droste zu Füchten und von Schade zu Blessenohl an, darüber hinaus die städtischen Deputierten Gösde und Leonartz. In der Tat erhielt man am 20.11.1723, nur einen Tag nach dem offiziellen Regierungsantritt Clemens Augusts, die begehrte Bestätigung.⁵⁶

Parallel zum Gezerre über die westfälische Polizeiordnung wurde zwischen rheinischer und herzoglich-westfälischer Verwaltung seit einiger Zeit jedoch auch über andere Themen mit wachsender Erbitterung gestritten. Nachdem sich auf dem Landtag des Herzogtums Westfalen von 1721 die dort versammelten Stände darüber beklagt hatten, dass, entgegen dem vermeintlichen Herkommen, bestimmte, die Landtagsschlüsse betreffende Schreiben

53 Vgl. hierzu auch LAV NRW W, HW-La 787, Kopie eines kurfürstlichen Schreibens vom 17.12.1722, fol. 1, in dem der Landesherr das Domkapitel auffordert, die Rechtmäßigkeit einer gesonderten herzoglich-westfälischen Polizeiordnung anzuerkennen.

54 SCOTT, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 358, S. 623–687.

55 Vgl. hierzu TÜCKING, Günther: Der Streit zwischen dem Kurfürsten Josef Clemens von Köln und seinen Landständen in den Jahren 1688-1701, Würzburg 1934 und DEHNEN, Dietrich: Kurfürst Josef Clemens von Köln und die Landstände des Erzstifts in den Jahren 1715-1723, Diss. masch. Bonn 1952.

56 SCOTT, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 360, S. 687f.

ohne kurfürstliche Unterschrift vom Hofrat expedierten,⁵⁷ geriet man mit diesem in der Folge vor allem wegen der Titulatur und des gerichtlichen Berufungscharakters von Landdrost und Räten aneinander. So erging Anfang 1722 ein ausdrücklicher Befehl des Hofrates an Landdrost und Räte, sich des Regierungstitels zu enthalten und nicht länger von den Untergerichten des Herzogtums Westfalen Appellationen entgegenzunehmen, sondern diese an die nach Ansicht der Bonner Behörde dafür zuständigen Instanzen, vor allem den Hofrat selbst, zu verweisen. Hierüber führten die herzoglich-westfälischen Landstände auf dem kommenden Landtag, der vom 18.7. bis 8.8.1722 stattfand, Beschwerde und legten dar, dass die besagte Anweisung der Bonner Verwaltung gegen die Gewohnheit wie auch die Erblandesvereinigung verstoße.⁵⁸ Entsprechend verlangten sie in einem Gravamen die Kassation des vom Hofrat erlassenen Reskripts. Die kurfürstliche Seite antwortete nun, dass die Angelegenheit unter Hinzuziehung relevanter Dokumente entschieden werden sollte.⁵⁹ Tatsächlich aber wurde bereits im Landtagsabschied vom 13.8.1722 Landdrost und Räten eine wichtige Konzession gemacht, da ihnen dieser das *IUS RECIPIENDI APPELLATIONES IN CAUSIS IUDICIARIIS* zugestand.⁶⁰

Als Reaktion darauf ließ der Hofrat im Namen Kurfürst Joseph Clemens' am 25.8.1722 an Landdrost und Räte ein weiteres Reskript ergehen, in dem diese aufgefordert wurden, der Hofkanzlei innerhalb von drei Wochen im Original diejenigen Schriftstücke zuzusenden, mit denen sie ihren mutmaßlichen Anspruch auf Titel und Appellationsrecht zu belegen können glaubten.⁶¹ Offensichtlich war man in Bonn der Meinung, dass solche Beweismittel, entgegen den Zusicherungen der Westfalen, überhaupt nicht existierten, und beabsichtigte nun, dies aller Welt vor Augen zu führen. Landdrost und Räte erklärten hierauf dem Landesherrn in einem Schreiben vom 4.9.1722, dass man sich selbstverständlich im Besitz der besagten Akten befinde und diese in Auszügen bereits dem Obristhofmeister Johann Friedrich von Manderscheid-Blankenheim⁶² zugestellt habe; doch könne man sich nicht dazu

57 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 253–254, fol. 93r–94r.

58 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 117r–118v.

59 LAV NRW W, HW-Ls 255–256, fol. 172v–173v.

60 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 753, fol. 23r. Nach Vorstellungen der Landstände wegen der Jurisdiktionsrechte und des Regierungstitels von Landdrost und Räten erging folgende landesherrliche Resolution: „*Gleich wie Se. Churfürstl. dblt. gnädigste intention niemahls gewesen dero landdrost und Rätthe ihre von alters wohlberbrachte Jurisdiction und praerogativ gemäß der landsvereinigung, zu entziehen, also wollen sie dasjenige, welches darwider etwa vorgenommen seyn mögte, hiemit abgestellt haben, auch landdrost und Rätthe bey sothanen alten berbringen in gnaden belassen*“.

61 LAV NRW W, HW-La 875, fol. 92–93.

62 Graf Johann Friedrich von Manderscheid-Blankenheim (*1677 †1731) war Domkapitular zu Köln und Straßburg, seit 1720 kurkölnischer Obristhofmeister und seit 1724 Kölner Domdechant, vgl. BRAUBACH, Max: Kölner Domherren des 18. Jahrhunderts, in: HAASS, Robert/ HOSTER, Joseph (Hg): Zur Geschichte und Kunst im Erzbistum Köln. Festschrift für Wilhelm Neuß, Düsseldorf 1960, S. 233–258, hier S. 236, und ROTH, Hermann Heinrich: Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu

verstehen, die Originaldokumente beim Hofrat einzuschicken, da zu befürchten sei, dass man diese dann niemals wiedersähe. Vielmehr forderte die westfälische Spitzenbehörde, das Reskript des Hofrates einziehen und stattdessen in dieser Angelegenheit eine Kommission bestellen zu lassen.⁶³ Wirklich warf der Kurfürst nun in einem Schreiben vom 8.9.1722 dem Hofrat vor, ohne seine Vorkenntnis und Zustimmung von Landdrost und Räten die Einsendung von Dokumenten verlangt zu haben, und untersagte ihm für die Zukunft ausdrücklich die Erteilung solcher Anweisungen.⁶⁴

Ungeachtet dieses Rückschlags sowie auch der 1723 erteilten westfälischen Polizeiordnung, und trotz der Tatsache, dass offenkundig war, welchen Umständen, gerade nach dem Regierungsantritt Clemens Augusts, die Westfalen ihre nunmehrige Protektion durch die Landesherrschaft zu verdanken hatten, gab man auf rheinischer Seite jedoch nicht kleinbei. Aus den Protokollen des im August 1724 ausgetragenen herzoglich-westfälischen Landtages geht hervor, dass die rheinischen Stände auf ihrem jüngsten Landtag beim Landesherrn massiv gegen die Landdrost und Räten gewährten Privilegien protestiert hatten.⁶⁵ Ihren eigenen Worten zufolge brachten die Rheinländer dabei ihre Einwände „zu vorbeugung einer trennung zwischen coalirten und gemeinen Ertzstiftischen Landtgesatzten unterworfenen Landschafften“⁶⁶ vor und beschuldigten zudem die herzoglich-westfälischen Stände, dass diese das bisherige „Sistema rei Judiciaria übern hauffen werffen wollen“.⁶⁷ Die landesherrliche Seite wies die Beschwerden jedoch zurück, da „Ihre Chursfürst. Dhlt. p. nicht sehen, wie dieser punct der löbl. Landständen hießigen rheinischen Ertzstifts angehen möge“.⁶⁸ Auf diese Parteinahme reagierten die Landstände des Herzogtums Westfalen nun mit Genugtuung, hielten es, in Vorahnung, dass die Rheinländer in dieser Sache erneut vorstellig werden würden, aber für angebracht, gegenüber ihrem Landesherrn zu betonen, dass es sich bei den strittigen Zugeständnissen um wohlerworbene Rechte handele und die Anschuldigung, sie wollten sich vom Erzbistum absondern, nicht der Wahrheit entspreche. Vielmehr bezichtigten sie umgekehrt die rheinischen Stände, im Widerspruch zur Erblandesvereinigung die Landstände des Herzogtums Westfalen ihrer Verfügungsgewalt unterwerfen zu wollen, stellten jedoch klar, dass „trewgeborsambste Landstände die rheinische in keiner größeren, oder höheren qualität in dasigen überraheinischen, alß sich selbst in hießigen Ertzstiftischen Landen erkennen, noch die geringste dependence denenselben

seinem Erlöschen 1803, in: KUPHAL, Erich (Hg.): Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15. Oktober 1880, Köln 1930, S. 257–294, hier S. 261.

63 LAV NRW W, HW-La 1763, fol. 4–5.

64 LAV NRW W, HW-La 1763, fol. 3.

65 Vgl. insbesondere LAV NRW W, HW-Ls 263–264, fol. 85–87 u. 101–103.

66 LAV NRW W, HW-Ls 263–264, fol. 101r–101v.

67 LAV NRW W, HW-Ls 263–264, fol. 102r.

68 LAV NRW W, HW-Ls 263–264, fol. 102v.

zustehen“.⁶⁹ Wie Landdrost und Räte bezüglich des Hofrates, so sah auch der herzoglich-westfälische Landtag hinsichtlich der rheinischen Landstände deren Zuständigkeit auf den rheinischen Teil des Erzbistums beschränkt. Hervorzuheben ist aber vor allem der fernere Hinweis der Stände darauf, dass mittels einer Einmischung des Bonner Landtages in westfälische Angelegenheiten in „*Em. Churfr. Dblt. hoher regirung nicht allein eingegriffen, sonderen auch dieselbe eingeschräncket werden wolte*“.⁷⁰

Es wirft ein bezeichnendes Licht auf das Denken der herzoglich-westfälischen Landstände, dass sie sich nicht damit begnügten, Recht und Gesetz für sich zu reklamieren, sondern sie es überdies für notwendig erachteten, auf die realpolitische Karte zu setzen. Geschickte suchten sie dabei ihre Interessen mit dem Souveränitätsanspruch der Landesherrschaft zu verknüpfen, indem sie in Aussicht stellten, dass mit einer Abschaffung der herzoglich-westfälischen Privilegien auch Stellung und Ansehen des Kurfürsten in Frage gestellt würden – ein Argumentationsmuster, das in dieser oder ähnlicher Form von nun an immer wieder in den Rechtfertigungsschriften der Westfalen auftauchen sollte. Eine solche legten sie noch während des Landtages von 1724 vor.⁷¹ Darin wurde festgestellt, dass „*das hertzogthumb Westphalen, und Engeren unter dem hertzogen von Sachsen, und die Graffschafft Arnsberg*⁷² *unter dem Graffen von Arnsberg vormahls unstreitige reichs Provintzien gewesen*“⁷³ seien, was bedeute, dass diese eine eigene Landeshoheit besessen hätten, die nach dem Übergang dieser Territorien an Kurköln sodann in eine gesonderte herzoglich-westfälische Landesregierung gemündet sei. Wer daher den Bestand Letzterer anzweifle, der müsse „*bey sehenden augen blindt seyn*“.⁷⁴ Weiter führte man den Regierungscharakter von Landdrost und Räten ausdrücklich auf deren kurfürstliche Statthalterschaft zurück, woraus wiederum weitreichende Hoheits- und Gerichtsbefugnisse – unter anderem auch das Recht zur Appellation an die Reichsgerichte – abgeleitet wurden, nach Ansicht der Verfasser aber vor allem „*unstreitig folget, daß diese landtsregierung von alters niemahlen von dem löblichen bonnischen hofrath dependirt*“⁷⁵ habe. Schließlich erklärte man, dass man über die vorgelegten Beweisdokumente hinaus zusätzliche Schriftstücke beibrächte, wären diese nicht verloren gegangen, zum einen, weil das herzoglich-westfälische Archiv, nachdem es während des letzten Krieges an den Rhein geschafft wor-

69 LAV NRW W, HW-Ls 263–264, fol. 86v.

70 LAV NRW W, HW-Ls 263–264, fol. 87r.

71 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 263–264, fol. 93–100, und die nachfolgenden Anlagen sowie auch LAV NRW W, HW-Ls 2734, fol. 2–10 u. Anlagen.

72 Die Grafschaft Arnsberg war im Jahr 1368 von Graf Gottfried IV., der keine Nachkommen hatte, an das Erzbistum Köln verkauft worden. Zusammen mit anderen nahe gelegenen kurkölnischen Besitzungen ging sie später im Herzogtum Westfalen auf.

73 LAV NRW W, HW-Ls 2734, fol. 2v.

74 LAV NRW W, HW-Ls 2734, fol. 6v.

75 LAV NRW W, HW-Ls 2734, fol. 7v.

den war, nur unvollständig zurückgekommen sei, zum anderen, weil es danach infolge einer Feuersbrunst, die Arnberg heimsuchte, noch viele weitere Aktenverluste gegeben habe.

Noch auf demselben Landtag von 1724 forderte nun Landdrost von Droste zu Erwitte die Stände dazu auf, bei der kurfürstlichen Seite um eine umfassende Bestätigung der Rechte von Landdrost und Räten, wie sie in der eingereichten Denkschrift ausführlich dargelegt worden waren, nachzusuchen. Wenngleich es hierzu bis zum Ende des Landtages nicht kam, so erreichten die Stände doch immerhin, dass der Landdrost wieder zum Lehnrichter im Herzogtum Westfalen und damit zugleich Landdrost und Räte zur dortigen Lehnkammer bestellt wurden. Auf die Wiederherstellung dieses von Erzbischof Maximilian Heinrich zugunsten des Hofrates entzogenen Rechtes hatten die herzoglich-westfälischen Stände in den zurückliegenden Jahren verstärkt gepocht, nachdem es auch in Lehnsachen immer wieder zu Streitereien mit der Bonner Behörde gekommen war. So hatten die Landstände beispielsweise auf den Landtagen von 1720 und 1721 beanstandet, dass der Hofrat, entgegen alter Observanz, die Lehen nur noch als Mannlehen vergebe und damit weibliche Angehörige von der Lehnsfolge ausschließe.⁷⁶

Wesentlich bedeutsamer war allerdings, dass es einen Monat nach Beendigung der Landtagsverhandlungen tatsächlich zu der von ständischer Seite erbetenen Privilegienbestätigung kam. Dass diese nicht bereits auf dem Landtag erfolgte, muss anscheinend mit der persönlichen Abwesenheit Kurfürst Clemens Augusts erklärt werden. Am 11.9.1724 erließ jedoch der in München weilende Landesherr ein Reskript, mit dem er fast allen Forderungen der Westfalen nachkam.⁷⁷ Ausdrücklich zugestanden wurde Landdrost und Räten darin die Führung des Titels einer westfälischen Regierung, die Konzeption von Schreiben unter kurfürstlichem Namen und Siegel, die Ausübung der Lehngerichtsbarkeit im Herzogtum Westfalen, die Annahme von Appellationen von herzoglich-westfälischen Untergerichten sowie die Verteidigung herzoglich-westfälischer Beamter. Bekräftigt wurde zudem die Gültigkeit der herzoglich-westfälischen Polizeiordnung. Allein in der Frage möglicher Appellationen von Landdrost und Räten zu den Reichsgerichten wurde nicht nachgegeben. Dennoch bildete aus Sicht von westfälischer Verwaltung und westfälischen Landständen das kurfürstliche Zugeständnis den Abschluss einer mehr als 100jährigen Auseinandersetzung, die mit einem Sieg auf ganzer Linie zu enden schien. In Entsprechung zur landständischen Verfassung glaubte man im Herzogtum Westfalen jetzt auch auf der Ebene der Verwaltung ein Ausmaß

⁷⁶ Vgl. hierzu auch LAV NRW W, HW-Ls 2968, fol. 6r-6v u. 13v.

⁷⁷ Eine offizielle Verordnung darüber, dass Landdrost und Räte zukünftig wie der Hofrat die kurfürstliche Titulatur führen sollten, war am 2.9.1724 ergangen, vgl. SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 369, S. 691.

an Selbstständigkeit verwirklicht zu haben, dem allein durch die Person des Landesherrn Grenzen gesetzt wurden.

5. Das Ringen um die Privilegien bis zur Demission des Ministers von Plettenberg 1733

Hatte man auf westfälischer Seite allerdings gehofft, dass infolge der unmissverständlichen Anordnung des Landesherrn die Rheinländer nun ihre Widerstände aufgeben würden, so wurde man diesbezüglich rasch eines Besseren belehrt. Als Gegenspieler der Westfalen trat einmal mehr der Hofrat auf den Plan, dem vor allem das der herzoglich-westfälischen Spitzenbehörde verliehene Regierungsprädikat ein Dorn im Auge war, lautete dies doch seit der Verordnung Clemens Augusts ‚zur kurfürstlich-kölnischen westfälischen Regierung heimgelassener Landdrost und Räte‘. Exakt diese Titulatur, die dem landesherrlichen Stellvertretercharakter und den Autonomieansprüchen der herzoglich-westfälischen Verwaltung voll Rechnung trug, hatten Landdrost und Räte schon während des 17. Jahrhunderts immer wieder zu behaupten versucht. Der Bonner Hofrat unterließ es nun jedoch schlichtweg, von dieser Anrede in seiner Korrespondenz mit der Arnsberger Kanzlei Gebrauch zu machen.

Hierüber beschwerten sich Landdrost und Räte bereits in einem Schreiben vom 29.1.1725 beim Kurfürsten und forderten ihn zu einer Zurechtweisung des Hofrates auf.⁷⁸ In der Tat behandelte dieser Landdrost und Räte nach wie vor als subordinierte Behörde, hatte er doch noch wenige Tage zuvor in einem Schreiben an die Arnsberger Kanzlei die Formel *„denen Würdig-Wohlgebornen Edelen auch Ehrsamben, und hochgelährten unseren Landdrost, und Rätben unsers hertzogthumbs Westphalen liebe andächtige und getreue“*⁷⁹ gebraucht. Landdrost und Räte wiesen den Hofrat auf die Unrechtmäßigkeit dieser Anrede hin, wobei sie ironisch bemerkten, dass dies wohl *„per errorem Scribentis geschehen sei“*.⁸⁰ In recht umständlicher Form versuchte daraufhin der Hofrat gegenüber dem Landesherrn sein Verhalten zu rechtfertigen,⁸¹ erhielt von diesem aber am 31.3.1725 die Anweisung, sich im Schriftverkehr mit Landdrost und Räten der diesen gewährten Titulatur zu bedienen.⁸² Doch änderte auch dies nichts. Mitte 1725 folgte auf eine neuerliche Einwendung der Arnsberger Kanzlei⁸³ eine erneute kurfürstliche

78 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie, fol. 33–34.

79 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie eines Schreibens des Hofrates an Landdrost und Räte vom 23.1.1725, fol. 38, hier fol. 38r.

80 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie eines Schreibens vom 29.1.1725, fol. 35, hier fol. 35r.

81 LAV NRW W, HW-La 745, fol. 41–42.

82 LAV NRW W, HW-La 745, fol. 53–54.

83 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie eines Schreibens vom 13.7.1725, fol. 55.

Resolution,⁸⁴ an die sich Anfang 1726 eine wiederholte Klage der westfälischen Beamten anschloss.⁸⁵

Indessen flüchtete sich der Hofrat zusehends in Spitzfindigkeiten, indem er beispielsweise unter Bezugnahme darauf, noch immer höchste Appellationsinstanz des Kurfürstentums zu sein, gegenüber der westfälischen Kanzlei die Bezeichnung „*Unseren zur westfälischen Regierung heimgelassenen Landdrost und Räten*“⁸⁶ verwendete. Nach Darstellung der Bonner Behörde habe aber aus Protest hiergegen der Landdrost den Bedienten der Arnberger Kanzlei eingeschärft, mit einer solchen Betitelung versehene Schreiben des Hofrates gar nicht erst zu eröffnen, weshalb dieser Mitte 1726 beim Kurfürsten anfragte, wie er sich denn zukünftig verhalten solle. Kurze Zeit darauf erreichte den Landesherrn auch eine abermalige Vorstellung von Landdrost und Räten, die monierten, dass der Hofrat in seinen Schreiben an die Arnberger Kanzlei noch immer die Subalternen vorbehaltene Anrede ‚Liebe Getreue‘ sowie Begriffe wie ‚befehlen‘ und ‚kommittieren‘ benutze.⁸⁷ In einer Verordnung vom 1.8.1726 gestand der Kurfürst dem Hofrat nun zwar zu, in seiner Eigenschaft als kurkölnisches Obergericht aufgesetzte Schreiben durchaus mit der Formel ‚Liebe Getreue‘ beginnen zu dürfen, verwies ihn darüber hinaus aber auf die zurückliegenden Resolutionen zur Titulatur von Landdrost und Räten und erkannte in diesem Zusammenhang auch nochmals deren Funktion als Appellations- und Lehngericht an.⁸⁸ So hatte bereits am 25.10.1725⁸⁹ der Landesherr eine zuvor vom Hofrat an Landdrost und Räte ergangene Verfügung⁹⁰ aufgehoben, die der westfälischen Verwaltungsbehörde erneut die Appellationsbefugnis aberkannte. Aber noch 1728 sah sich der Kurfürst in einem Schreiben an Landdrost und Räte zu der ausdrücklichen Zusicherung veranlasst, „*daß gleichwie in unserem Rheinischen Ertz Stifft von unserer dasiger amtmänner bescheideren zu gemelten Unserem hoffrath die appellationes ihren Gang haben, also auch in Westphalen von denen amts drostlichen bescheideren zu Unserer dasigen Regierung appellirt werden*“.⁹¹ Auch jetzt noch lehnte es der Hofrat offenkundig ab, die diesbezüglichen Rechte der westfälischen Landesbehörde anzuerkennen.

Unmut riefen die Landdrost und Räten erteilten Privilegien jedoch nicht nur am Niederrhein, sondern auch im Herzogtum Westfalen selbst hervor. Namentlich das Werler Offizialat zeigte sich alles andere als bereit, die Arnberger Kanzlei als westfälische Landesre-

84 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie eines Schreibens vom 28.8.1725, fol. 58.

85 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie eines Schreibens vom 21.1.1726, fol. 62–63.

86 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie eines Schreibens vom 21.6.1726, fol. 64, hier fol. 64r.

87 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie eines Schreibens vom 5.7.1726, fol. 68.

88 LAV NRW W, HW-La 745, Kopie, fol. 74–78

89 LAV NRW W, HW-La 744, Kopie eines Schreibens des Kurfürsten an den Hofrat, fol. 92r.

90 LAV NRW W, HW-La 744, Kopie eines Schreibens vom 17.9.1725, fol. 119.

91 LAV NRW W, HW-La 744, Kopie eines Schreibens des Kurfürsten an Landdrost und Räte vom 6.9.1728, fol. 92v–93, hier, fol. 92v.

gierung zu akzeptieren, befürchtete es in einem solche Falle doch, vor dem Hintergrund der zwischen beiden Institutionen seit langer Zeit strittigen Frage, wer in welchen Angelegenheiten die oberste herzoglich-westfälische Berufungsinstanz verkörperte, eine entscheidende Konzession zu machen. Schon am 24.11.1724 wandte sich daher der Werler Offizial Johann Detmar von Mellin⁹² mit einer Beschwerde an den Kurfürsten, Landdrost und Räte hätten ihm zwei Pakete mit der Aufschrift „*dem andächtigen vnserem Officialen zu Werll Dethmaren de Mellin lieben getrewen*“ zugehen lassen.⁹³ Da man so nur einen Untergebenen anspreche, der er aber nicht sei, ersuchte von Mellin nun den Landesherrn, ihn gegenüber Landdrost und Räten in seinen Rechten zu schützen; im Übrigen sandte er die bewussten Pakete der Arnberger Kanzlei ungeöffnet zurück.

Weitaus ernstzunehmender als diese Episode war in den Augen von Verwaltung und Landständen des Herzogtums Westfalen allerdings, dass gegen die im September 1724 gewährten Privilegien nun zunehmend das Kölner Domkapitel aufbegehrt. Gemäß seinem Selbstverständnis, ‚Erb- und Grundherr‘ des Erzbistums zu sein, fühlte es sich dazu verpflichtet, den Hofrat in seiner Opposition gegen die Autonomiebestrebungen von Landdrost und Räten zu unterstützen. Dass das Kapitel als erster Landstand des Erzstifts einen Machtfaktor darstellte, der nicht unterschätzt werden durfte, war gerade auch dem Ersten Minister von Plettenberg bewusst. So erklärte der Landdrost von Droste zu Erwitte auf dem Quartalkonvent des Januars 1725, dass ihm „*von guther handt zugeschrieben seye*“⁹⁴, die westfälischen Landstände sollten zwecks Ausräumung ihrer Differenzen mit dem Domkapitel bei diesem mit einer Deputation vorstellig werden. Der Entsendung von Gesandten stimmte man zu, vermutlich aus Gründen der Vorsicht sollten diese „*aber nicht unter dem nahmen, daß sich selbige bey einem hohen Thumbcapittull melden, undt handelung antretten solle, abgeben, sonderen, daß sie Ibro Churfürst. Dhlt. zur gelücklichen retour, vndt erhaltener priester weye zu gratuliren hätten,*“⁹⁵ demnegst aber auf *gnädigstes guthfinden Ibro Churfürst. Dhlt. mitt ein oder anderen Churfürst. Minister sich bey einem hochw. Thumbcapittull melden, undt daß interesse patriae beforderen mögten*“.⁹⁶ Die Instruktionen, mit denen die Gesandtschaft versehen wurde, befassten sich hauptsächlich mit Argumenten, die die westfälischen Emissäre im Falle von Gesprächen mit dem Kölner Domkapitel ins Felde führen sollten.⁹⁷ Zu verteidigen waren demnach die westfälischen Pri-

92 Johann Detmar von Mellin (*1682 †1747), Angehöriger eines Werler Erbsälzergeschlechts, war Kanoniker des Stiftes St. Patrokli zu Soest und seit 1720 kölnischer Offizial in Werl, vgl. KLOCKE, Friedrich von: Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer, Münster 1965, S. 201.

93 LAV NRW W, HW-La 745, fol. 31–32, hier fol. 31r.

94 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, fol. 6v.

95 Am 4.3.1725 ließ sich Kurfürst Clemens August in seiner bayerischen Heimat zum Priester weihen.

96 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, fol. 7r–7v.

97 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 771, zwei fast identische Instruktionspapiere vom 11.1.1725 (fol. 17–20) und vom 13.4.1725 (fol. 22–27). Möglicherweise war geplant gewesen, die Deputation schon zu Jah-

vilegien mit den Hinweisen auf die besondere Erblandesvereinigung, die Existenz eigener Stände sowie die landestypischen Gewohnheiten und Erfordernisse des Herzogtums Westfalen, während auf der anderen Seite zugesichert werden sollte, dass man keinesfalls sezessionistische Absichten verfolge. Ausdrücklich wurde den Gesandten auf der anderen Seite aufgetragen, sich in keine von Hofrat oder Hofkammer initiierten Konferenzen einzulassen. Bemerkenswert ist ferner, dass die Abordnung dem Kurfürsten noch in einigen weiteren Angelegenheiten, die die westfälische Landschaft betrafen, Bitten vorbringen sollte. Deutlich wird an dieser Stelle, dass die herzoglich-westfälischen Landstände die Entsendung von Deputationen sowie den Einfluss des Ministers von Plettenberg nicht allein zur Klärung der Frage der Privilegien nutzten.

Über die an den Niederrhein entsandte westfälische Mission berichtet ausführlich ein Protokoll, das vom herzoglich-westfälischen Landschreiber Johann Philipp Dröge verfasst wurde und einen genauen Einblick in die Tätigkeit und den Ablauf solcher Deputationen gewährt.⁹⁸ Neben Dröge selbst bestand die Gesandtschaft aus den ritterschaftlichen Deputierten Ernst Dietrich von Droste zu Füchten und – als Ersatz für den ursprünglich vorgesehenen Ritterschaftsdeputierten Friedrich Wilhelm von Westphalen zu Fürstenberg und Laer – Friedrich Bernhard von Plettenberg zu Lenhausen und Frielentrop, einem Bruder des kurkölnischen Ministers, sowie den städtischen Deputierten Gösde und Schultes. Nachdem sie am 4.5.1725 von Lenhausen aus aufgebrochen waren, stießen nach ihrer Ankunft in Bonn noch der herzoglich-westfälische Oberkellner und adelige Rat Bernhard Adolf von Dücker,⁹⁹ ein ausgesprochen enger Vertrauter des Ministers von Plettenberg, sowie der Arnberger Rat Johannes Zeppenfeld hinzu. In Bonn kam man am 7.5. mit von Plettenberg sowie dem Obristhofmeister von Manderscheid-Blankenheim, dem Hofratspräsidenten von Virmund und dem adeligen Hofrat von Gudenau zu ersten Gesprächen zusammen. In den darauffolgenden Tagen bemühten sich die westfälischen Deputierten, während sie die Wiederkehr des immer noch verreisten Landesherrn erwarteten, in erster Linie darum, genauere Informationen über die Klagen zu erhalten, die auf dem damals stattfindenden rheinischen Landtag wegen der westfälischen Privilegien vorgebracht wurden. Umgekehrt blieb jedoch auch den Rheinländern nicht die Präsenz der Westfalen verborgen, was sie ver-

resbeginn zu entsenden.

98 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 771.

99 Die besondere Stellung, die Bernhard Adolf von Dücker (*1671 †1738) im Herzogtum Westfalen einnahm, ist daran erkennbar, dass er dort, wohl nicht zuletzt wegen der Unterstützung von Plettenbergs, adeliger Rat wurde, ohne in der herzoglich-westfälischen Ritterschaft aufgeschworen zu sein. Eine Aufschwörung in dieser Korporation strebte von Dücker für seinen Sohn an, doch scheiterte dies am Widerstand, der sich dagegen innerhalb der Ritterschaft formierte, wurde die Ritterbürtigkeit des Anwärters doch von etlichen Ritterschaftsangehörigen in Frage gestellt, vgl. MÜLLER, Ritterschaft, T. 1, S. 297–306.

anlasste, diesen zuvorzukommen, indem sie dem auf der Rückreise befindlichen Clemens August den Hofrat von Gudenau entgegenschickte, der im Namen der rheinischen Stände Gravamina übergeben sollte. Am 16.5. erfolgte schließlich die erwünschte Audienz der westfälischen Deputation beim inzwischen anwesenden Landesherrn, ferner erhielten am selben Tag die „*Herren Deputierte von Einem gutben freunde abschrift von den rheinischen gravamine*“.¹⁰⁰ Indes beschlossen von Plettenberg und die Deputierten, hierüber Stillschweigen zu bewahren und sich erst zu äußern, nachdem man über die rheinischen Beschwerden offiziell in Kenntnis gesetzt worden war. Aufgrund der Lage der Dinge entschied man darüber hinaus nun in der Tat auch, Tuchföhlung zum Kölner Domkapitel aufzunehmen, zu welchem Zweck westfälische Gesandte einige ausgewählte Domherren konsultierten. In der Zwischenzeit wurde der gelehrte Rat Schultes nach Arnsberg zurückgeschickt, um dort Landdrost von Droste zu Erwitte Bericht zu erstatten, während Landschreiber Dröge und der gelehrte Rat Zeppenfeld noch in Bonn darangingen, auf Grundlage der rheinischen Gravamina eine Entgegnung zu den Einwendungen der erzstiftischen Stände auszuarbeiten. Diese Denkschrift ließen sie sodann dem Minister von Plettenberg zukommen. Zugleich wurde nun zur Untersuchung der rheinischen Proteste eine Kommission eingesetzt, der neben Obristhofmeister von Manderscheid-Blankenheim und Hofratspräsident von Virmund auch von Plettenberg sowie der Geheime Rat und Leiter der Geheimen Kanzlei Johann Georg von Zehmann¹⁰¹ – dieser war wie von Dücker ein intimer Vertrauensmann des Ministers – angehörten. Im Zuge einer Vorladung unterrichtete diese Kommission nun die westfälischen Gesandten über die Eingaben der rheinischen Landstände.

Am 13.6. empfing um drei Uhr nachmittags schließlich auch das Kölner Domkapitel die westfälischen Deputierten, nachdem am Morgen bereits die Syndizi der rheinischen Landstände vorgespochen hatten. Eine wie wichtige Rolle innerhalb der westfälischen Gesandtschaft dabei neben den gelehrten Räten auch der Landschreiber spielte, wird deutlich, wenn dieser notiert, dass vor dem versammelten Kapitel „*von mir alß der ob alles gute wissenschaft hette die beygebrachte Documenten öffentlich vorgelesen worden*“.¹⁰² Im Anschluss daran nahmen die Westfalen in einem Nebenraum Platz, bevor sie nach einer halbstündigen Beratung des Domkapitels dessen Syndikus wieder hereinkommen ließ, um der Abordnung zu eröffnen, dass das Kapitel, um sich einen besseren Überblick verschaffen zu können, um eine Abschrift des soeben Referierten bitte. Dies wurde von den Westfalen jedoch mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, allein zu einem mündlich Vortrag instruiert zu sein, „*welche erlebrung dem*

100 LAV NRW W, HW-Ls 771, fol. 5r.

101 Zu dem aus Bayern stammenden von Zehmann (†1732) vgl. BRAUBACH, Minister und Kanzler, S. 141–209, hier S. 167.

102 LAV NRW W, HW-Ls 771, fol. 13v–14r.

vernehmen nach Ein hobes Thumbcapitul übell auffgenohmen haben solle“.¹⁰³ Tatsächlich befürchtete man auf westfälischer Seite, wie Dröge im Protokoll erläutert, bei Abgabe einer schriftlichen Relation in noch weitläufigere Händel mit den rheinischen Ständen verwickelt zu werden. Das Zusammentreffen mit dem Domkapitel endete aus westfälischer Perspektive somit mit einem Misserfolg, da die erhoffte Annäherung nicht erzielt werden konnte. Daran änderten auch weitere Besuche nichts, die Angehörige der Deputation bis zur Rückkehr nach Westfalen bei einzelnen Domkapitularen unternahmen.

Aus den Protokollen des herzoglich-westfälischen Quartalkonvents vom Juli 1725 geht allerdings hervor, dass man zu dieser Zeit offenbar schon die nächste Gesandtschaft plante, der nun auch Landdrost von Droste zu Erwitte angehören sollte. Daneben wurde jedoch deutlich, dass neben den Westfalen auch deren rheinische Kontrahenten alle verfügbaren Mittel anwendeten, um sich einen Vorteil zu verschaffen. So mussten die Konventsteilnehmer zu ihrem Verdruss feststellen, dass ganz offensichtlich die Instruktionen der Anfang Mai nach Bonn entsandten Deputation daselbst bereits vor ihrem Eintreffen bekannt geworden waren. Da nach Auffassung der Anwesenden der oder die Verantwortlichen hierfür aus dem Kreis der Konventsdeputierten stammen mussten, wurde beschlossen, die Teilnehmer der gegenwärtigen wie der beiden zurückliegenden Versammlungen noch einmal gesondert zu vereidigen. Darüber hinaus schlug von Droste zu Erwitte vor, „*daß Herren Deputirte unterm vorwandt daß Archivium zu registriren, sich einige wochen vor dem landtagh mit ihme Herrn landdrosten zusamm thäten*“¹⁰⁴, um dann dort der kurfürstlichen Seite eine ausführliche Replik präsentieren zu können, „*weilen rheinische Landstände die hiesige völlig zu unterdrücken, undt von ihnen Dependent zu machen sich schriftlich mitt allen kräfte[n] bemühen thäten*“.¹⁰⁵ Auftrieb dürfte den Deputierten schließlich ein Schreiben des Ministers von Plettenberg gegeben haben, in dem dieser den herzoglich-westfälischen Landständen versicherte, „*daß ich meinerseits es an nichts ermangeln lassen*“¹⁰⁶ werde.

Der im September 1725 stattfindende Landtag des Herzogtums Westfalen stand nun ganz im Zeichen des immer schärfer ausgetragenen Konfliktes zwischen Kölner Domkapitel und westfälischen Ständen. Zwar konnte der Landdrost noch zu Beginn der Versammlung einen Brief des Kurfürsten, der sich gerade als Gast König Ludwigs XV. in Fontainebleau aufhielt, verlesen, aus dem hervorging, „*daß dieselbe lieber dero thumbCapitul zu nieder*

103 LAV NRW W, HW-Ls 771, fol. 14v.

104 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, fol. 33v–34r.

105 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, fol. 34r.

106 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, Schreiben von Plettenbergs an die Landstände vom 5.6.1725, fol. 38–39, hier fol. 38r.

thuen, alsß dero lieben Westpfälینگern in ihrem begehren nicht zu deferiren¹⁰⁷ ⁴⁰⁸, und tatsächlich liegt den Landtagsprotokollen ein an das Domkapitel gerichtetes Schreiben des Landesherrn vom 9.8.1725 bei, in dem dieser hinsichtlich der westfälischen Privilegien feststellt, „daß alles in rechten, und billig-, auch dem unß competirenden Jure Regalium fundirt seye“⁴⁰⁹; doch sahen sich die Stände auf dem Landtag schon bald mit einer Erklärung der domkapitularischen Abgesandten konfrontiert, der zufolge diese die Teilnahme an den Landtagsverhandlungen sowie die Unterzeichnung des Landtagsabschieds verweigern wollten. Als Begründung gaben die beiden Kölner Domherren Johann Karl von Fugger¹¹⁰ sowie Christian August von Buschmann¹¹¹ an, dass die Ausschreibung des gegenwärtigen Landtages nicht durch den Hofrat bzw. die Hofkanzlei, sondern durch die Arnsberger Behörden erfolgt sei, was einen Verstoß gegen die Erblandesvereinigung darstelle. Nachdem „H. Landdrost, und anwesende herren Deputirte hierüber ihre bestürtzung bezeigt“⁴¹² hatten, versicherten sie, dass die jetzige Praxis der Landtagsausschreibung schon seit vielen Jahren üblich, im Übrigen aber die Anweisung zur Ansetzung des Landtages vom Kurfürsten selbst an die Arnsberger Kanzlei ergangen sei. Die Landstände gaben nun der Hoffnung Ausdruck, das Domkapitel mit diesen Argumenten zur Zusammenarbeit bewegen zu können, waren ansonsten aber gewillt, mit den Landtagsgeschäften fortzufahren. Die Vertreter des Domkapitels beharrten jedoch auf ihrem Standpunkt, wobei auch ein Vermittlungsversuch des Obristhofmeisters von Manderscheid-Blankenheim, der als kurfürstlicher Vertreter zugegen war, erfolglos blieb. Doch stellten sie nach Rücksprache mit dem übrigen Kapitel ihre Kooperation für den Fall in Aussicht, dass die Landstände erklärten, die jüngste Landtagsausschreibung nicht als Präjudiz zu werten und in Zukunft nur zu solchen Versammlungen zusammenzukommen, die von den kurkölnischen Behörden anberaumt worden waren. Hiermit wiederum zeigten sich aber die herzoglich-westfälischen Stände nicht einverstanden, die, bestärkt durch die kurfürstliche Protektion und die ihnen gewährten Vorrechte, nun offenbar auch entschlossen waren, die formale Durchführung des Arnsberger Landtages ganz an sich zu ziehen. Mit Blick auf den letzten Bonner Landtag warfen sie ferner den rheinischen Landständen in ihren Gravamina

107 Einem Antrag stattgeben.

108 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, fol. 55r.

109 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, Kopie, fol. 190, hier fol. 190r–190v. Dieses Schreiben findet sich als Abschrift auch in LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 8.

110 Zu Reichsgraf Johann Karl von Fugger (†1748) vgl. HERSCHE, Peter: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. III Bde., Bern 1984, hier Bd. I: Einleitung und Namenslisten, S. 229, und ROTH, Domkapitel, S. 283.

111 Zu Christian August Joseph von Buschmann (*1700 †1753) vgl. BRAUBACH, Domherren, S. 243; ROTH, Domkapitel, S. 293; FAHNE, Geschichte, T. I, S. 58f.

112 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, fol. 60r.

vor, sich in „*frombde händel zu mischen*“⁴¹³ und dem Kurfürsten dabei „*ziehl und maefß setzen*“⁴¹⁴ zu wollen. Weiter stellten sie erneut fest, dass die Gewährung der ihnen zugestandenen Rechte „*von Euer Churfürstlichen Durchlaucht hoher landtsberrlicher macht und gewalt auch deroselben verliehenen hohen regali gantz und allein dependirt*“⁴¹⁵ und das Herzogtum Westfalen „*eine Separate province und besondere mitt denen Rheinischen landständen gabr keine gemeinschaftt, oder die geringste dependenz habende landschaftt*“⁴¹⁶ sei.

Kein Zweifel kann indes daran bestehen, dass das schroffe Auftreten der domkapitularen Vertreter auf dem herzoglich-westfälischen Landtag von 1725 weniger in formalen Unstimmigkeiten seine Ursache hatte, sondern in erster Linie in Zusammenhang mit dem Streit um die Landdrost und Räten zugestandenen Privilegien zu sehen ist. Und wirklich ließ der erste rheinische Landstand während des Landtages einen Notar auftreten, der im Namen des Domkapitels den anwesenden Ständen feierlich mitteilte, dass man die besagten Zugeständnisse nicht hinnähme und sich alle erforderlichen Gegenmaßnahmen vorbehalte. So bezeichnet das Kapitel in der entsprechenden Vollmacht die der westfälischen Verwaltung gewährten Vorrechte als „*erschlichene nichtige immutationes gefundenen herkommens*“⁴¹⁷ und führte als Beispiel an, dass die Westfalen die Krankheit, die Joseph Clemens kurz vor seinem Tod befiel, ausgenutzt hätten, um „*in dero letzten tagen und schwärer indisposition*“⁴¹⁸ die Erteilung einer separaten herzoglich-westfälischen Polizeiordnung zu erwirken. Wichtig aber war vor allem die Feststellung des Domkapitels, dass die gewährten Privilegien, da sie ohne seine Zustimmung gegeben worden waren, gegen die Erblandesvereinigungen, die von Joseph Clemens wie auch Clemens August bestätigten Wahlkapitulationen, nicht zuletzt aber auch das Reichsrecht verstießen. Denn gemäß eines Urteils des Reichshofrates, das im Vorfeld der 1702 erfolgten vorläufigen Absetzung Joseph Clemens' ergangen war, wurde den Kölner Kurfürsten befohlen, sich genau an die Bestimmungen der von ihnen beschworenen Erblandesvereinigungen und Kapitulationen zu halten, wobei sich das Domkapitel diesen Entscheid, der auch in den Badener Frieden von 1714 aufgenommen worden war, noch 1722 vom Reichsoberhaupt ausdrücklich hatte bestätigen lassen. Die genannten Argumente finden sich auch in einem Schreiben des Domkapitels an den Landesherrn vom 26.9.1725 wieder, das die Antwort auf das bereits erwähnte kurfürstliche Schreiben vom 9.8.1725 darstellte.¹¹⁹ Auch hier wurde gefordert, „*die in denen Westphälischen landen auff sub- et obreption*“¹²⁰

113 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 10r.

114 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 10v.

115 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 13v.

116 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 13v.

117 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, Vollmacht vom 7.9.1725, fol. 84–85, hier fol. 85r.

118 LAV NRW W, HW-Ls 265–266, Vollmacht vom 7.9.1725, fol. 84–85, hier fol. 84r.

119 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 27 u. 30.

120 Erschleichung.

*dasiger landständen in Justitz- Policy- Lehn- und regierungswesen verfügte der Capitulation und landtsvereinigung wiederige änderung*⁴²¹ unverzüglich aufzuheben, und ferner nochmals herausgestellt, dass laut badischem Friedensschluss alles, was ein Kölner Kurfürst unter Verstoß der wichtigsten Verfassungsgrundsätze anordne, „*null und nichtig*“⁴²² sei.

Auf das letztgenannte Schreiben reagierte die landesherrliche Seite mit einer Erwiderung, in der in despektierlichem Ton festgestellt wurde, dass diejenigen Domherren, „*welche auß passionirten gemütheren zu stiftung unrube zwischen haubt und gliederen anlaß zu geben geneigt seynd*“⁴²³, im Kapitel momentan offenbar das Wort führten, „*sonsten Wir unß nicht wohl einbilden könnten, daß unßer gesambtes würdiges thumbcapitul mit einem also gantz und gar unziemlichen schreiben unß belästigen*“⁴²⁴ würde. Der Landesherr unterstellte dem Domkapitel nun Undankbarkeit, habe man diesem doch beispielsweise in der Frage der päpstlichen Provisionen bei der Neubesetzung von Kanonikaten in der jüngeren Vergangenheit wichtige Unterstützung zukommen lassen. Ferner betonte er, dass die westfälischen Privilegien mitnichten „*sub- et obreptité, sonderen cum plena causa cognitione, und in conformität der zwischen unßeren Herren Vorfahren, und der Westphälischer landtschafft aufgerichteten landtsvereinigung, auch sonsten beygebarchten alten urkunden, und recessirten landtages abschieden*“⁴²⁵ zustande gekommen seien. Zum kaiserlichen Dekret von 1722 hieß es lapidar, dass dieses vernachlässigt werden könne, weil es vor Regierungsantritt Clemens Augusts ergangen sei, wobei im Übrigen der Kurfürst der kaiserlichen Majestät darin vertraue, „*es werden dieselbe wegen exercirung der regalien einem Churfürsten zu Cöllen keine andere regul alß denen übrigen Chur- und fürsten des reichs vorschreiben*“.¹²⁶ Abschließend ermahnte man das Domkapitel erneut, seine Vorhaltungen zu beenden.

Trotz der kurfürstlichen Fürsprache konnten die Angriffe des Domkapitels die herzoglich-westfälischen Stände aber nicht kalt lassen, zumal sich dieses nicht nur davon unbeeindruckt zeigte, dass der Kurfürst momentan unverhohlen seine westfälischen Untertanen bevorzugte, sondern es darüber hinaus auch andeutete, in dieser Sache eine offene Konfrontation mit der Landesherrschaft nicht zu scheuen. Deutlich zutage tritt an dieser Stelle damit auch, dass der Konflikt um die westfälischen Privilegien Gegenstand eines zwischen Kurfürst und Domkapitel ausgefochtenen Machtkampfes zu werden begann, der sich bereits zu Zeiten Joseph Clemens' vollzogen hatte und unter Clemens August seine Fortsetzung fand.

121 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 27r.

122 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Kopie der kaiserlichen Verordnung vom 5.3.1722, fol. 28–29, hier fol. 28r. Weitere Kopien finden sich in LAV NRW W, HW-Ls 265–266, fol. 86–88, und LAV NRW W, HW-Ls 301–302, fol. 142–143.

123 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Kopie eines Schreibens vom 7.10.1725, fol. 31–34, hier fol. 31r.

124 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Kopie eines Schreibens vom 7.10.1725, fol. 31–34, hier fol. 31r.

125 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Kopie eines Schreibens vom 7.10.1725, fol. 31–34, hier fol. 31v.

126 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Kopie eines Schreibens vom 7.10.1725, fol. 31–34, hier fol. 32r.

Die im rheinischen Erzstift nicht leiser werdenden Proteste gegen die Landdrost und Räten gegebenen Privilegien versuchten derweil die herzoglich-westfälischen Landstände auf dem Weg weiterer diplomatischer Anstrengungen zum Verstummen zu bringen. Als zentrale Ziele standen dabei im Vordergrund, vom Kurfürsten Zusicherungen über den Bestand der gewährten Vorrechte zu erhalten, vor allem gegenüber dem Domkapitel beschwichtigend zu wirken sowie Aufschluss über Gegenaktionen und Taktik der rheinischen Widersacher zu erlangen. Eine besonders günstige Gelegenheit, mittels einer Gesandtschaft an den Landesherrn heranzutreten, bot sich, als sich Clemens August zum Jahreswechsel 1725/26 in Münster aufhielt und damit vorübergehend von den am Bonner Hof wirksamen Einflüssen der rheinischen Stände und Behörden getrennt war. Möglicherweise war es von Plettenberg gewesen, der aus diesem Grund dem Kurfürsten die Reise nach Münster nahegelegt hatte, war es doch offenbar auch der Minister, der jetzt den herzoglich-westfälischen Ständen vorschlug, eine neuerliche Deputation zu entsenden. Dieser gehörte neben Landdrost von Droste zu Erwitte sowie dem inzwischen zum Geheimen Rat avancierten von Dücker auch wieder der Landschreiber Dröge an, der auch den Verlauf dieser Mission protokolларisch festhielt.¹²⁷ Seine Hauptaufgabe – „*alß der auch von der sachen abm besten informirt ist*“¹²⁸ – bestand darin, die wichtigsten Unterlagen zusammenzustellen und mit sich zu führen. Am 18.12.1725 brach die Gesandtschaft auf, die, über das märkische Hamm reisend, am Abend des 19.12. in Münster eintraf, um dort im ‚Plettenberg’schen Hof‘ unterzukommen, der Stadtresidenz Friedrich Bernhards von Plettenberg.¹²⁹ Dort nahm man Verbindung mit dem kurkölnischen Geheimen Rat von Zehmann auf, der eine Relation zum Streit zwischen Domkapitel und herzoglich-westfälischen Ständen erarbeitet hatte, über die nun unter anderem beraten werden sollte. Zwei Tage später trafen, vom nahe gelegenen Schloss Nordkirchen kommend – dem repräsentativen Wohnsitz des Ministers von Plettenberg –, auch der Kurfürst, dessen jüngerer Bruder Johann Theodor, Fürstbischof von Regensburg,¹³⁰ sowie der Minister selbst in Münster ein.

Tags darauf versammelten sich der Landdrost, von Dücker und Friedrich Bernhard von Plettenberg zu einem Sondierungsgespräch, um am 23.12. unter Hinzuziehung des Ministers, von Zehmanns und des Landschreibers bei einem gemeinsamen Abendessen ausführlich über die Gegenstände und Bittgesuche, die dem Landesherrn unterbreitet wer-

127 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 775, fol. 17–32 bzw. 1–15 (Konzept).

128 LAV NRW W, HW-Ls 775, fol. 18v.

129 Der in der heutigen Königsstraße gelegene Gebäudekomplex war 1721 von Friedrich Bernhard von Plettenberg erworben worden und wurde 1772 weiterverkauft, vgl. WEIDNER, Marcus: Landadel in Münster 1600-1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof. 2 T., Münster 2000, hier T. 2, S. 941–961.

130 Johann Theodor von Bayern (*1703 †1763), Fürstbischof von Regensburg (amt. 1719-1763), Freising (amt. 1727-1763) und Lüttich (amt. 1744-1763).

den sollten, zu beratschlagen. Am 2. Weihnachtsfeiertag wurden diese gegenüber Clemens August im Beisein des Ministers von Plettenberg durch dessen Bruder, den Landdrost sowie von Dücker vorgetragen, wobei es zuvorderst um eine wiederholte Bestätigung der westfälischen Privilegien ging. Einen Tag später kamen von Zehmann und der Landschreiber zusammen, um die Anordnungen, denen der Kurfürst zugestimmt hatte, zu konzipieren, die daraufhin dem Geheimen Kanzlisten Brockhausen überstellt wurden, der die notwendigen Dokumente aufsetzte. Diese gelangten am 28.12. an von Zehmann zurück, wurden noch am selben Tag von Clemens August gegengezeichnet, um dann erneut an Brockhausen zu gehen, der nun noch das kurfürstliche Siegel anfügte.

Die Vorgänge sind nicht nur ein weiterer Beleg dafür, wie die herzoglich-westfälischen Stände über den durch von Plettenberg vermittelten unmittelbaren Zugang zum Landesherrn Politik machten, deutlich wird zudem, dass es ihnen zu diesem Zeitpunkt auch mit Blick auf die formale Umsetzung kurfürstlicher Verordnungen gelang, den Hofrat bzw. die Hofkanzlei völlig auszuschalten. Noch einmal augenfällig wurde darüber hinaus die entscheidende Bedeutung der Person des Ersten Ministers, als sich am 29.12. Landdrost von Droste zu Erwitte, Friedrich Bernhard von Plettenberg und von Dücker um einen weiteren Empfang beim Kurfürsten bemühten, dieser aber nicht stattfinden konnte, weil der Minister für einige Tage nach Osnabrück verreist war, um dem dort kurzzeitig anwesenden englischen König Georg I. seine Aufwartung zu machen.¹³¹ Die Einwilligung zur erwünschten Konferenz erhielten die Genannten erst am Neujahrstag, nachdem sie gemeinsam mit dem Kurfürsten und dem wieder eingetroffenen Minister im Dom zu Münster dem Hochamt beigewohnt hatten. Im Gefolge der am nächsten Tag stattfindenden Zusammenkunft wurden – nach demselben Verfahren wie einige Tage zuvor – Anordnungen ausgehandelt und in Reskripte umgesetzt. Bemerkenswert ist allerdings, wenn das Protokoll dieses Treffens vermerkt: „4. wegen der Westphälischen sachen, weil darüber abn Ibro Churfürstliche Durchlaucht Jedemahls immediaté berichtet wird, daß solche bey dem geheimbten rath durch einen sicheren registrirt, und darzu ein registrator specialiter bestellet, und befehlichet werden mögte. – ad 4. de super den Cantzlisten brockhausen zu befehlichen, und darzu abnzuordenen.“¹³² Das Verfahren der direkten Unterhandlung mit dem Kurfürsten wurde von den Beteiligten also regelrecht institutionalisiert, ferner wurde mit dem Kanzlisten Brockhausen, der sich offenbar bewährt hatte, eine zusätzliche Vertrauensperson ernannt, die zur reibungslosen Kommunikation zwischen Landesherr und Westfalen beitragen sollte. Nachdem sie somit ihre Mission zu einem erfolgreichen Ende geführt hatten, begaben sich der Landdrost, von Dücker und der Landschreiber am

131 LEIFELD, Plettenberg, S. 88, stellt mit Blick auf Clemens August fest: „Er lehnte politische Erörterungen ohne die Gegenwart Plettenbergs kategorisch ab.“

132 LAV NRW W, HW-Ls 775, fol. 30v–31r.

4.1.1726 auf die Rückreise ins Herzogtum Westfalen, um am Abend des 5.1. in Arnsberg einzutreffen.

Zur Beilegung der Kontroverse, die Kurfürst und Domkapitel wegen der Rechtmäßigkeit der westfälischen Privilegien austrugen, wurden für das Frühjahr 1726 Verhandlungen beider Parteien angesetzt, bei denen als landesherrlicher Unterhändler der Geheime Rat von Zehmann auftreten sollte, dessen Mission bereits im Rahmen der westfälischen Gesandtschaft nach Münster vorbereitet worden war. Auf Vorschlag von Zehmanns gaben ihm die herzoglich-westfälischen Stände den Landschreiber Dröge als Mittelsmann zur Seite, mit dem Auftrag, dem kurkölnischen Geheimen Rat wichtige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zugleich einen Bericht über die mit dem Domkapitel geführten Gespräche abzufassen.¹³³ Nach seiner am Morgen des 13.3.1726 erfolgten Abreise traf Dröge bereits am Abend des folgenden Tages in Köln ein, um wiederum einen Tag später in Bonn mit von Zehmann zu einer ersten Beratung zusammenzukommen. Gemeinsam machten sie sich nun daran, die Verhandlungstaktik von Zehmanns gegenüber dem Kapitel zu beraten. Dieses wiederum hatte inzwischen den Antrag gestellt, dass an den Unterredungen auch ein Vertreter des Hofrates teilnehmen sollte, was die kurfürstliche Seite jedoch nach Rücksprache mit den Westfalen, die sich auch jetzt ausdrücklich gegen eine Einbeziehung der Bonner Behörde wandten, ablehnte. Stattdessen suchte der Landschreiber das Gespräch mit dem Obristhofmeister von Manderscheid-Blankenheim, der sich bezüglich der Anliegen der Westfalen jedoch recht reserviert zeigte. Am 19.3. reisten von Zehmann und Dröge nun nach Köln, wo sie am nächsten Tag eine weitere Aussprache mit dem in der Zwischenzeit ebenfalls dort eingetroffenen von Manderscheid-Blankenheim führten. Geheimer Rat und Landschreiber begründeten dabei den westfälischen Standpunkt damit, dass Landdrost und Räte erst durch die Kanzleiordnung von 1700, und somit gegen jedes alte Herkommen, dem Hofrat unterstellt worden seien. Der Obristhofmeister hingegen sah die Unterordnung der herzoglich-westfälischen Landesbehörden unter die Bonner Zentralverwaltung als rechtmäßig an und erklärte abschließend sogar, dass die „*denen Westphälischen landtständen verliebene ordinationes unmöglich also verpleiben könnten*“.¹³⁴ Unmittelbar darauf begab sich von Zehmann zum Domkapitel, wo er das maßgeblich von ihm verfasste Traktat verlas und anschließend auch aushändigte, woraufhin ihn die Kapitularer mit dem Hinweis entließen, dass sie über diese Angelegenheit einige Tage beraten müssten. Noch am selben Tag begann von Zehmann mit Visiten bei mehreren Domherren, um diese in ihrem Urteil zu beeinflussen und zugleich Näheres über die Absichten des Kapitels in Erfahrung zu bringen. Dieses Geschäft setzte der Geheime Rat in den kommenden Tagen fort, erzielte dabei jedoch kaum

133 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 781.

134 LAV NRW W, HW-Ls 781, fol. 7v.

Fortschritte, sondern musste vielmehr zur Kenntnis nehmen, dass das Domkapitel keine Bereitschaft zeigte, von seiner Position abzurücken. Laut Aussage verschiedener Kapitulare wurde dabei dem Kurfürsten nicht grundsätzlich das Recht zur Erteilung umfangreicher Privilegien, wie sie den Westfalen gewährt worden waren, bestritten, doch habe er *„in modo gefehlet, weil de observantia wäre, daß in regierungs- und policey-sachen Ibro Churfürstliche Durchlaucht ohne vorwissen und belieben Eines hochwürdigen thumbcapituls nichts verordnen könnten“*.¹³⁵

Von Zehmann legte daraufhin einigen Domherren eine für das Erzstift 1647 erlassene Tax- und Polizeiordnung vor, die ebenfalls ohne Zustimmung des Domkapitels erlassen worden war. Hiermit konfrontiert *„haben dieselbe daruff anderes nicht zu sagen gewust, alß daß Ein hochwürdiges thumbcapitul allenfalß darab keine wißenschaft bekommen“* habe.¹³⁶ Nach Auffassung Dröges konnte ein solcher Standpunkt aber kaum überzeugen, da die besagte Verordnung zum Druck gebracht und publiziert worden sei.¹³⁷ Den Geheimen Rat von Zehmann ließ das Domkapitel in der Folge wissen, dass ihm in den nächsten Tagen die Gegenanmerkungen zu seinem Vortrag zugestellt würden. Dies geschah am 11.4., nachdem bereits am Vortrag der Landschreiber, der sich zwischenzeitlich in Bonn aufgehalten hatte, wieder in Köln eingetroffen war. Dieser fertigte eine Abschrift der domkapitularischen Gegendarstellung an und sandte sie Landdrost von Droste zu Erwitte zu,¹³⁸ während von Zehmann erneut den persönlichen Kontakt zu verschiedenen Domkapitularen suchte, um diese von der Legitimität der den Westfalen gemachten Zugeständnisse zu überzeugen. Allerdings verdeutlichte der erste erzstiftische Landstand in seiner schriftlichen Stellungnahme nochmals, dass die Erteilung der Privilegien keine Rechtsgrundlage besitze, da er hierbei übergangen worden sei, und darüber hinaus der Vorwurf einer versuchten Abspaltung des Herzogtums Westfalen vom kurkölnischen Gesamtstaat, wie ihn der Hofrat schon im 17. Jahrhundert erhoben habe, durchaus berechtigt sei. Am 13.4. begaben sich von Zehmann und Dröge wieder nach Bonn, wo Letzterer mit der Arbeit an einer Erwiderung der Vorhaltungen des Domkapitels begann und sich zudem abermals mit dem Obristhofmeister austauschte. Deutlich wurde dabei, dass von Manderscheid-Blankenheim, wenngleich er in dieser Sache prinzipiell die Sichtweise der Rheinländer teilte, vor allem daran interessiert war, den Konflikt gütlich beizulegen. Aus diesem Grund erklärte er sich auch dazu bereit, dem Kölner Kapitel, dem er selbst als Domdechant angehörte, vorzuschlagen, über die westfälische Frage abzustimmen. Kurze Zeit später brach Landschreiber Dröge in die Heimat auf, die er am 19.4. erreichte. Vier Tage später traf er sich schließlich mit dem Landdrost, schloss in Abstimmung mit die-

135 LAV NRW W, HW-Ls 781, fol. 9v.

136 LAV NRW W, HW-Ls 781, fol. 11v.

137 Tatsächlich verzeichnet sie die VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 2, Nr. CCLV, S. 6–22.

138 Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich bei dieser Abschrift um das nicht näher datierte Dokument in LAV NRW W, HW-La 878, fol. 1–3.

sem die von ihm in Reaktion auf die domkapitularischen Vorwürfe verfasste Gegenschrift ab und ließ sie den ständischen Deputierten wie auch von Zehmann zukommen.

Indessen sah der Hofrat den westfälischen Versuchen, ihn, in dem man in Arnsberg offenbar einen unversöhnlichen Widersacher erblickte, über ein Einvernehmen mit dem Domkapitel zu isolieren, keineswegs tatenlos zu. Im Gegenteil: Im Juli 1726 holte er zum großen Gegenschlag aus, indem er eine äußerst umfangreiche Expertise präsentierte, mit der er gegenüber der Landesherrschaft die Rechtfertigungen der westfälischen Seite ein für allemal zu widerlegen gedachte.¹³⁹ Das entsprechende Gutachten umfasst mehr als 600 (!) Folioblätter und dokumentiert, wie auch die übrige im Verlauf dieser Auseinandersetzung entstandene Aktenflut,¹⁴⁰ mehr als deutlich, wie viel Energie und Zeit die Beteiligten in diese Angelegenheit zu investieren bereit waren.

Eingeleitet wird die Abhandlung durch eine ausführliche Denkschrift des Hofrates, in der dieser, geordnet nach den einzelnen Streitpunkten, seine wichtigsten Argumente darlegte.¹⁴¹ Gleich zu Beginn verwiesen die Hofräte auf den von ihnen geleisteten Eid, dem zufolge sie angehalten seien, allen Schaden von Kurstaat und Landesherrschaft abzuwenden und zugleich über die Einhaltung von Erblandesvereinigung und Wahlkapitulation (!) zu wachen. Daher hätten sie auch „mit hertziniglicher bestürtzung“¹⁴² die Reskripte entgegennehmen müssen, in denen sie der Landesherr wegen ihres Verhaltens gegenüber der herzoglich-westfälischen Landesverwaltung gemäßregelt habe. Zwar sei man grundsätzlich selbstverständlich gewillt, allen Anordnungen des Kurfürsten Folge zu leisten, doch stünden dem in diesem Falle die Eidespflichten entgegen. So hätten schon seit langer Zeit Landdrost und Räte „die gefährliche absicht gehabt, die Ertzstiftliche verfassung im Regierungs undt jurisdictionis weessen zu zerrüttlen, ein von der allgemeiner Churfürstlicher Cantzley independentes Tribunal zu errichten, und die sonderung deren dem Rheinischen Ertzstift aggregirter Westpfälischer Landen allgemach ins werck zu stellen.“¹⁴³

Hinsichtlich der Frage gerichtlicher Befugnisse stellte der Hofrat fest, dass Landdrost und Räten bezüglich der Untergerichte lediglich eine prorogative Jurisdiktion zukomme, die eigentliche Appellationsinstanz aber die Bonner Behörde sei. Dieser stehe zudem das Recht der Prorogation bezüglich der Amtsgerichte zu. Betreffend die Gültigkeit vom Hofrat abgehender Erlasse, die nicht vom Kurfürsten unterzeichnet worden waren, hob man auch

139 Vgl. LAV NRW W, HW-La 748.

140 Beispielsweise beträgt der Umfang einer zur Mitte der 1720er Jahre von Seiten der Arnsberger Verwaltung angelegten und mit diversen Anhängen versehenen Deduktion über den Gegenstand mehr als 300 Folioblätter, vgl. LAV NRW W, HW-La 86.

141 Vgl. das auf den 8.7.1726 datierte Dokument in LAV NRW W, HW-La 748, fol. 1–46.

142 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 2v.

143 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 3r.

jetzt die Bedeutung der diesbezüglich 1647 und 1648 von landesherrlicher Seite ergangenen Anweisungen sowie die Bestimmungen der westfälischen Ratsordnung von 1700 hervor. Ferner betonte man, dass Landdrost und Räte in der Vergangenheit immer wieder anstandslos Dekrete des Hofrates entgegengenommen hätten. Mit Blick auf die Konzession einer eigenen herzoglich-westfälischen Polizeiordeung schloss sich der Hofrat der Darstellung des Domkapitels an, dass diese von einer „*sehr kranck und schwach zu bett ligender Churfürstlicher Durchlaucht*“¹⁴⁴ erschlichen worden sei, weshalb sich die Westfalen auch nach dem Tod Joseph Clemens’ um eine rasche Bestätigung durch Clemens August bemüht hätten. Dem westfälischen Argument, die Berechtigung einer separaten Polizeiordeung mit dem Bestand einer gesonderten Erblandesvereinigung zu begründen, begegnete der Hofrat mit dem Einwand, dass sich die erzstiftische und herzoglich-westfälische Erblandesvereinigung inhaltlich kaum voneinander unterschieden. Überdies könne man auch der Erklärung, dass die Eigenheiten des Herzogtums Westfalen eine eigene Polizeigesetzgebung erforderlich machten, nicht zustimmen, da besondere Verhältnisse auch in anderen Landesteilen des Erzbistums anzutreffen seien, weswegen diese aber trotzdem nicht sogleich eine eigene Polizeiordeung erhielten.

Bezüglich der strittigen Frage der Regierungstitulatur führte der Hofrat die westfälischen Kanzleiordnungen von 1667 und 1700 sowie explizite Verbote, wie beispielsweise das des Domkapitels von 1714, an, und konstatierte weiter, dass umgekehrt Landdrost und Räten das Regierungsprädikat niemals ausdrücklich zuerkannt worden sei. Sei dieses – wohlge-merkt fälschlicherweise – im Schriftverkehr zuweilen dennoch verwendet worden, so könne hieraus gleichwohl nicht auf den Bestand besonderer Befugnisse geschlossen werden. Die westfälische Schilderung, dass es sich bei den später zum Erzbistum gekommenen Ländern ursprünglich um eigenständige Territorien gehandelt habe, konterte der Hofrat mit dem Hinweis darauf, dass schon vor Verleihung der westfälischen Herzogswürde und Ankauf der Grafschaft Arnsberg viele westfälische Orte und Ämter der rheinischen Verwaltung unterstanden hätten. So, wie die westfälischen Landesteile „*biesiger dombkirchen und Churfürstenthumb untergeben seynd*“¹⁴⁵, ließe sich somit auch anhand der ältesten Geschichte „*des hofraths universalis jurisdictio über die Westpfälische Landdrost und Räte und alle jenseits Rheins gelegenen landen*“¹⁴⁶ herleiten. Weiter setzte der Hofrat auseinander, dass auch die Behörden anderer Landesteile des Erzbistums keine Regierungsattribute reklamierten, und abgesehen davon schon aufgrund der Tatsache, dass für das Herzogtum Westfalen nachweislich im Namen des Hofrates eine Vielzahl von Erlassen ergangen war, die Nachordneung von Landdrost

144 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 14r.

145 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 15r.

146 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 27v.

und Räten gegenüber der Bonner Behörde als unzweifelhaft angesehen werden müsse. Vor diesem Hintergrund sei es daher auch unverständlich, wie Landdrost und Räte ihren Kanzlisten bei Androhung von Strafe auftragen könnten, Schreiben des Hofrates, die die Anrede ‚Liebe Getreue‘ enthielten, umgehend zurückzusenden, wodurch nicht zuletzt das gesamte Verwaltungs- und Justizwesen in seinem geregelten Ablauf empfindlich gestört werde.

Die im Kontext mit dem Konflikt um die westfälischen Privilegien aufgeworfene Frage nach dem wechselseitigen Verhältnis der Landstände der verschiedenen Landesteile – die Westfalen hoben die völlige Eigenständigkeit ihrer Ständevertretung hervor, während die rheinischen Stände und Behörden meinten, dass auf dem Landtag des Erzstifts die Steuern für das gesamte Erzbistum beschlossen würden – wurde vom Hofrat nun zum Anlass genommen, die Steuerfreiheit des herzoglich-westfälischen Adels heftig zu attackieren. Er stellte fest, dass sich der Adel des Erzstifts durchaus am Steueraufkommen beteilige, „*wohingegen in Westpfahlen die Ritterschafft völlig frey außgebet, und nur allein auß der bürgerschafft und des Landt-Manns mittelen einwilliget*“.¹⁴⁷ Weiter hieß es unter Verweis auf den zwischen Ritter- und Städtekurie im Herzogtum Westfalen 1654 vereinbarten RECESSUS PERPETUAE CONCORDIAE,¹⁴⁸ dass „*durch diese befrejung der Ritterschafft dem armen Landt-Mann allein der last auf den halß geschoben worden*“¹⁴⁹ sei. Da die Exemption der herzoglich-westfälischen Rittergüter von den ordentlichen Lasten in keinem direkten Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Landdrost und Räten erteilten Vorrechte stand, wird hier deutlich, dass man auf Seiten des Hofrates ganz offensichtlich in der Ritterschaft des Herzogtums Westfalen den Drahtzieher hinter den vermeintlichen Trennungsversuchen des östlichen Landesteils vermutete. Verständlich wird eine solche Einschätzung, wenn man berücksichtigt, dass natürlich auch dem Hofrat die entscheidende Rolle, die der erste kurkölnische Minister und aufgeschworene herzoglich-westfälische Ritter von Plettenberg in dieser Angelegenheit spielte, vor Augen stand. Unter diesen Umständen war aus Sicht der Bonner Behörde jedes Mittel recht, um den westfälischen Ritteradel beim Landesherrn in Misskredit zu bringen.

Auch dem Aspekt der Beedigung herzoglich-westfälischer Bedienter durch Landdrost und Räte widmete der Hofrat Aufmerksamkeit, unterstrich er doch, auf diesem Sektor die einzig zuständige Instanz zu sein, und dies, wie er mit Rücksicht auf diverse von westfälischer Seite vorgelegte Dokumente betonte, auch ungeachtet dessen, „*daß in hundert und*

147 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 18v.

148 Hierbei handelte es sich um eine Vereinbarung, in der die Kurie der Städte und Freiheiten die fortgesetzte Befreiung der Adelsgüter von ordentlichen Steuern anerkannte, wofür im Gegenzug die Ritterschaft eine Absenkung entsprechender Belastungen zugunsten der Städte und Freiheiten zugestand, vgl. SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 89, S. 259-262. Bis in die letzten Jahre des Herzogtums Westfalen stellte diese Übereinkunft die Basis für das politische Zusammenwirken beider Korporationen im Rahmen der landständischen Verfassung dar.

149 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 18v.

mehreren Jahren vielleicht drey oder vier beambte in Westpfahlen beaidiget seyn sollen“.¹⁵⁰ In gleicher Weise begriff er sich auch hinsichtlich Vergabe und Verwaltung im Herzogtum Westfalen gelegener kurkölnischer Lehen als alleinige Oberbehörde. Gegen diesen Anspruch spreche auch nicht, dass die Kurfürsten manches Mal nach ihrem Regierungsantritt in Arnsberg einen westfälischen Lehntag abgehalten hätten. Dabei erklärte der Hofrat, dass auch die kölnischen Lehnrechte in Westfalen bis auf die Zeit vor der Ernennung des Erzbischofs zum westfälischen Herzog bzw. dem Erwerb der Grafschaft Arnsberg zurückgingen, woraus folge, dass deren Pflege ausschließlich den rheinischen Behörden obliege.

Resümierend konstatierte der Hofrat, dass die den Westfalen gewährten Privilegien gleichermaßen gegen alle bedeutenden Rechtstraditionen wie auch landesherrlichen Beschlüsse verstießen, auf denen das Regierungs- und Verwaltungswesen des Kölner Erzbistums gründe. Vorgehalten wurde Landdrost und Räten, sie wollten sich „*eines Landtsherrlichen Condominii anmaßen*“¹⁵¹, zu welchem Zweck sie nicht zuletzt auch Clemens August gezielt „*hintergangen*“¹⁵² hätten. Auf die westfälische Anschuldigung, die rheinischen Proteste zielten auch auf eine planmäßige Schmälerung der kurfürstlichen Macht ab, erwiderte der Hofrat hingegen, dass ja auch die Regierungsgewalt des Kaisers nicht zwangsläufig bezweifelt würde, wenn man von diesem die Einhaltung der Wahlkapitulation oder der Reichshofratsordnung erwarte. Damit nun auch im Kölner Kurstaat den Grundgesetzen Rechnung getragen werden könne, forderte der Hofrat den Landesherrn auf, die Landdrost und Räten zuerkannten Rechte dauerhaft aufzuheben.

Unterdessen hatten kurz vor Fertigstellung der Expertise des Hofrates auf Anregung des Ministers von Plettenberg die Westfalen eine neuerliche Gesandtschaft mit den Zielorten Bonn und Köln auf den Weg gebracht. Wie schon im Vorjahr sollte diese parallel zur Austragung des rheinischen Landtages tätig werden. Da Landdrost von Droste zu Erwitte, auf dessen Anwesenheit von Plettenberg großen Wert legte, aufgrund der bevorstehenden Niederkunft seiner Frau vorläufig verhindert war, machte sich mit Zustimmung der Stände der mit den notwendigen Instruktionen und Dokumenten ausgestattete Landschreiber Dröge am 20.6.1726 zunächst allein auf den Weg, wobei er auch jetzt über die wichtigsten Ereignisse dieser diplomatischen Reise im Einzelnen Protokoll führte.¹⁵³ Am 22.6. kam der westfälische Abgesandte in Köln an, um sich von dort am 24.6. nach Bonn zu begeben, wo er mit von Plettenberg und dem Geheimen Rat von Zehmann zusammentraf, zu denen er auch in der Folge engen Kontakt pflegte. Diese suchten ihrerseits regelmäßig den zu dieser

150 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 32r.

151 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 40r.

152 LAV NRW W, HW-La 748, fol. 40r.

153 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 46–105, sowie auch LAV NRW W, HW-Ls 270.

Zeit in Brühl verweilenden Clemens August auf, um wegen der westfälischen Angelegenheit unausgesetzt auf ihn einzuwirken. Auf der anderen Seite musste der Landschreiber aber schon nach wenigen Tagen Aufklärungsarbeit unter dem 29.6. notieren: „*Inzwischen aller orthten unter der handt vernohmen, daß sämtliche rheinische Landstände mit dem hochwüird. Thumb-Capitul gegen Westphalen gantz und gabr animirt, und letztreres auff seinen principys fest und mit großer animosität bestehe; mithin der hoffrath an Einer weitwendigen vorstellung des alten herbringens gegen Westphalen beständig arbeiten thäte, worab aber nichts nachrichtliches zu sehen bekommen mögen*“.¹⁵⁴ Allerdings wurden Dröge immerhin laufend durch von Plettenberg und von Zehmann Auszüge aus den Protokollen des gegenwärtig zu Bonn stattfindenden Landtages zugespielt. Diese dokumentieren in der Tat, dass sich auf rheinischer Seite mittlerweile eine geschlossene Front zur Beseitigung der westfälischen Privilegien gebildet hatte und sich der ursprünglich allein zwischen Hofrat sowie Landdrost und Räten ausgetragene Streit zu einem offenen Kräfte-messen der erzstiftischen und herzoglich-westfälischen Landstände auszuweiten begann.¹⁵⁵

Entschieden bestritt der rheinische Landtag vor allem die Autonomiestellung, in der sich die Stände des Herzogtums Westfalen sahen, und aus der diese analog die Unabhängigkeit der Arnsberger Verwaltung ableiteten. Ebenso wie in der kurze Zeit später vom Hofrat vorgelegten Schrift wurde hierbei der Anspruch des rheinischen Landtages, das Steuerquantum für das gesamte Erzbistum festzusetzen, hervorgehoben, zudem wurde ebenfalls betont, dass aus der gesonderten westfälischen Erblandesvereinigung keine Sonderrechte des östlichen Landesteils folgten, da diese in den wesentlichen Punkten mit der des Erzstifts übereinstimme. Mit Blick auf die westfälische Argumentation wurde daher festgestellt, dass „*die darauß behaupten wollende vollkommene independentz vom rheinischen Ertzstiftt alß dem Ersteren und vornehmsten stücke des Churfürstenthumbs denen damitt aggregyrten und unyrten jenseits rheins gelegenen landen keines weges nachgegeben werden*“¹⁵⁶ könne. Vielmehr forderten die rheinischen Stände, dass die Westfalen, die man geringschätzig als die „*jenseits rheins angesessenen Vasallen*“¹⁵⁷ bezeichnete, die „*von unvordencklichen jahren übliche Subordination von Sr. Churf. Dblt. und des Ertzstiftts hoffraths Dicasterio bebörig erkennen sollen*“.¹⁵⁸ Zur Beruhigung der herzoglich-westfälischen Stände reagierte die kurfürstliche Seite durchweg ablehnend auf alle in dieser Sache vorgebrachten rheinischen Gravamina, wobei sie nicht zuletzt auch dem mit Blick auf

154 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 53v.

155 Gerade das gemeinsame Handeln der kurkölnischen Landstände ist bemerkenswert, war es doch während der nur etwas mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden Regentschaft des Kölner Domkapitels zwischen diesem und den übrigen rheinischen Ständen wegen der Frage der Besteuerung der Geistlichkeit zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen, vgl. SCHULTE, Anton: Die kurkölnischen Landstände unter der Administration des Domkapitels (1702-1714), Diss. masch. Bonn 1949.

156 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 69v.

157 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 84v.

158 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 84r.

die Westfalen geäußerten Vorwurf, „*daß sich diese in Nöthigen undt üblichen fällen von allen beytrag entziehen wollten*“¹⁵⁹, ausdrücklich widersprach. Desgleichen traten die landesherrlichen Abgesandten der Auffassung entgegen, dass man im Herzogtum Westfalen den Bestand einer separaten Landesvereinigung und eines separaten Landtages zum Anlass nehme, gewissermaßen das Ausscheiden aus dem Kurstaat vorzubereiten. Im Übrigen aber untersagten die Vertreter des Landesherrn den rheinischen Ständen, „*sich solchergestalt in regierungs sachen einzumischen*“¹⁶⁰, und unterstrichen nachdrücklich, dass „*die bestellung der Regierung undt darin schlagender Verordnungen Ihro Churfürst. Dhlt. immediaté alleinig gebühre*“¹⁶¹

Derweil musste eine Konferenz, die von Plettenberg durchzuführen beabsichtigte, um dort dem Kurfürsten weitere Entscheidungen zugunsten der Westfalen abzurufen, mehrmals verschoben werden, da sich die Ankunft des Landdrosten, dessen Teilnahme nach Meinung des Ministers unverzichtbar war, weiter verzögerte. Überlegungen von Plettenbergs zufolge sollte bei dem projektierten Treffen gegenüber dem ebenfalls anwesenden Hofratspräsidenten von Virmund dabei eine gezielte Überrumpelungstaktik zum Einsatz kommen, und zwar dergestalt, dass „*demselben in Ihro Churfürstl Dhlt. höchster gegenwarth die befugnüß der Westphälinger vorgehalten, und der sachen völliger ausschlag auf Einmahl gegeben werden könne*“¹⁶². Indes zeigte sich, dass auch die Rheinländer im Umfeld Clemens Augusts emsig ihre Interessen verfolgten, musste doch der Landschreiber unter dem 7.7. sogar vermerken, der Landesherr sei laut von Plettenberg „*bereits persuadirt gewesen, allige in Westphalen gemachte ordinationes und concessiones auf Einmahl aufzuheben, und nach begehren hiesiger Landständen alles in vorigen standt herstellen zu lassen, so daß mitt mühe durch dieselbe Ihro Churfürstl. Dhlt. noch zur zeith von solcher Erklärung abgehalten worden*“¹⁶³. Und auch von Zehmann erwähnte gegenüber Dröge eine „*übele suggestion*“¹⁶⁴, die auf den Kurfürsten einwirke.

Da man noch immer auf Landdrost von Droste zu Erwitte wartete, der durch den Minister wiederholt zum Erscheinen aufgefordert worden war, und zudem ein Entschluss Clemens Augusts, der in der momentanen Situation möglicherweise zuungunsten der Westfalen ausgefallen wäre, verhindert werden sollte, beschlossen von Plettenberg und von Zehmann nun, dass Letzterer die für den Morgen des 8.7. angesetzte Konferenz durch das Ablesen von Dokumenten dermaßen in die Länge ziehen sollte, dass es zu keiner Entscheidung kam. In der Tat glückte dieses Vorhaben, sodass die Besprechung, an der neben dem Kurfürsten noch von Plettenberg, von Zehmann, der Hofratspräsident von Virmund sowie Obristhof-

159 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 55v.

160 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 86v.

161 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 87r.

162 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 61v.

163 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 62r.

164 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 63v.

meister von Manderscheid-Blankenheim teilnahmen, ohne Ergebnis endete. Dafür traf am Abend des 8.7. nun endlich in Begleitung des Geheimen Rates von Dücker der Landdrost ein, der gemeinsam mit diesem zwei Tage später, auf Anraten von Plettenbergs, mit dem Obristhofmeister zusammenkam, um diesen für die westfälische Sache zu gewinnen. Wie bereits im Vorjahr gab von Manderscheid-Blankenheim auch jetzt vor allem der Hoffnung Ausdruck, dass die Auseinandersetzung mit einer Übereinkunft abgeschlossen werde, die es allen Parteien erlaube, das Gesicht zu wahren. Darauf erwiderte der, dass ein solches Einvernehmen wohl unwahrscheinlich sei. Tatsächlich setzten die Westfalen wie schon in der Vergangenheit alles daran, den Landesherrn ganz auf ihre Seite zu ziehen. So wurde auf einer jetzt durch von Plettenberg eingefädelten Konferenz mit dem Landesherrn, bei der außer dem Minister selbst auch der Landdrost, von Zehmann, von Dücker und der Landschreiber zugegen waren, Clemens August vor Augen gestellt: „(...) *wie abn seitben Westphalen die erhaltung Churfürst. landtsberrlicher macht und gewaldt gesuchet, abn seitben des hoffraths aber über derselben einschränckung gearbeitet werde, so würden Ibro Churfürst. Dblt. höchstvernünfftig Ermeßen, welcher theil am billigsten zu erhöhren sey*“.¹⁶⁵

In der Folge kam es zu weiteren Zusammenkünften mit dem Landesherrn, vorübergehend unterbrochen durch eine Reise Clemens Augusts nach Rheinberg, wo er den preußischen König Friedrich Wilhelm I. traf. Bevor der Kurfürst in Begleitung von Plettenbergs zu einer weiteren Reise aufbrach, gab er sein Einverständnis zum Erlass einer Verordnung, mit der die westfälischen Privilegien umfassend bestätigt werden sollten. Ausgearbeitet wurde diese während der landesherrlichen Abwesenheit durch von Zehmann. Unter diesen Umständen machte sich nun unter den Vertretern der herzoglich-westfälischen Interessen Zufriedenheit breit, wurde doch bei einem Essen, das von Zehmann am 23.7. veranstaltete und bei dem auch Landdrost von Droste zu Erwitte und von Dücker zu Gast waren, auf „*die gesundtheith Westphalens Wollfahrt auß einem großen glase getruncken*“.¹⁶⁶ Hierauf begaben sich Landdrost, Landschreiber und von Dücker nach Köln, um dort das Gespräch mit einigen Domherren zu suchen. Dabei kamen ihnen Gerüchte zu Ohren, dass das Domkapitel angeblich erwog, seinen Widerstand aufzugeben. Da für Ende August der herzoglich-westfälische Landtag angesetzt war, zuvor aber noch ein Quartalkonvent stattfinden sollte, sandte nun der Landdrost einen Boten nach Arnberg, damit dort der gelehrte Rat Zeppenfeld für den 8.8. eine entsprechende Versammlung einberief. Um selbst an dieser teilnehmen zu können, brach der Landdrost gemeinsam mit von Dücker und dem Landschreiber am 5.8. von Köln in Richtung Herzogtum Westfalen auf, das man zwei Tage später erreichte. Bei dem am Morgen des folgenden Tages beginnenden Quartalkonvent instruierte der Landdrost die

165 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 77v–78r.

166 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 88v.

anwesenden Deputierten über den erfreulichen Verlauf der zurückliegenden Mission, wobei er mit Blick auf von Plettenberg „denenselben sonderlich zu gemüth geführet, wie hiesige Landschafft die beybehaltung der Churfürst. Erklärung, mithin die untertrückung hiesiger Landschafft einzig und allein Ihro Excellenzz Hr. OberstCammerern respee zu dancken und von deroselben behindert, fölliglich die posterität diesem Ministro und trewen Patrioten immerwehrendes danckbahres andencken schuldig sey“.¹⁶⁷ Und wirklich war es zweifellos auf den Einfluss des Adressaten dieser Elogen zurückzuführen, dass bereits am 1.8. eine scharfe Zurechtweisung des Hofrates ergangen war,¹⁶⁸ der unter dem Datum des 19.8.¹⁶⁹ noch eine kurfürstliche Verordnung folgte, die Landdrost und Räten wiederholt den Regierungstitel, die Lehngerichtsbarkeit und das Recht zur Annahme von Appellationen bestätigte.¹⁷⁰

Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht Wunder, dass der herzoglich-westfälische Landtag des Jahres 1726, dem auch Clemens August selbst beiwohnte, ein Bild weitgehender Harmonie bot. So schossen die Stände beispielsweise 5.000 Rtlr zum aufwendigen Neu- und Umbau des Arnsberger Schlosses bei, dessen Grundsteinlegung der Kurfürst am 12.9. persönlich vornahm.¹⁷¹ Währenddessen informierte Landdrost von Droste zu Erwitte den Landtag offiziell darüber, dass die nach Bonn und Köln entsandte Deputation ein Erfolg gewesen sei, obgleich „rheinische Landstände, und der Hoffrath gegen hiesige Landschafft alles waß nur möglich machinirten“¹⁷², und verlas bei dieser Gelegenheit auch „die rheinische gravamina (welche unter der handt communicirt worden)“.¹⁷³ Diesbezüglich bat man im Übrigen den Landesherrn, dass die zukünftig auf rheinischen Landtagen über die Westfalen geführten Beschwerden stets unverzüglich der Arnsberger Kanzlei zugestellt würden, ein Wunsch, dem Clemens August auch sofort entsprach. Daneben traf bereits am 12.9. ein aus Bonn kommender Kurier mit dem Verfolg des zurückliegenden rheinischen Landtages ein, aus dem sogleich alles Wesentliche exzerpiert wurde.

167 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 105r.

168 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, Kopie, fol. 95r–96v.

169 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, Kopie, fol. 99–103.

170 Die Abhängigkeit vom kurkölnischen Minister und die Devotion, die man im Schriftwechsel mit diesem an den Tag legte, dokumentiert beispielhaft ein Begleitschreiben, mit dem die Deputierten der herzoglich-westfälischen Stände während des Quartalkonvents vom April 1727 eine Supplik versahen, die über von Plettenberg an den Landesherrn weitergeleitet werden sollte, vgl. LAV NRW W, HW-Ls 272–273, fol. 47–48, hier fol. 47r: „Ew. Exce. wollen unß hochgeneigt, und gnädig erlauben, daß wir die freiheit nehmen, deroselben beygebende nähere ahn Ihro Churf. Dhlt. gestelte unthste. biitschreibens beyzuschlagen, und Ew. Exce. dienstgeborsambst zu bitten, dieselbe darunter dero hohe beforderung dahin zu unserer sonderbahren consolation einlegen wollen, damit darauß die gebettene gdste. resolutiones, und befelche erfolgen, und wir damit sonderlichst erfrewet werden mögten, welches umb Ew. Exce. hinwieder zu verdienen Landstände sich stetig angelegen seyn lassen werden, alß die zu derselbven hoben patrocino wir diese, und alle übrige hiesiger Landschafft angelegenheiten dienstgeborsambst recommendiren, und mit geziemender veneration, und respect zeitnehmens bleiben.“

171 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 147r.

172 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 126r.

173 LAV NRW W, HW-Ls 268–269, fol. 129.

Dass man aber am Niederrhein trotz aller Misserfolge, die bislang im Kampf um die Aufhebung der westfälischen Privilegien hatten hingenommen werden müssen, weiterhin entschlossen war, die Machtprobe fortzusetzen, belegt eine auf Veranlassung des Domkapitels erstellte historische Deduktion über die Beschaffenheit von Staat und Verwaltung im Kölner Erzbistum bzw. Herzogtum Westfalen.¹⁷⁴ Diese undatierte Abhandlung, die mehr als 100 Folioblätter umfasst, entstand, wie der Inhalt andeutet, vermutlich im Übergang der Jahre 1726/27. In weitschweifiger Form wurde dabei von den Verfassern zunächst, beginnend im Mittelalter, die parallele Entwicklung von kölnischem Territorium und kölnischen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen nachvollzogen, wobei man stets die herausragende Rolle des Domkapitels, die diesem innerhalb des kurkölnischen Verfassungsgefüges zukam, hervorhob. Herausgestellt wurde weiter, dass so, wie die gesamte Verwaltung der westfälischen Teile des Erzbistums schon von frühester Zeit her den rheinischen Behörden zur Folge verpflichtet gewesen sei, in gleicher Weise *„unwidersprechlich bleibt, daß Landt drost, und Rätthe in westpfahlen niemahlen ein besonderes Regierungs-Dicasterium constituirt haben, sonderen gleich anderen amtleuthen und drosten dem Ertzstiftischen hoffRath subordinirt gewesen seyen.“*¹⁷⁵ Mit Blick auf die aktuellen Streitigkeiten wurde der Vorwurf erneuert, die Westfalen hätten die Polizeiordnung von 1723 unter bewusster Umgehung des Domkapitels und unter Verwendung anderer dubioser Methoden vom damaligen Landesherrn erschwindelt. Zu Unrecht sei ferner auch im darauffolgenden Jahr die umfassende Erteilung von Privilegien erfolgt, wogegen das Kapitel zwar gemeinsam mit den übrigen rheinischen Ständen auf den Landtagen von 1724, 1725 und 1726 Widerspruch eingelegt habe, diesem Ansinnen jedoch aufgrund der Intrigen der Westfalen, die auch in dieser Schrift als kurkölnische ‚Vasallen‘ deklariert werden, bis auf den heutigen Tag vom Landesherrn nicht stattgegeben worden sei. In Anbetracht der zurückliegenden Ereignisse drohte in den Augen der Autoren nun in der Tat eine Loslösung des Herzogtums Westfalen vom kölnischen Kurstaat, dabei sei es doch *„einmahl gewiß, daß die westpfälischen Landen nicht pro territorio Separato, sonderen pro parto integranto des Ertzstifts zu halten“*¹⁷⁶ seien. Mit seinem Protest habe sich das Domkapitel auch direkt an den Kurfürsten gewandt, von dessen Seite aber entgegnet worden sei, dass er die Landdrost und Räten zugestandenen Vorrechte als alleiniger Inhaber der ungeteilten landesherrlichen Gewalt gewährt habe. Nach Ansicht der Verfasser habe Clemens August

174 LAV NRW W, HW-La 88. Eingehend befasst sich auch PAETZER, Verhältnis, S. 239–243 mit dieser Schrift. Zu bemerken ist allerdings, dass, wie das Vorangegangene zeigt, PAETZER irrt, wenn er meint, dass in dieser Sache das Domkapitel von den übrigen rheinischen Ständen nicht unterstützt worden sei und der Bonner Hofrat auf der Seite des Landesherrn und der Westfalen gestanden habe, vgl. PAETZER, Verhältnis, S. 246.

175 LAV NRW W, HW-La 88, fol. 72.

176 LAV NRW W, HW-La 88, fol. 103.

damit allerdings den Grundgesetzen des Erzbistums zuwidergehandelt, an die auch er als Landesherr gebunden sei, doch habe sich dieser auch nicht durch die Ankündigung des Kapitels, in dieser Sache das Reichsoberhaupt anzurufen, umstimmen lassen. Wirklich sei von Seiten des Domkapitels hierauf gegen Landdrost und Räte sowie die herzoglich-westfälischen Stände beim Reichshofrat eine Klage eingereicht worden, die dort allerdings keine Annahme gefunden habe. Die domkapitularischen Ausführungen schlossen nun mit der Erwägung, noch einmal in Wien vorstellig zu werden, dann aber die Klage auf die Stände des Herzogtums Westfalen zu beschränken, da in diesem Falle eher die Ingangsetzung eines Verfahrens zu erwarten sei.

Tatsächlich wurde auf dem von Ende Juni bis Anfang Juli 1727 stattfindenden Landtag des Herzogtums Westfalen, dessen Ausschreibung erneut durch die Arnsberger Kanzlei erfolgte, bekannt, dass die rheinischen Stände im Frühjahr beim Reichshofrat eine gegen die herzoglich-westfälischen Landstände gerichtete Anklageschrift eingereicht hatten.¹⁷⁷ Von dieser hatte allerdings Landdrost von Droste zu Erwitte eigenen Angaben zufolge „*noch zur Zeit keine copiam, sonderen alleinig unter der handt ab dem Inhalt Ein und andere nachricht erhalten können*“.¹⁷⁸ Er selbst und die ständischen Deputierten wurden nun vom Landtag autorisiert, sich auf den kommenden Rechtsstreit vorzubereiten, weshalb man auch umgehend die in dieser Angelegenheit voraussichtlich relevanten Dokumente zusammentrug. Einige Tage später verlas der Landdrost ein Schreiben von Plettenbergs, in dem dieser seine Landsleute über die in Wien vorgebrachte Klage der Rheinländer näher informierte. Zur Freude der Westfalen konnte der Landdrost jedoch bereits am 7.7. verkünden, dass laut eines weiteren Briefes des Ministers das Mandat, das der Reichshofrat auf Veranlassung der Rheinländer gegen die herzoglich-westfälischen Stände erlassen sollte, von diesem per Entscheid vom 26.6. verweigert worden war. Tatsächlich war es in der eigentlichen Sache zu keiner Verhandlung gekommen, vielmehr war die Klage der Rheinländer vom kaiserlichen Gericht, das sich für nicht zuständig erklärte, gar nicht erst zugelassen worden. Zurückzuführen war dies ganz offensichtlich auf persönliche Interventionen des Kurfürsten und des Ministers. Nicht zufällig wurde sogleich beschlossen, Clemens August ein Dankschreiben zukommen zu lassen und auch von Plettenberg „*vor seine gute patriotische Dienste*“¹⁷⁹ Beifall zu spenden. Da man jedoch mit weiteren rheinischen Versuchen rechnete, sich auf dem Rechtswege durchzusetzen, blieb die in dieser Sache eingesetzte Kommission bestehen, wobei die Stände außerdem ihrerseits nun versuchen wollten, den Kurfürsten dazu zu bewegen, den Kaiser

177 Vgl. hierzu auch LAV NRW W, HW-La 880. Aus dieser Quelle geht hervor, dass die rheinischen Landstände im Jahr 1792 Rechtsvertreter damit beauftragten, im Archiv des Reichshofrates nach Akten über diese Angelegenheit zu forschen.

178 LAV NRW W, HW-Ls 272–273, fol. 64v.

179 LAV NRW W, HW-Ls 272–273, fol. 72r.

um eine Konfirmation der westfälischen Privilegien anzugehen. Im Übrigen appellierte der Landdrost an die Stände, die Landtagsverhandlungen rasch zu vollziehen und dabei dem Landesherrn ein ansehnliches Subsidium zu gewähren, „*indeme dadurch Ihro Churfürst. Dblt. treugehorsambste Landstände unterthänigster devotion des mehreren versichert, und bey Jetzigen Umständen dero gdst. protection sich ferners zu erfreuen betten*“.¹⁸⁰ In diesem Zusammenhang meldete sich auch die Ritterkurie zu Wort, die anregte, alle ständischen Gravamina bis zum nächsten Landtag zu verschieben, ein Vorschlag, dem sich Städte und Freiheiten nicht widersetzten, dabei aber insistierten, zumindest einige Gegenstände trotzdem zur Sprache zu bringen. Tatsächlich endete dem ungeachtet der herzoglich-westfälische Landtag des Jahres 1727, in dessen Verlauf die Stände, über die Gewährung des regulären Subsidiums hinaus, dem Kurfürsten ein mit 18.000 Rtlr. ausgesprochen üppiges Geldgeschenk zuerkannten, nach nur eineinhalb Wochen.¹⁸¹

Auch im weiteren Verlauf waren die Landstände des Herzogtums Westfalen bemüht, sich das Wohlwollen des Landesherrn und des Ministers durch materielle Aufmerksamkeiten zu sichern. So beschloss man auf dem Quartalkonvent im Januar 1728¹⁸² – wieder einmal auf Initiative von Plettenbergs –, dem Kurfürsten zur glücklichen Wiederkehr von einer Reise nach Italien sowie zur dort erfolgten Bischofsweihe zu gratulieren.¹⁸³ Zu diesem Zweck wurde die Entsendung einer Abordnung beschlossen, die dabei die Übergabe eines Geldpräses in Höhe von 1.000 Pistolen¹⁸⁴ mit der Bitte verbinden sollte, der Landesherr möge seine westfälischen Untertanen auch in Zukunft gegen alle Angriffe der rheinischen Stände in Schutz nehmen. Ferner sollte auch der Minister von Plettenberg mit 1.000 Rtlr. bedacht werden, was als Aufwandsentschädigung dafür gedacht war, dass dieser den Landesherrn auf seiner Italienfahrt begleitet hatte. Auch wenn die Bestellung der Deputation und die von dieser zu überreichenden Geldgeschenke eigentlich zunächst vom Landtag genehmigt werden mussten, entschied man dennoch, eine entsprechende Mission auf den Weg zu bringen, da die Zeit drängte und an der Zustimmung der versammelten Landstände nicht gezweifelt wurde. Drei Monate später wurden auf dem im April stattfindenden Quartalkonvent als Mitglieder der Gesandtschaft die ritterschaftlichen Deputierten Ernst Dietrich von Droste zu Füchten und Franz Christoph von Hörde zu Störmede und Eringer-

180 LAV NRW W, HW-Ls 272–273, fol. 62v.

181 Eine kurze Landtagssession kann in der Regel auch als Entgegenkommen der Stände gegenüber der landesherrlichen Seite gedeutet werden, da so die von dieser Seite zu tragenden Aufwendungen, die zur Ausrichtung des Landtages erforderlich waren, geringer ausfielen.

182 Vgl. zum Folgenden LAV NRW W, HW-Ls 274–275.

183 Am 9.1.1727 hatte Papst Benedikt XIII. die Konsekration Clemens Augusts zum Bischof vorgenommen.

184 Eine ursprünglich aus Spanien stammende Goldmünze, die in den deutschen Ländern des 18. Jahrhunderts den Wert eines Fünftalerstücks besaß.

feld sowie die städtischen Deputierten Gösde und Leonartz benannt. Auch diesen wurde aufgegeben, sich genau mit von Plettenberg abzustimmen. Zudem sollte bald auch der Geheime Rat von Dücker in Bonn eintreffen, um sich dort „unter der handt zu erkundigen“.¹⁸⁵ Als unbedingt notwendig galt die geplante Mission nun auch deshalb, weil, wie man besorgt feststellte, das „*Capitulum Coloniense abn hochstged. Ibro Churfr. Dblt. in bayeren geschrieben, undt begehrt, unseren gdsten. Herrn dahin zu disponiren, daß allige für Westphalen erteilte verordnungen nieder einziehen mögten*“.¹⁸⁶

Über den Verlauf und die Ergebnisse der besagten Gesandtschaft ist im Einzelnen nichts bekannt. Klar ist lediglich, dass sie durchgeführt wurde, segneten doch auf dem herzoglich-westfälischen Landtag des Jahres 1728, der nur vom 21.8. bis 29.8. dauerte und bei dem Clemens August persönlich zugegen war, die Stände rückwirkend die Anordnung der Deputation sowie die dabei entstandenen Ausgaben ab. Des Weiteren beschloss man, den Teilnehmern der Mission Honorare und Kostenerstattungen zukommen zu lassen. Thema war ferner eine Klage, die das Kölner Domkapitel beim Reichshofrat gegen den Kurfürsten selbst anhängig gemacht hatte und über die bereits auf dem Quartalkonvent des Januars gesprochen worden war. Damit verdeutlichte das Kapitel, wie weit es in dieser Sache zu gehen bereit war, nachdem sich seine bisher in Wien eingereichten Klagen lediglich gegen westfälische Verwaltung und westfälische Stände gerichtet hatten. Einzelheiten über dieses neuerliche Rechtsverfahren konnte der Landdrost Auszügen aus Reichshofratsprotokollen (!) entnehmen, die von Plettenberg als „*hoher Patron hießiger Landtschafft*“¹⁸⁷ diesem hatte zugehen lassen.

Während des Landtages von 1728, möglicherweise aber auch schon davor, errangen die Westfalen ein weiteres wichtiges Zugeständnis, erließ Kurfürst Clemens August doch unter dem 31.8. eine revidierte herzoglich-westfälische Kanzleiordnung.¹⁸⁸ Hinfallig geworden war damit insbesondere die Ordnung des Jahres 1700, in der noch explizit von einer Weisungsbefugnis des Hofrates gegenüber der Arnsberger Verwaltung die Rede gewesen war. In der Tat fand die Bonner Behörde in der Neufassung nun nicht einmal mehr Erwähnung, vielmehr wurde von Landdrost und Räten als „*vermöge Landtsvereinigung in Westphalen heimbgelessener Regierung*“¹⁸⁹ gesprochen und darüber hinaus die Handhabung der zusätzlichen Kompetenzen, die ihnen vier Jahre zuvor erteilt worden waren, ausführlich erörtert, beispielsweise auf den Feldern der Appellations- und der Lehngerichtsbarkeit.

185 LAV NRW W, HW-Ls 274–275, fol. 33v.

186 LAV NRW W, HW-Ls 274–275, fol. 33v.

187 LAV NRW W, HW-Ls 274–275, fol. 70r.

188 LAV NRW W, HW-Ls 4, fol. 1–16.

189 LAV NRW W, HW-Ls 4, fol. 2r.

Wie sehr man im Herzogtum Westfalen bestrebt war, sich völlig von der rheinischen Verwaltung zu emanzipieren, belegen auch die Verhandlungen des Quartalkonvents vom Januar 1729. Dort beklagte sich der bisherige ritterschaftliche Deputierte und nunmehrige Landdrost Ernst Dietrich von Droste zu Füchten, der dieses Amt in Nachfolge des Ende 1728 verstorbenen Ferdinand Kaspar von Droste zu Erwitte angetreten hatte, darüber, dass man ihn, nachdem er von der Geheimen Kanzlei die landesherrliche Ernennungsurkunde erhalten hatte, hinsichtlich seiner Bestallung an die Hofkammer, und nicht, wie dies in solchen Fällen stets üblich gewesen sei, an die Arnsberger Oberkellnerei verwiesen habe.¹⁹⁰ Gleichartige Beschwerden brachten die adeligen Räte Friedrich Wilhelm von Droste zu Dellwig und Hermann Werner von Schorlemer zu Overhagen vor. Umgehend setzte man nun ein Schreiben an den Minister von Plettenberg auf, in dem dieser in dieser Sache um Beistand gebeten wurde.¹⁹¹ Wirklich verhielt es sich wohl so, dass die Beamten und Räte des Herzogtums Westfalen zwar schon immer ihre Vergütungen durch die Oberkellnerei erhalten hatten, die eigentlichen Bestallungspatente aber von jeher durch die Hofkammer, die die der Oberkellnerei übergeordnete Behörde darstellte, ausgegeben wurden. Doch sollte nun offenbar auch die Hofkammer gänzlich aus den westfälischen Belangen herausgehalten werden.¹⁹²

Abgesehen von solchen Scharmützeln dokumentieren die Quellen allerdings, dass der Streit um die westfälischen Privilegien in den folgenden Jahren etwas zur Ruhe kam. Von westfälischer Seite wurde die Auseinandersetzung ‚CONTRA RHENANOS‘, wie es stets hieß, nun geradezu geschäftsmäßig fortgeführt. So wurden auf den herzoglich-westfälischen Landtagen von 1729 und 1730 die Quartalkonvente von den Ständen damit beauftragt, in dieser Sache alles Erforderliche zu unternehmen, ferner stellte man während der Ständeversammlung des Jahres 1731 zur Bestreitung dieser Angelegenheit die beträchtliche Summe von 5.000 Rtlr. zur Verfügung.¹⁹³ Wie sicher sich die Westfalen dabei offenbar mittlerweile fühlten, verdeutlicht der Quartalkonvent vom Juni 1732, auf dem über eine informelle Mitteilung von Plettenbergs beraten wurde, der zufolge Clemens August sehr dankbar wäre, wenn sich die herzoglich-westfälischen Stände an der Finanzierung einer demnächst stattfindenden Reise des Kurfürsten mit einem großzügigen Geldbetrag beteiligten, gleich dies

190 Vgl. hierzu und zum Folgenden LAV NRW W, HW-Ls 276–277.

191 LAV NRW W, HW-Ls 276–277, Kopie eines Schreibens vom 14.1.1729, fol. 16–19. Vgl. auch LAV NRW W, HW-Ls 3082, fol. 1–2 u. 27–28.

192 Dass es wegen des Selbstverständnisses von Landdrost und Räten auch mit dieser Behörde schon in der Vergangenheit zu Konflikten gekommen war, zeigt ein 1724 von Seiten der Hofkammer beim Kurfürsten eingereicherter Protest darüber, dass sich die gelehrten Arnsberger Räte gegenüber denen der Hofkammer als gleichrangig gerierten, vgl. LAV NRW W, HW-La 797, Kopie eines Schreibens vom 24.6.1724, fol. 2r–2v.

193 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 282–283.

bereits die rheinischen Stände in Höhe von 16.000 Rtlr. getan hätten. In einem Schreiben an von Plettenberg lehnte der Konvent dieses Ersuchen ab, könne doch hierüber nur auf dem Landtag entschieden werden, wobei man erläuterte, dass die Bewilligung der Geldofferten, die dem Kurfürsten und dem Minister vier Jahre zuvor zugutegekommen sei – und zu der sich nun ein Vergleich aufdrängte –, nur deshalb umgehend habe erfolgen können, weil man hierzu bereits im Vorfeld von den Landständen ausdrücklich bevollmächtigt worden sei.¹⁹⁴ Eindeutig zeigen jedoch die ständischen Protokolle von 1728, dass der Quartalkonvent damals eigenmächtig handelte.¹⁹⁵ Anscheinend hielt man es, anders, als noch wenige Jahre zuvor, nun also nicht mehr für unbedingt notwendig, sich die Gunst des Kurfürsten durch außerordentliche Geldzuwendungen bewahren zu müssen.

Auf der anderen Seite ebten die von Seiten der rheinischen Stände und Behörden gegenüber den Westfalen angemeldeten Rekurse in dieser Zeit vermutlich deshalb ab, weil man sich vorläufig mit der Situation abfand, um zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich vor allem die personellen und politischen Konstellationen im näheren Umfeld der Landesherrschaft geändert hatten, erneut zur Offensive überzugehen. Beispielsweise verlautete nun auch von dem Prozess, den das Domkapitel beim Reichshofrat gegen Clemens August angestrengt hatte, nichts mehr. Stattdessen beschränkte sich die Auseinandersetzung zwischen dem Kölner Kapitel und den herzoglich-westfälischen Ständen auf formale Streitigkeiten, die während der Arnberger Landtage ausgetragen wurden. So kam es auf dem herzoglich-westfälischen Landtag des Jahres 1732, an dem auch der Kurfürst persönlich teilnahm, zu Misshelligkeiten, nachdem die Vollmacht der domkapitularischen Deputierten nicht, wie gewöhnlich, vom Landdrost, sondern vom Landschreiber entgegengenommen worden war.¹⁹⁶ Gegen diesen Vorgang protestierten die Vertreter des Kapitels nicht nur deshalb, weil sie sich gegenüber den kurfürstlichen Abgesandten herabgesetzt fühlten, sondern auch, weil man – ohne Zweifel zu Recht – dieses Verhalten als symbolischen Akt der Westfalen deutete, ihre alleinige Verpflichtung gegenüber der Landesherrschaft zum Ausdruck zu bringen. Über diesen Vorfall wie auch den Privilegienstreit führten nun unter Vermittlung des Geheimen Rates von Dücker die domkapitularischen und ständischen Deputierten noch während des Landtages Ausgleichsverhandlungen, die aber ohne Resultat endeten. Dass dabei die Westfalen in der Frage der Behandlung der Landtagsvollmacht des Domkapitels an ihrem Standpunkt festhielten, verdeutlicht ein an den Kurfürsten gerichtetes Schreiben, das die Teilnehmer des Quartalkonvents vom April 1733 aufsetzten.¹⁹⁷ Darin

194 LAV NRW W, HW-Ls 284–285, Kopie eines Schreibens vom 26.6.1732, fol. 50–53.

195 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 274–275.

196 LAV NRW W, HW-Ls 284–285.

197 LAV NRW W, HW-Ls 288–289, Kopie eines Schreibens vom 17.4.1733, fol. 62–63.

wurde erwartungsgemäß argumentiert, dass man vom Landdrost deshalb nicht verlangen könne, die Autorisation der domkapitularen Delegierten in Empfang zu nehmen, weil es sich bei ihm um den Stellvertreter des Landesherrn handele. Aus diesem Grund wurde auch gebeten, die diesbezüglichen Einwände des Kölner Kapitels zu verwerfen.

Auf dem im Oktober 1733 ausgetragenen Landtag des Herzogtums Westfalen mussten die dort versammelten Stände jedoch erleben, dass die Landesherrschaft zum ersten Mal seit zehn Jahren eindeutig gegen die westfälischen Untertanen Partei ergriff. So wurde gleich zu Beginn Landdrost Dietrich Engelbert von Droste zu Erwitte, Nachfolger des 1731 verstorbenen Ernst Dietrich von Droste zu Füchten, ein kurfürstlicher Befehl zugestellt, der ihn, bzw. bei seiner Abwesenheit den ältesten adeligen Rat, anwies, die Bevollmächtigung der domkapitularen Landtagsteilnehmer persönlich entgegenzunehmen.¹⁹⁸ Obgleich der Landdrost dieser Anordnung Folge leistete, wurde sie im weiteren Verlauf des Landtages doch Gegenstand mehrerer ständischer Gravamina, die jedoch von den kurfürstlichen Vertretern rundweg abschlägig beschieden wurden.¹⁹⁹

Zu erklären ist diese bemerkenswerte Veränderung ganz ohne Zweifel damit, dass es in der unmittelbaren Umgebung des Kurfürsten inzwischen zu jenem Wandel gekommen war, auf den die Rheinländer seit Jahren gehofft hatten. Nachdem er seit Amtsantritt Clemens Augusts maßgeblich die Politik des Kurfürstentums gelenkt, dabei stets die Anliegen seiner westfälischen Heimat gefördert und noch im Jahr 1731 vom verstorbenen von Manderscheid-Blankenheim das Amt des Obristhofmeisters und somit den formal bedeutendsten Posten im kurkölnischen Hofstaat übernommen hatte, war Ferdinand Wilhelm von Plettenberg nur wenige Wochen vor Beginn des westfälischen Landtages von 1733 vom Landesherrn abgesetzt worden. Anlass dieses einschneidenden Ereignisses war ein Duell gewesen, das Anfang Mai 1733 am kurkölnischen Hof stattgefunden hatte und in dessen Verlauf ein enger Vertrauter des Kurfürsten durch einen Verwandten²⁰⁰ des Ministers ums Leben gekommen war.²⁰¹ Erfolgreich überzeugten hierauf die nicht wenigen Gegner von Plettenbergs am Bonner Hof Clemens August davon, dass der Minister die besagte Affäre und damit den Tod des kurfürstlichen Günstlings gezielt herbeigeführt habe. Allen Unschuldsbeteuerungen von Plettenbergs zum Trotz ging der Landesherr nun auf Distanz zu seinem langjährigen Mentor, wozu offenbar nicht zuletzt auch das Haus Wittelsbach

198 LAV NRW W, HW-Ls 288–289, fol. 139r–139v.

199 LAV NRW W, HW-Ls 288–289, fol. 178r–179r.

200 Gemeint ist Friedrich Christian von Beverförde, dessen Vater Bernhard Engelbert ein Cousin von Plettenbergs war.

201 Vgl. hierzu BRAUBACH, Max: Der Tod des Komturs von Roll, in: DERS., Kurköln, S. 217–235, und DERS.: Eine Tragödie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 130 (1937), S. 84–93 u. 131 (1937), S. 63–84.

beitrag, das einst den Westfalen protegierte hatte, allerdings seit geraumer Zeit mit Unwillen registrierte, dass dieser auf eine politische Verständigung zwischen Kurköln und dem Kaiser hinarbeitete. Eine Rolle spielten im Zusammenhang mit der Entlassung von Plettenbergs daher vermutlich auch bayerische und französische Parteigänger am Bonner Hof. Bis Anfang September 1733 wurde von Plettenberg nun aller Ämter entsetzt und schließlich in die Verbannung getrieben, wobei schon einige Monate zuvor Ferdinand Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen²⁰² zu seinem Nachfolger als Obristhofmeister und Erster Minister ernannt worden war.²⁰³

6. Der politische Umschwung und die Einziehung der Privilegien 1739

Mit von Plettenberg, der bis zu seinem Tod 1737 als kaiserlicher Diplomat aktiv war, dabei aber zunächst noch versuchte, seine einstige Stellung am kurkölnischen Hof wiederzuerlangen, hatten die Westfalen geradezu über Nacht ihren fraglos wichtigsten politischen Trumpf eingebüßt. Schon die Ereignisse des Landtages von 1733 legten dabei die Vermutung nahe, dass sie gegenüber den Rheinländern in Zukunft einen bedeutend schwierigeren Stand haben würden, und in der Tat musste die Verwaltung des Herzogtums Westfalen in ihrem Kampf um Unabhängigkeit drei Jahre später einen ersten harten Rückschlag einstecken. Dass es bis dahin immerhin so lange dauerte, ist möglicherweise mit den zu Anfang nicht ganz aussichtslos erscheinenden Rehabilitationsbemühungen des ehemaligen Ministers zu erklären, eventuell aber auch damit, dass es nach dem Ende des ‚Systems Plettenberg‘ Zeit brauchte, bis sich an der Spitze des Kurstaates neue machtpolitische Strukturen herausbildet hatten.

Schließlich aber erging am 6.7.1736 eine kurfürstliche Verordnung, wonach die Lehngerichtsbarkeit von Landdrost und Räten wieder eingezogen und der Hofrat zur alleinigen kurkölnischen Lehnkammer erklärt wurde.²⁰⁴ Die Publikation dieses Dekrets erfolgte allem Anschein nach erst einige Zeit später, finden sich doch keine Hinweise darauf, dass dieser Vorgang während des ab 11.7.1736 ausgetragenen herzoglich-westfälischen Landtages thematisiert wurde. Eine Reaktion erfolgte erst am 12.10.1736 in Form eines Schreibens, mit dem Landdrost Dietrich Engelbert von Droste zu Erwitte beim Kurfürsten gegen den Entzug der Lehngerichtsbarkeit protestierte. Darin führte er aus, dass die rheinischen Stände zwar 1727 mit einer Klage gegen die den Westfalen erteilten Privilegien gescheitert seien, sie

202 Ferdinand Leopold Anton von Hohenzollern-Sigmaringen (*1692 †1750), Angehöriger der Domkapitel von Köln, Straßburg und Speyer, seit 1731 Kölner Domdechant, vgl. HERSCHE, Domkapitel, Bd. I, S. 239, und ROTH, Domkapitel, S. 261.

203 Vgl. LAV NRW W, HW-Ls 288–289, fol. 93, Kopie eines Glückwunschschriftens des herzoglich-westfälischen Quartalkonvents vom 11.7.1733.

204 VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXXXIX, S. 675f.

aber immer wieder „von zeit zu zeit hierüber einige wiederliche vorstellungen unter der bandt“²⁰⁵ machen, dies jedoch, „ohne daß mehr wohlgemeltes hobes thumbcapitul mitt denen rheinischen weltlichen landständen jehmahlen sich getrawet, die hierunter etwa habende beweg-ursachen ans offene zu bringen“.²⁰⁶ Daher habe der Hofrat auch die bewusste Verordnung just zu einem Zeitpunkt beschlossen, als der Landesherr abwesend gewesen sei. Der Landdrost warnte nun, dass dieser Erlass, der übrigens nie ohne Hinzuziehung der herzoglich-westfälischen Stände hätte ergehen dürfen, auch die kurfürstliche Autorität nachhaltig untergraben würde, und erbat eine Suspendierung der betreffenden Verfügung.

Die Argumente des Landdrosten finden sich auch in einem Schreiben wieder, das die am Quartalkonvent des Januars 1737 teilnehmenden Deputierten der herzoglich-westfälischen Landstände an den Landesherrn abgehen ließen.²⁰⁷ Wie sehr sich dabei bezüglich der Einflüsse, denen Clemens August am Bonner Hof unterlag, die Situation geändert hatte, verdeutlicht insbesondere die Tatsache, dass es nun die Westfalen waren, die den Rheinländern die vermeintliche Erschleichung von Verordnungen vorwarfen. Ein nochmalige Protestnote setzten die ständischen Deputierten des Konvents vom April 1737 auf,²⁰⁸ nachdem in einem Schreiben vom 30.1.1737 die landesherrliche Seite erklärt hatte, dass über die Klagen wegen der Abschaffung der westfälischen Lehnkammer erst nach Wiederkunft des Kurfürsten von einer Reise entschieden werden sollte.²⁰⁹

Tatsächlich aber war man in Bonn ganz offensichtlich gewillt, sich in dieser Angelegenheit mit den Ständen und Behörden des Herzogtums Westfalen erst gar nicht auf einen längeren Disput einzulassen. Dies zeigte sich nicht zuletzt auch während des herzoglich-westfälischen Landtages des Jahres 1737, auf dem im Beisein Clemens Augusts die ständische Forderung, die westfälische Lehnkammer wiederherzustellen, von der landesherrlichen Seite mit wenigen Worten abgefertigt wurde und diese vielmehr mit Blick auf die ehemals den Westfalen gemachten Zugeständnisse erklärte: „Seine Churfürstliche Durchlaucht mögen nicht sehen, wie höchsteroselben blose gnädigste bezeugungen, welche gestelten sachen und zeiten nach von dero gnädigster willkürigen verordnung lediglich abhängen, zur rechtfertigung zu ziehen, man sich anmaßen wolle.“²¹⁰ Wohl nicht von ungefähr beriefen sich die kurfürstlichen Vertreter also ausdrücklich auf jene landesherrliche Entscheidungsgewalt, auf die von den Westfalen selbst in frü-

205 LAV NRW W, HW-Ls 301–302, fol. 71–72, hier fol. 71v.

206 LAV NRW W, HW-Ls 301–302, fol. 71–72, hier fol. 71v.

207 Vgl. den wohl um 1739 angelegten Verfolg des Hofrates zur Frage der westfälischen Lehnkammer in LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 1–3 u. 16–18.

208 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Schreiben vom 12.4.1737, fol. 22–26.

209 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Kopie, fol. 20–21.

210 LAV NRW W, HW-Ls 301–302, fol. 298r.

heren Auseinandersetzungen wiederholt zur Rechtfertigung ihrer Privilegien hingewiesen worden war.

Hoffnungen setzten diese indes darauf, dass der Paderborner Dompropst Friedrich Christian von Fürstenberg zu Waterlappe,²¹¹ selbst Aufgeschworener der herzoglich-westfälischen Ritterschaft, in seiner Funktion als kurkölnischer Konferenzminister den Verlust von Plettenbergs kompensieren und an dessen Stelle den Belangen der Heimat nachhaltig Geltung verschaffen würde. So zögerten die herzoglich-westfälischen Stände auch nicht, dem Dompropst, da er schon jetzt „*als ein patriot dem lande viele faveur bewießen*“²¹² habe, auf dem Landtag von 1737 ein Geldgeschenk in Höhe von 400 Rtr. zu bewilligen. Auch wenn es sich bei von Fürstenberg, der bereits 1741 starb, zweifelsohne um einen fähigen Politiker handelte, konnte er dennoch die Erwartungen seiner Landsleute nicht erfüllen, da sein Einfluss zu keinem Zeitpunkt an den von Plettenbergs heranreichte, wie er überhaupt politischen Ränkespielen kritisch gegenüberstand und sich als loyaler Gefolgsmann seines Landesherrn begriff.

Auf der anderen Seite entwarfen die herzoglich-westfälischen Landstände nun einen historischen Verfolg über die Berechtigung einer eigenen Lehnkammer, legten diesen aber erst im August 1738, also etwa ein Jahr später, der Landesherrschaft vor.²¹³ Darin vertrat man die Auffassung, dass die Einrichtung einer westfälischen Lehnkammer durch den Paragraphen 30 der erneuerten westfälischen Erblandesvereinigung von 1590 gestützt worden sei, brachte darüber hinaus aber so gut wie keine neuen Argumente oder Dokumente vor, die nicht bereits bei früheren Vorstellungen Verwendung gefunden hätten. Auf Anweisung des Landesherrn wurde nun der Hofrat mit der Erarbeitung eines Gutachtens beauftragt, auf dessen Grundlage der Kurfürst in dieser Angelegenheit eine abschließende Entscheidung treffen wollte.²¹⁴ Allein die Betrauung der Bonner Behörde mit dieser Aufgabe legte dabei schon nahe, auf wessen Seite sich die Landesherrschaft diesbezüglich stellen würde.

Im Referat, das der Hofrat in dieser Sache nun in den letzten Monaten des Jahres 1738 erstellte, erklärte dieser zunächst, dass nach gemeinsamer Beratung mit dem Kölner Domkapitel sowie dem kurfürstlichen Konferenzial- und Regierungsrat die westfälische Behauptung, die Verordnung vom 6.7.1736 sei erschlichen worden, als falsch zurückgewiesen werden müsse.²¹⁵ Widersprochen wurde weiter der Auffassung, eine gesonderte Lehnkammer

211 Vgl. ANDERNACH, Norbert: Friedrich Christian von Fürstenberg (1700-1742), in: FÜRSTENBERGSCHES GESCHICHTE. Bd. 4: Die Geschichte des Geschlechts von Fürstenberg im 18. Jahrhundert. Bearb. v. ANDERNACH, Norbert/ KEINEMANN, Friedrich/ LAHRKAMP, Helmut/ RICHTERING, Helmut/ WOLF, Manfred. Münster 1979, S. 54–74.

212 LAV NRW W, HW-Ls 301–302, fol. 233v–234r.

213 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Schreiben vom 13.8.1738 und Beilagen, fol. 41–54.

214 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Kopie eines Schreibens vom 27.8.1738, fol. 40 u. 55.

215 LAV NRW W, HW-Ls 3083, undatiertes Konzept, fol. 56–65.

könne auf Landtagsabschiede sowie die Erblandesvereinigung des Herzogtum Westfalens zurückgeführt werden, wobei man überhaupt feststellte, dass durch die Art und Weise, wie die Westfalen ihre Erblandesvereinigung auslegten, die landesherrliche Macht dermaßen beschnitten werde, „daß daran in vielen puncten fast nur ein bloser schatten dem herren übrig bleibet“.²¹⁶ Darüber hinaus wiederholte der Hofrat sein bekanntes Argument, „daß nicht dero lehnherren vasallis sonderen diese dem lehnherren an seine gewöhnliche residentz und angeordnete Curiam feudalem gehorsamblich zu folgen schuldig und gehalten seyen“.²¹⁷ Aus diesem Grund gehörten auch alle kurkölnischen Lehsachen „ohne einige außnahm“²¹⁸ nach Bonn, wobei man nicht erwähnen wolle, „was für Confusiones entstehen würden, wan Eure Churfürstliche Durchlaucht für jeden zum Ertzstift erworbenen ort wiederumb eine besondere lehnkammer anordnen sollten“.²¹⁹ Dass trotzdem einige Zeitlang eine separate westfälische Lehnkammer bestand, sei lediglich als kurfürstlicher Gnadenbeweis zu deuten, aus dem keinerlei Ansprüche deduziert werden könnten: „(...) es folget und Ergibt sich darauß aber sonnen klarlich daß Eure Churfürstliche Durchlaucht auß eben selbiger landsherrlichen Macht und gewalt umbdemehr berechtiget und befugt seye, auff vorgangenes domcapitulariße begehren und vernehmen, alles von höchstderoselben bey ersteren regierungsjahren etwa verfügetes, auff nähere und gründlichere der sachen einsicht und erwegung wieder einzuziehen“.²²⁰ Auch hier wurde also demonstrativ der Spieß umgedreht und das Argument der Westfalen, Clemens August habe ihnen die bewussten Vorrechte als souveräner und uneingeschränkter Herrscher gewährt, nun gegen sie verwendet.

Es überrascht nicht, dass der Landesherr bald darauf in Rückgriff auf die Ausführungen und Empfehlungen des Hofrates den herzoglich-westfälischen Ständen in einem Schreiben vom 12.1.1739 eröffnete, dass er kraft kurfürstlicher Gewalt – „derogleichen auch von euch selbst vorhin öfters vorgegeben, und anerkennt worden ist“²²¹ – die Aufhebung der westfälischen Lehnkammer angeordnet habe und es bei dieser Entscheidung bleiben werde. Nun erhielt der kurkölnische Hofkammerrat und damalige Administrator der Oberkellnerei des Herzogtums Westfalen, Karl Joseph Bergrath, vom Hofrat den Auftrag, bei der Arnsberger Kanzlei die das herzoglich-westfälische Lehnswesen berührenden Dokumente, vor allem die Lehnbriefe, einzufordern und nach Bonn zu überbringen. Offenkundig waren diese Unterlagen – obgleich seit der Verordnung von 1736 mittlerweile über zweieinhalb Jahre vergangen waren – immer noch nicht dem Hofrat überstellt worden. In einem Schreiben an diesen vom 18.1.1739 musste Bergrath allerdings mitteilen, dass die Westfalen die betref-

216 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 59v.

217 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 60v.

218 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 61r.

219 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 61v.

220 LAV NRW W, HW-Ls 3083, fol. 63v.

221 LAV NRW W, HW-Ls 3083, Konzept, fol. 66–67, hier fol. 66v.

fenden Akten auch jetzt nicht herausgaben und ihn stattdessen vertrösteten.²²² Bezeichnend für die Gesamtheit der zwischen Bonner und Arnsberger Verwaltung ausgetragenen Streitigkeiten ist dabei seine Vermutung, dass die Dokumente wohl auch in Zukunft nicht ausgehändigt würden, „sonderen die sache wie es dahier immer bräuchlich auff die lange bahn oder zu gelegeneren Zeiten protrahire²²³ werden wolle“.²²⁴

Umgekehrt suchte Landdrost Dietrich Engelbert von Droste zu Erwitte nun den Kurfürsten persönlich auf, um diesen doch noch zu einem Einlenken zugunsten der Westfalen zu bewegen.²²⁵ Dieser sagte ihm tatsächlich die Einsetzung einer entsprechenden Kommission zu, doch brüskierte ihn bei einem späteren Besuch in Bonn der Hofratspräsident Godesberg²²⁶ mit der Frage, „ob ich die Lehn nachrichten bey mir hätte, sonsten könnte ich nuhr wieder nach Arensberg reisen, undt dieselbe einschicken“.²²⁷ Über diese herabwürdigende Behandlung – „solche mihr die höchste bestürtzung, undt gemuhts schmerzzen verursacht habe“²²⁸ – beklagte sich der Landdrost bei seinem Landesherrn nachdrücklich, vergaß dabei aber nicht, zum wiederholten Male die Rechtmäßigkeit einer westfälischen Lehnkammer hervorzuheben und eine erneute Verhandlung dieser Materie zu erbitten. Die Landesherrschaft allerdings hielt unnachgiebig am Entzug der Lehngerichtsbarkeit fest.²²⁹ Doch damit nicht genug: Nur kurze Zeit später, am 24.3.1739, wurden per kurfürstlicher Verordnung alle 1724 Landdrost und Räten gewährten Privilegien für ‚eingezogen‘, ‚aufgehoben‘ und ‚vernichtet‘ erklärt.²³⁰ Explizit untersagte ihnen das Dekret, sich als Regierung bzw. ‚heimgelassener Landdrost und Räte‘ zu bezeichnen und Schreiben im Namen des Landesherrn abgehen zu lassen, vielmehr sollten sie zukünftig als ‚Kurfürstlicher Landdrost und Räte in Westfalen‘ auftreten und ausnahmslos allen Befehlen des Hofrates und der Hofkanzlei, seien diese auch nicht vom Landesherrn persönlich gegengezeichnet, Folge leisten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Ratsordnung von 1700 wiederhergestellt und damit diejenige von 1728, die Landdrost und Räte als eine allein dem Landesherrn verantwortliche Behörde auswies, aufgehoben.²³¹ Hinsichtlich der Appellationen von den Untergerichten des Herzogtums West-

222 LAV NRW W, HW-Ls 3079, fol. 3.

223 Verzögert.

224 LAV NRW W, HW-Ls 3079, fol. 3v.

225 Vgl. hierzu und zum Folgenden LAV NRW W, HW-Ls 3079, Kopie eines Schreibens des Landdrosten an den Kurfürsten, undatiert (vermutlich Februar 1739), fol. 7–11 u. 14.

226 Tilmann Joseph Godesberg (*1690 †1754), Kölner Domkapitular (!), war seit 1735 Präsident des kurkölnischen Hofrates, vgl. BRAUBACH, Domherren, S. 250, und ROTH, Domkapitel, S. 293.

227 LAV NRW W, HW-Ls 3079, fol. 9r.

228 LAV NRW W, HW-Ls 3079, fol. 9v.

229 So laut einem Vermerk, mit dem das besagte Schreiben versehen wurde.

230 VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXL, S. 676–679, hier S. 676.

231 Die Ratsordnung von 1700 wurde im Zuge einer kurfürstlichen Verordnung vom 2.6.1739 restauriert, vgl. VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXLI, S. 680–685. Einleitend wurde diese Publikation der Ratsordnung damit begründet, dass sie zuvor nie im Druck erschienen sei, man dies nun aber

falen wurde der Hofrat zur allein zuständigen Gerichtsinstanz erklärt, Landdrost und Räten dagegen lediglich bezüglich der Unter- und Landgerichte eine prorogative Jurisdiktion zuerkannt. Untersagt wurde in der Verordnung darüber hinaus nochmals die zur Gewohnheit gewordene Berufung von Landdrost und Räten an die Reichsgerichte, die stattdessen bei der Bonner Oberbehörde anhängig zu machen war. Ferner sollte zukünftig auch im Herzogtum Westfalen die Vereidigung aller Beamten durch den Hofrat, die Zustellung der Patente durch die Hofkanzlei und die Ausgabe der Bestellungen durch die Hofkammer erfolgen. Schließlich erklärte das Dekret auch noch einmal den Hofrat zum alleinigen kurkölnischen Lehnhof. Der Kurfürst begründete sein Vorgehen damit, dass er die Konzessionen von 1724 nach Vorlage diverser Dokumente durch die Westfalen in gutem Glauben erteilt habe, ihm aber das Kölner Domkapitel, von dem im Übrigen schon die Aufhebung der herzoglich-westfälischen Lehnkammer angeregt worden sei, mittels verschiedener Beweisstücke vor Augen geführte habe, dass die Landdrost und Räten gegebenen Vorrechte dem Erzbistum schadeten und daher zu kassieren seien. Seine Maßnahme diene somit der Bewahrung des „sorgfältig beobachteten Systematis unseres Ertzstiffts und Churfürstenthumbs“²³² sowie der „erforderten Subordination“²³³ der Bedienten. In Voraussicht möglicher Proteste erklärte die Landesherrschaft ausdrücklich, dass dieser Verordnung „ohne einige Ausnahm und weithere An- und Rückfrag, noch anderweithe Behelligung“²³⁴ nachzukommen sei.

Sicherlich zu Recht spielt diese Erklärung auf den wieder wachsenden Einfluss an, den rheinische Verwaltung und Stände seit dem Sturz von Plettenbergs auf den Kurfürsten ausüben konnten, doch ist zu berücksichtigen, dass die 1736 und 1739 erfolgte Zurücknahme der westfälischen Privilegien auch im Kontext einer heftigen Auseinandersetzung zu sehen ist, die, beginnend mit dem Ausbruch des Polnischen Thronfolgekrieges im Jahr 1733, zwischen Landesherrschaft und Erzstift einerseits sowie Herzogtum Westfalen andererseits über den westfälischen Beitrag zum Reichskontingent bzw. zu den Römermonaten geführt wurde.²³⁵

Dieser Konflikt verschärfte sich, als Clemens August – quasi als Sanktion gegen die Weigerung der Westfalen, sich an bestimmten Kontributionen zu beteiligen – preußischen Truppen die Erlaubnis erteilte, im Übergang der Jahre 1734/35 im Herzogtum Westfalen ihr Winterquartier zu beziehen. Die daraus entstehenden Belastungen waren für die herzoglich-

nachhole, um „nicht statthafte Vorstellungen“ (vgl. VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXLI, S. 680–685, hier S. 680) von vornherein zu unterbinden.

232 VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXL, S. 676–679, hier S. 679.

233 VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXL, S. 676–679, hier S. 679.

234 VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXL, S. 676–679, hier S. 679.

235 Die Kontroverse, die ein gesondertes Thema darstellt, produzierte in den 1730er Jahren eine Fülle von Akten, vgl. hierzu beispielhaft die Landtagsprotokolle von 1734 in LAV NRW W, HW-Ls 291–293.

westfälischen Landstände Anlass, zum einen, vor allem unter Vermittlung des Dompropstes Friedrich Christian von Fürstenberg, am Kaiserhof sowie beim Regensburger Reichstag um eine Senkung der Lasten, die sie tragen sollten, nachzusuchen, zum anderen gegenüber der Landesherrschaft Steuernachlässe zu fordern und sich zudem nun erst recht den vom rheinischen Landtag beschlossenen Kriegsbeiträgen zu entziehen. Als Reaktion hierauf reichten die rheinischen Landstände zu Beginn des Jahres 1737 beim Reichshofrat Klage gegen die Stände des Herzogtums Westfalen ein.

Der Streit eskalierte zusätzlich, als im Oktober 1738 der herzoglich-westfälische Landpfennigmeister, entgegen der ausdrücklichen Weisung des Kurfürsten, die vom Herzogtum Westfalen aufzubringenden Römermonate in Höhe von über 31.000 Gulden nicht an den kurkölnischen Generaleinnehmer, sondern direkt an die kaiserlichen Rezeptoren abführte, ein Vorgang, der auf landesherrlicher Seite äußerstes Missfallen hervorrief. Zeugnis darüber, dass das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Westfalen mittlerweile einen Tiefpunkt erreicht hatte, legt der Ton eines an den Quartalkonvent vom März 1739 gerichteten kurfürstlichen Schreibens ab, in dem es mit Blick auf die von den herzoglich-westfälischen Ständen offenbar bestätigte, jedoch nicht befolgte Anordnung bezüglich der Entrichtung der Kriegsbeiträge heißt: „*Euch aber hette auffgelegen die von euch so hoch angerühmte unterthigst treweste devotion in der befolgung unserer gnädigsten befelcher geborsambst in der that, und nicht durch ein leeres und eiteles worthgepräg allein zu bezeugen*“.²³⁶

Nachdem sich die herzoglich-westfälischen Landstände noch im vorangegangenen Oktober, kurz nach der Ablieferung der Beiträge an die Reichsrezeptoren, gegenüber der Landesherrschaft als Opfer einer Intrige dargestellt hatten – schilderte man damals doch ganz im Stile der üblichen Auseinandersetzungen dem Kurfürsten in einem Schreiben, „*was masen dero hoffrath sich beständig angelegen seyn lasse, bey hochstderoselben dero trewgeborsambste landstände vermitz ungleicher erstatteter relation in ungnade zu stürtzen*“²³⁷ –, antworteten sie nun, dass sie der kurfürstliche Groll tief betrübe und sie in Zukunft in dieser Sache alle landesherrlichen Befehle befolgen wollten.²³⁸

Die nur einen Tag nach der Abfassung dieses Schreibens erfolgte Einziehung der westfälischen Privilegien zeigt jedoch, dass es für Beschwichtigungsversuche bereits zu spät war. Indes erfuhren die Westfalen von diesem Vorgang offenkundig erst im Verlauf des im August ausgetragenen Landtages, an dem auch Clemens August teilnahm. Dort rechtfertigten die Stände zunächst noch einmal die direkte Übergabe der Römermonate an den Kai-

236 LAV NRW W, HW-Ls 305–306, Kopie eines Schreibens vom 14.3.1739, fol. 88–91, hier fol. 88r.

237 LAV NRW W, HW-Ls 305–306, Kopie eines Schreibens vom 13.10.1738, fol. 35–38, hier fol. 35r.

238 LAV NRW W, HW-Ls 305–306, Kopie eines Schreibens vom 23.3.1739, fol. 93–94.

ser, da andernfalls das Eingeständnis einer „*dependent*“²³⁹ vom rheinischen Landtag gedroht hätte.

Am 8.8.1739 aber musste Landdrost von Droste zu Erwitte den Landtag darüber informieren, dass der Kurfürst „*alle vorherige concessionen in Policy- Iustitz- Regierungs- und Lebensachen eingezogen, und cassirt*“ habe.²⁴⁰ Umgehend wurde nun eine mit dieser Angelegenheit befasste Kommission eingesetzt, ferner gegenüber der Landesherrschaft eine Vorstellung vorgebracht. Darin hob man die Berechtigung der Privilegien von 1724 hervor, die nicht zuletzt auch Eingang in mehrere Landtagsabschiede gefunden hätten, forderte die Übermittlung der Schriftstücke, mit deren Hilfe Clemens August von der Position des Kölner Kapitels überzeugt worden sei, und verlangte vor allem die Aussetzung des Dekrets vom 24.3.1739, damit später der Kurfürst nach Anhörung aller Seiten in dieser Angelegenheit entscheiden könne.²⁴¹ All dies wurde jedoch von landesherrlicher Seite barsch zurückgewiesen. In der Tat hieß es in der Landtagsinstruktion der kurfürstlichen Deputierten, dass die „*Stände, wenn sie wegen des hergestellten Regierungssystems und der desfalls erlassenen verordnungen sich beschweren sollten, lediglich abgewiesen werden sollen.*“²⁴² Und auch die Anweisungen der zum herzoglich-westfälischen Landtag von 1740 entsandten Vertreter des Kurfürsten vermerkten: „*(...) sollten aber landstände wegen des hergestellten Regierung Systematis fort diesertbalben erlassener verordnungen ein- oder anderes vermeintliches beschwehr anbringen, haben sie dieselbe damit lediglich abzuweisen.*“²⁴³

Während man auf dem Landtag von 1739²⁴⁴ und auch in den Folgejahren weiter intensiv über die Frage der Römermonate stritt, blieben in der Folge nun in der Tat größere Zwistigkeiten wegen der Einziehung der westfälischen Privilegien aus. Auch brach von Seiten der herzoglich-westfälischen Landstände durchaus nicht, wie man aufgrund der Vorgeschichte hätte erwarten können, ein Sturm des Protestes los. Erst beim Quartalkonvent des Januars 1740 wurde durch die anwesenden Deputierten beschlossen, diesbezüglich wieder aktiv zu werden. Noch unter dem Eindruck der herben Abfuhr, die man auf dem zurückliegenden Landtag erlitten hatte, entschloss man sich dabei aus taktischen Gründen, zunächst lediglich die Erneuerung des Appellationsprivilegs zu beantragen.²⁴⁵ Doch hieß es im kurfürstlichen Antwortschreiben vom 7.3.1740 unverblümt, „*daß wir es bey unserer letztmahligen unterm 24ten Marty abgewichenen Jahrs erlassenen verordnung und desfalls beym schluß jüngerer dasigen landtags unseren*

239 LAV NRW W, HW-Ls 305–306, fol. 235v.

240 LAV NRW W, HW-Ls 305–306, fol. 237v.

241 LAV NRW W, HW-Ls 305–306, fol. 242 u. 308–310.

242 LAV NRW W, HW-Ls 2968, Summarische Landtagsverhandlungen 1739, fol. 145r–145v.

243 LAV NRW W, HW-Ls 2992, Instruktion vom 23.9.1740, fol. 19–20, hier fol. 20r.

244 LAV NRW W, HW-Ls 305–306, Kopie einer Eingabe vom 11.8.1739, fol. 257–262.

245 LAV NRW W, HW-Ls 307–308, Kopie eines Schreibens vom 18.1.1740, fol. 40–41.

landständen schriftlich abgegebenen erklärungen lediglich bewenden lassen, darunter auch von euch so wenig, als von Erweren ppalen²⁴⁶, unter was vorwand es auch immer seyn möge, weiter bebelliget seyn wollen“²⁴⁷

7. Die Entwicklung nach 1739

Die Entschiedenheit, mit der die kurfürstliche Seite ihren Standpunkt artikulierte, vor allem aber die Einsicht, dass bei den geänderten Machtverhältnissen alle Bemühungen, eine Wiedererlangung der früheren Privilegien zu erwirken, vergeblich sein mussten, veranlasste Verwaltung und Stände des Herzogtums Westfalen nun tatsächlich, allen Widerstand aufzugeben. Wenngleich aber der spätere Landdrost Franz Wilhelm von Spiegel zum Desenberg und Canstein in seiner 1784 verfassten Denkschrift konstatierte, dass die Arnberger Verwaltung „*ebemals eine vom Landsberrn allein abhängige Regierung war, jetzt aber dem hofRath zu bonn unterworfen ist*“²⁴⁸, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich Landdrost und Räte auch über das Jahr 1739 hinaus Befehlen der Bonner Behörden wiederholt widersetzen.²⁴⁹ Hinzu kam, dass sie die Kontrollfunktion, die der Hofrat hinsichtlich der Arnberger Landesbehörde ausüben sollte, dadurch unterliefen, dass sie belanglose oder unvollständige Ratsprotokolle nach Bonn einsandten, die dort jedoch, wenn überhaupt, auch nur unzureichend examiniert wurden. Eine Zunahme der Konflikte zwischen rheinischer und westfälischer Verwaltung ist insbesondere wieder für die beiden letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts festzustellen. So wurden Landdrost und Räte nach ihrer fortgesetzten Weigerung, Anordnungen der Hofkammer anzunehmen, durch eine kurfürstliche Verordnung von 1787 angewiesen, dieser Behörde in allen Kameralsachen widerspruchslos zu parieren.²⁵⁰ Hiergegen protestierte die Arnberger Kanzlei und hob hervor, dass die Verordnung von 1739 lediglich von einer Unterordnung der herzoglich-westfälischen Verwaltung unter den Hofrat spreche. Darauf reagierte die Hofkammer mit einer historischen Deduktion, in der sie ihre Befugnisse mit Hilfe von Argumenten zu beweisen suchte, wie sie von rheinischer Seite allesamt schon in den früheren Kontroversen zum Einsatz gebracht worden waren.²⁵¹ Dass es ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt zu einem Streit zwischen der Hofkammer sowie Landdrost und Räten kam, war vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass 1786 der bereits erwähnte und vormalige herzoglich-westfälische Landdrost Franz Wilhelm von Spiegel zum

246 Prinzipalen.

247 LAV NRW W, HW-Ls 307–308, fol. 109–110, hier fol. 109r.

248 LAV NRW W, HW-La 786, fol. 11.

249 Vgl. hierzu und zum Folgenden RATHJE, Behördenorganisation, S. 37ff., und SCHUMACHER, Westfalen, S. 51ff.

250 SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 2, Nr. 859, S. 1139f.

251 SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 2, Beilage B (unfol.). Vermutlich handelt es sich um ein Gutachten der Hofkammer vom 16.6.1789, vgl. SCHUMACHER, Westfalen, S. 60, Anm. 55.

Desenberg und Canstein, der über seine westfälischen Standesgenossen nur selten ein gutes Wort zu verlieren pflegte, zum Präsidenten der Bonner Finanzbehörde ernannt worden war.

Oberwasser bekamen Landdrost und Räte hingegen wieder, nachdem der Bonner Hofrat 1794 aufgrund des Vorrückens französischer Truppen nach Recklinghausen hatte fliehen müssen und sich, getrennt von der Landesherrschaft und ohne den Rückhalt der rheinischen Stände, gegenüber der herzoglich-westfälischen Verwaltung in einer geschwächten Position sah. Unverzüglich begannen die Westfalen nun, ihre Forderung nach einer eigenen Regierungstitulatur zu wiederholen, wobei sie ihren Anspruch unter anderem damit begründeten, dass die kurkölnische Zentralbehörde nach ihrer Umsiedlung in ihrer ursprünglichen Form zu existieren aufgehört habe. Dass der Konflikt zwischen rheinischer Zentral- und westfälischer Landesverwaltung bis zum Untergang des Kurstaates ungelöst blieb, dokumentiert schließlich der herzoglich-westfälische Landtag des Jahres 1802, auf dem sich, wenige Wochen vor dem Einmarsch hessen-darmstädtischer Verbände, Landstände, Hofrat und Domkapitel in dieser Angelegenheit weiterhin unverdrossen lebhaft Wortgefechte lieferten. Niemals haben herzoglich-westfälische Verwaltung und Landstände eine Oberhoheit der Bonner Institutionen anerkannt.

8. Fazit: Politik und Staat im Erzbistum Köln

Der erbitterte Kompetenzstreit, der die Bonner Zentral- und Arnsberger Landesbehörden über weite Strecken des 17. und 18. Jahrhunderts beschäftigte und in den ersten beiden Regierungsjahrzehnten Clemens Augusts einen Höhepunkt fand, führt vor Augen, dass im rheinischen Erzstift und im Herzogtum Westfalen grundverschiedene Auffassungen über den staatsrechtlichen Charakter des Kölner Kurfürstentums vertreten wurden.

So begriff der Hofrat das Erzbistum als eine Realunion, also als dauerhaften Zusammenschluss verschiedener Landesteile, an dessen Spitze der Kurfürst als gemeinsamer Landesherr stand. Begründet hatten diese unauflösbare Allianz nach Auffassung der Bonner Behörde die Erblandesvereinigungen, die als zentrale verfassungsrechtliche Grundlage galten. Dabei sei es aus Sicht des Hofrates ohne Relevanz gewesen, dass die Landstände des Herzogtums Westfalen mit Erzbischof und Domkapitel einen gesonderten Vertrag abgeschlossen hätten, da dieser in den ausschlaggebenden Punkten nicht von der rheinischen Variante abweiche. Wesentlich war seiner Ansicht nach vielmehr, dass aus der Beschaffenheit des Erzbistums als Einheitsstaat unzweifelhaft das Bestehen einer das gesamte kurkölnische Herrschaftsgebiet erfassenden Zentralverwaltung abzuleiten war. Deren oberste Behörde stellte aber aus Bonner Perspektive der Hofrat selbst dar, woraus eine Weisungs-

befugnis gegenüber ausnahmslos allen anderen Institutionen und Beamten des Kurfürstentums folgte.

Im Unterschied zur rheinischen Position betrachteten Verwaltung und Stände des Herzogtums Westfalen das Erzbistum als eine Personalunion, also eine Vereinigung grundsätzlich eigenständiger Territorien, die ausschließlich über die Person des Erzbischofs miteinander verbunden waren. In den Augen der Westfalen beruhte ihre Zugehörigkeit zum Erzbistum ausschließlich auf der westfälischen Herzogswürde des Kölner Landesherrn,²⁵² wobei die Existenz eigener Stände und einer eigenen Landesvereinigung den Status des Herzogtums Westfalen als ein allein dem Kurfürsten untergeordnetes Territorium verdeutlichten. Hieraus wiederum folgerten sie, dass auch die dortige Verwaltung unmittelbar dem Landesherrn unterstand.

Entscheidend aber war, dass auf der Grundlage von Verfassungsdokumenten, die zu Zeiten des spätmittelalterlichen Ständestaates entstanden waren, die Frage nach Real- oder Personalunion, die ihrerseits auf Vorstellungen und Begrifflichkeiten frühneuzeitlicher Staatstheorien abhob, schlechterdings nicht beantwortet werden konnte. Entsprechend sind den Erblandesvereinigungen, wie sie für das Erzstift und das Herzogtum Westfalen erstmals 1463 eingegangen wurden, hinsichtlich des Verhältnisses der einzelnen kurkölnischen Landesteile zueinander keine, nur nebulöse oder aber widersprüchliche Angaben zu entnehmen. So findet sich bezüglich der Verwaltung in beiden Vereinigungen das Gebot, dass der Erzbischof „einen stanthafftigen Raith machen sall, van geistlichen und wertlichen personen, uff dissyt und gensyt ryns na noetdorfft beyder lande“.²⁵³ Abgesehen davon, dass aus der Vorschrift nicht einmal zweifelsfrei hervorgeht, ob eine oder zwei Institutionen gemeint sind,²⁵⁴ sagt sie nichts darüber aus, in welchem Abhängigkeitsverhältnis die möglicherweise zwei Gremien zueinander stehen sollten.

Zu einer Bereinigung der Situation, vor allem im Sinne einer nachhaltigen Unterordnung der herzoglich-westfälischen unter die rheinische Verwaltung, vermochten indes auch die

252 So brachten die herzoglich-westfälischen Stände bei feierlichen Anlässen, z. B. bei Landtagsöffnungen oder landesherrlichen Huldigungen, den Ruf „Vivat Dux et Ducatus!“ aus, vgl. GOSMANN, Michael: Zur Geschichte des „Willkommens“ der Landstände des Herzogtums Westfalen, in: GOSMANN, Michael (Hg.): Der Arnsberger Landständepokal von 1667. Eine Stiftung des Kölner Kurfürsten Maximilian Heinrich v. Bayern für das Herzogtum Westfalen, Arnsberg 1997, S. 47–76, hier S. 53.

253 Zitiert wird hier die westfälische Erblandesvereinigung, vgl. SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 2, S. 9–15, hier S. 14. Zur rheinischen Erblandesvereinigung vgl. SCOTTI, Gesetze, Abt. 1/ T. 1, Nr. 1, S. 1–8, hier S. 5. Die betreffende Verfügung ist auch in den erneuerten Fassungen dieser Herrschaftsverträge von 1550 (Erzstift Köln) und 1590 (Herzogtum Westfalen) enthalten.

254 Wohl zu Recht vertritt BUHLMANN, Hofrat, S. 82, den Standpunkt, dass zwei Kollegien gemeint waren. Die kurkölnische Landesherrschaft interpretierte in der Verordnung, mit der 1739 die Privilegien von Landdrost und Räten aufgehoben wurden, diesen Passus indes dahin gehend, dass der Hofrat die einzige Regierungsbehörde des Erzbistums sei, vgl. VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG, Bd. 1, Nr. CCXL, S. 676–679, hier S. 677.

zahlreichen landesherrlichen Verordnungen nicht beizutragen, wurden diese doch immer wieder durch die Praxis konterkariert. So konnten Landdrost und Räte in der Tat belegen, dass die Landesherrschaft bzw. der Hofrat im Schriftverkehr mit der Arnberger Kanzlei nicht nur ihre Selbstbezeichnung als Regierung zuweilen geduldet, sondern dieses Prädikat gelegentlich sogar selbst verwendet hatten. Überhaupt ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Angewohnheit der streitenden Parteien, neben bestimmten Urkunden und Gesetzen auch unaufhörlich das ‚Herkommen‘, also aus der Rechts- und Verwaltungspraxis hergeleitete Gewohnheitsrechte, zur Untermauerung des eigenen Standpunktes zu bemühen, kaum dazu dienlich war, eine Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Seite herbeizuführen, da sich stets für oder wider den Bestand bestimmter umstrittener Privilegien Schriftstücke auffinden ließen.

Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die Frage als müßig, wer hinsichtlich der in den 1720er und 1730 Jahren von Rheinländern und Westfalen so verbissen geführten Auseinandersetzung im Recht war.²⁵⁵ Sieht man von dem zeittypischen und stellenweise atemberaubenden Ausmaß an Rabulistik ab, mit dem der rhetorische Schlagabtausch geführt wurde, ist sicherlich zu konstatieren, dass einige Beweisführungen zutreffender als andere waren, mithin die von den Kontrahenten vorgebrachten Argumente eine breite Palette von stringent bis hanebüchen abdeckten. So ging man im Herzogtum Westfalen mit Recht von einer kurfürstlichen Statthalterschaft des Landdrosten aus, wie dessen Bestallungsdekrete und auch der Ursprung dieses Postens im westfälischen Marschallamt unzweifelhaft bewiesen. Als an den Haaren herbeigezogen muss hingegen die Darstellung bezeichnet werden, das Herzogtum Westfalen habe einstmals eine Art eigener Landeshoheit besessen, die auf die der Vorgängerterritorien, namentlich die Herzogtümer Engern und Westfalen sowie die Grafschaft Arnberg, zurückzuführen sei. So hatte es sich bei den sächsischen Herzogtümern Westfalen und Engern nie um eigenständige Herrschaftsgebilde gehandelt, während die Hoheitsgewalt der Grafen von Arnberg mit dem Anschluss ihres Territoriums an das Kölner Erzbistum erloschen bzw. auf den Erzbischof übergegangen war. Richtig war es daher, wenn der Bonner Hofrat betonte, dass das Herzogtum Westfalen erst im Zuge von Anstrengungen der Kölner Landesherrn, und damit gleichsam als Teil des Erzbistums, geschaffen worden war. Als abwegig ist jedoch andererseits die Behauptung der Rheinländer zu charakterisieren, dass durch die Landdrost und Räten gewährten Privilegien quasi der Abfall dieses Landesteils vom Erzbistum in die Wege geleitet worden sei. Unabhängig davon, dass ein solcher Vorgang schon aus verfassungs- und reichsrechtlicher Sicht nicht denkbar war, musste allen Beteiligten vor Augen stehen, dass ein selbstständiges Herzogtum

255 Zu widersprechen ist insofern z. B. RATHJE, *Behördenorganisation*, vor allem S. 23ff., der sich der Argumentation von Landdrost und Räten anschließt.

Westfalen politisch kaum überlebensfähig gewesen wäre. Es kann daher als gewiss angesehen werden, dass die Westfalen keine Lösung vom Kurstaat anstrebten, während umgekehrt die Rheinländer diesen Vorwurf als gezielte Polemik einsetzten.

Der Rückgriff auf solche Winkelzüge, ferner auch die Beobachtung, dass sich die Widersacher in ihren Argumentationen wiederholten und sich in ihren Disputen nicht selten im Kreise drehten, verdeutlicht jedoch, dass der Konflikt im Rahmen der bestehenden Verhältnisse nicht beizulegen war. Weder die weitgehende Gleichstellung von Landdrost und Räten sowie Hofrat zwischen 1724 und 1736/39 noch die unmissverständliche Aberkennung der westfälischen Privilegien 1739 konnten hierzu beitragen.

Zur Klärung der von rheinischen und westfälischen Behörden erhobenen Ansprüche, die sich zunehmend an rationalistischen Verwaltungskonzepten orientierten, hätte es vielmehr einer diesen Vorstellungen korrespondierenden Umgestaltung der gesamten Administration bedurft. Beispielhaft zu nennen wären die Reorganisation bestehender bzw. die Schaffung neuer Institutionen, die Festlegung eines alle Zentral- und Landesbehörden erfassenden Instanzenzuges, die eindeutige Abgrenzung von Zuständigkeiten, dabei insbesondere auch eine Trennung von Verwaltungs-, Justiz- und Kirchenangelegenheiten, schließlich die Sicherstellung der Qualifikation und ausreichenden Besoldung der Beamten. Ganz abgesehen davon, dass solche Maßnahmen konstitutive Merkmale eines modernen Verwaltungsdenkens waren, das im 17. und 18. Jahrhundert erst im Begriff stand, sich zu entwickeln bzw. durchzusetzen, zeigte sich jedoch, dass die kurkölnische Landesherrschaft nicht in der Lage war, solche Neuerungen zumindest ansatzweise in die Wege zu leiten. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass eine weitere Umgestaltung der Verwaltung in letzter Konsequenz mit dem Ständewesen, wie es sich in seiner traditionellen Form darstellte, unvereinbar war. Die grundlegende Erneuerung des Behördenapparates hätte diesen im Hinblick auf Personal, Befugnisse und finanzielle Ausstattung von den etablierten ständischen Kräften unabhängig machen müssen, doch konnten diese solchen Schritten unmöglich zustimmen, ohne damit in eine erhebliche Beschneidung ihres eigenen Einflusses einzuwilligen. Nachdem auch von den Ständevertretungen des Erzbistums Köln noch in älterer Zeit ein bedeutender Beitrag zur Ausformung frühmoderner Staatlichkeit ausgegangen war, wovon nicht zuletzt sie selbst aufgrund ihrer engen Verflechtung mit der Administration profitiert hatten, sperrten sie sich im 17. und 18. Jahrhundert gegen die Auflösung der zwischen ihnen und dem Verwaltungsapparat bestehenden Bande und verhinderten so dessen mögliche Umformung.

Dies aber wirft wiederum die Frage auf, warum es den Kölner Kurfürsten, im Unterschied zu den Landesherrn einer Reihe anderer Reichsterritorien, nicht gelang, die Macht der Stände dauerhaft zu überwinden. In erster Linie zu erklären ist dies offenbar mit dem geistlichen Charakter des Kurstaates, und dabei insbesondere mit der überragenden Stel-

lung, die hier wie in anderen Territorien der Reichskirche das Domkapitel einnahm. Versuchen mit dem Recht zur Wahl des Erzbischofs und der Aufrichtung entsprechender Wahlkapitulationen stellte es aus landesherrlicher Sicht einen unüberwindlichen Machtfaktor dar: „The chapters constituted the strongest barriers against the establishment of absolutist rule, with or without the help of other estates.“²⁵⁶ Nicht ohne weiteres zu eliminieren oder wesentlich umzugestalten waren damit aber die ständischen Verfassungen an sich, da innerhalb dieser die Domkapitel als wichtigster Landstand auftraten. Dass im Erzbistum Köln die in der Regel zweite wichtige Funktion eines Domkapitels, Versorgungseinrichtung für die ansässigen ritteradeligen Eliten zu sein, die somit nicht auf Verwaltungs- oder Militärposten im landesherrlichen Dienst angewiesen waren, wegen seiner Zusammensetzung aus Angehörigen des hohen Adels und des Kölner Patriziats entfiel, wurde durch die Kanonikate, wie sie die benachbarten Hochstifte bereitstellten, mehr als kompensiert. Auf der anderen Seite ist nicht zu bezweifeln, dass das Kölner Domkapitel über die gesonderte Erblandesvereinigung und seine formale Teilnahme am Landtag auch den Bestand der Landstände des Herzogtums Westfalen garantierte, auch wenn es diesen nicht selbst angehörte, sondern nur im Erzstift eine Landstandschaft ausgebildet hatte.

Unter den Kölner Erzbischöfen aus dem Hause Wittelsbach war es gerade Joseph Clemens, der die Stärke des Domkapitels zu spüren bekam, musste er sich doch, nachdem er wegen seiner gegen den Kaiser gerichteten Politik mit dem Kapitel aneinandergeraten war, ins Exil begeben und von 1702 bis 1714 den Kölner Domkapitularen die Regierungsgewalt im Erzbistum überlassen. Auch die Einziehung der westfälischen Privilegien von 1739 war hauptsächlich der Hartnäckigkeit der Kölner Domherren geschuldet. Hauptsächlich gestützt auf das Domkapitel konnten somit auch die Landstände des Kölner Erzbistums allen landesherrlichen Versuchen, beispielsweise über die dauerhafte Erhebung von Sondersteuern einen Ausbau von Verwaltung und Militär auf den Weg zu bringen, erfolgreich entgegenzutreten. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings auch, dass aufgrund des Mangels an dynastischer Kontinuität, der die geistlichen Staaten charakterisierte, vielen Fürstbischöfen ein wichtiger Antrieb fehlte, für eine Neugestaltung des von ihnen regierten Staatswesens einzutreten.

Die Festschreibung älterer Verfassungs- und Verwaltungszustände führte jedoch aufgrund der sich naturgemäß ändernden Anforderungen, wie sie an kurkölnische Politik und Administration herantraten, zwangsläufig zu Problemen. Typisch war beispielsweise, dass zur Bewältigung neuer Aufgaben statt der Schaffung neuer Institutionen ein Mittelweg eingeschlagen wurde, indem man im Umfeld der etablierten Behörden, die peinlich genau über

256 OER, RudolFINE von: *Estates and Diets in Ecclesiastical Principalities of the Holy Roman Empire (18th Century)*, in: *Liber memorialis Georges de Lagarde*. Louvain 1970, S. 259–281, hier S. 280.

ihre Kompetenzen wachten, Kommissionen ins Leben rief, die dann ihrerseits jedoch mit der unklaren Abgrenzung ihrer Befugnisse zu kämpfen hatten. Noch verstärkt wurden die Schwierigkeiten durch die Bistumskumulationen der Kölner Erzbischöfe und ihre vergeblichen Versuche, gerade die Verwaltungseinheiten des Erzbistums Köln und des Hochstifts Münster aufeinander abzustimmen. Möglicherweise nicht zu Unrecht wurden daher gerade die unter Wittelsbacher Herrschaft zusammengefassten geistlichen Territorien Nordwestdeutschlands als „Gesamtstaat auf Abbruch“²⁵⁷ beschrieben.

Wichtig ist, dass die Kölner Landesherrn, da sich die Option einer nachhaltigen Neuordnung der Zustände nicht bot, nun bewusst einer Personalisierung der Politik Vorschub leisteten, um ihrem Willen dennoch Geltung zu verschaffen. Hinzuweisen ist zunächst auf die Errichtung Geheimer Räte oder Konferenzen, in die der Kurfürst Persönlichkeiten berief, die er für besonders befähigt und vertrauenswürdig hielt. Dass diese Gremien außerhalb des eigentlichen Behördenzuges standen und damit erst recht ohne klare Aufgabenbereiche blieben, gereichte ihnen allerdings nicht zum Vorteil. Von großer Bedeutung waren jedoch die von den Landesherrn eingesetzten Ersten Minister, die zwar wie die Geheimen Ratskollegien ebenfalls keine institutionalisierte Größe darstellten, ihre enorme Machtfülle aber daraus bezogen, dass sie mit stillem Einverständnis des Kurfürsten eine quasi landesherrliche Autorität besaßen. Dass diese, wie zuweilen dargestellt, keineswegs nur die kurkölnische Außenpolitik vor allem des 18. Jahrhunderts nachhaltig bestimmten, sondern auch ihre innenpolitische Tätigkeit von Belang war, verdeutlicht gerade das Beispiel Ferdinand Wilhelms von Plettenberg und dessen Rolle im hier untersuchten Behördenkonflikt.

Überhaupt dokumentiert diese Auseinandersetzung, welch überragenden Rang der Erste Minister einnehmen konnte und welcher Natur seine Macht dabei war. Zu verdanken hatte von Plettenberg seine Stellung dem nahezu unbegrenzten Zutrauen, das Clemens August zunächst zu ihm hatte, und das sich der Minister durch seine ständige Nähe zum Kurfürsten über Jahre hinweg zu bewahren verstand. Auf eindrucksvolle Weise zeigen insbesondere die häufigen Gesandtschaften der herzoglich-westfälischen Stände, wie mit Hilfe von Plettenbergs der Landesherr solange bedrängt wurde, bis er sein Einverständnis zu bestimmten Gesuchen der Westfalen gab. Kaum zu bezweifeln ist, dass es ohne die Zugehörigkeit von Plettenbergs zur herzoglich-westfälischen Ritterschaft und ohne die personalisierten Strukturen, wie sie im unmittelbaren Umfeld der Landesherrschaft zu finden waren, niemals zur Privilegienerteilung von 1724 gekommen wäre. Mit Blick auf die Beziehung des Ministers zu den Ständen des Herzogtums Westfalen sind die Ereignisse zudem als Paradebeispiel für frühneuzeitlichen Klientelismus aufzufassen. Nicht zu übersehen ist dabei, dass der immer

257 So DEHIO, Ludwig: Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 79 I (1921), S. 1–24, hier S. 20.

wieder explizit als ‚Patron‘ seiner westfälischen Heimat bezeichnete von Plettenberg aus der Angelegenheit beträchtlichen finanziellen Nutzen zu ziehen vermochte, auch wenn die Zuwendungen der herzoglich-westfälischen Stände bei weitem nicht an die an ihn gerichteten Bestechungsgelder auswärtiger Mächte heranreichten. Von patriotischen Beweggründen abgesehen war aus Sicht von Plettenbergs vermutlich ohnehin bedeutsamer, dass mit der Gewährung der Privilegien auch die Stellung seiner eigenen Familie bzw. die der dieser nahestehenden Familien von Droste zu Erwitte und von Droste zu Füchten, die zu dieser Zeit auch die Landdroste stellten, im Herzogtum Westfalen deutlich gestärkt wurde.

Auf der anderen Seite dokumentiert jedoch gerade das Fallbeispiel von Plettenbergs nicht nur den besonderen Vorzug, sondern auch das besondere Manko, das mit dem Posten des Ersten Ministers verbunden war. Denn so, wie seine Macht auf persönlicher Einflussnahme gründete, fiel sie in dem Moment in sich zusammen, in dem der Kurfürst ihm sein Vertrauen entzog. Nachdem er jahrelang von der Beeinflussbarkeit Clemens Augusts profitiert hatte, wurde diese Charaktereigenschaft des Kurfürsten im Sommer 1733 von seinen Gegnern nun erfolgreich gegen den Minister selbst eingesetzt.

Zugleich wird deutlich, dass sich die Westfalen getäuscht hatten, wenn sie glaubten, mit den 1724 Landdrost und Räten zugestandenen Vorrechten einen dauerhaften Sieg errungen zu haben. Mit der Entmachtung von Plettenbergs entfiel die zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Fortführung ihrer Taktik, Landesherrschaft und Hofrat gegeneinander auszuspielen. Dass dies dem Kurfürsten und der Bonner Behörde bewusst war, zeigte sich, wenn sie im Zuge der Erlasse von 1736/39 gegenüber den Westfalen süffisant bemerkten, dass ihnen ihre Rechte kraft derselben kurfürstlichen Gewalt genommen würden, mittels welcher ihnen einst ihre Privilegien gewährt worden seien und auf welche man sich im Herzogtum Westfalen selbst immer wieder berufen habe. In Anbetracht der unübersichtlichen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse nutzen die Kurfürsten in der Tat ihre Stellung, um gegenüber Ständen und Behörden immer wieder als Schiedsrichter aufzutreten und, letztlich zum eigenen Vorteil, zugunsten der einen oder anderen Seite Partei zu ergreifen. Zu fragen ist daher nicht zuletzt, inwiefern den Kölner Landesherrn überhaupt an einer grundlegenden Änderung der Zustände gelegen sein konnte.

Allerdings ist festzustellen, dass die landesherrliche Gewalt, auf die sich die Kurfürsten beriefen, im Erzbistum Köln noch weniger als in den meisten übrigen europäischen Staaten die Verwirklichung eines uneingeschränkten Souveränitätsanspruches darstellte, wie ihn manche Gelehrte der Epoche zum fürstlichen Ideal erhoben hatten. Vielmehr trugen die kurkölnischen Landesherrn, nicht selten wohl auch aufgrund persönlicher Defizite, durch die willkürliche Ein- und Absetzung höchster Minister sowie eigenes Eingreifen dazu bei, dass die Innenpolitik jeder Beständigkeit entbehrte und in der Verwaltung eine „kaum zu

überbietende Desorganisation⁴²⁵⁸ vorherrschte. Noch stärker als das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen war hiervon das Erzstift betroffen, trug der Hofrat doch nicht nur mit den Arnsberger Behörden, sondern auch mit den obersten kurkölnischen Gerichten, der Hofkammer und dem Domkapitel permanent Differenzen aus. Kaum abzuschätzen ist dabei, wie viele Ressourcen diese ständigen Händel absorbierten, letztlich auch zum Schaden der Landesherrschaft.

Der sich nach dem Regierungsantritt Clemens Augusts zuspitzende Streit über das Verhältnis von Bonner und Arnsberger Verwaltung wirft jedoch nicht nur bezeichnende Schlaglichter auf die staatsrechtliche Beschaffenheit des Kurstaates, die ungelösten Probleme der administrativen Organisation sowie die Personalisierung der Politik; seine Analyse liefert überdies bedeutsame Erkenntnisse über die internen Zustände im Herzogtum Westfalen. So tritt die äußerst enge Verflechtung von Landesverwaltung und Landständen offen zutage, wenn schon bald nach der Verschärfung des Konflikts die Stände anstelle von Landdrost und Räten vollständig die Verteidigung der Privilegien, wie sie der Arnsberger Kanzlei zugestanden worden waren, in die Hand nahmen. Die Tatsache, dass es in erster Linie die Quartalkonvente und nicht etwa die Landtage waren, die hinsichtlich dieser Sache die wesentlichen Entscheidungen trafen, verdeutlicht dabei deren herausragende Stellung innerhalb von Verwaltung und Ständewesen des Herzogtums Westfalen.

Bedeutsam ist weiter, dass an der personellen Zusammensetzung der zahlreichen Deputationen, die im Auftrag der herzoglich-westfälischen Landstände nach Bonn reisten, ablesbar ist, wer für die Politik im Herzogtum Westfalen maßgeblich verantwortlich war. Zu nennen sind zum einen die Angehörigen der Ritterschaft, und hier vor allem der Landdrost, die ritterschaftlichen Deputierten und einige weitere auf den Quartalkonventen anwesende Ritteradelige. Als Vertreter des ritterbürtigen Standes partizipierten sie an allen bedeutenden Entscheidungsprozessen und waren dementsprechend an allen offiziellen Gesandtschaften beteiligt. Eine mindestens ebenso wichtige Rolle wie die Ritterbürtigen spielte aber das gelehrte Personal der Arnsberger Kanzlei, dessen juristische Fachkompetenz und Vertrautheit mit Verwaltungsfragen in dieser Auseinandersetzung unverzichtbar waren. Neben den städtischen Deputierten besonders hervorzuheben sind der Landschreiber Dröge, der viel mehr als nur ein leitender Sekretär war, sowie der Oberkellner von Dücker, der als zentrale Schnittstelle zwischen dem Minister von Plettenberg und den herzoglich-westfälischen Ständen fungierte. Die zentrale Bedeutung Dröges und von Dückers unterstreicht die Tatsache, dass sie zuweilen auch allein mit diplomatischen Missionen beauftragt wurden. Man

258 ANDERNACH, Verwaltung, S. 248.

übertreibt daher nicht mit der Feststellung, dass gerade die bürgerlichen Beamten dank ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse eine eigene politische Größe darstellten.

Dass sich die westfälischen Gesandtschaften sowohl aus Ritteradeligen als auch aus hochqualifizierten Verwaltungskräften zusammensetzten, dokumentiert endlich, dass bei den Gruppen Funktionen zukamen, die von der jeweils anderen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße erfüllt werden konnten. Während die ritterbürtigen Abgesandten den westfälischen Anliegen durch die Reputation des von ihnen repräsentierten Adelsstandes Gewicht verliehen und ihre Gesuche aufgrund der Beherrschung standesgemäßen Auftretens dem Kurfürsten und dem übrigen Bonner Hof adäquat zu kommunizieren wussten, konzentrierten sich die gelehrten Emissäre auf die fachliche Arbeit, indem sie die erforderlichen Denkschriften und Erlasse entwarfen. In beeindruckender Weise spiegeln somit die Teilnehmer der herzoglich-westfälischen Deputationen auch den das fortgeschrittene Ständezeitalter kennzeichnenden Dualismus von adeligem Standesvorrang und bürgerlichem Bildungsvorsprung wider.

Elendes Volk, vor Batavia ertrunken – Nordwestdeutsche als Angestellte der niederländischen Ostindienkompanie

von Mareike Menne

Aus einer Internetsurflaute heraus landete ich auf einer Website, die eine Suchmaske zu Angestellten der niederländischen Vereinigten Ostindischen Kompanie (VOC) für den Zeitraum von 1633 bis 1794 enthält. Ich fragte nach „Herkomstplaats = Paderborn“ und erhielt prompt über 500 Treffer. Meine Neugier war geweckt: Wie viele Menschen aus dem Nordwesten¹ des Alten Reiches waren zur VOC gegangen? Welche Funktion hatten sie dort eingenommen? Und, da die Ostindiengesellschaften bzw. Batavia auch als „Friedhof Europas“ bezeichnet werden: Wie viele kehrten zurück? Hinterließen ihr Weggang und ihre Erfahrung Spuren in Nordwestdeutschland?

Der Aufsatz stellt zunächst den Kontext der Arbeitsmigration zur VOC vor, schildert Quellenlage, Vorgehen und Forschungsstand, erläutert anschließend den Befund gemäß der Fragestellung und gibt abschließend einen Einblick in die Mythenbildung um das Abenteuer Ostindienfahrt.

Kontext: VOC

1602 schlossen sich niederländische Kaufmannskolonien zusammen und gründeten die „Vereenigde Oostindische Compagnie“. Sie war in sechs Kammern gegliedert, die jeweils Delegierte in das Direktorium der „Heren XVII“ entsandten. Das Hauptquartier war in Amsterdam und Middelburg; Batavia (heute Jakarta, Indonesien) bildete das Zentrum der Handelsschiffahrt. Die VOC war das erste Unternehmen, das Aktien ausgab. Neu an der VOC im Vergleich zu ihren Vorgängergesellschaften war, dass sich nicht nur wenige Kaufleute, sondern alle Einwohner der Niederlande in beliebiger Höhe an der Kompanie beteiligen konnten.² Neben der englischen East India Company (EIC) war sie eines der ersten multinationalen Großunternehmen, teilweise gar mit quasistaatlicher Souveränität³, und ein

- 1 Dieser umfasst im Wesentlichen die Fürstbistümer Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück, die Herzogtümer Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Berg, Westfalen, die Grafschaften Lippe, Mark, Tecklenburg, Bentheim und Ravensburg (ebenso wie das ehemalige Bistum Minden und ab 1733 auch Teile Ostfrieslands zu Brandenburg) und Bremen-Verden sowie die in diesem Gebiet liegenden Reichsstädte.
- 2 REINHARD, Wolfgang: Geschichte der europäischen Expansion, Bd. 1, Berlin/ Köln/ Mainz 1983, S. 114. HARTUNG, Wilhelm: Geschichte und Rechtsstellung der Compagnie in Europa. Eine Untersuchung am Beispiel der englischen East-India Company, der niederländischen Vereinigten Oostindischen Compagnie und der preußischen Seehandlung, jur. Diss. Bonn 2000 (Hochschulschrift), S. 64.
- 3 Siehe SCHMITT, Eberhard (Hg.): Kaufleute als Kolonialherren. Die Handelswelt der Niederländer vom Kap der Guten Hoffnung bis Nagasaki 1600–1800, Bamberg 1988.

früher Agent eines Prozesses, den wir heute als „Globalisierung“ bezeichnen.⁴ Ihre Stärke und ihr Reichtum resultierten anfangs aus dem Gewürzhandel. Im Laufe der Zeit entstanden weitere Sparten – Tee, Kaffee, Zucker, Textilien –, die die VOC quasi als Monopol führte. Der Marktwert der von ihr verschifften Güter aus Ostindien stieg von 8,7 Millionen Gulden (1648–1650) über 23 Millionen (1738–1740) auf 28,1 Millionen (1778). Die drei Millionen Gulden, die die Erneuerung der Charta für den Zeitraum von 1700 bis 1740 kostete, waren folglich gut investiert.⁵

Die VOC schuf zudem den wichtigsten internationalen Arbeitsmarkt der Vormoderne, der Europa, Südamerika, Afrika und Asien verband. Über 900.000 Menschen waren im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts bei der Kompanie angestellt, davon fast 700.000 Menschen als Schiffsbesatzung. Die Besatzung bestand aus Seeleuten, Handwerkern, Soldaten und weiteren Berufsgruppen wie Kaufleuten, Predigern, Wundärzten etc. Kompanien wie die VOC und die EIC als „nationale“ Unternehmungen zu verstehen, griffe zu kurz. Natürlich waren es „nationale“ Regierungen, die die Freibriefe und Charters ausstellten und in der Folge Schutz gewährten bzw. die Flagge als Hoheitszeichen der Nation verliehen und von den Zolleinnahmen profitierten. Die Charter der VOC enthielt keine Regelung über den Erwerb von Anteilen durch Ausländer. Im Laufe ihrer Existenz stieg allerdings der Anteil ausländischer Investoren. Da Anteile leicht verkauft werden konnten, tat sich mit den Aktien einerseits eine flexible Geldquelle auf, andererseits konnten die Kompanien nicht zentral kontrollieren, wohin die Aktien verkauft wurden. Die Staaten bemühten sich hier insofern um Schutz, als dass sie die Investition ihrer Bürger bei fremden Kompanien unter Strafe stellten. Alle Kompanien – neben der VOC und EIC auch die französische, dänische, schwedische, brandenburg-preußische und die beiden kaiserlichen Projekte in Ostende bzw. Antwerpen – waren jedoch wesentlich Projekte, die meist erst nach Errichtung der Infrastruktur hoheitlich privilegiert wurden. Sie waren Unternehmungen übernational handelnder europäischer Kaufleute, Seefahrer und Banken.⁶

4 Als Einführungs- und Überblicksliteratur siehe FÄSSLER, Peter E.: *Globalisierung: Ein historisches Kompendium*, Köln 2007; REICHARDT, Ulfried: *Globalisierung. Literaturen und Kulturen des Globalen*, Berlin 2010.

5 ADAMS, Julia: *The Familial State. Ruling Families and Merchant Capitalism in Early Modern Europe*, Ithaca (NY) 2005, S. 142.

6 Die Investitionen Deutscher bei fremden Unternehmen sind weitgehend ein Forschungsdesiderat, und zudem nicht immer leicht zu ermitteln, da Agenten für die Betätigung auswärtiger Geschäfte eingesetzt wurden. Siehe HARTUNG, *Geschichte und Rechtsstellung der Compagnie in Europa*, S. 145f. FURBER, Holden: *Rival Empires of Trade in the Orient, 1600–1800*, Minneapolis 1976, S. 189f, 194; VAN BOCHOVE, Christiaan Jan: *The Economic Consequences of the Dutch. Economic integration around the North Sea, 1500–1800*, Amsterdam 2008, S. 113. Findbuch VOC: MELINK-ROELOFSZ, Marie A. P./RABEN, R. (Hg): *De archieven van de Vereenigde Oostindische Compagnie (1602–1795)*, 's-Gravenhage 1992 mit Anteilseignern. Für die EIC: MARGRIT SCHULTE BEERBÜHL: *Deutsche Kaufleute in London: Welthandel und Einbürgerung 1660–1818*, München 2007.

Obwohl die VOC darauf zielte, nur Niederländer zu rekrutieren, stammte mehr als die Hälfte der Angestellten aus anderen Territorien und überwiegend aus jenen des Heiligen Römischen Reichs. Dies ist zum einen mit dem großen Bedarf an Arbeitskräften vonseiten der VOC zu erklären, zum anderen mit der Attraktivität, die jener trotz hinreichender Gegenargumente als Arbeitgeberin zugeschrieben wurde: Sie garantierte ihren Angestellten für die jeweilige Vertragslaufzeit – meist mindestens drei Jahre – festes Gehalt bei kostenloser Versorgung und bot sogar Aufstiegschancen innerhalb des Unternehmens.

Mitte des 18. Jahrhunderts befand sich die VOC – entsprechend der allgemeinen Tendenz der Zeit – in einer Krise; sie erwirtschaftete immer weniger Gewinne. 1766 musste schließlich der Staat in die Finanzierung einsteigen. Die Kompanie wurde in der Folge unter staatlicher Aufsicht gestellt. Wegen europäischer Kriege und deren Ausstrahlung in die überseeischen Handelsgebiete, aber auch wegen Konflikten, die ebendort ihren Ursprung hatten, musste neben dem Handel auch verstärkt in das Militär investiert werden. Es herrschte Geld- und Personalknappheit. Gegen den (aus unserer Sicht zurückprojizierten) „Fortschrittstrend“, der die Schifffahrt eigentlich hätte schneller und sicherer machen müssen, sank die Anzahl der erfolgreichen Expeditionen und stieg die Sterberate des Schiffspersonals während des 18. Jahrhunderts an.

Nordwestdeutschland und die Niederlande

Die Niederlande als „Ausland“ bzw. eigene „Nation“ zu verstehen, entspringt einer politikgeschichtlichen Perspektive, die mit der Alltagspraxis nicht unbedingt deckungsgleich gewesen sein muss bzw. den Alltag nicht immer und nicht für alle Regionen oder Stände gleichermaßen durchdrang. Die Niederlande waren ohnehin ein „neuer“ Staat, der erst 1648 als solcher rechtlich anerkannt wurde. Nordwestdeutschland und die Niederlande bilden z. T. heute noch einen gemeinsamen Sprachraum. Auch die Mobilität in dieser Region, sowohl während und infolge des Achtzigjährigen/Dreißigjährigen Kriegs, als Niederländer in deutsche Territorien flüchteten, als auch nach dem Westfälischen Frieden, als die saisonale Wanderarbeit aus den nordwestdeutschen Gebieten in die Niederlande zunahm, deutet auf die Konstituenten *eines* Raumes hin, in dem freilich politische Grenzen die eigenen Bewegungen beschränkten oder den Güterverkehr Bedingungen auferlegten. Für den Adel gilt dies umso mehr, als dass nicht nur Heiraten zwischen niederländischen und „deutschen“ Geschlechtern stattfanden, sondern auch althergebrachte Rechte weiter bestanden. Durch eine frühere Heirat kam etwa die Familie von Salm zu Besitz in den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich und den habsburgischen Niederlanden; zudem war Nikolaus Leopold Rheingraf von Salm auch Herzog von Hoogstraaten (Antwerpen). Er investierte 2.400

Gulden in VOC-Aktien – war er aus Sicht der Heren XVII ein „Ausländer“?⁷ Er war bei weitem nicht der einzige Investor, den wir im Reich verorten würden. Bereits 1618 investierte Juliane von Nassau-Dillenburg in die Kompanie; Johann Kasimir von Anhalt-Dessau und Gräfin Katharina Belgia von Hanau-Münzenberg hielten ab 1629 Anteile, Fürst Wilhelm Ludwig von Anhalt-Köthen ab 1663.⁸ Das Haus Hessen-Kassel legte von 1714 bis 1794 mindestens drei Millionen Gulden bei der VOC ein.⁹ Und auch die Importe der VOC fanden Abnehmer: Für die Familie von Landsberg-Velen (Zweige in Raesfeld und Gemen) etwa ist nachgewiesen, dass sie in Den Haag und Amsterdam Exotika einkaufte.¹⁰

Wanderarbeit

Die Wanderarbeit aus Nordwestdeutschland in die Niederlande ist wesentlich ein Phänomen des 17. und 18. Jahrhunderts. Nach Knottnerus habe vor 1600 kein zusammenhängendes Migrationswesen bestanden und die Bewegung sich nach 1800 in die Industriezentren verschoben. Sie bestand nicht nur aus einem einheitlichen Strom in den Westen, sondern aus mehreren: aus dem Hinterland an die Küste, von der Küste in die Häfen, von den Häfen nach Übersee und schließlich aus dem Hinterland ins freiwerdende Hinterland. Gesteuert worden sei die Wanderarbeit aus den Niederlanden. Aus den Fürstbistümern Osnabrück und Münster sowie aus der Grafschaft Lingen wanderten jährlich zwischen fünf und zehn Prozent der Bevölkerung zur Arbeit in die Niederlande, nach 1650 sind auch Migranten aus den Gebieten um die Weser, Bremen, Minden-Ravensberg, Paderborn und Lippe etc. belegt.¹¹ Überwiegend habe es sich um Brinksitzer, Einlieger und Knechte gehandelt. Von

7 Wir wissen von dieser Investition aufgrund eines Prozesses zwischen ihm und der Kammer Zeeland vor dem Hof von Holland in den Jahren 1731 bis 1738; MEILINK-ROELOFSZ/ RABEN, *De archieven van de Verenigde Oostindische Compagnie*, Nrn. 11113 (1738–1739); 11114; S. 367.

8 Anhalt: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 171 Nr. K 1724; Abt. 170 III Nr. 365; Katharina Belgia: Hessisches Staatsarchiv Marburg, Best. 86 Nr. 16040.

9 Hessisches Staatsarchiv Marburg, Best. 4 a Nr. 53/7; Best. 6 b Nrn. 61, 62 Bd. 1, Nrn. 64, 65, 67, 70.

10 Stadtarchiv Münster, Nachlaß Willing. Landesarchiv Münster (im Folgenden LAM), Grafschaft Rietberg, Akten Nr. 445. LAM, Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Raesfeld), Akten Nr. 33618. LAM, Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Raesfeld), Akten Nr. 20826. VWA Egelborg, Akten Nr. 1237. LAM Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Raesfeld), Akten Nr. 21910. LAM Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Velen), Akten Nr. 13898. LAM Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Gemen), Akten Nr. 20344. Ich danke Dr. Benita Wister, Olpe/ Graz, für den kollegialen Austausch und die Einsicht in ihre Daten.

11 KNOTTNERUS, O. S.: *Wanderarbeiter. Auf der anderen Seite der Grenze*, in: EYNCK, Andreas (Red.), *Wanderarbeit jenseits der Grenze: 350 Jahre auf der Suche nach Arbeit in der Fremde*, Assen 1993, S. 12–21, hier S. 14–16, 18 mit der Angabe weiterer Literatur zu den Migrationen in den einzelnen Territorien.

diesen Wanderarbeitern seien allerdings nur die wenigsten auf die Handelsschiffe gegangen; bekannt sind vornehmlich Tätigkeiten als Grasmäher und Ziegler.¹²

Fünf bis zehn Prozent der Bevölkerung sind auf den ersten Blick zwar eine wahrnehmbare, doch keine besorgniserregende Größe. Diese gewisse Neutralität der Zahl lässt sich jedoch leicht enttarnen: Davon ausgehend, dass die Geschlechter je ungefähr die Hälfte der Gesamtbevölkerung stellten, gingen zehn bis zwanzig Prozent der Männer, und nun davon ausgehend, dass ungefähr je ein Drittel auf die Lebensphasen Kind, Mann und Alter entfallen, konnten die fünf bis zehn Prozent an der Gesamtbevölkerung gut die Hälfte der arbeits- und wehrfähigen Männer ausmachen. Hinzu kam, dass sich nicht alle Hollandgeher freigekauft hatten, wie wiederholte Anfragen nach möglichen Nachkommen ehemaliger Landeskinder in Amsterdam belegen.¹³ Dies trägt zur Erklärung bei, warum die Obrigkeiten versuchten, das Hollandgehen zu regulieren oder zu unterbinden. 1759 wurde es in Bückeburg wegen Arbeitskräftemangel verboten. 1779 und 1781 folgten Erneuerungen, 1782 verschärft um das Verbot, nach Holland und Emden zu gehen. Widersetzte sich jemand, drohte der Erlass mit dem Einzug allen Vermögens.¹⁴ Belegt ist etwa die Anfrage Hans Herrmann Nerges, der 1782 erneut ausreisen wollte, nachdem er vor zwei Jahren von Amsterdam aus auf einem Handelsschiff unter preußischer Flagge ausgefahren war – die Reise wurde ihm untersagt.¹⁵

Dass die Hollandgeherei nicht nur ein unmittelbares Problem darstellte, weil Arbeitskräfte verloren gingen, sondern sich auch Strukturen in der „zurückgelassenen“ Gesellschaft veränderten, ist zunächst marktwirtschaftlich einsichtig: Je rarer die Arbeitskraft, desto wertvoller wurde sie – Löhne stiegen. Dies wurde durch die höheren Ansprüche der Hollandgänger nach ihrer Rückkehr noch gefördert. Meist hatten diese auch Produkte im Gepäck, so dass sich Konsumveränderungen zeigten, etwa friesische Kacheln, Uhren oder Tee. Albrecht weist darauf hin, dass auch die Wechselkurse auf niederländische Münzen, die im 17. und 18. Jh. überall im Nordwesten im Umlauf waren, als Hinweise auf die Hollandgeherei gedeutet werden können.¹⁶

12 ALBRECHT, Theodor: Hollandgänger aus Schaumburg-Lippe, in: EYNCK, Wanderarbeit jenseits der Grenze, S. 92–101, hier S. 93 mit weiterer Literatur.

13 Vgl. dazu BECHTEL, Wolfgang/ RÜGGE, Nicolas: Frühe „Auswanderer“ aus der Vogtei Heiden (Lippe). Ein Verzeichnis von 1708 als genealogische und sozialgeschichtliche Quelle, gedruckt in: JÖRGENS, Bettina/ REINICKE, Christian (Hg.), Archive, Familienforschung und Geschichtswissenschaft. Annäherungen und Aufgaben, Düsseldorf 2006, S. 223–236, online: <http://www.nhv-ahnenforschung.de/Quellen/Heiden-Fremde-Druck.pdf> (16.9.2013), S. 223 (online: S. 1), Anm. 5 und S. 224f (online S. 2f).

14 ALBRECHT, Hollandgänger aus Schaumburg-Lippe, S. 94, 96, Verweis auf das Staatsarchiv Bückeburg, L2 H 14,14; L2 H14, 50; L9, Nr 1, Vi b, 38; Staatsarchiv Bückeburg L9, Nr. 1, VIc 8.

15 Ebd., Staatsarchiv Bückeburg, L2 Cc 7, 17, 10.1.1782.

16 ALBRECHT, Hollandgänger aus Schaumburg-Lippe, S. 101.

Auswirkungen der Migration waren jedenfalls im „Hinterland“ deutlich und in verschiedenen Facetten zu sehen.¹⁷ Weiterhin zeitigte die Wanderarbeit Folgen für die Infrastruktur. Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg richtete ab April 1700 einmal wöchentlich einen Postwagen von Münster nach Amsterdam (über Coesfeld, Borken, Bocholt, Diesborg und Arnhem) sowie von Münster nach Kassel ein. Menschen und Nachrichten wurden so aus den Niederlanden ins Münsterland und bis nach Mitteldeutschland transportiert, und natürlich konnten auch überseeische Kolonialwaren und Seefisch versendet werden. Dass dieses Angebot rege genutzt wurde, zeigt sich an der Erhöhung auf zwei Mal wöchentlich unter Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht. Sundermann beschreibt, dass mit der Post Verbindungen „aller Art“ zwischen dem Münsterland und den Niederlanden zugenommen hätten und der Import von Kolonialwaren in das Hochstift und die angrenzenden Territorien angestiegen sei.¹⁸ Mit der Personalunion der Fürstbistümer unter Clemens August von Bayern wurde auch die Postverbindung von Münster nach Köln institutionalisiert. Erst im Siebenjährigen Krieg wurden diese Verbindungen gestört oder sogar eingestellt¹⁹ – eine Entwicklung, die nicht mit den Migrantenzahlen zur VOC korreliert (jene stiegen während dieser Phase an) und die verdeutlicht, dass Erklärungen und Zusammenhänge nicht für alle Phasen gleichwertig sein müssen.

Quellenlage

Die Hauptquelle für eine Auskunft über die VOC-Angestellten sind die 2.797 überlieferten Schiffssoldbücher, die digitalisiert worden sind und über eine online-Suchmaske abgefragt werden können. Nur etwa fünf Prozent der Soldbücher des 18. Jahrhunderts gingen verlo-

17 KNOTTNERUS, Wanderarbeiter, S. 21. Zum Einfluss siehe auch HENNIGS, Annette: Gesellschaft und Mobilität. Unterwegs in der Grafschaft Lippe 1680 bis 1820, Bielefeld 2002; Art. „Service“ in: Johann Heinrich Zedlers Großes Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 37, Leipzig 1743, Sp. 242–244, hier Sp. 243; Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerinck zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: Westfälische Zeitschrift 69 (1911), S. 403–450, hier S. 426f, zitiert nach: WESTOFF-KRUMMACHER, Hildegard: Das Porzellanerbe. Großbürgerliches mit höfischen Akzenten, in: BAUMEIER, Stefan/ SCHLUIMMGEN-EHMKE, Katharina, Goldene Zeiten. Sauerländer Wirtschaftsbürger vom 17. bis 19. Jahrhundert, Essen 2001, S. 244–257, hier S. 250.

18 Siehe WISTER, Benita Maria Ines: Kakao. Vom habsburgischen Hofgetränk zur niederländischen Kolonialware. Der Diffusionsprozess der Schokolade in Mitteleuropa vom 17. bis 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund eines konsumspezifischen Kulturtransfers am Beispiel der Steiermark und Westfalens, phil. Diss. Graz 2012 (Volltext: http://ema2.uni-graz.at:8090/livelihood2/nodes/272307/Wister_Benita%20Maria%20Ines%2009.08.2012.pdf [16.9.2013]).

19 SUNDERMANN, Werner: Bocholt und die östlichen Niederlande. Handel – Verkehr – Textilindustrie – Eisenindustrie, in: SARRAZIN, Jenny (Hg.), Kaufmann, Kram und Karrenspur. Handel zwischen IJssel und Berkel, Coesfeld 2001, S. 158–191, hier S. 158.

ren. So sind Daten von 685.000 Besatzungsmitgliedern zugänglich:²⁰ Name, Herkunftsort und Funktion(en), Anfang und Ende des Dienstverhältnisses mit Datum, Ort und Grund. Über „Joannes Burghart“ aus Münster etwa erfahren wir, dass er am 18. Dezember 1719 bei der Kammer Amsterdam als Soldat anheuerte und noch am selben Tag auf dem Schiff „Borssele“ auslief. Sein Dienst endete in Asien, ohne eine genauere Bestimmung des Ortes, am 31. August 1722, da entdeckt worden war, dass Joannes eine Frau war. Sie hatte vor ihrer Abfahrt einen Schuldbrief – einen übertragbaren Schuldschein – ausgestellt. Dies ist nicht ungewöhnlich und deutet auf wirtschaftliche Zwänge als ein Motiv für den Arbeitsvertrag hin. Eine andere Möglichkeit bestand in einem Monatsbrief, mit dem die VOC angewiesen wurde, an die Familie des Betroffenen maximal drei Monatslöhne pro Jahr aus seinem Soldguthaben auszuzahlen. Joannes hatte jedoch keinen ausgestellt. Schließlich sind die Daten zur Reise aufgeführt: der Name des Schiffs sowie die Reiseroute und -daten. Johannes erreichte auf der „Borssele“ am 20. März 1720 das Kap der guten Hoffnung, stach am 19. April wieder in See und kam am 18. Juli 1720 in Batavia an. Offenbar diente Joannes zwei Jahre in Batavia, ehe sein bzw. ihr Geschlecht entdeckt wurde. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt, sie mag in Batavia geblieben sein und versucht haben, sich eine Existenz aufzubauen oder zumindest sich durchzuschlagen; sie mag versucht haben, auf einem Schiff als Passagier zurück nach Europa zu gelangen.

Über die Schiffsdaten lässt sich z. B. erkennen, aus wie vielen Personen die Besatzung bestand, ob die Besatzung überwiegend aus der gleichen Gegend stammte oder sehr heterogen war, ob während der Reise, etwa am Kap, weitere Personen zustiegen und wie hoch der Anteil der Überlebenden an dieser Reise war. Joannes begann die Fahrt mit 261 weiteren Besatzungsmitgliedern, von denen 53 aus Nordwestdeutschland stammten. Insgesamt starben 99 Menschen (38 Prozent der Besatzung), davon 25 aus Nordwestdeutschland – was im Verhältnis einen geringfügig höheren Anteil ausmacht, stellten sie doch ca. 20 Prozent der Besatzung, aber ein Viertel der Toten. 24 Personen konnten nach Ausscheiden aus dem Dienst nach Hause zurückkehren. Neben Joannes kamen zwei weitere Angestellte aus Münster. Schließlich verweist das Suchergebnis auf weitere Quellen, gibt die Inventarnummer der Quelle an (in diesem Fall Inv. Nr. 5738, fol. 224) und die Fundstelle in „Dutch Asiatic Shipping“ (Nr. 2401.2).²¹

20 Siehe <http://vocopvarenden.nationaalarchief.nl> (4.9.2013). Bei der Website handelt es sich um ein gemeinsames Projekt des Nationaal Archief der Niederlande (in dem sich das VOC-Archiv befindet), der Archivdienste der Städte Delft, Rotterdam und Amsterdam, des Zeeuws Archief, des Westfries Archief (Hoorn und Enkhuizen) und der Geschichtsfakultäten der Universitäten Leiden und Gent.

21 BRUIJN, Jaap R./ GAASTRA, Femme S./ SCHÖFFER, IVO: Dutch Asiatic Shipping in the 17th and 18th Centuries, 3 Bde., Den Haag 1979–1987 (die Tabellen stehen ebenfalls online: <http://www.historici.nl/Onderzoek/Projecten/DAS/search> (4.9.2013)).

Zunächst scheint das Abrufen der Datenbank verführerisch einfach zu sein und schnell valide Ergebnisse zu bringen. Doch bald tauchten Schwierigkeiten auf: Die Daten sind buchstabengetreu gespeichert, kein Personen- oder Ortsname wurde der modernen Schreibweise angepasst. Der Aufzeichnung liegt die niederländische Phonetik zugrunde²²: „Meier“ und „Müller“ finden Sie wenige, „Meijer“ und „Muller“ jedoch weit über 500 Mal. Eine Person, die sich etwa für drei Amtszeiten verpflichtet hatte und je in eigener Schreibweise registriert worden war, ist nur schwer zu identifizieren und zählt schnell als drei Personen. Kapitän Bernhard M[ü]ller aus Detmold ist unter der Schreibweise „Bernhart“ und „Bernhard“ sowie aus „Detmolt“ und „Detmold“ dokumentiert, für eine Reise gleich zweifach. Einzig aufgrund seines hohen Ranges war ein Datenabgleich unkompliziert. Seine Expeditionen starteten in den Jahren 1783 und 1785, er kehrte anschließend nach Hause zurück. Hätte man sich in der Auswertung auf die Trefferzahl verlassen, wäre man bei vier Personen und drei Reisen gelandet; tatsächlich handelt es sich um eine Person, die zwei Reisen unternahm. Für die Ortsnamen haben wir anhand historischer und moderner Karten nach Varianten gesucht und die Datenbank nach diesen befragt sowie mittels Trunkierungen gesucht.²³ So brachte die Suche nach dem Herkunftsort „Paderborn“ u.a. folgende Schreibweisen zutage:

- Paderborn, -bon, -bonn, -boom, -boorn, -borg, -bornse,
- Paterborn, -boan, -bom, -bonn, -boorn, -borne, -borno, -bore, -boren, -borg, -borm, -bornse, -bornsoe, -boum, -bron, -brong, -broug, -burgh
- Baderborn, -boam,
- Patterborn,
- Patenborn,
- Paverborn.

Dass die Einbeziehung alter Karten für die Recherche notwendig ist, zeigt die Suche nach dem heutigen „Daseburg“ (Warburg); auf Karten von 1650, 1710 und 1730 wird es nach dem benachbarten Berg als „Desenberch“, 1724 als Desenberg geführt. Die trunkierten Suchen erbrachten sieben Schreibweisen.²⁴

Ob allerdings der Ort korrekt angegeben worden war und ob er den Geburts- oder den letzten Aufenthaltsort bezeichnete, bleibt offen. Ebenso kann im Fall von Homonymen nicht eindeutig geklärt werden, woher die Person stammte. „Halle“ gibt es in Deutschland vier, in Belgien drei und in den Niederlanden ein Mal. „Münster“/ „Munster“ kommt

22 <http://vocopvarenden.nationaalarchief.nl/FAQ.aspx> und <http://vocbesetzungen.nationaalarchief.nl/achtergrondinformatie.aspx>; Seite „Einzigartige Verwaltung“ (beide 16.9.2013).

23 „Wir“ meint an dieser Stellen neben der Autorin auch Alexandra Nusser M.A., Kiedrich, der mein herzlicher Dank für die Unterstützung gilt.

24 Daarseborg, Daseborg, Daseborgh, Daseburg, Dasseburg, Desenburg und Desensbor.

in Deutschland fünfmal und in Frankreich zweimal vor. Nicht zuletzt tauchen pejorative Benennungen der Herkunftsorte auf, etwa „Kaaskerk“ im Paderbornischen. Grundlage für die in diesem Text verwendeten Daten war im Wesentlichen dieses Quellenkorpus.

Eine weitere Quellengruppe sind Selbstzeugnisse von VOC-Angestellten. Zwar hinterließ die Mehrheit keine Egodokumente, doch von den höheren Angestelltingruppen sind Briefe, Abhandlungen diverser Art, Tagebücher und Reiseberichte überliefert. Vibeke Roeper und Roelof van Gelder veröffentlichten 2001 hundert Dokumente unterschiedlicher Herkunft; darunter befanden sich auch Zeugnisse von 48 Deutschen.²⁵ Die Website des niederländischen Nationalarchivs verweist zudem auf ca. 10.000 Testamente der Angestellten, die allerdings noch nicht systematisch erfasst und ausgewertet sind. Sie stammen aus den Jahren 1698 bis 1807 und wurden von Notaren in den VOC-Niederlassungen in Asien aufgesetzt.²⁶

Leichter zugänglich, doch ebenfalls nicht systematisch erfasst ist die Publizistik rund um die Arbeit bei den Kompanien. Van Gelder nennt deutschsprachige nichtfiktionale Texte, die eine Reise mit der VOC oder eine Beschreibung eines der Gebiete, in denen die Kompanie Handel getrieben hat, zum Gegenstand haben.²⁷ Hinzu kamen Übersetzungen aus dem Niederländischen, etwa der berühmte und letztlich wegen der üppigen Bebilderung erfolgreiche Reisebericht von Johann Nieuhof mit der Gesandtschaft der VOC an den chinesischen Kaiserhof.²⁸ Ein praktischer Leitfaden stammt von „Trevennot“ „Der getreue Reise-Gefehrte nach Ost-Indien und wiederum zurück“ (nach 1732), in dem der Autor Fragen beantwortete: Wer war als Ostindienfahrer geeignet und wer nicht? Was erwartete einen Deutschen, der in die Niederlande kam, wie war das Leben auf den Schiffen, und welche Aussichten hatte man in Batavia? Wie sollte man sich im Osten verhalten und wie konnte man am schnellsten Karriere machen? Was galt es nach der Rückkehr nach Europa zu tun, und wie konnte der ehemalige Ostindienfahrer am besten wieder in der Gesellschaft Fuß fassen?²⁹

25 ROEPER, Vibeke/ VAN GELDER, Roelof: *In dienst van de Compagnie. Leven bij de VOC in honderd getuigenissen (1602–1799)*, Amsterdam 2002. Bereits zuvor: VAN GELDER, Roelof: *Het Oost-Indisch avontuur. Duitsers in dienst van de voc (1600–1800)*, Nijmegen 1997 (deutsch: VAN GELDER, Roelof: *Das ostindische Abenteuer. Deutsche in Diensten der VOC, 1600–1800*, Bremerhaven 2004).

26 VOC-Index 1. 04.14, nach <http://vocopvarenden.nationaalarchief.nl/faq.aspx#a14> (16.9.2013).

27 VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 15 mit Angabe von Bibliographien und Druckwerkverzeichnissen.

28 NIEUHOF, Joan: *Het Gezantschap der Neerlandtsche Oost-Indische Compagnie, aan den grooten Tartarischen Cham, den tegenwoordigen Keizer van China [...]*, Amsterdam 1665 und folgende, deutsche Übersetzung erstmals Amsterdam 1666.

29 VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 13. Ein Exemplar befindet sich in der UB Göttingen. „Trevennot“ ist ein Alias, der Autor ist unbekannt. Ebd., S. 11.

Gleiches gilt für die archivalische Überlieferung in den Herkunftsgebieten. Für den nordwestdeutschen Raum handelt es sich bislang eher um Zufallstreffer, etwa um Erbstreitigkeiten, Unterhaltsklagen oder Neuverteilungen von Besitz, wenn etwa Höfe wüst fielen, weil sich die Besitzer „in Ostindien“ aufhielten. So ist aus der Vogtei Heiden in der Grafschaft Lippe ein „Verzeichnüß der jenigen Persohnen, so sich von Ill(ustrissimo) (et cetera) Hochgräf(lichen) Gn(aden) eygenbehörigen Güthern in die Frembde begeben oder sonst anderwärts verheyrahtet [1708]“ überliefert, in dem auch Asienfahrer verzeichnet sind.³⁰ Ebenfalls aus hoheitlichem Schriftgut stammen die Migrationsverbote.³¹ Diese sporadischen Funde deuten bislang nur darauf hin, dass die Arbeitsmigration zur Ostindienkompanie wahrnehmbare Wirkungen in den Herkunftsgebieten hatte. Ebenso vereinzelt sind Zeugnisse der Sachkultur, die eine Nähe zumindest zu den Warenströmen und Handelswegen belegen, etwa der Besitz „ostindischen“ (chinesischen oder japanischen) Porzellans, von Seidenstoffen oder auch Hinweise auf Teekonsum.³²

Forschungsstand

Die Erforschung der Wanderarbeit zur VOC und ihrer Wirkungen auf die Herkunftsgebiete der Auswanderer knüpft an verschiedene bestehende Forschungsstränge an, von denen der in Deutschland prominenteste wohl die von Klaus Bade et al. etablierte Sozialhistorische Migrationsforschung ist.³³ Die Grundlagenarbeit zum Personal der VOC stammt von Gaastra, Bruin und Schöffler, die die Schiffssoldbücher als Quelle zugänglich machten und in der Folgezeit problemorientierte Arbeiten auf dieser Grundlage vorlegten.³⁴ Dank der „Daten-

30 Landesarchiv NRW Detmold, L 17 Nr. 8, fol. 8–12; Amtsmänner und Amtsvogte haben wohl unregelmäßig derartige Verzeichnisse angelegt; es ging weniger um eine Dokumentation von Migration als um die Aufnahme derer, die sich nicht freigekauft hatten. Weiteres s.u.

31 Siehe Anm. 14 und 15.

32 Siehe MENNE, Mareike: Exotisches Westfalen, in: Paderborner Historische Mitteilungen 23 (2010), S. 55–73. Für „Holland“, Den Haag, Amsterdam und das Angebot Kaufmann Willings z. B.: Stadtarchiv Münster, Nachlass Willing; Landesarchiv NRW Münster, Grafschaft Rietberg, Akten Nr. 445; Landesarchiv NRW Münster, Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Raesfeld), Akten Nrn. 20826, 21910, 33618; Vereinigte Westfälische Adelsarchive Münster, Egelborg, Akten Nr. 1237. Zu Krupp: KRAFT, Fritz Gerhard: Krupp und die Niederlande. Geschäftliche Beziehungen im 18. und 19. Jahrhundert, in: DÄBRITZ, Walter/ JAHN, Robert (Hg.), Essen und die Niederlande: Wirtschaftliche und familien-geschichtliche Beziehungen, Amsterdam u.a. 1944., S. 80–100, hier S. 80–87, 90–92. Vgl. auch das Projekt „East India Company at Home“, <http://blogs.ucl.ac.uk/eicah/> (16.9.2013).

33 BADE, Klaus: Sozialhistorische Migrationsforschung, Göttingen 2004, darin insbes. S. 27–49 und (zusammen mit Jochen Oltmer): Zwischen Aus- und Einwanderungsland: Deutschland und die Migration seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, S. 501–546.

34 BRUIJN/ GAASTRA/ SCHÖFFLER, Dutch-Asiatic shipping; an Folgestudien s. z. B.: GAASTRA, Femme S.: The Dutch East India Company: expansion and decline, Zutphen 2003; ders.: Particuliere geldstromen binnen het VOC-bedrijf 1640–1795, Leiden 2002; ders./ BRUIJN, Jaap R. (Hg.): Ships, sailors and spices: East India companies and their shipping in the 16th, 17th and 18th centuries, Amsterdam 1993.

migration“ in eine online-Datenbank unter der Leitung des niederländischen Nationalarchivs und dank der technischen Möglichkeiten in der Datenverwaltung und -auswertung können nun Revisionen, Vervollständigungen und weitere problemorientierte Analysen auf einer breiten Zahlenbasis erfolgen.

So stützen sich Jan und Leo Lucassen wesentlich auf das Material Gaastras et al. in ihren Arbeiten zur Migration in der Vormoderne und speziell zur VOC. Lucassen³⁵ untersucht die VOC als Weltkonzern und deren Umgang mit Arbeitskraft und zeigt die Verflechtungen von Kommerzialisierung und Proletarisierung innerhalb dieser Institution. Ebenso wie Patrick Manning streben die Brüder Lucassen eine Theoriebildung zur vormodernen Migration insgesamt an.³⁶ Im Rahmen der weitgespannten „Enzyklopädie Migration in Europa“ wertet Karel Davids Daten über deutsche Seeleute in der niederländischen Handelsflotte aus, zeigt die Entwicklung des prozentualen Anteils und fasst knapp den Forschungsstand zu Herkunft, Anwerbung, Motiven, Aufstiegsmöglichkeiten und Rückkehrchancen zusammen.³⁷ Neben den niederländischen Arbeiten finden sich auch theoretisch-methodische Ansätze zur Migration insgesamt, epochenübergreifend und mit einem Schwerpunkt auf Ost-/ Mittel-/ Zentraleuropa, in den Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Migrationsforschung.³⁸ Die Autoren widerlegen sämtlich, ebenso wie Überblicksdarstellungen zur Migrationsgeschichte, die immer noch verbreitete Auffassung einer immobilen frühneuzeitlichen Gesellschaft.³⁹

- 35 LUCASSEN, Jan: A Multinational and its Labor Force: the Dutch East India Company, 1595–1795, in: *International Labor and Working-Class History* 66 (Fall 2004), S. 12–39.
- 36 LUCASSEN, Jan/ LUCASSEN, Leo: Niederlande, in: BADE, Klaus J./EMMER, Pieter C./LUCASSEN, Leo/OLTMER, Jochen (Hg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Paderborn u.a. 2007, S. 95–109; dies.: *The Mobility Transition Revisited, 1500–1900. What the Case of Europe Can Offer to Global History*, in: *Journal of Global Labour History* 4.2009, S. 347–377; dies./MANNING, Patrick (Hg.): *Migration History in World History: Multidisciplinary Approaches*, Leiden 2010. – Hier ist der Fokus auf einer Vermittlung der Methoden und Erkenntnisgewinne anderer Disziplinen wie Anthropologie, Archäologie, Bevölkerungs-genetik und Linguistik für die Geschichtswissenschaft; allerdings wurde insbesondere der Beitrag Mannings wegen seiner argumentativen Verknüpfung der Migration von Mensch und Tier kritisiert.
- 37 DAVIDS, Karel: Deutsche Seeleute in der niederländischen Handelsflotte vom Beginn des 17. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: BADE/EMMER/LUCASSEN/OLTMER, *Enzyklopädie Migration*, S. 508–511.
- 38 Siehe die Arbeiten der Gesellschaft für Historische Migrationsforschung (http://www.wiso.rwth-aachen.de/ghm/?page_id=10, 20.9.2012), sowie den Stuttgarter Arbeitskreis für Historische Migrationsforschung e.V. (<http://www.uni-stuttgart.de/histakhm/>, 20.9.2012), u. a. DAHLMANN, Dittmar/SCHULTE BEERBÜHL, Margrit: *Perspektiven in der Fremde? Arbeitsmarkt und Migration von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart*, Essen 2011; DAHLMANN, Dittmar/ BEER, Mathias (Hg.): *Über die trockene Grenze und über das offene Meer. Binneneuropäische und transatlantische Migrationen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Essen 2004.
- 39 LUCASSEN/LUCASSEN: *The Mobility Transition Revisited*; siehe Überblicksdarstellungen zur europäischen Migrationsgeschichte, etwa MOCH, Leslie Page: *Moving Europeans: Migration in Western Europe since 1650*, Bloomington (Ind.) 2003; dies./ HOERDER, Dirk: *European Migrants. Global and*

Regionalhistorische Studien sind von sehr heterogener Qualität, Intention und methodischer Ausführung, etwa zum Phänomen des „Hollandgehens“, ohne konkret die Arbeitsmigration zur VOC zu fokussieren.⁴⁰ Die meisten Studien widmen sich der europäischen Expansion und ihren Protagonisten, Interaktionsräumen und -barrieren sowie dem Warentransfer. Der Verbindung dieser zwei Phänomene und ihren konkreten historischen und kausalen Bedingungen wurde noch nicht nachgegangen, doch ist sie aufgrund der großen Zahl von VOC-Anteilshaltern und z. B. lippischen Landeskindern, die in Amsterdam verheiratet waren, naheliegend. Hervorzuheben sind unter diesen Arbeiten die Studien von Lourens, Hennigs und Oberpenning,⁴¹ die auch nach den Auswirkungen der Migration auf die Herkunftsregionen fragen. Noch in den Anfängen steckt die Forschung zur Verflechtung der übrigen vormodernen Handelskompanien mit Territorien oder Protagonisten aus dem Alten Reich. Selbst zu den „reichseigenen“ Kompanien (kaiserliche Kompanie zu Antwerpen, kaiserliche Kompanie Antwerpen-Triest, preußische Kompanie zu Emden) liegen kaum deutschsprachige Arbeiten vor.⁴²

Local Perspectives, Boston 1996; HAHN, Sylvia: Migration – Arbeit – Geschlecht. Arbeitsmigration in Mitteleuropa vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2008; FASSMANN, Heinz/ DAHLVIK, Julia (Hg.): Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven. Ein Reader, Göttingen 2011.

- 40 Eine Ausnahme jüngst online: GOSMANN, HEINRICH: Niederländische Ostindien-Kompanie (Vereenigde Oostindische Compagnie), in: <http://www.te-gen.de/index.php?id=868> (16.9.2013), der die VOC-Datenbank für die Familienforschung vorstellt und einige Beispiele aus Osnabrück nennt.
- 41 LOURENS, Piet/LUCASSEN, Jan: Arbeitswanderung und berufliche Spezialisierung. Die lippischen Ziegler im 18. und 19. Jahrhundert, Osnabrück 1999 (Lipper in Amsterdam: S. 35); HENNIGS, Annette, Gesellschaft und Mobilität, bes. S. 120f; OBERPENNING, Hannelore: Migration und Fernhandel im „Tödden-System“. Wanderhändler aus dem nördlichen Münsterland im mittleren und nördlichen Europa des 18. und 19. Jahrhunderts, Osnabrück 1996.
- 42 Ein Überblick bei NAGEL, Jürgen: Abenteuer Fernhandel. Die Ostindienkompanien, Darmstadt 2007. Siehe zur kaiserlichen Kompanie PARMENTIER, Jan: Tea time in Flanders: the maritime trade between the southern Netherlands and China in the 18th century, Brügge-Zeebrugge 1996; ders.: De Holle Compagnie. Smokkel en legale handel onder Zuidnederlandse vlag in Bengalen, ca. 1720–1744, Hilversum 1992; zur Österreichischen Kompanie Antwerpen-Triest POLLACK, Franz: Das ostindische Handelsunternehmen des Wilhelm Bolts. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs unter Maria Theresia und Joseph II., Diss. Wien 1926, zur „Königlich Preußischen Asiatischen Compagnie in Emden nach Canton und China“ EBERSTEIN, Bernd: Preußen und China. Eine Geschichte schwieriger Beziehungen, Berlin 2007; RING, Viktor: Asiatische Handlungscompagnien Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Seehandels und Aktienwesens, Berlin 1890. Hinweise auf Verbindungen zur schwedischen und dänischen Kompanie bei EBERSTEIN, Bernd: Hamburg – Kanton. Der Beginn des Hamburger Chinahandels, Gossenberg 2008. In Vorbereitung derzeit MENNE, Mareike: Deutsch-chinesische Kommerzien. Eine Kulturgeschichte wirtschaftlicher Begegnungen im 18. Jahrhundert; dort werden u.a. die Bemühungen um Kompaniegründungen in Brandenburg-Preußen und den habsburgischen Territorien mit ihren Auswirkungen auf andere Territorien beschrieben.

Befund und Erläuterungen

Niederländische, protestantische, gesunde und nicht vorbestrafte Männer suchte die VOC, doch sie fand sie nicht immer. Insbesondere für die niederen Ränge heuerte sie im Laufe der Zeit verstärkt Ausländer an. Da deren Herkunft aus Territorien des Reichs, u.a. auch den habsburgischen Niederlanden (dem heutigen Belgien) sowie aus Frankreich belegt werden kann, ist auch das zweite Kriterium, die Konfession, zu relativieren: Natürlich traten auch Katholiken in ihre Dienste. Dass die neu Angeworbenen gesund sein sollten, liegt angesichts der Aufgaben auf See und auch aufgrund der beengten Lebensverhältnisse an Bord auf der Hand. Doch im Laufe des 18. Jahrhunderts nahmen die Nachrichten von der schlechten Verfassung der Rekruten zu. Johann Jacob Volkmann stellte in den 1760er Jahren fest, die Anwerber sperrten junge Männer bis zum Auslaufen der Schiffe ein, so dass sie bereits „elend und ausgemergelt“ an Bord gekommen seien. Die meisten dieser Unglücklichen seien Deutsche gewesen.⁴³ Kapitän Laurens de Sille schrieb am 4. Januar 1780, kurz vor Auslaufen des Schiffes, über seine Besatzung:

„Wir haben erbärmliches Volk an Bord, viele Kinder, Schwache oder alte Leute, die jetzt völlig ausgemergelt sind. Gott bewahre uns, wenn wir in See stechen! Niemals sah ich eine erbärmlichere Mannschaft“.⁴⁴

Die Gefahren der Reise lagen folglich nicht nur in den natürlichen Bedrohungen der Hochseeschiffahrt und auch nicht allein in den logischen Konsequenzen der Kriege, in die die VOC verwickelt war.⁴⁵ Beinahe (statistisch) zu vernachlässigen ist die Kriminalität.⁴⁶ Von den nordwestdeutschen Rekruten wurden achtzehn Opfer eines Gewaltverbrechens; zehn andere wurden hingerichtet. Kapitalverbrechen bildeten zwar die Ausnahme; die Überliefe-

43 Volkmann bereiste mehrfach die Niederlande. VAN GELDER, Das ostindische Abenteuer, S. 40.

44 Bibliothek Nederlands Scheepvaartmuseum Inv. A. 0451, 20, nach VAN GELDER, Das ostindische Abenteuer, S. 40. Die „Kinder“ sind wörtlich zu nehmen. Ein namentlich bekanntes Kind war der Sohn des Oberst Theobald von Hügel aus Württemberg gleichen Namens, der 1787 achtjährig als Fähnjenker in das Regiment eintrat, da den Eltern auf diese Weise keine Kosten für die Überfahrt entstanden. Theobald stieg rasch auf, war 1790 (also mit elf Jahren) Seconde-Leutnant, 1796 Premier-Leutnant, wurde gefangen genommen und kam 1805 als Premier-Leutnant aus der britischen Gefangenschaft in Madras nach Samarang, siehe MIL.GESCH/ DATEIENLINKERBOT: Kapregiment, in: [Permalink] <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kapregiment&oldid=120054372>, Absatz Einzelschicksale (16.9.2013). Mit ähnlicher Tendenz finden sich Passagen in MENTZEL, Otto Friedrich: Vollständige und zuverlässige geographische und topographische Beschreibung des berühmten und in aller Betrachtung merkwürdigen afrikanischen Vorgebirges der Guten Hoffnung, Glogau 1785; Tagebuch des Regimentsquartiermeisters Spoehnlin in GRUBE, Walter: Der Ausmarsch des württembergischen Kapregiments vor 150 Jahren, in: Württemberg. Monatsschrift im Dienste von Volk und Heimat, Stuttgart 1939, S. 107ff.

45 FÜSSEL, Marian: Der Siebenjährige Krieg; ein Weltkrieg im 18. Jahrhundert, München 2010.

46 Anjana Singh, London School of Economics, wies mich mündlich darauf hin, dass ein zählbarer Anteil der Rekruten vorbestraft war – vielen Dank.

rung aus den Heimatarchiven belegt allerdings, dass kleinere Vergehen die Männer dazu veranlassen mochten, sich für eine längere Zeit im Ausland zu verdingen und sich damit den Konsequenzen von Körperverletzung, Schulden, Geschlechtsverkehr oder Fahnenflucht zu entziehen.⁴⁷ Und wie oben bereits eingeführt, kann auch das Selbstverständlichste der Idealtypusbeschreibung der VOC relativiert werden. Es ist eine Reihe von Frauen überliefert, die unter männlichem Vornamen eingestellt wurden und der VOC meist in niederen Rängen dienten. Die genaue Zahl können wir nicht ermitteln, da ihr Geschlecht natürlich nur im Fall der Entdeckung aktenkundig wurde. Frauen, die als Matrosen oder Soldaten anheuerten und enttarnt wurden, wurden entlassen. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt. Aus Nordwestdeutschland sind derzeit sechs Frauen nachzuweisen.⁴⁸ Der Anspruch der VOC an die Bewerber und die Eigenschaften der tatsächlichen Angestellten waren folglich bei einer großen Zahl nicht deckungsgleich. Entsprechend weichen überliefertes Ideal und die dokumentierte Praxis stark voneinander ab.

Aus Nordwestdeutschland habe ich bislang ca. 15.000 Personen – mit den geschilderten heuristischen Problemen – erfasst. Vermutlich wird sich die Zahl bei weiterer Recherche, bei der auch kleinere Ortschaften berücksichtigt werden, noch erhöhen. Dies ist auf den ersten Blick eine erfreulich breite Datenbasis und es ist überraschend, dass z. B. aus dem Hochstift Paderborn mehr als 3.000 Menschen nach Übersee aufgebrochen sind. Auf den zweiten Blick ist die Zahl jedoch enttäuschend: Wenn über 300.000 Angestellte aus Territorien des Alten Reichs stammten, dann sind die 15.000 eine angesichts der unmittelbaren Nachbarschaft erstaunlich kleine Gruppe. Für das nordwestdeutsche Binnenland, also z. B. die Gebiete im heutigen südlichen Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen ist die Zahl noch geringer, denn ein großer Anteil der erfassten Personen stammt aus küstennahen Regionen, aus Bremen oder Oldenburg. Angesichts des Stellenprofils ist allerdings diese Verteilung leicht zu erklären. Die Binnengebiete rückten im bemerkenswerten Maß erst um 1720 nach, was sich ebenfalls aus dem Kontext erklären lässt: Der Große Nordische Krieg endete, womit Soldaten freigesetzt waren. Die kaiserliche Ostindienkompanie in den habsburgischen Niederlanden wurde aktiv und erfolgreich. Weiterhin platzte in England die „Südseeblase“, und der „Mississippischwindel“ in Frankreich flog auf, womit zwei Spekulationsblasen um Rohstoffe, Sklaven und Exotika zwar ihr Ende fanden und eine Rezession einsetzte, die Berichterstattung vom Mythos des schnellen Reichtums jedoch boomte.⁴⁹

47 Siehe Beispiele in Anm. 61 und 62.

48 <http://vocopvarenden.nationaalarchief.nl/UitlegEDVreden.aspx> (20.9.2012), aus dem Untersuchungsraum etwa Hendrik Fabré (Essen), Frans Ledener (Bielefeld), Joannes Burghart (Münster), Hendrik Keune (Düsseldorf) und Hendrik Huijsloop (Osnabrück).

49 Siehe z. B. STRATMANN, Silke: *Myths of Speculation. The South Sea Bubble and 18th Century English Literature*, phil. Diss. Gießen 1998, München 2000.

Diese Mischung aus Orientierungs- und Hoffnungslosigkeit einerseits und Absicherung bis Glücksversprechen andererseits erklärt vermutlich auch den Höhepunkt der Migration zum Ende des Siebenjährigen Kriegs. Aus Sicht der VOC herrschte zu dieser Zeit in den Niederlanden „solches Volk im Überfluß“, in Indien dagegen „anhaltender Mangel“, so dass 1772 eine 30 Schiffe umfassende Flotte ausgerüstet wurde, um die Bewerber nach Asien zur Ansiedlung dort zu bringen.⁵⁰

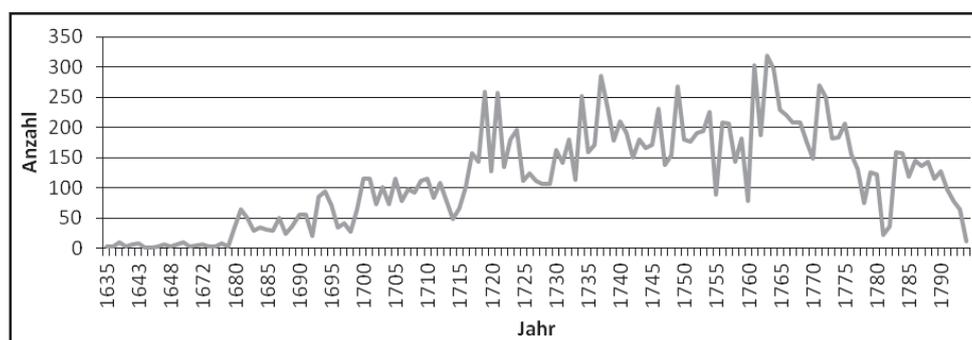


Tabelle 1: VOC-Angestellte aus Nordwestdeutschland im zeitlichen Verlauf

Wie genau die Anwerbung geschah, ist ungewiss. Zwar betrieb die VOC in großem Stil „public relations“, doch in den nordwestdeutschen Zeitungen finden sich keine Anzeigen.⁵¹ Vereinzelt sind in Archiven der Nachbarterritorien Hinweise darauf zu finden, dass Werber der Kompanie nach geeigneten Kandidaten suchten.⁵² Ein weiterer Weg, jedoch kaum zu belegen, ist im „Hollandgehen“ zu vermuten. Eine Möglichkeit kann gewesen sein, dass die Hollandgänger sich in den Niederlanden zur VOC orientierten, eine andere, dass Heimkehrer von den Arbeits- und Versorgungsbedingungen des Großunternehmens berichteten und damit Interesse weckten.⁵³ Auch das Schriftgut (s.u.) wird seine Leserschaft gefunden haben,

50 VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 34.

51 Freundliche Auskunft von PD Dr. Heidrun Homburg, Chemnitz.

52 Es gab nicht nur Werber der Kompanie, sondern auch solche für das Militär. Da natürlich auch Soldaten für die VOC gesucht wurden, mag hier bisweilen ein Zwischenschritt vorgelegen zu haben: Nach der Anwerbung/ Entführung für das Militär wurde die Einheit an die VOC weitergereicht. Niedersächsisches Staatsarchiv Stade, Rep. 40 Nr. 598: Warnung der Untertanen vor dem Hollandgehen wegen der damit verbundenen Gefahr, zu holländischen Kriegsdiensten gezwungen zu werden, 1785–1795; ebd., Rep. 74 Zeven Nr. 1848: Nachrichten über die aus dem Amt Zeven nach Holland, nach Ost- und Westfriesland zur Arbeit gehenden Unterthanen, und Warnung vor den holländischen Werbern 1767, 1785. Für Hessen-Darmstadt: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 179 Nr. 401: Rekrutierungen bei nicht privilegierten Werbungen (für die Holländische und Ostindische Kompanie, für die Hess.-Darmstadt. Brigade), 1780–1801; ebd., Abt. 179 Nr. 1890: Werbungen für die Niederländisch-Ostindische Kompanie durch Hauptmann von Knecht, 1781; ebd., Abt. 179 Nr. 1828: Werbung für die Ostindische Kompanie (Jacob Hofmann aus Bergebersbach), 1781.

53 Vgl. RÖSSLER, Horst: *Hollandgänger, Sträflinge und Migranten. Bremen und Bremerhaven als Wanderungsraum*, Bremen 2000, S. 85.

so dass Abenteuerlust, die Hoffnung auf ein besseres Leben oder schlicht die Aussicht auf tägliche Arbeit und sichere Versorgung gereizt wurden.

Der überwiegende Anteil der Angestellten aus Nordwestdeutschland bestand aus einfachen Soldaten und Matrosen. Hier bestätigt sich, dass die VOC zwar von ihrem Ideal abwich, wenn Mannschaften zu bestücken waren, dies jedoch strenger gehandhabt wurde, je höher der zu besetzende Rang war. Folglich sinkt der Anteil von Ausländern in den Positionen, denen Entscheidungsgewalt zukam, bzw. unsere Vorstellung von „Ausländer“ muss revidiert werden. Kapitän Jan van Larix aus Bonn scheint seinem Namen nach mindestens niederländische Vorfahren gehabt zu haben. Die Familie van Rossum aus Lingen, aus der zwei Justizräte stammten, war ein niederländisches Geschlecht. Gerade die niederländischen Namen in „grenznahen“ Gebieten legen nahe, dass die Familien im Achtzigjährigen Krieg umgesiedelt waren, oder die Gebietszugehörigkeit im Laufe des Untersuchungszeitraums neu bestimmt wurde. Die Grafschaft Lingen etwa zählte bis 1702 zu Nassau-Oranien und fiel nach dem Tod Wilhelms III. von England an Friedrich I. in Preußen. Das Hollandgehen oder auch das Anheuern bei einer der Kompanien können problemlos in dem Kontext gelesen werden, dass durch alle gesellschaftlichen Schichten hindurch familiäre Verbindungen, teils Besitz, teils Handelsinteressen in die Niederlande bestanden.

Die Anwerbung von Fachleuten – Handwerkern, medizinischem Personal, Verwaltungspersonal – unterlag vermutlich damals wie heute weniger äußeren Kriterien wie Nation oder Konfession, sondern entsprang dem Bedarf nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten.

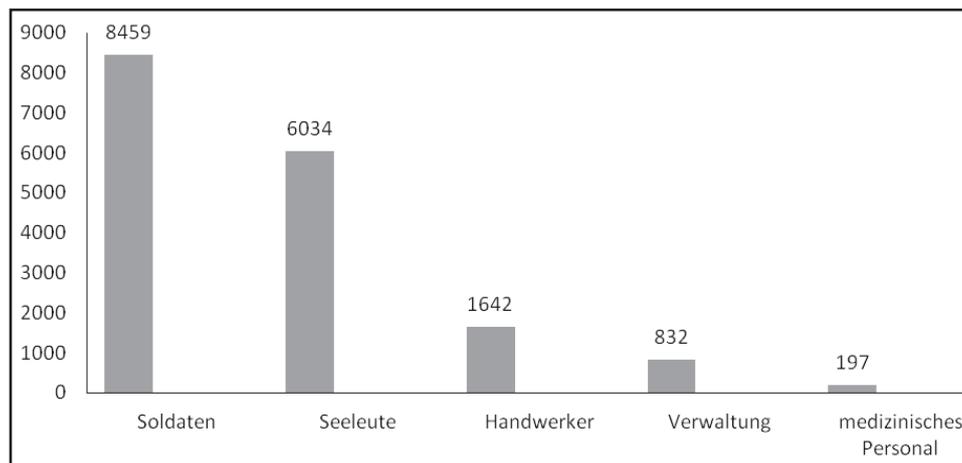


Tabelle 2: Anzahl der Angestellten aus Nordwestdeutschland nach Berufsgruppen

Die Grafik berücksichtigt nicht die 41 „Jungen“, die jünger als 17 Jahre waren und an Bord Gelegenheitsarbeiten verrichteten. Auch die vier Schiffer⁵⁴ und drei Kapitäne⁵⁵ sind nicht in der Darstellung vertreten. Weiterhin wurde in diesem Schaubild nicht nach Rängen unterschieden. In wirkliche Spitzenpositionen drangen jedoch nur wenige vor: Ein Supercarga⁵⁶ und zwei Justizräte⁵⁷ stellen die Ausnahmen dar, die auf der obersten Verwaltungsebene tätig waren.

Der Anteil der Seeleute steigt, je näher der Untersuchungsfokus der Küste kommt. Nichtsdestotrotz wurden insbesondere zum Ende der VOC hin und unter immensem Personaldruck immer mehr Kandidaten, die keine Hochseerfahrung mitbrachten, eingestellt. Auch dies erklärt die ansteigende Mortalität. Für die Orte, aus denen die Angestellten stammten, mag der Weggang eine deutliche Einbuße der lokalen Infrastruktur bedeutet haben. Kleinstädte wie Lichtenau im Fürstbistum Paderborn, aus denen ein Arzt zur VOC ging, konnten vermutlich nicht ohne Weiteres Ersatz beschaffen.

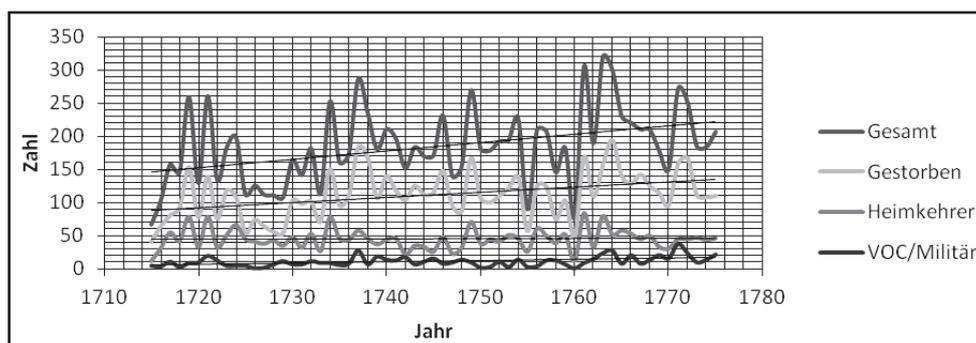


Tabelle 3: Mortalitätstendenz

- 54 Johannes Hoev[e] aus Altena fuhr 1762, 1765 und 1768 als Schiffer aus; von der letzten Reise kam er vermutlich nicht zurück, da das Schiff 1770 sank. Für Jan Meijnder[t]s aus Oldenburg sind die Angaben uneindeutig; er wurde 1733 angestellt und verblieb 1734 in der Kammer Amsterdam; 1735 wurde er repatriiert. Von der Reise, die 1736 begann, kehrte er nicht zurück, da er im Folgejahr starb. Hendrik Schröder aus Oldenburg ist für eine Reise 1775/1776 nachgewiesen; für die Reise, die 1777 begann, kehrte er nicht zurück. Er starb 1780. Der vierte Schiffer, Theijl Theijling aus Oldenburg, reiste von 1748 bis 1750 in Diensten der VOC.
- 55 Jan van Larix aus Bonn, 1703 ausgefahren, 1707 gestorben; Bernhard[t] Muller aus Detmold, ausgefahren 1783 und 1785 und jeweils wieder heimgekehrt sowie Ludwig van Rossum aus Lingen, 1790 ausgefahren und im Folgejahr heimgekehrt.
- 56 Herman Handwerkerh [Handwerkers] aus Bremen, fuhr 1732 und 1734 aus und kehrte von beiden Reisen nach Hause zurück.
- 57 Es handelt sich um Jan und Jacob van Rossum aus Lingen. Ob die Justizräte je mit nach Batavia fuhr, ist unklar; vermutlich waren sie in den Niederlanden in der Verwaltung tätig. Jan war von 1777 bis 1793, Jacob von 1775 bis 1800 bei der VOC tätig.

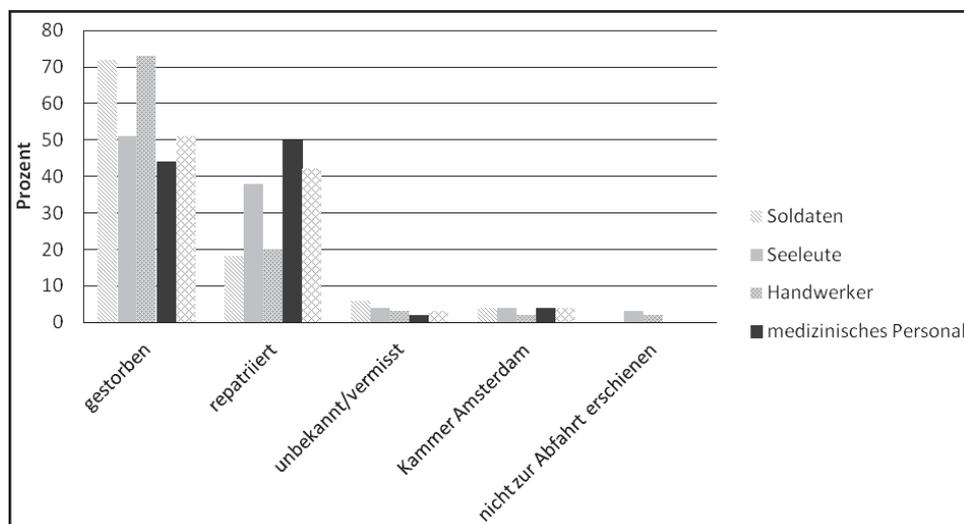


Tabelle 4: Gründe für das Ende des Dienstverhältnisses nach Berufsgruppen

In den Gründen für das Ausscheiden wurden die ersten vier bzw. fünf Gruppen berücksichtigt, da anschließend eine hohe Anzahl vereinzelter Gründe folgt. Die „Kammern“ als Ausscheidegrund bedeutet, dass die Personen von einer Kammer der VOC in eine andere wechselten. Die Reise eines Angestellten durch die Statistik kann mehrere Stationen umfassen, bis er bei den Toten ankommt; wenn er z. B. nach dem ersten Dienstverhältnis in der Kammer Zeeland zur Kammer Amsterdam wechselte und dann in deren Dienst starb, ist er zweimal vertreten. Unter die Toten sind auch die Schiffbrüchigen subsumiert, obwohl eine geringe Wahrscheinlichkeit bestand, dass sie gerettet wurden. Diese Rettung mochte zudem bedeuten, dass die Überlebenden in Gefangenschaft gerieten, wenn es sich etwa um einen Schiffsbruch nach einem Seegefecht handelte.

Die Zahl derer, die gar nicht erst zur Abfahrt des Schiffs erschienen, war unter Seeleuten und Handwerkern recht hoch. Hier mögen unterschiedliche Erklärungen greifen. Wurden die Seeleute über Werber an die VOC vermittelt, mag durchaus kein eigenes Interesse an dem Dienstverhältnis bestanden haben. Wie oben angedeutet, war die „Werbung“ bisweilen eine schlichte Entführung. Die Männer wurden verschleppt, gefangen gehalten und an die VOC verkauft, insofern die „Werber“ die Verträge machten und einen Teil des ersten Solds als Prämie einbehielten. So stand ein Mann vielleicht auf der Liste, nutzte jedoch die Gelegenheit zur Flucht, wenn sie sich ergab. Für die Handwerker ist dieser Weg zur VOC nicht als Regel anzunehmen, insofern ist hier auch weniger von einer „Flucht“ auszugehen. Vielmehr mag auch ihnen der Soldvorschuss vorerst genügt haben oder sie fanden, einmal in Amsterdam angekommen, eine Anstellung, die weniger Gefahren barg als das unwäg-

bare Leben auf See und in der Kolonie. Die Mortalität war unter den Handwerkern mit 75 Prozent höher als unter Soldaten; zum einen ein Beleg dafür, dass Fachkräfte nicht unbedingt besser versorgt wurden als einfache Angestellte (oder nicht besser versorgt werden konnten), zum anderen auch ein Hinweis darauf, dass gerade diese Gruppe nicht die Konstitution und auch nicht die Überlebensstrategien mitbrachte, um unter den Bedingungen der Reise und des Klimas in den Kolonien ihrer Arbeit nachzugehen. Ähnliches gilt für das medizinische Personal, das zwar als einzige Gruppe mehr Rückkehrer als Tote aufweist, aber dennoch mit über 40 Prozent Sterberate ein Risiko einging. Die Überlebensstrategien und „Rezepte“, die auf dem europäischen Festland erlernt worden waren, konnten nicht auf die Bedingungen der VOC-Arbeit übertragen, sie mussten adaptiert werden. Bordmedizin und Tropenmedizin waren Gebiete, in denen Ärzte aus Paderborn weder Ausbildung noch Erfahrung vorzuweisen hatten.

Eine sehr kleine Gruppe, aber dennoch bemerkenswert, stellen die 143 Freibürger dar. Entschied sich ein VOC-Bediensteter, im Herrschaftsgebiet der Kompanie sein Leben auf eigene Rechnung und Gefahr zu führen, konnte er kündigen. Dies und auch der Aufbau einer neuen Existenz verliefen allerdings nicht immer konfliktfrei.⁵⁸

Der Einfluss der Arbeitsmigration auf den Alltag der Daheimgebliebenen lässt sich derzeit nur an Spuren ermessen. Ein typischer Fall ist der Versuch von Hinterbliebenen, den Nachlass von im Dienst verstorbenen Verwandten von der VOC zu erhalten.⁵⁹ Dies

58 Siehe z. B. die Quellen im Arbeitsblatt http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/hausder-niederlande/zentrum/projekte/schulprojekt/lernen/kolonialzeit/50_20.pdf (16.9.203).

59 z. B. Landesarchiv NRW Münster, Fürstbistum Paderborn, Hofkammer, Nr. 2948: Die zwei Söhne des Eigenhörigen F. Schlingmann genannt Kröger zu Westerloh, Adam und Dietrich, versuchen, den Nachlaß ihrer beiden als Seeleute vor Batavia ertrunkenen Brüder Stephan und Heinrich von der Ostindischen Kompanie in Holland zu erlangen, 1723; ebd., Reichskammergericht, Nr. S 861: Joh. Phil. Schenk, Minden, Bekl. gegen Leutnant Joh. Theophil Münter verheiratet mit Maria Elis. Klappmeyer, Minden, Kl. Forderungen an den Nachlaß des auf der Reise nach Ostindien ertrunkenen Heinr. Klappmeyer. 1. Bgm. und Rat zu Minden 1686.2. Regierung Minden 1688.3. RKG 1694 (1694), inkl. eines Reiseberichts aus Batavia aus dem Jahr 1683; ebd. Landesarchiv NRW Münster, Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Dep.) – Akten, Nr. 33393: Regierung zu Kleve wegen eines Schreibens der Waisenkammer in Holland an den Bürgermeister Schmitt zu Schermbeck: Nachlaßregelung des in Indien verstorbenen Ary von Dyck (1765). Landesarchiv NRW Düsseldorf, Moers, Gerichte, Akten Nr. 306: Vollmacht für Pieter Schouten bei der holländisch Ostindischen Kompanie zu Batavia zur Erhebung des Nachlasses von David Drinckmann (1753). Historisches Archiv der Stadt Köln, Best. 120 (Zivilprozesse (Band 4)), A 4791fol. 19–24 (Verlust 3.3.2009): Bürgermeistergericht – Johann Jakob Broich, Wardein ./.. Bemberg und Schmitz, Kaufleute – Auszahlung des Erbes des Sohns von Johann Jakob Broich namens Johann Peter Josef, der in Diensten der ostindischen Compagnie in Batavia starb und dessen Vermögen in Amsterdam bereit lag und im Auftrag vom Vater von den Kaufleuten gehoben werden sollte, 1783/1784; ebd., Best. 120 (Zivilprozesse (Band 2)), A 2087 (Verlust 3.3.2009): Ratsgericht – Appellationskommissar – Ratssyndikat. – Ww. Elisabeth Schmitz (auf dem Knietmarkt) ./.. Schiffer Gerhard Meisen. – Forderung des zu Ambona in Ostindien † Barthol. Meisen. Bestrittener Erbanfall, 1713/1714.

gestaltete sich nicht immer einfach, da der Verstorbene möglicherweise noch Schulden hatte oder sein Hab und Gut, einschließlich seines Soldes (falls dieser schon ausbezahlt war, etwa am Kap) unter den übrigen Reisenden verteilt worden war. Da einige Personen wohl auch deshalb bei der VOC angeheuert hatten, um sich ihrer daheim angefallenen Schulden zu entledigen – sei es, durch Flucht und damit die Hoffnung auf ein „Erledigen“ des Falls, sei es durch Gelderwerb und die Möglichkeit zur Tilgung nach der Rückkehr – stellen auch Schuldverschreibungen oder Streitigkeiten um Schulden einen überlieferten Komplex dar.⁶⁰ Ebenfalls wurden Unterhaltspflichten verhandelt. Aufgrund der Reisen der vermeintlichen oder tatsächlichen Väter konnten sich die Prozesse allerdings hinziehen; in dem dokumentierten Fall aus Oelde stammt das Offizialatsprotokoll von 1686, der Vergleich zwischen den Parteien wurde erst 1698 geschlossen – da war der Sohn mindestens zwölf Jahre alt, also „aus dem Größten raus“.⁶¹ Sichtbar wurde die Arbeitsmigration auch, wenn Besitz verkauft wurde, da sich die Bewohner „in Ostindien“ aufhielten.⁶²

- 60 Z. B. Landessarchiv NRW Münster, A 173 II, Haus Geist, Oelde, Akten 7264; Obligation des Bernhard Deppe/ Barent Dep aus Oelde, der im Begriff steht in Diensten der Ostindischen Kompanie nach Madras und Ostindien zu reisen, zugunsten des Caspar Huyckman zu Amsterdam (niederländisch); Zahlungsvermerk (1705). Historisches Archiv der Stadt Köln, Best. 120 (Zivilprozesse (Band 4)), A 4834 fol. 30–31 (Verlust 3.3.2009): Klagherren – Meister Fuhs, Bergrath und Danzig ./ Frau Katharina Schieffers – Schulden des nach Ostindien entwichenen Mannes der Frau Schieffers (1790). Landesarchiv NRW Düsseldorf, Moers, Gerichte, Akten Nr. 230: Adrian Peyse, ehemaliger Sergeant in Batavia, gegen Jakob von Goor zu Moers, früherer Buchhalter in Batavia, wegen einer Schuldforderung 1670.
- 61 Landessarchiv NRW Münster, A 173 II Studienfonds Münster, Haus Geist, Oelde – Akten 6832 (seit 1686): Offizialatsprotokoll in Sachen Haus Geist und Magdalena Schnavel gegen den aus Oelde stammenden rietbergischen Eigenhörigen Johann Schulte wegen Unterhalt seines unehelichen Sohnes und Bedemund, enthält u.a. Suche nach dem in Indien gewesenen Schulte; Vergleich zwischen ihm und der Schnavel 1698.
- 62 Stadtarchiv Solingen, Kl 116, 1736–1738. Landessarchiv NRW Münster, A 201 Minden-Ravensberg, Regierung Nr. 705, 1773–1775; ebd., Domkapitel Minden – Akten Nr. 1213: Plumhoff-Stätte (vormals Cord Lurs) zu Nöpke: Übergabe an den Sohn 1735, 1747, (Weggang des ältesten Sohnes nach Ostindien), Ehevertrag 1743, 1756, 1783, Schilderung des Elends der Stätte 1772, Landtausch 1799; ebd., Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Dep.) – Akten, Nr. 29641, unter Punkt 67: Veräußerung des Burglehens [in Gemen] an den Gärtner Friedrich Brümmer durch die Witwe Anne Tendierte und ihre in Amsterdam bzw. Ostindien wohnenden Kinder (1758); ebd., Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster (Dep.) – Manuskripte, Nr. 386 Bd. 21: Verkauf des Hauses am Kirchhof in Sendenhorst durch Clara Gertrud Pepperhove, Frau des nach Ostindien verreisten Caspar Hölscher, mit genannten Inventarstücken an die Eheleute Hermann Bernhard und Catharina Elisabeth Nissert[?] in Sendenhorst (1720–1724); ebd., A 207 Domkapitel Minden, Lehnssachen, St. Marien (1719–1767): Haus auf dem Kampe nächst Vögeler's Hause – Belehnung des Jürgen Böhnen, Sohn des Johann Gabriel Böhnen 1719 – Johann Georg Böhnen 1734–1753 – Ausbietung des Lehens wegen des Aufenthalts der Böhnen in Indien bzw. Amsterdam- Belehnung des Franz Homann bzw. Aufhebung der Lehnbarkeit 1767.

Mythosbildung

Es ist kaum zu erwarten, dass die hohe Mortalität bzw. geringe Rückkehrquote der VOC-Angestellten in der Heimat unbemerkt blieb. Bereits Mitte des 17. Jahrhunderts schockte die „Unglückliche Reise des Schiffes Batavia“, ein Bericht, demnach zwei bis drei Dutzend Auswandererfamilien nach einer Strandung massakriert worden waren. Das Buch wurde erstmals 1647 veröffentlicht und bis 1653 sieben Mal nachgedruckt. Ebenfalls lieferte der Wundarzt Nicolaas de Graaff mit dem *Oost-Indise Spiegel* (1703) einen abschreckenden Bericht, in dem er schrieb, an Bord und in Asien finde man unter den einfachen Soldaten und Matrosen Habenichtse, Faulenzer und Banditen, abgedankte Soldaten, bankrotte Kaufleute und verkrachte Studenten. Auch 80 Jahre später war das Bild nicht wesentlich besser; Morgenstern begründete die schnellen Aufstiegschancen in der Kompanie mit der hohen Sterblichkeitsrate.⁶³ Der VOC war das schlechte Bild durchaus bewusst; Guilelmus Titsingh, Buchhalter der Amsterdamer Kammer, veröffentlichte 1780 ein Pamphlet über das abnehmende Interesse an der Seefahrt. Er schrieb, dass ein Matrose oder junger Mann, der zur See gehe, einen schlechten Ruf befürchten müsse, da das Bild sei, dass die Einschreibung bei der VOC die Folge eines zügellosen Lebens sei. Anständige Menschen, so das öffentliche (Vor?) Urteil, führen jedenfalls nicht ohne Zwang nach Ostindien.⁶⁴ Doch dies war ein Problem, dem sich die VOC Zeit ihres Bestehens stellen musste. Solche Berichte förderten weder die Auswandererlust noch die Motivation, sich als Angestellter auf Jahre hin in den Dienst der VOC zu begeben.⁶⁵

Und dennoch zog es bis zur Auflösung der Gesellschaft eine relativ hohe Zahl von Arbeitswilligen in ihre Dienste. Dem hohen Risiko für Leib und Leben stand eine, wenn auch geringe, Chance zur ökonomischen und sozialen Verbesserung gegenüber. Dass Angehörige der sozialen Führungsschichten auch in Diensten der VOC hohe Ämter bekleideten wie etwa Gustav Wilhelm Freiherr von Imhoff aus Leer (1705-1750), der bis zum General-

63 MORGENSTERN, Heinrich Ludwig: Briefe aus Ostindien, Basel 1786, S. 17 nach VAN GELDER, Das ostindische Abenteuer, S. 38.

64 TITSINGH, Guilelmus: Bedenkingen over de schaarsheid van zeevarend volk in het gemeen, en het verval onzer nationale zeevaart in 't byzonder, Amsterdam 1780, S. 7, nach VAN GELDER, Das ostindische Abenteuer, S. 38.

65 PELSART, Francisco/ Bastiaensz, Gysbert: Ongeluckige voyagie, van 't schip Batavia, nae Oost-Indien [...], Amsterdam 1647, http://books.google.de/books?id=M4xaAAAAQAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false (4.9.2013). VAN GELDER, Das ostindische Abenteuer, S. 115. Der Untergang der Batavia ist im Übrigen ein bis heute bearbeitetes Sujet: z. B. Annette von DROSTE-HÜLSHOFF: Die Vergeltung (Ballade) oder DASH, Mike: Der Untergang der Batavia, München 2003 – vielleicht in das Genre populärwissenschaftliche Erzählung zu sortieren. Ein segelfähiger Nachbau des Schiffs erreichte im Schlepp Sydney zu den Olympischen Spielen 2000 (<http://www.bataviawerf.nl/die-batavia.html>, 4.9.2013). Zu weiteren literarischen Verarbeitungen von Schiffsbruch und Untergang siehe diverse Beispiele bei VAN GELDER, Das ostindische Abenteuer.

gouverneur von Niederländisch-Indien aufstieg,⁶⁶ ist dabei wenig verwunderlich. Den Weg zu Reichtum beschritten allerdings nur wenige Menschen, die nicht bereits eine soziale Disposition mitbrachten. Jene allerdings waren legendär.

Bekannt ist das Beispiel von Seneca Ingwersen aus Holstein, der nach dem Tod seiner Eltern 1734 als Seekadett bei der VOC anheuerte und auf der Reise nach Batavia dem Kapitän aufgrund medizinischer Kenntnisse das Leben rettete. In Batavia wurde er 1737 zum Arzt befördert und gelangte in den Folgejahren durch geschickten Handel zu Reichtum. 1775 kaufte er vom dänischen König das Gut Gelting, mit dem auch der dänische Adelstitel verbunden war. 1777 erhob ihn Kaiser Joseph II. zum Reichsfreiherrn von Geltingen.⁶⁷ Die Möglichkeit, zu Reichtum zu gelangen, war freilich nicht im VOC-Sold geborgen, sondern im privaten Handelsvolumen, das jedem Angestellten äquivalent zu seinem Rang zugeteilt wurde und für „erlaubten Nebenhandel“ gedacht war. Wie wichtig dieses Volumen war, zeigt sich auch darin, dass alle Ränge versuchten, diese Vorgaben zu unterlaufen. Ab 1742 zahlte die VOC eine Entschädigung von 150 Gulden für Seeleute und 100 Gulden für Soldaten, die sog. „douceur“, um Schmuggel zu verhindern. Auch Angehörige der unteren Ränge führten Waren aus Europa aus, um sie in Asien gegen Exotika einzutauschen, welche wiederum entweder auf der Rückfahrt bei Stationen in Brasilien oder an der afrikanischen Küste „zu Geld gemacht“ oder mit in die Heimat genommen wurden.⁶⁸ Eine weitere Einnahmequelle war ein Recht auf Anteil an der Beute, falls es zu kriegerischen Auseinandersetzungen kam.⁶⁹ So konnten am Ende der Dienstzeit evtl. einige hundert Gulden zusammenkommen, die zudem in den deutschen Territorien mehr Wert hatten als in den Niederlanden.

Andere VOC-Angestellte veröffentlichten ihre Reisebeschreibungen, wodurch nicht nur der Orte, die die Autoren gesehen hatten, dem Publikum nahegebracht wurden, sondern auch ihre Werdegänge. Der Waschlederler Ernst Christoph Barchewitz diente von 1711 bis 1722 als Soldat und kehrte reich nach Thüringen zurück. Unter dem Titel „Allerneueste und wahrhaftige Ost-Indianische Reise-Beschreibung“ veröffentlichte er seine Aufzeichnungen, die zuerst 1730 in Chemnitz erschienen und in Erfurt 1751, 1755 und 1770 wiederaufgelegt wurden.⁷⁰ Zugleich zeigt aber die weitere literarische Verarbeitung, dass sich ca. 60 Jahre spä-

66 Siehe EISENHART, Johann August Ritter von: Imhoff, Gustav Wilhelm Freih. v., in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 14, Leipzig 1881, S. 50–52.

67 <http://vocopvarenden.nationaalarchief.nl/detail.aspx?ID=1097534> (18.9.2012), siehe z. B. SILBERHORN, Gertrud: Die Lebensgeschichte des Nordfriesen Seneca Ingersen, Freiherr von Geltingen, in: http://www.beirat-fuer-geschichte.de/fileadmin/pdf/band_16/Demokratische_Geschichte_Band_16_Essay_3.pdf (18.9.2012).

68 PARMENTIER, Tea time in Flanders, S. 68f.

69 VAN GELDER, Das ostindische Abenteuer, S. 46.

70 BARCHEWITZ, Ernst Christoph: Allerneueste und wahrhaftige Ost-Indianische Reise-Beschreibung, Chemnitz 1730, Erfurt 1751, 1756, 1762. Barchewitz stammte aus einer thüringischen Kaufmannsfamilie und hatte eine Ausbildung zum Waschlederler absolviert. Als Soldat trat er 1711 in die Dienste

ter die Verhältnisse geändert hatten: Karl Friedrich Baron von Wurmb reiste nach Batavia und warnte nach seiner Rückkehr davor, sich von Barchewitz' Buch motivieren zu lassen.⁷¹ Doch zählte Reichtum vielleicht auch nicht immer zu den ersten Motiven; die Möglichkeit, sich nach der Dienstzeit mit dem übrigen Sold, zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten, etwa dem Handwerk, privaten Handelstransaktionen, Kriegsbeute oder dem Erbe von Kameraden selbst versorgen zu können, bot eine Perspektive.⁷² Aus dem Untersuchungsgebiet berichteten Weerda aus Oldenburg, Morgenstern aus Hameln und Sunderman aus Langenberg (1661).⁷³

Auf analytisch schwer zu fassende, jedoch aus der Welterfahrung leicht nachzuvollziehen vermischten sich Fluchten und Karrierewege, „Anwerbung“ und Abenteuerlust, Hoffnung und Hoffnungslosigkeit, Bildpropaganda der VOC und Schocker von ehemaligen Angestellten zu einem Bild, das bis heute die Phantasie anregt. Aus einer westfälischen Perspektive mag es umso fremder und unerklärlicher erscheinen, da bereits im Untersuchungszeitraum Westfalen insbesondere nach der Rekatholisierung und der Invasion von Christoph Bernhard von Galen als absoluter kultureller Tiefpunkt galt, das Gegenteil der niederländischen Freiheit.⁷⁴ Die Feststellung, dass dieses Westfalen jedoch mit seinen Einwohnern, Rohstoffen, Gütern und der Infrastruktur zählbar, wahrnehmbar in die europäische Expansion, ihren Güterverkehr und Arbeitsmarkt eingebunden war, kann nun die Grundlage für weitere Struktur- und Fallstudien bilden.

der VOC ein, als Korporal verließ er sie 1722 mit einem Lohn von 1.079 Gulden. Vgl. VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 180–185, 219.

71 WURMB, Karl Friedrich Baron von: *Merkwürdigkeiten aus Ostindien*, Gotha 1797, S. 20f, vgl. VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 228.

72 vgl. VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 186ff und http://www.d-nl.net/k_v/ava/archiv/alt_eksn/1-in-rb-nil.htm#_Toc422822228 (28.8.2013).

73 VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 52f. Jan Weerda aus Oldenburg diente von 1697 bis 1701 als Soldat und Matrose bei der VOC. Nach seiner Rückkehr hatte er 62 Gulden. 1715 veröffentlichte er „Die Batavische Seefahrt“. VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 227. Heinrich Ludwig Morgenstern aus Hameln diente als Offizier im Schlesischen Krieg und von 1770 bis 1783 bei der VOC. In seinem Testament hinterließ er 30.000 Gulden. Postum und anonym wurden 1786 in Basel seine „Briefe aus Ostindien“ veröffentlicht. VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 222. Issac Sunderman aus Langenberg war Kaufmann, hatte Theologie studiert und vorübergehend als Hauslehrer gearbeitet. Bei der VOC war er von 1692 bis 1698, versuchte dann, in den Dienst der Brandenburger Westindischen Kompanie zu treten (was misslang) und erneut von 1700 bis 1710. Er begann als Adelporst bzw. Soldat und beendete sein Dienstverhältnis je als Krankentröster. Offenbar war er zu etwas Geld gekommen, denn er kaufte sich im „Grote Gasthuis“ in Deventer ein. Dort erschienen auch „De werken van Issac Sunderman 1711, 1712 und 1714. VAN GELDER, *Das ostindische Abenteuer*, S. 225.

74 KNOTTNERUS, *Wanderarbeiter*, S. 20.

„Der Kaffeekrieg in Paderborn“ – eine Singspiel-Oper als Zeugnis verschütteter liberaler Traditionen aus der Ära des Kulturkampfes

von Dietmar Klenke

Eine Singspiel-Oper aus dem Jahre 1882, die das weit zurückliegende Kaffeeverbot eines Paderborner Fürstbischofs aufgreift, was hatte es damit auf sich? Warum brachte die Paderborner „Liedertafel“, ein in gehobenen Bürgerkreisen verankerter Gesangsverein, dieses Ereignis in stark abgewandelter Gestalt auf die Bühne? Hätte man den 100. Jahrestag eines konflikträchtigen Kaffeeverbots nicht als abstrusen Willkürakt einer längst verflossenen Obrigkeit achtlos übergehen können? Dass dem nicht so war, bezeugt der erstaunlich hohe Aufwand, mit dem die in der „Liedertafel“ versammelten liberalen Bürgerkreise Paderborns den sog. „Kaffeekrieg“ von 1781 als satirische „Spieloper“ wiederbelebten.¹ Dieses Singspiel wurde 1882 zur Fastnachtszeit im Rahmen eines „Narren-Concertes“ uraufgeführt.² Die Vorankündigung in der Lokalpresse stellte das Projekt als „Vaterstädtische Comödie mit Gesang“ vor (siehe Abb. 1). Die Chronik des Vereins sprach von einer „außergewöhnlichen Aufführung“ im Gedenken an ein „Revolutiönchen“ der „ehrsamen Vorfahren“ gegen ein Edikt des ehemaligen Fürstbischofs.³ Der Gedenk Anlass schien zu rechtfertigen, dass man offenbar keine Kosten scheute und ein hohes Defizit in Kauf nahm.⁴ Dies rechtfertigt die Vermutung, dass hinter der Handlung der Kaffeekrieg-Oper ein Subtext verborgen lag, der aktuelle Probleme spiegelte. Darin dürfte das ambitionöse Unternehmen eher seine Erklärung finden als im sozialen Mitgliederprofil der „Liedertafel“, das keineswegs Merkmale aufwies, die auf eine herausragende Bühnenproduktion hindeuteten, vielmehr handelte es sich um einen zeittypischen bürgerlichen Männergesangsverein: Vertreten war eine breite bürgerliche Mittelschicht aus Selbstständigen einschließlich mittelständischen Unternehmern, gehobenen Angestellten und Beamten.⁵ Auch für den Richternachwuchs, vor allem

- 1 Die ersten 50 Jahre der Paderborner Liedertafel. Festgabe zur 50jährigen Jubiläums-Feier 1888, verfasst von A[ugust] BAUMANN, Paderborn 1888, S. 39.
- 2 Nach der Uraufführung am Fastnachts-Dienstag, dem 21. 2.1882, fand noch eine weitere am 19. 3.1882 statt; Protokollbuch-Eintrag der Liedertafel zum 19.3.1882, in: Stadtarchiv (=StadtA) Paderborn, V 19/5; Der Kaffeekrieg in Paderborn. Vaterstädtische Comödie mit Gesang in drei Aufzügen (Textbuch), Musik von P[aul] E[mil] WAGNER, Paderborn 1882 (Druck von L. Sprückmann), Standort: Stadtarchiv Paderborn. Überliefert ist auch ein Auszug aus der handschriftlichen Singstimmen-Partitur des Singspiels, allerdings ohne Instrumentalbegleitung: Der Kaffeekrieg in Paderborn, Dichtung von A[ugust] BAUMANN, Musik von P[aul] E[mil] WAGNER, Stimmbuch für Anna, gebundenes Exemplar, Standort: Stadtarchiv Paderborn. Das Stimmbuch enthält Solo-Partien, zwei- und mehrstimmige Chorsätze sowie Duette, Terzette und Quartette.
- 3 BAUMANN, Die ersten 50 Jahre (wie Anm. 1), S. 39.
- 4 Das Defizit betrug ca. 1200 Mark, eine hohe Summe, an der der Verein über Jahre zu tragen hatte; vgl. Protokoll-Eintrag der Liedertafel vom 27.2.1882, in: StadtA Paderborn, V 19/5.
- 5 BAUMANN, Die ersten 50 Jahre (wie Anm. 1), S. 51ff.

Referendare, war die Liedertafel eine bevorzugte Anlaufstelle. Die aktive Sängerschaft dürfte zwischen 30 bis 50 Sängern geschwankt haben. Frauenstimmen wurden im Einzelfall je nach Bedarf hinzugezogen.

Fastnacht-Dinstag den 21. Februar

Narren - Concert

der Paderborner Liedertafel
im Harmonie-Saale.

Programm:
Erste Abtheilung.

1. Ouverture.
2. Eine tolle Geschichte. Lustspiel in 1 Act von Rud. Seuberlich.
3. Räuber-Duett aus der Oper „Stradella“ von h. Klotow.
4. Neptun.

Zweite Abtheilung.

Der Kaffee-Krieg in Paderborn.

Baterstädtische Komödie mit Musik in 3 Aufzügen. Musik von P. E. Wagner.

Der Reinertrag ist für die armen Stadtkranken.

Anfang 7 Uhr. — Kassenöffnung 6 Uhr.

Billet-Verkauf:

1. Für die garantirten Reihenplätze findet der Verkauf in der Badorff'schen Buchhandlung statt und zwar von Freitag den 17. Morgens 9 Uhr an bis Montag den 20. Abends. Das Billet kostet 3 Mark.
2. Der weitere Verkauf der übrigen Billets findet von Dinstag Morgen 9 Uhr an ebendasselbst und Abends an der Kasse statt. Preis des Billets 2 Mark.

(2082b)

Der Vorstand der Liedertafel.

Abb. 1: Anzeige im Westfälischen Volksblatt (Paderborn), Jg. 34, Nr. 47 vom 19. Februar 1882

Bei der Kaffeekrieg-Oper handelte es sich um einen Mischtyp aus volkstümlichem Schauspiel und Oper, in dem sich das gesprochene und das gesungene Wort anteilmäßig die Waage hielten. Diese in der Kultur des deutschen Musiktheaters verbreitete Gattung wird häufig „Spieloper“ genannt, so auch die Begriffswahl des Librettisten August Baumann in der Vereinschronik der Paderborner „Liedertafel“.⁶ Gemeint ist damit eine eher heitere, lustspielartige und volkstümliche Variante der Singspiel-Oper, die als Gattung des Musiktheaters auf ältere Traditionen zurückging, auf die französische opéra comique und die komischen Opern Albert Lortzings, wo sich gesprochener Dialog mit vielfältigen Musiknummern abwechselt, alles als dramaturgisches Ganzes Bühnenwirksam gestaltet. Möglicherweise diente auch Lortzings politisch-satirischer ‚Biss‘ der Kaffeekrieg-Oper als

⁶ BAUMANN, Die ersten 50 Jahre (wie Anm. 1), S. 39. Vgl. auch CAPELLE, Irmlind (Hg.): Albert Lortzing und die Konversationsoper in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, München 2004.

Vorbild. Bei den melodisch zumeist leichten und gefälligen Gesängen des „Kaffeekriegs“ handelte es sich um Solopartien, Duette, Terzette sowie zwei- bis vierstimmige Chöre mit Männer- und Frauenstimmen. Beteiligt waren mehr als 20 Schauspieler und Sänger beiderlei Geschlechts, die sich aus dem Verein und seinem sozialen Umfeld rekrutierten. Selbst für die Programmgestaltung von anspruchsvolleren Männergesangsvereinen wie der Paderborner „Liedertafel“ war die Aufführung einer kompletten Spieloper eher ungewöhnlich, band sie doch beachtliche Ressourcen. Zumeist waren die Programme der Vereine kleinteilig angelegt, aus einer Vielzahl solitärer Chorwerke und Instrumentalstücke zusammengesetzt.⁷ Bei größeren, geschlossenen Werken handelte es sich zumeist um Chorkantaten, aber höchst selten um komplette Spielopern. Dafür bedurfte es eines besonderen Anlasses und eines stark entwickelten Ehrgeizes und Mitteilungsdrangs. Bei der „Liedertafel“ wirkten das spezifische Kulturkampfklima und der fastnächtliche Anlass zusammen, um gegenüber einem als bedrückend empfundenen katholischen Mehrheitsmilieu vor Ort ein Signal der liberalen Selbstbehauptung zu setzen.

Der historische Bezugspunkt des Opernstoffes waren die landesherrlichen Kaffeeverbote, die in der deutschen Staatenwelt des 18. Jahrhunderts keine Seltenheit gewesen waren. Auch in Paderborn hatte das obrigkeitliche Vorgehen gegen den Kaffee Bürgerproteste hervorgerufen, die nach einer Verschärfung des Kaffeeverbots im Jahre 1781 unter Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg ihren Höhepunkt erlebten.⁸ Das war der realhistorische Bezug der Kaffeekrieg-Oper, die den Konfliktgegenstand aus dem historischen Kontext löste, bei dem es um merkantilistische Wirtschaftspolitik und eine obrigkeitliche Beschränkung des Kaffeekonsums auf die höheren Stände ging. Stattdessen bettete die Opernhandlung das Geschehen sorgsam verdeckt in brisante zeitgenössische Zusammenhänge des späten 19. Jahrhunderts ein. Das heißt: Es ging primär um einen Aufhänger für eine politisierte Spieloper, bei der allein der aktuelle Konflikt zwischen katholischem Autoritätsanspruch und freiheitlicher Bürgergesinnung interessierte. Mit anderen Worten, die große Kluft zwischen realhistorischem Geschehen und Opernhandlung zeigte, dass es auf den aktuellen Subtext ankam, der hinter dem vordergründigen Bühnengeschehen verborgen lag. Entsprechend frei gestaltete sich der fiktionale Handlungsstrang.

Dafür gab es eine Vorlage aus den „Fliegenden Blättern“ aus München. Von einer Glosse dieses Witzblattes ließ sich der Paderborner Librettist inspirieren. 1878 hatte das Münche-

7 Vergleiche die ausführlichen Konzertberichte in: Die Sängerkasse. Allgemeine Deutsche Gesangsvereinszeitung für das In- und Ausland (Leipzig), Jg. 18-22, 1878-1882.

8 ALBRECHT, Peter: Kaffeetrinken. Dem Bürger zur Ehr' - dem Armen zur Schand, in: VIERHAUS, Rudolf (Hg.): Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns, Tübingen 1992, S. 57-100; LINDE, Roland: Der Paderborner "Kaffeelärm" von 1781. Ein städtischer Konflikt in der Spätphase des geistlichen Staates, in: Westfälische Zeitschrift 151/152 (2001/02), S. 361-373.

ner Blatt noch in der heißen Phase des Kulturkampfes den historischen Paderborner Kaffeekrieg aufgegriffen, um daraus eine satirische Erzählung zu formen, die allerdings wenig provokativen ‚Biss‘ hatte, vielmehr eine biedere, leicht sentimentale Liebesgeschichte in den Vordergrund rückte.⁹ Der illustrierende Holzschnitt der Glosse unterstrich den seicht unterhaltsamen Grundtenor der Münchener Satire. Wir sehen dort eine öffentliche Kaffeetafel auf dem Rathausplatz und fürstbischöfliches Militär, das sich unter die Bürger gemischt hat, statt dem verbotenen Kaffeetrinken Einhalt zu gebieten. In der vorderen Bildmitte entdeckt das Auge einen Offizier, der sich von einer hübschen Frau bereitwillig eine Tasse Kaffee reichen lässt. Der Kaffee-Konflikt schien sich dort in Harmonie aufgelöst zu haben (siehe Abb. 2). Der Autor der Glosse war ein umtriebiger kosmopolitischer Leipziger Literat, über den nur wenig bekannt ist. Ungeachtet dessen ist kaum verwunderlich, dass Paderborn während des Kulturkampfes auch außerhalb Westfalens und Preußens massenmedial Aufmerksamkeit erregte. Denn der Paderborner Bischof Konrad Martin zählte seit 1859, seit der Zuspitzung des europaweiten Konflikts zwischen römischem Papsttum und bürgerlichem Liberalismus, im deutschen Episkopat zu den konservativen ‚Hardlinern‘, die die weltliche Herrschaft des Papstes im Kirchenstaat bedingungslos gegen die italienische Nationalbewegung unterstützten.¹⁰ Seither hatte der katholische Ultrakonservatismus aus liberaler Warte auch im Paderborner Kulturkampf bischof eine personifizierte Gestalt angenommen.

9 BOOCH-ARKOSSY, Max: Der Kaffeekrieg in Paderborn, in: *Fliegende Blätter* (München), Bd. 69 (1878), Nr. 1741, S. 178-180 u. Nr. 1742, S. 185-187.

10 KLENKE, Dietmar: Die Paderborner „Harmonie-Gesellschaft“ im 19. und frühen 20. Jahrhundert – Lokale Elitenintegration im Spannungsfeld von liberalkonservativer Konsensbildung und konfessionellen Absonderungstendenzen, in: *PHM* 17/1 (2004), S. 44ff.; DERS.: Schwarz - Münster - Paderborn. Ein antikatholisches Klischeebild, Münster u. a. O. 1998, S. 35ff.



Abb. 2: Illustration zur Kaffeekrieg-Glosse der „Fliegenden Blätter“ aus München; Holzstich-Zeichnung aus: Fliegende Blätter, Bd. 69 (1878), Nr. 1742, S. 185

Der Autor der Singspiel-Oper als Exponent der Paderborner Liberalen

Der Librettist der Kaffeekrieg-Oper, August Baumann, war der „Liedervater“ der Paderborner „Liedertafel“. Er wusste die harmlos anmutende Münchener Glosse so zu verändern, dass sich daraus in zweifacher Hinsicht etwas qualitativ Neues ergab: zum einen ein mittelgroßes Bühnenwerk als Singspiel und zum anderen eine beträchtliche polemische Schärfe gegenüber der Vorlage, wenn auch in poetisch verdeckter Gestalt. Nicht mehr die mit politischen Hindernissen kämpfende Liebesbeziehung zwischen dem fürstbischöflichen Leutnant und der Tochter der in ihrer Existenz bedrohten Kaffeehausbetreiber bestimmte das dramatische Geschehen, sondern der politische Konflikt und die ideologischen Fragwürdigkeiten des konfessionellen Machtanspruchs rückten in den Vordergrund. Aufgespießt wurde die katholische Volksfrömmigkeit als ideologisches Instrument der klerikalen Hierarchie und die moralische Gesinnungsschnüffelei und Intoleranz in einem verdichteten konfessionellen Milieu, das abweichenden Haltungen kaum Luft zum Atmen ließ. Hier war der lokale Erfahrungshintergrund der inspirierende Ideengeber. Denn bei Baumann handelte es sich um einen gebürtigen Paderborner und schriftstellerisch ambitionierten

Magistratsbeamten, der sich als gesinnungsfester Liberaler gegenüber dem konfessionellen Milieu der Stadt in einer wenig komfortablen Minderheitenposition befand. Dies gab der Kaffeekrieg-Glosse als Singspiel-Oper beträchtliche satirische Würze, die die Münchener Vorlage weitgehend vermissen ließ.

In der Kulturkampfzeit vertrat August Baumann selbstbewusst liberale Positionen.¹¹ Prägend war für den 1829 in Paderborn geborenen Baumann, dass er als junger Mann 1847 im unruhigen Vormärz nach Berlin ging, um dort Architektur zu studieren.¹² Dort schloss er sich der liberalen Oppositionsbewegung der Burschenschaften an, bevor er unter dem Eindruck der Revolution von 1848 in den frühen 1850er Jahren in seine Heimatstadt zurückkehrte, um zunächst das Baugeschäft seines Vaters zu übernehmen. Später wechselte er in die städtische Bauverwaltung. Innerhalb der deutschlandweit aufgespannten liberalen Netzwerke der Burschenschaften nahm er auch in späteren Jahren noch ehrenamtliche Aufgaben wahr und schloss sich in Paderborn der liberalen Sängerbewegung an, die konträr zum Konservativismus des politischen Katholizismus stand und eng mit der überkonfessionellen „Harmonie-Gesellschaft“ und der liberalen „Fortschrittspartei“ zusammenwirkte.¹³ Baumann war zugespitzt formuliert ein typischer ‚Alt-48er‘, der auch nach der Reichsgründung von 1871 wie viele Liberale seiner Generation den Freiheitsideen des Vormärz treu blieb. In seinem 1875 veröffentlichten Gedicht „Rheinfahrt“ titulierte Baumann den Rhein als „geborenen der freien Schweiz“, der seinen „freien Sinn“ flussabwärts verbreiten soll-

11 Die ersten 50 Jahre (wie Anm. 1); KLENKE, Dietmar: Katholisch oder nationalreligiös? Paderborner Männergesangsvereine im Wandel der Zeiten, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte an der Universität Paderborn, 15/2, (2002), S. 117-144; DERS.: Der singende „deutsche Mann“. Gesangsvereine und deutsches Nationalbewußtsein von Napoleon bis Hitler, Münster u. a. 1998, S. 153ff.

12 Handschriftlicher Lebenslauf von August Baumann für ein Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten, Datierung um 1880, in: Nachlass Brümmer, Briefe II., Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Handschriftenabteilung. Baumann war Mitglied in der 1848 in Berlin gegründeten Burschenschaft Teutonia, späterhin Funktionsträger in der Vereinigung Alter Burschenschafter; Nachweis in: Bundesarchiv Koblenz, Deutsche Burschenschaft BD 9, M. Burschenschafterlisten, Berlin: Teutonia (1848-1853) und C. Vereinigung Alter Burschenschafter (VAB), II. 4. Gauverbände und einzelne VAB: Paderborn. (Ich danke Dr. Harald Lönnecker als Archivar der korporationsgeschichtlichen Bestände im Bundesarchiv für die aktive Unterstützung bei den Recherchen.) Vgl. weiter: Nachruf auf August Baumann, in: Westfälisches Volksblatt, Nr. 79, 22.3.1909; Baumann starb am 18.3.1909 in Berlin. Als Rentier war er 1893 in das für ihn so prägende Berlin gezogen; der äußere Anlass des Umzugs war, dass eines seiner Kinder dorthin gezogen war, wie dem Protokoll der Abschiedsfeier der „Liedertafel“ im Jahre 1893 zu entnehmen ist. Vgl. Protokollbuch der Paderborner Liedertafel, Eintragungen vom 29.7., 16.9. und 19.9.1893, in: StadtA Paderborn V 19/5. Infolge schwerer kriegsbedingter Verluste des Landesarchivs Berlin verliert sich dort nach 1893 die Spur Baumanns.

13 Vgl. zu den politischen Netzwerken: KLENKE, Dietmar: „Die friedliche Leier neben dem kriegerischen Schwert“. Westfälische Männergesangsvereine als Träger der Erinnerungskultur im 19. und 20. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen. 51, (2001), S. 107-148; DERS., Harmoniegesellschaft (wie Anm. 10), S. 582.

te.¹⁴ Die liberale Grundtendenz der „Liedertafel“ erklärt ein Stück weit, dass der dezidiert freisinnige Baumann seinem Verein 23 Jahre als „Liedervater“ vorstehen konnte und man über die Stürme des Kulturkampfes hinweg gegenüber den katholischen Vereinsnetzwerken Westfalens deutlich auf Distanz blieb. Stattdessen wirkte die „Liedertafel“ vom Vormärz bis zum I. Weltkrieg aktiv im Verband der „Vereinigten Norddeutschen Liedertafeln“ mit, der überkonfessionell und liberalnational ausgerichtet war.¹⁵

Die Handlung der Singspiel-Oper

Die Handlung der Singspiel-Oper sei nachfolgend in aller Kürze skizziert:¹⁶ Gegen das fürstbischöfliche Verbot des Kaffeetrinkens formiert sich in Paderborn eine Widerstandsfrente, angeführt von Frauen der gehobenen Bürgerschicht. Sie lassen sich nicht von der Anschauung beeindrucken, dass der Kaffee als Droge eine Schöpfung des Teufels sei und daher verdammt werden müsse. Im Hintergrund steht als treibende Kraft des Verbots der Geheime Hofsekretär Schwips, die ‚rechte Hand‘ des Fürstbischofs und zugleich ein intriganter, rachsüchtiger Machtmensch. Den Bürgerprotest organisiert an vorderster Front das erste Kaffeehaus am Ort, das Gasthaus „Zur güldenen Tasse“, dessen Existenz von der obrigkeitlichen Willkürmaßnahme bedroht ist. Der Zufall will es, dass Hans Wetteck, ein Leutnant der fürstbischöflichen Truppen, in die Tochter Anna der Betreiber des besagten Kaffeehauses verliebt ist und das Verbot für ihn zu einer schweren inneren Zerreißprobe wird. Aber auch der oberste Militär Hauptmann Pampilius möchte nur ungern auf den Kaffeegenuss verzichten, wird aber vom Hofkanzlisten Schwips ‚auf frischer Tat‘ beim Kaffeetrinken ertappt. Schwips nötigt ihm in dieser peinlichen Situation die Zusage ab, mit seinen Truppen nach Paderborn vorzurücken und die Rebellion gegen das Kaffeeverbot gegebenenfalls unter Gewaltanwendung zu unterdrücken.

Indes nimmt der Widerstand der Frauen, die ihre ‚hasenfüßigen‘ Männer erst anstacheln müssen, konkrete Formen an. Geplant ist eine demonstrative sonntägliche Kaffeetafel auf dem Domplatz, zu der alle Bürger eingeladen sind. Diese Provokation beantwortet der Fürstbischof mit dem Aufmarsch seines Militärs, das aber im Angesicht friedlicher kaffeetrinkender Bürger vom Schießbefehl keinen Gebrauch macht, weil dem Anführer, Hauptmann Pampilius, die bildhübsche Kaffeehaus-Tochter Anna entgegensteilt und ihm eine Tasse duftenden Kaffees entgegenstreckt, damit er diesen „konfisziere“. Von diesem hinterlisti-

14 Rheinfahrt, in: Gedichte von August BAUMANN, Aachen 1875, S. 150.

15 Das Jubelfest der Paderborner Liedertafel und der Norddeutsche Sängertag, in: Paderborner Anzeiger vom 28.6.1914; Das Jubelfest der Paderborner Liedertafel und der Norddeutsche Sängertag am 27.-29. Juni 1914, in: Paderborner Anzeiger vom 30.6./1.7. u. 3.7.1914.

16 Handlung nach dem Libretto des Singspiels: Der Kaffeekrieg in Paderborn. Vaterstädtische Comödie mit Gesang in drei Aufzügen (wie Anm. 2).

gen Vorstoß überrumpelt, gibt Pampilius der Versuchung nach und schlürft den angebotenen Kaffee vor aller Augen in sich hinein. Damit hat das Militär kapituliert, aber das wachsame Auge des Fürstbischofs ist damit nicht aus der Welt. Denn dieser schreitet in diesem Moment ein und erhebt den schweren Vorwurf der Befehlsverweigerung. Auch sieht er den Teufel im Spiel, auf den die Verbreitung der Droge Kaffee zurückzugehen scheint. Damit steht die anmutige Bürgerstochter Anna im Verdacht, eine Hexe und Teufelsbuhlerin zu sein, die allem Anschein nach das Offizierskorps betört hat. In diesem kritischen Moment erlebt die Handlung ihre entscheidende dramaturgische Wende, weil der in Anna verliebte Leutnant dem Fürstbischof mit erstaunlichem Bekennermut entgegentritt und eine Ballade vorträgt, die christliche Mönche als Entdecker des Kaffees vorführt und damit die These von der Teufelsurheberschaft des Kaffees widerlegt. Der Fürstbischof lässt sich von dieser Sicht der Dinge überzeugen und hebt das Kaffeeverbot umgehend wieder auf. Die Liebe zwischen Leutnant und Kaffeehaus-Tochter ist gerettet und die satanologische Deutung des Kaffees hat eine schwere Niederlage erlitten, damit aber auch die Unfehlbarkeitsaura der fürstbischöflichen Obrigkeit, die sich weise zeigt, indem sie sich der Vernunft unterwirft. Das Publikum sieht am Ende das Idealbild des aufgeklärten Herrschers aufscheinen, kontrastiert mit konfessionell-doktrinärer Engstirnigkeit und Herrschsucht.

Der gesellschaftliche Kontext der Singspiel-Oper

Die äußerlich schlichte Handlung des Opern-Singspiels lebte davon, dass sie hintergründig auf die Gegenwart des späten 19. Jahrhunderts anspielte, als im „Kulturkampf“ bürgerlich-freiheitliches Staatsverständnis und kirchlicher Konservatismus hart aufeinanderprallten. Das Recht auf Kaffeegenuss stand für die modernen bürgerlichen Freiheitsrechte, das Kaffeeverbot hingegen für deren Unterdrückung. Seine theologische Rechtfertigung fand das Kaffeeverbot in der Behauptung, der Kaffee sei eine bedenkliche Droge teuflischen Ursprungs. Exzessiver Kaffeegenuss wurde dabei zum Inbegriff des modernen, allein auf Selbstverwirklichung und Triebbefriedigung ausgerichteten Menschen, auf dessen hemmungslosen Egoismus es der Teufel bei seiner Seelenjagd abgesehen zu haben schien. Den Teufelsglauben brachte der Librettist ins Spiel, weil er auf die Volksfrömmigkeit seiner Zeit anspielen und deren Instrumentalisierung für fragwürdige Zwecke offenlegen wollte. Das hieß im konkreten Fall, dass dem obrigkeitlichen Verbot des Kaffees nur dann realistische Durchsetzungschancen zuzuschreiben waren, wenn dabei die Warnung vor dem Teufel als Verführer und damit die Höllenangst ins Spiel kam.¹⁷ Unüberhörbar war hier die Anspie-

17 Vgl. beispielhaft den amtlichen katholischen Katechismus aus den 1870er Jahren zum Wirken des Teufels, herausgegeben vom prominenten Jesuitenpater Josef DEHARBE: Deharbe's katholischer Katechismus, für Kinder in katechetischer Lehrweise erklärt, 1. Band – Die Lehre vom Glauben. Mit

lung, denn auch in der Ära des Kulturkampfs gab es die klerikale Mahnung, dass Satan sich als Verführer die menschliche Freiheit und Genußsucht zunutze mache. Die Furcht vor Fegefeuer und Hölle schlug die Gläubigen in den Bann der kirchlichen Autoritäten, die ihrerseits den Teufelsglauben hegten und pflegten, um damit wirksam gegen unliebsame Tendenzen im Kirchenvolk vorgehen zu können. Umgekehrt sah die liberale Perspektive aus: Sie verdächtigte den Teufelsglauben, als irrationales Herrschaftsinstrument der katholischen Hierarchie erhalten zu müssen und sich im Kulturkampf für katholische Positionen vereinnahmen zu lassen.¹⁸

Auf diesen Kontext spielte die für die Opernhandlung zentrale Konfliktfrage an, ob man den Kaffee als Erzeugnis des Teufels zu betrachten habe oder ob er christlichen Mönchen zu verdanken sei und damit einen originär göttlichen Ursprung habe. Ob es ein Bürgerrecht auf freien Kaffeegenuss geben sollte, hing also davon ab, ob der Kaffee auf Gott oder auf Satan zurückging. Da es beim freien Kaffeekonsum hintergründig um die modernen Bürger- und Freiheitsrechte insgesamt ging, dürfte das Publikum schnell durchschaut haben, dass hier die Gesinnung konservativer Kirchenvertreter zur Zielscheibe wurde. Denn diese verdächtigten die liberalen Freiheitsrechte, Begehrlichkeiten des Teufels zu wecken und dementsprechend missbrauchsanfällig zu sein: Der freie Mensch drohte den Versuchungen des Teufels zu erliegen. Im Auftrage des Teufels zu handeln, dieser Verdacht traf vor allem Liberale, Freimaurer und freisinnige Juden, kurzum alle, die an den gesellschaftlichen Fortschritt glaubten und sich von den angestammten kirchlichen Autoritäten abwandten. Eines der schlimmsten „Gebrechen“ des Zeitgeistes schien die „Sucht“ zu sein, gegen die Kirche als das „festeste Bollwerk“ der gesellschaftlichen Ordnung mit „Spott, Hohn und Hass“ anzurennen, so das Paderborner „Volksblatt“.¹⁹ Dahinter verbarg sich anscheinend eine unverbindliche „Humanitäts-Religion“, die den Glauben an Gott und den Teufel abgeschafft und durch eine freisinnige Wissenschaftsgläubigkeit ersetzt hatte, als deren höchste Sachwalter sich „stolze Professoren“ aufspielten, die „die Unfehlbarkeit allein für sich in Anspruch nahmen“. Um sie herum hatte sich, so die antiliberalen Polemiker, ein Heer von freisinnigen charakterschwachen Halbgebildeten formiert. Diese Personenkreise sprachen abfällig von einem „papistischen Aberglauben“, lasen „irreligiöse Zeitungen“ wie die katholikenfeindliche „Kölnische Zeitung“ und lästerten über das katholische Kirchenvolk mit Bemerkungen wie: „Das dumme Bauernvolk mag sich mit Hölle und Teufel ins Bockshorn jagen lassen“, wohingegen der moderne aufgeklärte Mensch sich dem Wettbewerb der Ideen und Wirtschaftsgüter stellte, dabei aber nur seinen von extremer Selbstsucht gesteu-

Approbation des Hochw. Bischofs von Paderborn, Paderborn ²1877 (Schöningh-Verlag).

18 Die Jesuiten III, in: Westfälische Zeitung (Dortmund), Jg. 25, Nr. 192 vom 18.8.1872.

19 Sonntags-Plaudereien, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 32, Nr. 110 vom 25.4.1880.

erten Interessen folgte. Auch wenn hier in katholischen Medien ein Zerrbild des Liberalen gezeichnet wurde, so hatte diese Sicht doch einen ‚wahren Kern‘. Denn zum einen verbarg sich hinter der Arroganz des Liberalen gegenüber dem Katholizismus übersteigertes Abgrenzungsverhalten, das der liberalen Identitätssicherung und Profilierung diene. Zum anderen hatten die konservativen Kritiker einer entfesselten Wettbewerbsgesellschaft ein waches Gespür für das Problem, dass die individuelle Freiheit in gemeinschaftlichen Werten ihre Grenzen finden musste und die Schattenseiten der modernen Marktfreiheit den liberalen Fortschrittsglauben erschütterten. Es war gerade diese katholische Fortschrittsskepsis, die neben anderem auf den Liberalismus so provokativ wirkte.²⁰ An einem überzogenen Freiheitsdenken und Individualismus konnte die moderne Gesellschaft in den Augen der katholischen Publizistik nur zugrunde gehen. Diese Perspektive radikalisierte sich im weiteren Verlauf der Wirtschaftskrise der späten 1870er Jahre. Freiheitliche Strömungen wurden in ihren Augen, theologisch aufgerüstet, zu Sündenböcken für alles, was den Kirchentraditionen abträglich war und was sich in der modernen Industrie- und Wettbewerbsgesellschaft an Missständen aufgetürmt hatte. Den Zerfall der überkommenen konfessionellen Bindungen empfand man als Zurücksetzung, Chaos und moralischen Niedergang.

Der liberale Zeitgeist hingegen verdächtigte die Traditionskirchen, allen voran die katholische, sich immer noch in den autoritären Bahnen vergangener Jahrhunderte zu bewegen. Daher erschien ihm die überkommene Ordnung staatlich privilegierter Kirchenmacht als ein System der Indoktrination und Unterdrückung, das den Fortschritt der freiheitlichen bürgerlichen Gesellschaft hemmte.²¹ Genau das war der Blickwinkel der Kaffeekrieg-Oper. Ihren Schöpfern ging es um die konsequente Trennung von Kirche und Staat und um die Freiheit des Einzelnen, auf der, so das liberale Credo, der soziale Fortschritt zu basieren schien. Daher war freisinnig gesinnten Paderbornern die Erinnerung an das fürstbischöfliche Kaffeeverbot sehr willkommen: Sie wollten damit vor überlebten kirchlichen Machtansprüchen warnen. Das zielte zuvorderst auf die Paderborner Bischofskirche der Gegenwart und das regionale katholische Mehrheitsmilieu. Mit großem Unbehagen beobachtete man, wie sehr die Paderborner Bischofskirche auf die katholische Presse bauen konnte, die in den frühen 1880er Jahren in der Region eine Monopolstellung errang.²² Seither konn-

20 Vgl. zu diesem europaweit anzutreffenden Motiv des liberalen Antikatholizismus im 19. Jahrhundert: GROSS, Michael B.: *The War against Catholicism. Liberalism and the Anti-Catholic Imagination in Nineteenth-Century Germany*, Ann Arbor (Michigan) 2004, S. 295ff.

21 Vgl. allgemein zur Haltung des Liberalismus im Kulturkampf: BECKER, Winfried: *Liberales Kulturkampf-Positionen und politischer Katholizismus*, in: PFLANZE, Otto (Hg.): *Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches*, München 1983; BORUTTA, Manuel: *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*, Göttingen 2010; GROSS, *The war against Catholicism* (wie Anm. 20).

22 Die Nicht-Beachtung der Liedertafel-Aufführung durch das „Westfälische Volksblatt“ ließ sich für

ten sich Minderheiten in der lokalen Öffentlichkeit kaum mehr artikulieren und fühlten sich deshalb in ihren politischen Freiheitsrechten beschnitten. Zwar konnte die „Liedertafel“ zwecks Werbung für ihre Kaffee-Krieg-Oper im „Westfälischen Volksblatt“ mehrere Anzeigen unterbringen, aber dieses die lokale Öffentlichkeit beherrschende Blatt würdigte die Aufführung weder mit einer Reportage noch mit einer bescheidenen Nachrichtenzeile. Anderes war von einer katholisch ausgerichteten Lokalzeitung in der Kulturkampfaber nicht zu erwarten. Denn die antikatholischen Akzente der Oper ließen sich schwerlich übersehen, vor allem die Kritik am kirchlichen Machtanspruch. Die „Volksblatt“-Redaktion schien im Vorfeld der Kaffeekrieg-Oper Kenntnis von deren Inhalt erhalten zu haben und mahnte deshalb die „Liedertafel“ in einem Fastnachts-Gedicht, dass sie während der Fastnachtszeit über alle „Tugend und Moral“ nicht den „Witz“ vergessen dürfe.²³ Man ahnte, dass sich hinter der Fastnachts-Fassade des „Kaffeekriegs“ bitterer politischer Ernst verbarg.

Der hohe Anpassungsdruck, der von der konfessionellen Mehrheit ausging, äußerte sich 1880 in einem Anzeigenboykott der katholischen Presse gegen jüdische und freimaurerisch gesinnte Geschäftsleute, die ein neues liberales Zeitungsprojekt unterstützten.²⁴ Zuvor hatte der Liborius-Bote bereits um die Mitte der 1870er Jahre mit judenfeindlicher Propaganda vorgearbeitet, so dass die Paderborner Liberalen sich genötigt sahen, von „Hetzkaplänen“ und „Judenhatz“ zu sprechen.²⁵ Seither wurde der ansteigende Pegel antijüdischer und antiliberaler Polemik zunehmend als bedrängend empfunden. Im Anzeigenboykott von 1880 erlebte dieser Trend seinen sichtbaren Höhepunkt und genau darauf spielte die Kaffeekrieg-Oper indirekt an. Das vom Verbot bedrohte Gasthaus „Zur güldenen Tasse“ stand für die liberale Minderheit und die wiederholt scheiternden Bemühungen, vor Ort eine selbstbewusste liberale Lokalpresse als Gegenöffentlichkeit zu etablieren. Ebenso wie liberale Zeitungsprojekte hatte die bereits in den 1850er Jahren unter katholischem Druck

die Liberalen nur schwer verschmerzen, weil dieses vom katholischen Verlagshaus Schöningh herausgegebene Presseorgan im Paderborn der 1880er Jahre über weite Strecken eine Monopolstellung innehatte. Seit Oktober 1880 verfügte die liberale Konkurrenz vor Ort über keine eigene Tageszeitung mehr, nachdem die „Paderborner Zeitung“ als Nachfolgeorgan des ebenso liberalen „Paderborner Kreis-Anzeigers“ unter dem übermächtigen Druck der katholischen Medienmacht vor Ort ihr Erscheinen hatte einstellen müssen. Es gab zwar zwischen 1875 und 1882 mit dem „Liborius-Boten“ noch eine weitere Tageszeitung vor Ort, aber dieses Blatt katholischer Fundamentalisten bereicherte die Medienvielfalt in der Region nicht zur politischen Mitte hin, sondern in Richtung der konservativ-judenfeindlichen bis antisemitischen Rechten.

23 Bunt durcheinander, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 34, Nr. 47 vom 19.2.1882.

24 Erklärung, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 32, Nr. 110 vom 25.4.1880; Lokalnachricht aus Paderborn, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 32, Nr. 65 vom 8.3.1880; dieser Artikel polemisiert im Vorfeld des Erscheinens einer neuen Paderborner Tageszeitung gegen das liberale Zeitungsprojekt, das als „jüdisch-freimaurerisch“ gebrandmarkt wird.

25 An die Hetzkapläne des Liborius-Boten, in: Paderborner Kreis-Anzeiger, Jg. 21, Nr. 73 vom 13.9.1876.

scheiternde Freimaurerloge keine Chance, sich um 1880 erneut zu formieren.²⁶ Über ein von Kassel aus gefördertes Freimaurer-Kränzchen kam man nicht hinaus. Denn Freimaurer galten als Teil eines teuflisch-verderblichen Verschwörer-Netzwerkes, das im Verborgenen zu operieren schien und dessen Hintermänner für die krisenhaften Veränderungen der reichsdeutschen Gesellschaft verantwortlich gemacht werden konnten.

Auch die „Liedertafel“ bekam ihrer liberalen Aura wegen den Druck des katholischen Milieus massiv zu spüren: 1876 war ein schwerer Aderlass zu verkraften, als gut ein Drittel der Sänger nach harschen Angriffen der katholischen Lokalpresse dem Verein den Rücken kehrte und einen katholischen Konkurrenzverein, den „Sängerbund“, gründete.²⁷ Anlass der Spaltung war ein provokativer papstfeindlicher Ausspruch eines exzentrischen Gastes der „Liedertafel“ gewesen, der als ehemaliges Mitglied seinen früheren Verein auf der Durchreise besucht und dabei in einem Toast ein launiges, aber peinlich wirkendes „Pereat“²⁸ auf den Papst ausgebracht hatte. Dies hatte die katholische Presse vor Ort hochgespielt, um das liberale Milieu insgesamt zu treffen, obwohl sich dort kaum jemand mit dem Ausspruch des Gastes identifiziert haben dürfte. Die Abspaltung zeigte, wie unglücklich Teile der Paderborner Liberalen darüber waren, dass der preußische Kulturkampf die Fronten so stark verhärtet hatte, dass auf beiden Seiten Toleranz und Verständigungsbereitschaft auf der Strecke blieben, auch im liberalen Großlager. Dass diese Tendenz bedauernswert sei, kam deutlich in einer Entgegnung zum Ausdruck, die die „Liedertafel“ an die Adresse des „Liborius-Boten“ richtete, der in aller Vehemenz an dem provokativen Toast Anstoß genommen hatte. Bezeichnenderweise distanzierte sich die Klarstellung der „Liedertafel“ von allen politischen Extremen, die Feindseligkeit und Intoleranz predigten, gleichgültig ob es sich um liberale Katholikenhasser oder fundamentalistische Katholiken im Geiste des Liborius-Boten handelte.²⁹ Unter den Paderborner Bedingungen scheint sich zu dieser Zeit wohl eher eine freisinnig vermittelnde und ausgleichende Linie innerhalb des liberalen Milieus durchgesetzt zu haben. Nicht ohne Einfluss dürfte dabei das in Paderborn stark vertretene Element der Richterschaft gewesen sein, auch wenn die Richter kaum noch als aktive Sänger in Erscheinung traten, dafür aber umso mehr in der „Harmoniegesellschaft“ als liberalem Bollwerk aktiv waren.

26 APPEL, Wilhelm: 25 Jahre Freimaurerloge „Zum leuchtenden Schwerdt“. 200 Jahre Freimaurer in Paderborn. Chronik, (Broschüre) Paderborn 2007.

27 KLENKE, Der singende „deutsche Mann“ (wie Anm. 11), S. 153ff.

28 Zu deutsch: „Er möge zugrunde gehen!“

29 Inserat. An den Liborius-Boten!, in: Paderborner Kreis-Anzeiger, Jg. 21, Nr. 70, 2.9.1876. Der Artikel war aus der Perspektive der Liedertafel verfasst. Vermutlich war es Baumann selber, der ihn als „Liedervater“ verfasst oder doch zumindest veranlasst hat.

Erheblich trug zur Schwächung der Paderborner Liberalen bei, dass das reichsdeutsche Gerichtswesen neu geordnet wurde und im Herbst 1879 mit der Verlagerung des Obergerichts von Paderborn nach Hamm fast zwei Drittel der höheren Richterschaft Paderborn verlassen mussten.³⁰ Die Richter stellten traditionell eine wichtige Stütze des preußischen Liberalismus dar und damit auch des liberalen Milieus in Paderborn. Diese Einschätzung bestätigt das Faktum, dass es unter den Richtern des Paderborner Appellationsgerichts 1879 kurz vor dessen Auflösung nur einen einzigen gab, der katholisch getauft war.³¹ Das geminderte Gewicht der Richterschaft dürfte sich im lokalen Milieugefüge indirekt auch auf die „Liedertafel“ ausgewirkt haben. Zeitgleich vollzog 1879 die Berliner Regierungszentrale eine konservative Wende, die sich an exponierter Stelle in der Entlassung des kulturkämpferischen Kultusministers Adalbert Falk äußerte. Bestätigt wurde der Kurswechsel durch die Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhaus im Oktober 1879.³² Mit dem Wahlsieg der Konservativen und der katholischen Zentrumspartei fand eine längere Periode liberaler Mehrheiten im preußischen Volkshaus ein jähes Ende. Nichts Gutes ließ aus liberaler Sicht erwarten, dass nach der Niederlage der Liberalen in den Landtagswahlen das „Westfälische Volksblatt“ auftrumpfte: Es sah die Zentrumspartei „an der Spitze der Parteien“, die „für eine gesunde Reaktion“ eintraten und der „schrankenlosen liberalen Freiheit“ Einhalt gebieten wollten.³³ Dass die katholische Gegenseite dabei auch liberale Übertreibungen im Blick hatte, konnten die Paderborner Liberalen leicht übersehen, weil in dieser dominant katholisch geprägten Region liberale Gesinnung auch in den Hochzeiten des preußischen Liberalismus nur wenig ausrichten konnte und ein Minderheitenphänomen gehobener bürgerlicher Kreise war, zu denen Juden, evangelische Beamte und Richter und einige wenige katholisch getaufte Bildungsbürger und Gewerbetreibende zählten.

Im Hintergrund der konservativen Wende von 1879 stand eine akute heftige Wirtschaftskrise, die konfessionsübergreifend konservative Wortführer zu nutzen wussten, um Liberale, Freimaurer und Juden als gewissenlose Profiteure und Sündenböcke der Krise abzustempeln und die moderne Wettbewerbs- und Marktfreiheit als Grundübel der Gesellschaft radikal in Frage zu stellen. Zum Buhmann wurde entfesseltes Gewinnstreben als Kehrseite des liberalen Fortschritts. Im Reformjudentum erblickte man unter Anknüpfung an antijudaistische Traditionen die Personifizierung des modernen Markt egoismus. Seither geriet liberale Gesinnung zunehmend in die Defensive, weil sich zwischen den Hoffnungen,

30 REMPE, Heinrich: Paderborner Gerichtswesen und Juristen im neunzehnten Jahrhundert, Paderborn 1970, S. 127.

31 Kurz-Mitteilung, in: Liborius-Bote (Paderborn), Jg. 5, Nr. 112 vom 16.5.1879.

32 Handbuch der Wahlen zum Preussischen Abgeordnetenhaus 1867 - 1918. Wahlergebnisse, Wahlbündnisse und Wahlkandidaten, bearb. von KÜHNE, Thomas, Düsseldorf 1994.

33 Was nun?, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 31, Nr. 242 vom 16.10.1879.

die man zuvor in die liberale Marktmoderne gesetzt hatte, und der wirtschaftlichen Lage seit dem ‚Gründerkrach‘ von 1873 eine wachsende Kluft aufgetan hatte. Hinzu kam, dass in den vom Kulturkampf betroffenen preußischen Westprovinzen der politische Konflikt auch auf das Geschäftsleben übergriff und Gewerbetreibende ihrer Konfession wegen in Mitleidenschaft zog.³⁴ Verschärft wurde all dies durch die wirtschaftlichen Folgen der Klostersauflösungen nach 1875, die sich an bedeutsamen Standorten von Ordensniederlassungen massiv auswirkten, so auch im Paderborner Land, wie eine gründliche empirische Erhebung aus dem Jahre 1880 feststellte.³⁵

Paderborn wurde gegen Ende der 1870er Jahre in einem angespannten sozialen Klima zu einer Hochburg der antiliberalen und jüdenfeindlichen Bestrebungen in der deutschen Medienlandschaft.³⁶ In mittelständischen Bürgerkreisen wuchs die Neigung, der liberalen Ära und jüdischen Geschäftsleuten wie Journalisten als exponierten Vertretern dieser Epoche die Verantwortung für die massiven wirtschaftlichen und konfessionspolitischen Probleme aufzubürden. Neben dem „Westfälischen Volksblatt“ des Schöningh-Verlags, das eher zu einem moderaten Konfessionalismus und größtenteils moderater Judengegnerschaft neigte, machte vor allem die „Bonifacius-Druckerei“ mit teilweise rabiat antisemitischer Agitation auf sich aufmerksam.³⁷ Sie gab die ultrakonservative Tageszeitung „Liborius-Bote“ und zahlreiche Kampfschriften heraus, getragen von einem deutschlandweit operierenden Netzwerk katholischer Fundamentalisten, die die religiöse Vorrangstellung der römischen Kirche hartnäckig gegen alle Widersacher auf konfessionellem, staatlichem und wirtschaftlichem Gebiet verteidigten und dabei vor allem Juden, Freimaurer, Linksliberale und staatsnahe

34 Ein Blick über den Kulturkampf hinaus, in: Westfälische Zeitung (Dortmund), Jg. 28, Nr. 210 vom 9.5.1875. Dieser Kommentar enthält einen drastischen Lagebericht zur Entgrenzung des Kulturkampfes, in dem es die streitenden Parteien wechselseitig auf die wirtschaftliche Schädigung des Gegners anlegten.

35 BONGARTZ, Arn[old]: Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, Berlin 1880, S. 34ff. u. 139ff. Die Paderborner Presse sorgte für die Verbreitung der Studie von Bongartz; vgl. Was kostet der „Kulturkampf“ dem preußischen Volke?, in: Liborius-Bote (Paderborn), Jg. 6, Nr. 12, 16.1.1880. Die Folgen der Klostersauflösungen, die die schärfste Kulturkampfmaßnahme darstellten, sind bis heute nicht systematisch untersucht worden.

36 Vgl. zur katholischen Judengegnerschaft BLASCHKE, Olaf: Katholizismus und Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich, Göttingen 1997; NAGEL, Michael /ZIMMERMANN, Moshe (Hg.): Judenfeindschaft und Antisemitismus in der deutschen Presse über fünf Jahrhunderte, 2 Bde., Bremen 2013.

37 Etwas über Juden und Ihresgleichen, in: Liborius-Bote (Paderborn), Jg. 5, Nr. 219 vom 22.9.1879; Haus Rothschild und die Börsenkönige, in: Liborius-Bote, Jg. 5, Nr. 294 vom 22.12.1879; Zum Wucherwesen, in: Liborius-Bote, Jg. 6, Nr.10 vom 14.1.1880; Der Kulturkämpfer, in: Liborius-Bote, Jg. 6, Nr. 17 vom 22.1.1880; Was hat die Juden reich gemacht, in: Liborius-Bote, Jg. 6, Nr. 56 vom 9.3.1880. Im Jahre 1880 ließen sich auch im „Westfälischen Volksblatt“ ähnliche antisemitische Äußerungen finden wie im „Liborius-Boten“; siehe Wochenrundschau, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 32, Nr. 324 vom 30.11.1880. Vgl. allgemein dazu: HÜSER, Karl: Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Bd. 3, Paderborn 1999, S. 128ff., 364ff., 378f.

nationalliberale Christen als Gegner betrachteten.³⁸ Anstelle einer Trennung von Kirche und Staat oder einer staatskirchlichen Unterordnung, die vor allem nationalliberale Kreise forderten, beharrten diese Kreise kompromisslos auf ihrem überkommenen staatlich privilegierten Status als relativ autonome Weltanschauungsgemeinschaft, die zugleich staatliche Hoheitsaufgaben wahrnahm und üppige materielle Dotationen in Anspruch nahm, ohne als Gegenleistung die Unterordnung unter den Primat des Staates zu akzeptieren. Die Schärfe des Machtkampfs zwischen Kirche und Staat verführte den „Liberus-Boten“, die Juden wegen ihrer häufig entschieden liberalen Gesinnung als die schlimmsten Gegner des Katholizismus zu betrachten und die überkommenen christlich-antijudaistischen Vorbehalte mit modernen antisemitischen Feindbildvorstellungen anzureichern.

Als 1880 die antisemitische Welle ihren Höhepunkt erreichte, ergingen sich beide katholischen Tageszeitungen Paderborns in Stereotypen vom „Preß- und Wucherjuden“, von der „jüdischen Internationalen“ innerhalb der Finanzbranche, von der „Verjudung“ des Berliner Geschäftslebens und vom katholikenfeindlichen jüdischen Journalisten.³⁹ Teilweise radikalisierte sich das antijüdische Feindbild in Richtung ausgrenzender antisemitischer Kampfbegriffe: Man sprach vom jüdischen „Semitentum“ und jüdischen „Rasseneigentümlichkeiten“.⁴⁰ Auf diese Weise wurde Paderborn eine publizistische Hochburg dieser am rechten Rand des Katholizismus sich bewegenden Kreise. Unter solchen Bedingungen litt das freie Meinungsklima vor Ort stark unter der Übermacht der katholischen Lokalpresse. Mobilisiertes katholisches Milieu und Medienmacht wirkten zusammen.

Massenmediale Zeugnisse im Vorfeld der Kaffeekrieg-Oper

1855 zog die liberale „Westfälische Zeitung“ aus wirtschaftlichen Gründen von Paderborn nach Dortmund um. Seither hatte liberal ausgerichtete Lokalpresse im Paderborner Land einen schweren Stand. In der Rückschau kommt der missliche Umstand hinzu, dass es große Überlieferungslücken bei den nicht-katholischen Tageszeitungen der Paderborner Region gibt. Umso wertvoller sind Reportagen über Paderborn, die wir der Presse der Nachbarregionen entnehmen können. Eingehend berichtete aus liberaler Perspektive die Bielefelder Tageszeitung „Der Wächter“ im Frühjahr 1880 über die Vorherrschaft des katholischen

38 Bonifazius-Druckerei, in: *Liberus-Bote* (Paderborn) vom 2.4.1880. Kapitalgeber der Bonifazius-Druckerei waren Geistliche und Laien aus dem gesamten deutschsprachigen Raum.

39 *Wochenrundschau*, in: *Westfälisches Volksblatt* (Paderborn), 32. Jg., Nr. 324 vom 30.11.1880. Haus Rothschild und die Börsenkönige, in: *Liberus-Bote* (Paderborn), Jg. 5, Nr. 294 vom 22.12.1879; Was hat die Juden reich gemacht, in: *Liberus-Bote*, Jg. 6, Nr. 56 vom 9.3.1880; Hofprediger Stöcker gegen das moderne Judentum, in: *Liberus-Bote*, Jg. 5, Nr. 240 vom 16.10.1879; *Wochenrundschau*, in: *Westfälisches Volksblatt* (Paderborn), 32. Jg., Nr. 324 vom 30.11.1880.

40 *Wochenrundschau*, in: *Westfälisches Volksblatt* (Paderborn), 32. Jg., Nr. 324 vom 30.11.1880.

Milieus in Paderborn (siehe Abb. 3). Den äußeren Anlass für die Reportage lieferte die Neugründung einer liberalen Lokalzeitung für Paderborn. In polemischer Zuspitzung beklagte der Schreiber ein extrem bedrückendes „antiliberales“ Klima. Ein verblendetes, „blindgläubiges“ Kirchenvolk schien, angefeuert von katholischen „Hetzblättern“, Minderheiten zu drangsalieren oder gar zu „terrorisieren“, darunter die Paderborner Juden. Von einem freitlichen Meinungsklima konnte keine Rede sein, und gerade deshalb setzten die Liberalen in das neue Zeitungsprojekt umso größere Hoffnungen, um den Konformitätsdruck vor Ort zu mildern und das katholische Pressemonopol zu brechen. Auf eine ähnlich bedrückende Situation in der katholischen Bischofsstadt Münster wurde verwiesen.

Paderborn, 26. März. Am 1. April wird hier zum ersten Mal die „Paderborner Zeitung“ erscheinen. Sie wurde auf den Wunsch und durch die finanziellen Opfer vieler liberal gesinnter Bürger von Paderborn und Umgegend ins Leben gerufen und ist das Unternehmen durch einen großen Fonds sichergestellt. Die öffentliche Meinung in der Stadt und im Kreis Paderborn ist bisher durch zwei Blätter, das „Westfälische Volksblatt“ und der „Liberiusbote“, beide von ultramontaner, durchaus antiliberaler Tendenz, terrorisiert worden. Jeder, der sich nicht zur Partei der kirchlich Gesinnten bekannte, wurde beschimpft und sein Familienleben in den Staub der Öffentlichkeit gegerzt; das blindgläubige katholische Volk gegen alle Gebildeten, freisinnig Denkenden und, in jesuitisch kluger Weise, gegen die staatsstreuen Behörden aufgestachelt und in jüngster Zeit auch eine Heze gegen die wenigen hier wohnenden Juden inszenirt. Die kleine liberale Partei von Paderborn hat sich endlich entschlossen, ein Blatt herauszugeben, das ihre Interessen, welche auch die des Staates sind, vertreten und sie gegen die Angriffe der beiden „Hezblätter“ verteidigen soll. So entstand die „Paderborner Zeitung“. Sobald ihre Gründung bekannt wurde, beeilten sich die genannten ultramontanen Organe und mit ihnen die „Germania“, sowohl das Konfessionarium zur Herausgabe der „Paderborner Zeitung“ als auch den Redakteur auf die gemeinste Weise zu beschimpfen und ihre Leser gegen das neue Blatt aufzustacheln. Es ist das eben ganz ultramontane Manier, von der man ja auch in Münster ein Liedchen zu singen weiß. Durch solche Schmutzablagerungen einer verwahrlosten klerikalen Presse pflegt sich indessen der noch auf Anstand haltende Theil des Publikums, soweit er nicht unter den drückenden Fesseln eines fanatischen Klerus schmachtet, nicht beirren zu lassen, die neue Zeitung aber wird ein derartiges Gebahren erst recht nicht in ihrem Werke stören. Wir wünschen dem neuen Unternehmen ein kräftiges Ausblühen in der alten Paderstadt und ihrer Umgebung, und hoffen, daß sich die hiesige liberale Partei, wenn auch klein an Zahl, so doch einig und überzeugungsstark um ihr Organ schaaren werde. (West. Pr.-Z.)

Abb. 3: Nachricht aus Paderborn, den 26. März, in: Der Wächter. Bielefelder Zeitung, Jg. 16, Nr. 74 vom 30. März 1880

Zu befürchten stand, dass die katholische Presse ihre beherrschende Marktstellung in der regionalen Medienöffentlichkeit politisch voll ausreizen würde. Sichtbarer Ausdruck dessen waren 1880 Warnungen des „Westfälischen Volksblatts“ an die Adresse der jüdischen

Geschäftsleute, Inserate im neuen liberalen Konkurrenzblatt aufzugeben (siehe Abb. 4). Dass sich die wirkungsvolle Drohung mit einem Anzeigenboykott vor allem gegen die Paderborner Juden richtete, hing damit zusammen, dass diese neben der Beamten- und Richterschaft ein tragendes Element der liberalen Szene Paderborns waren und Gegnern eine verlockende Angriffsfläche boten auf Grund ihrer konfessionellen Minderheitenstellung und ihrer Marktabhängigkeit als Gewerbetreibende und Unternehmer.⁴¹ Hinzu kam, dass die Paderborner Juden unter den Herausgebern der neuen Zeitung überrepräsentiert waren und alte antijudaistische Ressentiments fortwirkten.

<p>1) Herr Weberjani zeichnet am Kopfe seiner Zeitung nur: J. Weberjani.</p> <p>2) Er hat sich in mehreren Erklärungen stets nur Julius Weberjani genannt.</p> <p>3) Er hat sich auf hiesigem Polizeibureau nur mit „Julius Weberjani, als Schriftsteller Dr. Paul Weber“ angemeldet.</p> <p>4) Er selbst sagt in No. 9 seiner Zeitung: „In Folge dieser behördlichen Mittheilung wird der Redacteur der „A. Z.“ in Zukunft mit seinem Familiennamen zeichnen.“ Der heißt: J. Weberjani.</p> <p>5) Endlich wissen wir, daß er in der That nicht „von Weberjani“ heißt und den Doctortitel nicht erworben hat.</p> <p>Aus diesen Thatfachen leiten wir für uns und die Katholiken Paderborns das Recht her zu fragen:</p> <p>Wer hat Herrn Weberjani ermächtigt, sich den Doctortitel und das bedeutungsvolle Wörtchen „von“ einem Beamten gegenüber anzueignen?</p> <p>Wir sind gespannt auf die Antwort.</p> <p style="text-align: center;">Erklärung.</p> <p>Nachdem die „Paderborner Zeitung“ von hiesigen Juden in Verbindung mit Freimaurern zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden, das „Westf. Volksblatt“ durch Entziehung der Abonnements, Inserate etc. zu bekämpfen; nachdem ferner von hiesigen Juden das „Westf. Volksblatt“ auch auswärts unter ihren Glaubensgenossen „in den Bann“ gethan ist; namentlich aber nachdem die „Paderborner Zeitung“ wiederholt, zuletzt noch in No. 17, unsere Religion in unqualificirbarer Weise geschmäht hat, erklären wir:</p> <p>von heute an kein Inserat von einem jüdischen Geschäftsmanne wieder aufzunehmen, wenn er nicht vor-</p>	<p>her erklärt, daß er die „Paderborner Zeitung“ weder durch Inserate noch sonst in einer Weise unterstütze.</p> <p>Paderborn, 24. April 1880</p> <p>Redaction und Expedition des „Westf. Volksbl.“</p> <p style="text-align: center;">Theater!</p> <p>Die letzte Woche — und Thaliens Hallen werden wieder für ein Jahr geschlossen sein. Es steht daher wohl zu erwarten, daß die letzten Vorstellungen sich noch eines zahlreichen Besuches erfreuen werden; um so mehr, da dieselben die interessantesten der Saison sein dürften. In der beliebten Gesangsposse „Lumpzigvogelbund“ werden die Herren Pichler, Hambroß und Sieffen als lieberliches Aleeblatt gewiß ganz Außerordentliches leisten. In der Montags-Vorstellung „Anna Vise“ wird die beliebte Darstellerin Frä. Häbler ebenfalls vorzüglich sein. Dann wird das mit großer Spannung erwartete Gastspiel des Hofchauspielers Herrn Hartmann einen effectvollen Abschluß der Vorstellungen bilden. Nach uns vorliegenden Urtheilen der Presse über Gastspiele des Genannten in Oldenburg, Weimar, Leipzig etc. soll der noch jugendliche Künstler ein ganz bedeutendes Talent sein, dem eine große Künstlerlaufbahn prognostiziert wird.</p> <p style="text-align: center;">Telegramm des „Westf. Volksbl.“</p> <p>(Vom Wolff'schen Telegraphen-Bureau.)</p> <p>Abgegangen von Berlin, Samstag, 24. April, 10 U 15 M. Vorm.</p> <p>Von don, Samstag, 24. April, früh. In unterrichteten Kreisen wird berichtet, Gladstone werde Premier-Minister und Schaklanzer (Finanzminister), Lord Granville wahrscheinlich Minister des Auswärtigen.</p>
--	---

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Anzeigenteil der marktbeherrschenden Paderborner Tageszeitung: „Erklärung“ in eigener Sache, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 32, Nr. 10 vom 25. April 1880

Um sich der Loyalität des Kirchenvolks zu versichern, ließen die Führungskreise der katholischen Kirche der Volksfrömmigkeit besondere Förderung angedeihen. Dort spielte die Warnung vor dem Teufel als Verführer eine zentrale Rolle. Unüberhörbar war die Mahnung, dass Satan sich die menschliche Vergnügungssucht und Handlungsfreiheit zunutze mache. Im einschlägigen, amtlich beglaubigten katholischen Katechismus hieß es dazu: „Die Hölle ist nach dem Ausspruche Jesu Christi ein unauslöschliches Feuer, wo ewig Heulen und Zähneknirschen sein wird. Welche aber in diesem Feuer brennen, werden vor Schmerz heulen und vor Wut zähneknirschen bis in alle Ewigkeit. [...] Himmel oder Hölle! Ewige Freude

41 Vgl. grundlegend zum Paderborner Judentum: NAARMANN, Margit: Die Paderborner Juden 1802-1945, Paderborn 1988.

oder ewige Qual! Das Eine oder das Andere wird Jedem aus euch zu Theil werden! Da gibt es keinen Ausweg, keinen Tausch, gar keine andere Wahl. [...] Aber warum lässt denn Gott überhaupt den Geistern der Finsternis irgendeine Gewalt, den Menschen nachzustellen oder wie immer zu schaden? [...] Weil er vermöge seiner Allmacht und Weisheit alles Dieses zu seiner Verherrlichung und auch zum Heile der Menschen zu lenken weiß. Ebenso verhält es sich mit den Nachstellungen und Versuchungen des Satans. Sie gereichen nach Gottes weiser Fügung [...] zum Heile des Menschen. [...] Damit wir, antwortet der hl. Augustin, Gelegenheit hätten, gegen ihn zu kämpfen, und wie Christus durch Kampf die Krone zu erringen. [...] Hat der Satan bei einem Menschen [die] Hauptleidenschaft herausgefunden, so schmeichelt er derselben, macht, das derselbe anfangs nur läßliche Sünden darin begeht, aber immer mehrere und immer etwas größere, bis er endlich in eine schwere Sünde fällt und so dem Satan in die Falle oder in das Netz geht. Daher ist es besonders wichtig, dass jeder seine bösen Neigungen bekämpfe.⁴² Hoffnungsvoll wirkte die Glaubenszuversicht, dass sich der Katholik mit Unterstützung seiner kirchlichen Autoritäten gegen die Versuchungen des Teufels wappnen konnte.

Mahnten die kirchlichen Würdenträger zur Wachsamkeit gegenüber dem hinterlistigen Treiben des Teufels, dann hatten sie stets die Medienöffentlichkeit ihrer liberalen und freimaurerischen Gegner vor Augen. Der verderbliche Einfluss der liberalen Medien schien die Gläubigen von ihrem Weg zum ewigen Heil abzubringen, um deren Seelen dem Satan auszuliefern. Geschäftsmänner ermahnte ein fundamentalistischer Beitrag im „Liberius-Boten“, sich nicht auf die Abwege des weltlichen Erfolgsstrebens zu begeben und den Versuchungen des Teufels zu trotzen, die bei der Lektüre liberaler Zeitungen drohten (siehe Abb. 5). Eindringlich redete man dem Geschäftsmann ins Gewissen, dass er über die teuflische „Versuchung“ „gottloser Blätter“ gründlicher nachdenken möge, um sein Seelenheil zu retten.

42 Deharbe's katholischer Katechismus (wie Anm. 17), S. 154ff., 294ff.

Man sagt ferner: Mein Geschäft erfordert es, daß ich die liberalen Zeitungen halte; man verlangt es von mir; außerdem laun ich die Annoncen, Coursberichte und Handelsnachrichten nicht entbehren. Ich frage: Was ist denn das für ein Geschäft, das wir hier auf Erden zu verrichten haben? Das erste und wichtigste Geschäft ist dies, daß wir unsere Seelen retten. Davor müssen alle übrigen Geschäfte zurücktreten. Aber die meisten Menschen sind so sehr vom Weltfinn beherrscht, daß ihr Seelenheil das Letzte ist, woran sie denken, ja viele vergessen es ganz und gar. Für das Interesse des Leibes, der in Kurzem eine Speise der Würmer sein wird, ist man ängstlich besorgt und wendet Alles sorgfältig ab, was demselben Schaden könnte; aber was der unsterblichen Seele nütze ist, darum kümmert man sich nicht. Wie behutsam geht man nicht mit Gift um, das den Leib tödtet. Man wendet alle möglichen Vorsichtsmaßregeln an, um Menschen und Vieh davor zu schützen: aber das Gift, das die Seele tödtet, streut man mit vollen Händen aus und legt es überall auf Tischen und Bänken offen aus, damit doch ja die Menschen es finden und ihre Seele vergiften. Wenn durch die Unvorsichtigkeit einer untergebenen Person ein Stück Vieh an Gift krepirte, mit welchen Vorwürfen würde man nicht eine solche überschütten. Tage lang würde man sich härmern und grämen über den harten Verlust, den man dadurch erlitten.

Abb. 5: Aus einer polemischen Attacke des „Liberius-Boten“ auf die liberalen Gegner innerhalb der Presselandschaft; Gegen die schlechte Presse, in: Liberius-Bote (Paderborn), Jg. 5, Nr. 120 vom 27.5.1879

Den Schöpfern der Kaffeekrieg-Oper ging es darum, ein Klima der Verteufelung zu spiegeln, das ihnen als Freisinnigen und Liberalen schwer zu schaffen machte, wenn sie es mit einer Übermacht konfessioneller Fundamentalisten zu tun hatten. In solch einer Atmosphäre konnten satirische Überspitzungen gedeihen, die umgekehrt auch den katholischen Fundamentalismus ‚verteufelten‘. Beliebt war unter Liberalen die bissige Unterstellung, papstgläubige Katholiken würden am liebsten die Ketzerverfolgung früherer Jahrhunderte wiederaufleben lassen. Auf der Linie solcher Polemiken lag eine Satire, die die liberale „Paderborner Zeitung“ 1880 mit Blick auf das als feindselig empfundene konfessionelle

Milieu vor Ort veröffentlichte (siehe Abb. 6). Die Satire griff eine Medienmeldung auf, der zufolge im russischen Zarenreich ein orthodoxer Geistlicher seinen Gemeindemitgliedern verboten hatte, bei einem unbeliebten Juden zur Arbeit zu gehen. In der Satire der „Paderborner Zeitung“ wurde daraus die Meldung, dass katholische Kreise Paderborns diesem russischen Geistlichen in ihrer Stadt ein Denkmal errichten und zu diesem Zweck eine pogromartige Kampagne gegen Juden und Freimaurer entfesseln wollten, falls diese sich weigern sollten, eine Extrasteuer zur Finanzierung des Denkmals zu entrichten. Angespielt wurde auch auf die antijüdische „Ritualmord-Legende“, der zufolge Christenkindern für jüdische Opferrituale das Leben genommen wurde. Allerdings fand nunmehr mit vertauschten Rollen eine Rückspiegelung auf die katholischen Christen statt, die nicht wie bei der Ritualmord-Legende als Opfer, sondern als Täter in Erscheinung traten und den Wunsch zu hegen schienen, dass die in Paderborn „geborenen Judenknäblein zur größeren Ehre Gottes ersäuft“ wurden.

Neueste Frechheit des Paderborner Judenblattes.

In Nummer 72 vom 29. Juni bringt die „Paderborner Zeitung“ eine Notiz über einen russischen „Popen“ (Geistlichen), der seinen Gemeindegliedern verboten haben soll, bei einem verhafteten Juden Arbeit zu nehmen und kühnste folgende Bemerkungen daran:

„Einem unverbätigten Geräch! zufolge sollen die Herren Jgnaz, Augustin & Co. in Paderborn ihrem obenerwähnten lebenswürdigen Gesinnungsgenossen, so da im Reiche des Kantichu, des Wutzi und des Zuchtleiederburses weist, hier in Paderborn ein Denkmal errichten wollen. Wer den besagten Popen ausbauen will (in Stein oder Erz), soll sich melden am Liboriusberge. Sämmtliche Juden und Freimaurer hier sollen zur Ausbringung der Kosten des Denkmals mit einer Ertraktsteuer belegt und im Fall der Weigerung mit 25 Knutenstrichen bedacht, bei fortgesetzter Weigerung zur größeren Ehre Gottes feierlich bei lebendigem Leibe verbrannt werden. Das Holz für die Scheiterhaufen haben der Gesellenverein und etliche andere Solidaritäten herbeizutragen und aufzuzüchten. Die Entzündung des Heilmaterials zur frommen Schmorung der Körper der Ungläubigen geschieht durch Säbnschnüre, die vom Liboriusberge und von dem Weipulte in der Redaktion eines bekannten, einst plötzlich schwarz gewordenen Blattes aus dirigiert werden. Geduldet werden die Flammen der Hellschöke nicht stärker, als bis die Leiber der Ketzer von den die Seele derselben reitenden Flammen gänzlich verzehrt sind. Zur Löschung dürfen nur die Krolodilstränen benutzt werden, welche über die Sündhaftigkeit der Juden, Freimaurer und sonstiger nicht unsehrbarkeitsgläubiger Christen täglich aus gewissen frommen verdrehten Augen fließen. Zur Sammlung dieser Salzfutthen soll auf Kosten des Peterspfennigs ein Leich angelegt werden, in welchem künftig sämmtliche ohne vorherige Erlaubniß der Herren I.-A. & Co. hier geborenen Judenablein zur größeren Ehre Gottes erkaufte werden sollen. Dies ist zugleich das einfachste Mittel, die bischöfliche Stadt Paderborn in Preußen vor der Gefahr zu retten, daß sie eine Judenstadt werde. Ferner soll bei jenem angeblich bevorstehenden Autocafé (Verbrennung) für ewige Zeiten die Einrichtung getroffen werden, daß in der ehrwürdigen Bischofsstadt kein Jude mehr Wohnung nehmen darf, es sei denn, daß es eine Jäbin sei, welche schön ist und den Augen der Herren I.-A. & Co. wohlgefällt. Solche Jäbinnen dürfen aber in keines Menschen Hause wohnen, welcher nicht durch heiligen Eid sich zum lebenslänglichen Jölibat verpflichtet hat. Die Kosten für die Anlage und Erhaltung des obenbemel deten heiligen Leichs werden dem Peterspfennig erlegt; es sollen dazu verwandt werden die Erträgnisse aus der Versteigerung der einzuziehenden Güter der Juden, Freimaurer und anderer Ketzer. Sollen diese Erträgnisse nicht hinreichend besunden werden, so sollen die Familien sämmtlicher Ketzer unter den Hammer kommen und auf dem hier anzulegenden Sklavenmarkte zu Gunsten des Peterspfennig in die Sklaverei verkauft werden.“

So giebt Herr Marburg fast in jeder Nummer Gift und Galle aus über alles, was Katholischen Anstich hat und gewisse Juden bezahlen ihn dafür. Wir haben in den 32 Jahren, daß das „Volksblatt“ besteht, uns nie herausgenommen, Glaubenssätze und religiöse Einrichtungen der Protestanten und Juden zu kritisieren oder zu bespötteln. Solche Rücksichten braucht Herr Marburg natürlich nicht zu nehmen, sein Publikum und die Gründer wollen es ja so!

Abb. 6: Abdruck einer antikatholischen Satire der liberalen „Paderborner Zeitung“, in: Westfälisches Volksblatt (Paderborn), Jg. 32, Nr. 173 vom 1.7.1880

Allen Übertreibungen zum Trotz hatten die liberalen Empfindlichkeiten gegenüber der katholischen Glaubenslehre einen wirklichkeitsbezogenen ‚harten Kern‘. Immerhin neigte die Papstkirche dazu, Religion und Kirche gleichzusetzen, religiöse Alleinvertretungsansprüche zu formulieren und die negativen Folgen der modernen Bürger- und Freiheitsrechte in grellen Farben zu zeichnen. Allein die Trennung von Kirche und Staat und eine freisinnige Erziehung der Jugend zu Toleranz und Weltoffenheit schienen eine freiheitliche Entwicklung des Gemeinwesens möglich zu machen, so die Vision vieler Liberaler während des Kulturkampfes der Bismarck-Ära, als die Kaffeekrieg-Oper aufgeführt wurde. Die Freiheit gefährdeten aus dieser Sicht autoritäre Kräfte in Kirche und Staat, vorneweg die katholische Hierarchie und der Unfehlbarkeitsanspruch des römischen Papstes. Genau darauf zielte die Kritik liberaler preußischer Landtagsabgeordneter, die 1875 auf einer Dortmunder Wählerversammlung inmitten des Kulturkampfes die katholische Kirche ins Visier nahmen, vor allem deren Weigerung, ihre privilegierte Position in Staat und Schule aufzugeben (siehe Abb. 7). Pathetische Freiheits-Rhetorik ließ die Pose des Aufklärers durchscheinen, der sich selbstbewusst, kämpferisch und visionär präsentierte. Auch war ein bei liberalen Kulturkämpfern verbreiteter selbstgerechter Missionseifer erkennbar, der den christlichen Traditionskirchen konfessionsübergreifend historisch überlebte Herrschaftsansprüche nachsagte, die der neu gegründeten Reichsnation nur zum Schaden gereichen konnten.

Die Ultramontanen wissen gar wohl, liegt Deutschland in seinem Kampfe mit dem Vatican, so ist auch über die ganze Menschheit die Sonne verbreitet. Um die geistige Freiheit zu erringen, ist es vor allem unsere Pflicht, die Schule von der Herrschaft der Kirche zu befreien. (Bravo.)

Die Ultramontanen pflegen die Begriffe Religion und Kirche mit einander zu verwechseln, die Liberalen sind weit davon entfernt, die Religion zu zerstören. Das deutsche Volk ist das am wenigsten kirchliche, aber das am meisten religiöse der Welt. Wir begnügen uns nicht, wie die Amerikaner und Engländer, mit der äußeren Form und lassen für das Andere den Priester sorgen. Weil wir unsere eigenen Priester sind, so können wir die Priester am besten entbehren. Die Schule soll ernste und strenge Pflichterfüllung lehren; sie soll keine Abichtungs-, sondern eine Erziehungsanstalt freier und edler Menschen sein; denn nur freie und edle Menschen können gute Bürger werden. Auf dem Gebiete der Schule trat zuerst der Staat mit der Kirche zusammen; er ging indessen nicht angriffsweise zu Werke; er wollte nur seine Rechte schützen. Eine kleine, aber mächtige Partei hat leider nur zu lange unter dem Deckmantel des Protestantismus die hierarchischen katholischen Geühte versteckt; was kein Papst, was kein Bischof vermochte, hat ein preussischer Cultusminister zu Wege gebracht. Die liberale Partei hat die Trennung der Schule von der Kirche auf ihre Fahne geschrieben. Der Staat hat die Jugend für die diesseitige Zukunft vorzubereiten; für das jenseitige Leben mag dieses die Kirche thun. Ware Friedrich Wilhelm IV. nicht abgefallen vom Geiste der Nation, von der geistigen Freiheit — in Preußen wäre es nie zu einer Revolution gekommen. (Sehr gut.) Die Hinneigung zur Kirchenherrschaft, gleichviel ob protestantisch oder katholisch, ist's, was Verderben bringt; die Unterwerfung der Regierung unter die Kirche wäre eine Gefahr für das Reich, das sich nun und nimmermehr von Pfaffen beherrschen läßt. (Stürmisches Bravo.)

Heute haben wir die Genugthuung, daß auch die Regierung das, was wir seit dreißig Jahren als Nothwendigkeit bezeichnet haben, als solche anerkennt. Erst dadurch, daß die Ultramontanen mit dem Ausland conspirirten, haben sie Bismarck zum Kampfe gezwungen, den er, so lange es ging, vermied, länger vielleicht, als es gut war. Den besten Beweis hierfür liefert die bis zum Jahre 1872 bei dem Vatican unterhaltene Gesandtschaft. Ich konnte den Papst nie als Souverain für uns anerkennen und habe den Abschluß eines Tractates mit ihm jederzeit verurtheilt, weil ich es für verwerflich halte, wenn ein Theil unserer Bürger mit Hilfe des Staates selbst einem fremden Souverain verpflichtet wird. (Stürmisches Bravo.)

Abb. 7: Kulturkämpferischer Blick der Liberalen auf ihre katholischen Gegner, aus: Bericht der Landtagsabgg. Herren Dr. Löwe und Gerichtsrat Dulhener an ihre Wähler, in: Westfälische Zeitung (Dortmund), Jg. 28, Nr. 41 vom 25.3.1875

Es gab auch freisinnige Stimmen, die die verfeindeten Parteien im Kulturkampf zur Besonnenheit mahnten und heißspornige Liberale in den eigenen Reihen an das Gebot der Toleranz und Menschenliebe erinnerten (siehe Abb. 8). Aus dieser Perspektive lieferte die liberale „Westfälische Zeitung“ aus Dortmund 1875 auf dem Höhepunkt des Kulturkampfes eine erschütternde Beschreibung des vergifteten Klimas zwischen Liberalen und konservativen Kirchenanhängern. Diese Beschreibung dürfte auch ein halbwegs getreues Abbild der Paderborner Stimmungslage gewesen sein. Auch dort unterstellten sich feindselige weltanschauliche Lager wechselseitig Vernichtungsabsichten und trugen über eine dramatisierende Wahrnehmung der Lage ihrerseits zur Verschärfung der Konfrontation bei. Der Artikel kontrastierte die Genfer Konvention über den Krieg zwischen zivilisierten Nationen mit dem Weltanschauungskrieg im Innern der reichsdeutschen Gesellschaft und kam zu der überspitzten Einschätzung, dass fanatische, keine Grenzen akzeptierende Feindseligkeit im Weltanschauungskrieg des Kulturkampfes weiter verbreitet sei als in zwischenstaatlichen Kriegen.

Der sogenannte Kulturkampf, wie er die Schichten der Bevölkerung jetzt schon durchdrungen hat, bleibt in der Humanität weit, weit zurück hinter dem blutigen Kriege, der mit Hinterladern und Reitermassen auf den Schlachtfeldern ausgefochten wird, denn für den Kulturkampf giebt es leider keine Genfer Convention. Im Schlachtenkampf zwischen civilisirten Nationen werden Gefangene nicht mehr niedergemetzelt, des verwundeten Feindes schonet der Feind und sorgt für seine Pflege und Heilung, wie für die des eigenen Genossen, kurz: der Feinde Widerstand soll vernichtet werden, nicht aber ihre Persönlichkeit, nicht ihre Existenz. Der confessionelle Streit kennt diese Grenze schon nicht mehr; die fanatisirten, getäuschten Massen des „bethörten katholischen Volkes“, wie im Abgeordnetenhaus gesagt wurde, entziehen den verweigert unter ihnen lebenden „Regern“ und „Abtrünnigen“ die geschäftliche Rundsicht, beschimpfen sie in schmutziger Weise, bedrohen ihre persönliche Sicherheit, und „reichstreue“ Kulturkämpfer gleichen die Partei aus, indem in ihren Augen den verhassten Ultramontanen gegenüber es eigentlich gar kein ungerechtes, unerlaubtes Mittel giebt, und indem sie Alles von vorne herein verdächtigen, was von einem Solchen geschieht, da es ihnen als selbstverständlich gilt, daß ein Reichsfeind stets und in allen Dingen nur aus unlautein Beweggründen handeln könne.

Die „guten Katholiken“ rechnen ohne Zweifel darauf, daß das berühmte Steinchen doch in's Rollen kommt, den Rasch zertrümmert und den bösen Mark begräbt, aber sie freuen sich doch wahrscheinlich nicht darauf, daß die triumphirende Kirche alle Körper, welche nicht schleunigst sich bekehren wollen, auf luttig flammenden Holzstöcken verbrennen werde. Ebensovienig werden die „Reichsfrände“ hoffentlich daran denken, daß nach Durchführung aller Kirchengesetze, nach Herstellung der vollen Autorität des Staates und seines Reichs, die auch dann noch unbesetzten „Platzstühle“ durch Majorität zum Lande hinaus bestimmt und etwa nach Ecuador exportirt werden sollen. Daß die folgende Generation den confessionellen Streit verlerne, dafür mögen gute Schulen sorgen, aber von den Aeltern wird an Manchen, abgesehen von dem Umgröndung, welchen etwa die Zeit allmählich herbeiführen mag, doch wenig zu bessern sein, die Anhänger der siegenden und die der besiegten Partei werden indessen auch nachher mit und neben einander leben und Einer des Andern Meinung ertragen lernen müssen. Warum denn in aller Welt will man im bürgerlichen Leben hiermit nicht schon jetzt den Anfang machen? der Kampf wird dadurch nicht aufgehoben, seine Entscheidung nicht verzögert, aber das bürgerliche und gesellige Leben jedenfalls angenehmer gestaltet, und was man jetzt schon übt, braucht nachher nicht erst neu gelernt zu werden. Müssen wir denn immer und in jeder Beziehung nur „gute Katholiken“ oder „regierungsfreundliche Reichstreue“ sein, niemals aber (Wieder Einer bürgerlichen Gemeinde, niemals Kinder eines Volkes, niemals — Wenigen?

Abb. 8: Vermittelnder freisinniger Zeitungskommentar zwischen den Fronten des Kulturkampfes, aus: Ein Blick über den Kulturkampf hinaus, in: Westfälische Zeitung (Dortmund), Jg. 28, Nr. 210 vom 9.5.1875

Die politische Dimension der Gesänge

Soweit es nicht um die sentimental Aspekte der Liebesgeschichte ging, griffen die Gesänge der Spieloper die überkommene katholische Volksfrömmigkeit und die liberalen Freiheitsideale auf. Als sich zu Beginn des Singspiels Paderborner Bürger über das fürstbischöfliche Kaffeeverbot mokierten und darüber spöttelten, dass die Obrigkeit den Kaffee als „höllisches Gesöff, vom Teufel selbst erfunden“ bezeichnete, geriet der Teufelsglaube massiv in die Schusslinie der Kritik. Ganz in diesem Sinne trug ein querdenkender Leutnant des fürstbischöflichen Militärs eine spöttische Ballade zum Wirken des Teufels vor.⁴³ Satan erschien dort als eine Kraft, die den Kaffee zwar vernichten wollte, aber im Gegenteil zu seiner Verbreitung beitrug. Poetisch süffisant führte die Ballade die ungerösteten Kaffeeerfrüchte als ausgesprochen lebenslustige „Zwerge“ vor, die gern lachten und tanzten, sich dadurch aber die Missgunst des „mürrischen Teufels“ zuzogen, der sie in „des Ofens Feuergluten“ zu Tode schmoren wollte, aber nach dem Röstvorgang erstaunt feststellen musste, dass ihm aus dem Ofen „kleine schwarze Mohren“, d.h. die genussfähigen Kaffeebohnen, „munter“ entgegenhüpften. Was der Teufel auch anstellte, um die lebenslustigen Kaffee-„Zwerge“ zu vernichten, sie verbreiteten sich um so rasanter um den gesamten Erdball. Kaffeegenuss wurde hier zum liberalen Sinnbild von Lebensfreude, lebensbejahendem individuellen Selbstbewusstsein und Zukunftszuversicht, seine Bekämpfung hingegen zum Symbol von Lebensverneinung, Askese, Triebverleugnung und mangelndem Selbstbewusstsein. Frei nach Goethes Faust-Drama wurde der Teufel in der Ballade zu einer Kraft, die „das Böse will, aber stets das Gute schafft“, d.h. der überkommene konfessionelle Teufel als das Böse schlechthin wurde gründlich demontiert und das Kirchenvolk ermuntert, die lähmende Furcht vor Satan und den höllischen Qualen abzulegen und als vernunftbegabte Wesen die Interessenkämpfe, Egoismen und Leidenschaften des modernen marktgesteuerten Lebens nicht als Verunsicherung, sondern als Motor eines gottgewollten Fortschritts zu begreifen. Selbst der Teufel konnte offenbar den Fortschritt der Menschheit nicht aufhalten. Auch die Vorstellung des amtlichen Katechismus, dass selbst das Tanzen als „Belustigung“ „selten unschuldig bleibe“ und auf eine „schändliche Versuchung des Satan“ hinauslaufe, sollte die Gläubigen nicht mehr beeindrucken, ebenso wenig die Androhung der damit einhergehenden „ewigen Verdammnis“.⁴⁴

Unbeeindruckt vom Teufelsverdacht entschloss sich eine aufgebrachte Bürgerwelt zum Protest gegen das entmündigende Kaffeeverbot. Als Vorkämpfer traten nunmehr Frauen auf, die sich in die Tradition der vormärzlichen bürgerlichen Freiheitsbewegung stellten

43 Ballade des Lieutenant der fürstlichen Soldaten in Neuhaus Hans Wetteck, in: Der Kaffeekrieg in Paderborn, Textbuch (wie Anm. 2), S. 5f.

44 Deharbe's katholischer Katechismus (wie Anm. 17), 2. Band, S. 158ff.

und einen kampfbetonten zweistimmigen Agitationsgesang anstimmten, dessen weiblicher Heroismus in fastnächtlich-satirischem Rollentausch die ‚hasenfüßige‘ Männerwelt anstacheln sollte. In Ungnade fiel dort ein „feiges Geschlecht“, das „sein Recht“ nicht verteidigte und als „Sklave“ nichts weiter als „Spott und Hohn“ verdiente.⁴⁵ Die Passage „Hoch die Freiheit, heilig unser Recht, auf der roten Erde giebt’s keinen Knecht!“ forderte die fürstbischöfliche Staatsgewalt frontal heraus. Den Spott trieb die Schlusssequenz des Kampfgesangs auf die Spitze, indem sie das Objekt des Paderborner Bürger-„Zorns“ als obrigkeitliches Paar aus „hehrem Dom“ und „heiligem Strom“ vorstellte, womit die Pader als militärische Aufmarschachse zwischen Neuhäuser Schloss und innerstädtischem Dom auf ironische Weise eine sakrale Überhöhung erfuhr. Unverblümt beschwor man die Verteidigung der bürgerlichen Freiheitsrechte gegen eine anmaßende Obrigkeit.

Um die Einhaltung des Kaffeeverbots zu kontrollieren, betätigte sich der fürstbischöfliche Hofkanzlist Cyprian Schwips höchstpersönlich als Nasenschnüffler, der in die Häuser ehrbarer Paderborner Bürger eindrang. Die Oper führte ihn als Inbegriff kirchlicher Gesinnungsschnüffelei und sittenpolizeilicher Überwachung vor – in Anspielung auf den verbotenen Jesuitenorden, der als strenger Wächter und Propagandist einer päpstlich beglaubigten frommen Lebensführung galt. Ironisch gewendet geriet der verbotene Kaffeegenuss hier zum Sinnbild einer höchst zwielichtigen, weil lustbetonten Lebensführung. An dieser Stelle bestand der dramaturgische Kunstgriff darin, dass der Hofkanzlist sogar im Hause des obersten Militärs Schwaden von verbotenem Kaffeeduft aufspürte und Hauptmann Pampilius auf frischer Tat ertappte. Es folgte eine höhnische Lobesarie des Kanzlisten auf den Kaffee als Objekt des lasterhaften menschlichen Genusstriebs, was dem ertappten Hauptmann den Fluch entlockte: „höllischer Schuft!“⁴⁶

Unterdessen beklagten beide Konfliktparteien, dass das Kaffeeverbot die Stadt an den Rand des Bürgerkriegs trieb. Verzweifelt sangen sie in einem Quartett-Gesang vom „Kaffeeteufel“, der die Stadt ins Verderben zu stürzen drohte – eine ironisierende Anspielung auf die Macht des volkstümlichen Teufelsglaubens. Pampilius sah sich als Quartett-Sänger genötigt, der widersetzlichen Bürgerwelt bei fortgesetztem Kaffeegenuss den Einsatz staatlicher Gewalt anzudrohen: „Potz Wetter, wer nicht höret, wenn mein Commando schallt, der fühl’, wie sich’s gehöret, die hohe Staatsgewalt“.⁴⁷ Aller Teufelsverfluchung zum Trotz setzten sich auf der Bühne dann schließlich die rebellischen Bürgerfrauen durch, indem sie

45 Schlusschor des 1. Aufzuges, von Frauen in Sopran- und Altstimmlage gesungen, in: *Der Kaffeekrieg in Paderborn*, Textbuch (wie Anm. 2), S. 21.

46 Duett Hofkanzlist Schwips und Hauptmann Pampilius, in: *Der Kaffeekrieg in Paderborn*, Textbuch (wie Anm. 2), S. 24f.

47 Quartettgesang der widersetzlichen Frauen und der Vertreter des Militärs, in: *Der Kaffeekrieg in Paderborn*, Textbuch (wie Anm. 2), S. 31f.

auf dem Domplatz eine große Kaffeetafel aufbauten und damit die fürstbischöfliche Obrigkeit herausforderten. Die dann folgende Weigerung der anrückenden Truppen, die Kaffeetafel aufzulösen, konnte der Fürstbischof nur als Befehlsverweigerung deuten. Er entdeckte hier das verhängnisvolle Wirken einer „Teufelssaat“, die sich im Abfall vom Glauben und in schwerer Sündhaftigkeit äußerte. Folgerichtig verlangte er in einer herzerreißenden Arie reumütige Abkehr.⁴⁸ Dieser Auftritt markierte den Höhepunkt der Opernhandlung. Er spiegelte ein Klima der Verteufelung, bei dem der Librettist vermutlich an die eigene Gegenwart dachte, in der Freisinnige und Liberale in der Paderborner Region übermächtige konfessionelle Fundamentalisten am Werke sahen. Diese Kreise einte, dass sie die freiheitliche Bürgergesellschaft mit ihrer Vielfalt und ihrem Ideenwettbewerb auf heilsverderblichen Abwegen sahen. Vor allem bot der „Liborius-Bote“ vor Ort reichlich Anschauungsunterricht für liberales Unbehagen an der fundamentalistischen Beschwörung der Höllengefahren. So sprach aus einer Polemik des „Liborius-Boten“ gegen die liberale Medienwelt ein rigoroser Abgrenzungsausschuss, der die Lektüre von glaubenswidriger liberaler Lektüre nach Maßgabe eines päpstlichen Verdikts für verboten erklärte und die Verbreitung von Schriften, die „dem Glauben und den guten Sitten zuwider“ waren, als eine „Todsünde“ bewertete, was zur Folge haben musste, dass sich die Seele damit dem Teufel und der „ewigen Verdammnis“ überantwortete.⁴⁹ Im Lichte solcher Gefährdung sollte die Erlaubnis, verbotene Literatur zu lesen, dem gläubigen Katholiken nur ein Geistlicher, allen voran der „Beichtvater“, erteilen können. Auf doktrinäre Scheuklappen dieser Art konnte das freisinnige Lager nur mit Befremden reagieren.

In der Kaffeekrieg-Oper folgte dem Bannstrahl des Fürstbischofs eine überraschende Wende, die darin bestand, dass der in die Tochter der Kaffeehaus-Besitzer verliebte Offizier allen Mut zusammennahm, um die Anschauung vom teuflischen Ursprung des Kaffees zu widerlegen. Er kleidete seine Sicht der Dinge in eine Ballade, die von einer alten Legende über die Entdeckung des Kaffees berichtete.⁵⁰ Demzufolge zog einstmals auf der arabischen Halbinsel ein über die Schläfrigkeit seiner Mönche erzürnter Klosterabt einen Ziegenhirten zu Rate, dessen Tiere nach dem Genuss der Früchte des Kaffeestrauches einen beneidenswert munteren Eindruck machten. Umgehend verordnete der Abt seinen Schutzbefohlenen, es den Ziegen gleichzutun mit der Folge, dass der Genuss der Ziegenbohnen ihnen gestattete, selbst zur Nachtzeit unermüdlich zu beten. Euphorisch hieß es in der letzten Sequenz der Ballade über die mönchische Entdeckung des Kaffees: „Hei, wie sie schlürften

48 Arie des Fürsten, in: Der Kaffeekrieg in Paderborn, Textbuch (wie Anm. 2), S. 39.

49 Gegen die liberale Presse II, in: Liborius-Bote (Paderborn), Jg. 5, Nr. 272 vom 24.11.1879.

50 Ballade, gesungen vom Lieutenant Hans Wetteck, in: Der Kaffeekrieg in Paderborn, Textbuch (wie Anm. 2), S. 41f.

ihn mit hochverklärten Zügen. Und, o Wunder, schlafentrissen sangen sie im Chore munter bis zum frühen Morgengrauen all ihr fromm Latein herunter.“ Beißender Spott sprach aus diesen Zeilen, weil der Kaffee als Wunderdroge und damit als genialer Problemlöser für die Mönche angepriesen wurde. Wenn er als innerweltliche Droge anscheinend stärker wirkte als Kontemplation und Gebet, dann knüpfte dieser Spott an einer alten aufklärerischen Kritik am Mönchstum an.

Beißend war der spöttische Unterton vor allem deshalb, weil wenige Jahre zuvor die Klöster als autoritärer „Staat im Staate“ beargwöhnt und wegen des Gebots des „unbedingten Gehorsams“ in Preußen auf Betreiben der Liberalen aufgelöst worden waren.⁵¹ Ein ähnlicher Argwohn, wie er damals die katholischen Fundamentalisten und Orden traf, begegnet heutzutage islamistischen Moschee-Gemeinden, die mit Blick auf das grundgesetzliche Gebot einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung weithin als bedenklicher Fremdkörper angesehen werden. Auch wenn damals liberal eingestellte Bürgerkreise gute Gründe hatten, die konfessionellen Orden zu beargwöhnen, so hätte dies keineswegs in ein überzogenes Verbot des Kloster- und Ordenswesens münden müssen. Im Gegenteil: Aus der Sicht des Toleranzgebots hätten die Liberalen, ohne das Ziel einer Trennung von Kirche und Staat aus den Augen zu verlieren, durchaus mehr auf Aussöhnung mit dem Gegner setzen können als auf Konfrontation.

Der beißende Spott, der von der Lobpreisung der Mönche als Entdecker des Kaffees ausging, war Symptom der tiefen Spaltung der örtlichen Gesellschaft in Liberale und Kirchenkonservative. Im Hintergrund stand, dass sich seit der Revolution von 1848 der Machtkampf zwischen den liberalen Befürwortern einer konfessionsneutralen Staatlichkeit und den Verteidigern der konfessionellen Vorrechte in Kultur, Bildung und Familie in mehreren Schüben verfestigt hatte und in der heißen Phase des Kulturkampfes nach 1872 zu offener Feindseligkeit eskalierte. Aber auch die preußische Kulturkampfgesetzgebung ließ jedes Augenmaß gegenüber dem katholischen Gegner vermissen. Sie schoss über das urliberale Ziel einer Trennung von Staat und Kirche weit hinaus, indem sie repressiv in die inneren Strukturen des Katholizismus eingriff und obendrein bei rigider Verbotspolitik Zuflucht suchte.⁵² Dies trieb den Konflikt auf höchste Eskalationsstufen. Von besonnenen Liberalen und Freimaurern wurde diese rigide staatliche Verbotspolitik zu Recht als Verstoß gegen

51 Vgl. Beratung eines Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Nr. 305 der Drucksachen), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 12. Wahlperiode, Bd. 3, 63.-65. Sitzung, 7., 8. u. 10. Mai 1875, Berlin 1875, S. 1749-1851.

52 Vgl. dazu: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, hrsg. von HUBER, Ernst-Rudolf, 2. verb. u. erg. Aufl., Stuttgart u.a.O. 1994, S. 465ff.

das Toleranzprinzip kritisiert, auch wenn die katholische Autoritäts- und Wundergläubigkeit von den meisten Liberalen als äußerst befremdlich empfunden wurde.

Zu den schärfsten und folgenreichsten Mitteln des Kulturkampfes zählte das Verbot katholischer Orden und Klöster.⁵³ Im Hintergrund lauerte eine alte aufklärerische Kritik am europäischen Mönchtum, die sich während des Kulturkampfes aktualisierte. Die Liberalen stellten sich in die Tradition dieser Kritik, indem sie die katholischen Orden und das Klosterleben verdächtigten, ein Hort des Müßiggangs, des Aberglaubens und der autoritär wie doktrinär verblendeten Abschottung gegenüber dem modernen gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu sein. Sie wirkten auf den liberalen Fortschrittsglauben als Provokation, zumal sie nach der Jahrhundertmitte ein höchst beachtliches Wachstum zu verzeichnen hatten; an erster Stelle wurden die Jesuiten zum Objekt geradezu phobischer Abwehrreaktionen im liberalen Lager, als angebliche Feinde der bürgerlichen Freiheit und der nationalen Einigung der Deutschen.⁵⁴ Auch gaben die Orden zu der Sorge Anlass, dass sie sich als rückwärtsgewandter ‚Staat im Staate‘ unter den Bedingungen des Kulturkampfes zu einer subversiven Widerstandszelle der katholischen Kirche auswachsen könnten, strikt ausgerichtet auf den römischen Papst durch das Gebot des „unbedingten Gehorsams“ gegenüber den Ordensoberen. Hier kam der sog. „Kadavergehorsam“ ins Spiel, ein prominenter liberaler Kampfbegriff der Kulturkampf-Ära.⁵⁵ Diese Überlegungen führten dazu, dass sich in Preußen 1875 auf dem Höhepunkt des Kulturkampfes in beiden Häusern des Parlaments eine Mehrheit für ein Gesetz fand, das mit Ausnahme der karitativen Orden die Auflösung sämtlicher Mönchs- und Frauenklöster verfügte. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die Ziegenbohnen-Ballade ungeachtet ihrer fastnächtlich-ironischen Süffisanz harsche Polemik gegenüber dem katholischen Gegner bedeutete.

In der Rückschau lassen sich die gegen die Klosterorden gerichteten Verbote als die bedeutendste anti-kirchliche Übertreibung des Kulturkampfes bewerten. Sie schossen über eine sinnvolle Trennung von Kirche und Staat weit hinaus. Gleichwohl lässt aber diese ernstzunehmende Kritik an der Haltung der liberalen Kulturkämpfer zumeist unerwähnt, dass die katholische Kirche in Preußen bis zur Reichsgründung eine im internationalen Vergleich außergewöhnlich privilegierte Stellung als Stütze des reaktionären preußischen Adelsregimes inne gehabt hatte und die Liberalen den konservativen Katholiken kaum hatten verzeihen können, dass diese sich 1863 auf dem Höhepunkt des preußischen Verfassungskonflikts einseitig auf die Seite Bismarcks geschlagen und dessen diktatorische Ambitionen ausdrück-

53 HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 52); vgl. auch BONGARTZ, Die Klöster (wie Anm. 35).

54 GROSS, The war against Catholicism (wie Anm. 20), S. 75ff.

55 Vgl. beispielhaft: Reden der Abgeordneten REICHENSPERGER und JUNG, in: Beratung eines Gesetzes (wie Anm. 51), Sitzung vom 7.5.1875, S. 1750 u. S. 1766.

lich unterstützt hatten.⁵⁶ Auch im Paderborner Raum hatten die scharfen Machtkämpfe des preußischen Verfassungskonflikts handfeste Folgen, die im heutigen Geschichtsbewusstsein so gut wie unbekannt sind, namentlich die einseitige behördliche Privilegierung des katholischen „Westfälischen Volksblatts“ im Jahre 1863: Dieses Blatt wurde laut Verfügung vom 29. März d. J. offizieller amtlicher Anzeiger sämtlicher öffentlicher Bekanntmachungen und Verfügungen bei gleichzeitiger Abstrafung der liberalen Konkurrenz, d.h. des „Paderborner Kreisanzeigers“, dem wegen oppositioneller Unbotmäßigkeit von den Staatsbehörden dieses wichtige Betätigungsfeld entzogen wurde.⁵⁷ Der Verleger des „Westfälischen Volksblattes“ Ferdinand Schöningh ergriff 1863 die Gelegenheit beim Schopf und wusste den Wettbewerbsvorteil zu nutzen, um zum Nachteil der von amtlichen Bekanntmachungen abgeschnittenen Konkurrenz die Marktstellung seiner Tageszeitung im Paderborner Land und den angrenzenden katholischen Regionen Westfalens in Richtung Monopolstellung auszubauen.

Wer die Hintergründe des Verfassungskonflikts und die beharrliche Reformverweigerung der kirchenkonservativen Kräfte seit der Revolution von 1848 nicht im Blick hat, wird das harte und teilweise deutlich überzogene Vorgehen der Liberalen in der Kulturkampf-Ära nicht begreifen können. Bereits vor dem Kulturkampf hatten sich die Spannungen zwischen Liberalismus und konfessionellem Konservatismus vor allem in der Frage der „Zivilehe“ und der überkonfessionellen Gemeinschaftsschule deutlich verschärft und im Paderborner Raum war nicht zuletzt die einseitige Begünstigung der katholischen Presse durch die Staatsbehörden für die Liberalen ein Stein des Anstoßes. Erst die regionale Stärke und zwischenzeitliche Monopolstellung der katholischen Milieupresse erklärt, warum sich die Liberalen in Paderborn so bedrängt fühlten. Wenig änderte daran die zeitweilige Rückendeckung, die ihnen in den Jahren des Kulturkampfes von oben zuteilwurde. Nach der konservativen Wende der preußischen Politik im Jahre 1879 fühlten sich die Liberalen erst recht bedrängt, weil nunmehr auch der Rückhalt von oben ausblieb. Dies erklärt die untergründige Schärfe, die aus der Kaffeekrieg-Oper sprach, vorneweg aus dem Spott der Ziegenbohnen-Ballade über das Mönchstum als angeblichen Entdecker des Kaffees.

Fazit und geschichtspolitische Erinnerungswürdigkeit

Worin besteht der geschichtspolitische Reiz, eine an künstlerischen Maßstäben gemessen anspruchslose Singspiel-Oper zum Paderborner „Kaffeekrieg“ auch heute noch in Erinnerung zu rufen? Sinnvoll lässt sich diese Frage nur unter der Voraussetzung beantworten,

⁵⁶ KLENKE, Harmoniegesellschaft (wie Anm. 10), S. 44ff. u. S. 62f.

⁵⁷ Verfügung des Landrates in Paderborn vom 29.3.1863, in: Staatsarchiv Detmold, M 1 I P, Akte 437, Bl. 213; KLENKE, Harmoniegesellschaft (wie Anm. 10), S. 63.

dass man am politischen Gehalt dieses Bühnenwerks und nicht an seinen poetisch-ästhetischen Seiten ansetzt. Freier Kaffeekonsum stand dort stellvertretend für die modernen staatsbürgerlichen Rechte, der Aufstand gegen das Kaffeeverbot entsprechend für die energische Verteidigung der bürgerlichen Freiheitsrechte. So verstanden spiegelte das Bühnenwerk facettenreich und hintergründig den Kulturkampf der Bismarck-Ära und damit einen politischen Brennpunkt der jüngeren Stadtgeschichte, der noch heute auf das umstrittene Selbstbild Paderborns zwischen traditioneller konfessioneller Identität und moderner großstädtischer Pluralität einwirkt.

Beim Kulturkampf ging es aus der Sicht der Paderborner Liberalen um einen scharfen Machtkampf zwischen voraufklärerischem Konservatismus katholischer Prägung und aufgeklärter liberaler Staatlichkeit, letztlich um konfessionelle Deutungsmonopole gegen weltanschauliche Vielfalt. Auch dieses Problem beeinflusste in abgewandelter Form das politische Klima der Paderborner Region bis in die jüngste bundesdeutsche Vergangenheit, bevor sich die Stadt im Zuge ihres gewerblich-industriellen und urbanen Aufstiegs so stark pluralisierte, dass sich ihr „schwarzer“ Charakter“ aus der Perspektive von Minderheiten fühlbar milderte. Was diesbezüglich eine historisch reflektierte Identitätskonstruktion für Paderborn erschwert, ist das Aufeinandertreffen von zwei gegensätzlichen historischen Perspektiven: zum einen der Mehrheitsstatus der Katholiken in der Region und zum anderen ihr Minderheitenstatus im preußischen Staatsverband. Als regionale Mehrheit gerieten sie in den Geruch des antipluralistischen ‚Täters‘, der seine Mehrheitsstellung im regionalen Kontext für die Ausbildung von freiheitsgefährdenden Monopolstrukturen nutzte. Die Minderheitenstellung hingegen sorgte für eine Opfer-Aura; demzufolge versuchte man sich gegenüber staatlicher und konfessioneller Diskriminierung zu behaupten und machte um des Minderheitenschutzes willen Anleihen beim liberalen Prinzip des Pluralismus. Diese Perspektiven-Ambivalenz, die vor allem dann schrill zutage tritt, wenn es um eine Würdigung des Kulturkampfbischofs Konrad Martin geht, prägt bis heute bewusst oder unbewusst das prekäre bis zwiespältige Paderborner Traditionsbewusstsein.

Im Deutschen Kaiserreich gab es Strömungen innerhalb des Liberalismus, die die Prinzipien der Freiheit und der Toleranz zugunsten nationaler Machtstaatlichkeit zurückzustufen bereit waren und sich damit zu Recht den Vorwurf der Inkonsequenz zuzogen. Jedoch dürften diese nationalliberalen und machtsstaatsfixierten Varianten für die Paderborner Liberalen weniger prägend gewesen sein als der linksliberale Freisinn, dem sich in ihrer Mehrheit die Richterschaft, die jüdische Geschäftswelt und die in der „Harmoniegesellschaft“ tonangebenden, auf Ausgleich bedachten Bürgerkreise wohl eher verbunden gefühlt haben dürften. Diese Kreise meinten es mit dem Ideal einer Trennung von Kirche und Staat ernst und legten es nicht wie nationalliberale Stimmen auf eine strikt staatskirchliche Unterord-

nung von Religion und Kirche an. Entsprechend ging ihnen die rigorose Verbotspolitik zu weit, wie sie der preußische Staat vor allem auf Betreiben nationalliberaler Kreise in den 1870er Jahren betrieb. Auch unter diesem Aspekt lässt sich die Erinnerung an den Kulturkampf mit Blick auf Paderborn kaum auf die Dualität von liberaler ‚Täter‘-schaft und katholischer ‚Opfer‘-rolle reduzieren.

Gleichwohl ließen sich im Organ der Paderborner Liberalen, dem „Paderborner Kreis-Anzeiger“, durchaus auch typisch nationalliberale Töne vernehmen, wenn etwa ein Loblied auf sog. „Staatskatholiken“ angestimmt wurde, die sich im Konflikt zwischen staatlicher und kirchlicher Obrigkeit einseitig auf die staatliche Seite schlugen, statt die Wahrung der Balance zwischen geistlichen und weltlichen Gewalten als erstrebenswert zu betrachten.⁵⁸ Mitunter schwangen dabei auch nationalistische Ressentiments gegenüber dem ‚römischen‘ Katholizismus mit, die das grundlegende Problem von staatlichem Machtmissbrauch und nationalistischer Maßlosigkeit verdrängten.

Hingegen ging es dem freisinnigen Blickwinkel um die freiheitssichernde Trennung von staatlicher und geistlicher Gewalt im Sinne einer aufgeklärten Bürgergesellschaft, die eine bunte Vielzahl wettstreitender religiöser Deutungseliten zuließ und dies im staatlichen Leben als positiven Ausdruck von Lebendigkeit und Dynamik begriff. Dass dieses Ideal bei Paderborner Liberalen hohe Wertschätzung erfuhr, hing mit dem regionalspezifischen Erfahrungshintergrund zusammen, wo ein sehr hoher katholischer Bevölkerungsanteil mit einer seltenen Ballung kirchlicher Institutionen und einer kirchenpolitisch ambitionierten Bischofszentrale zusammentraf und obendrein eine doktrinär ausgelegte konfessionelle Zeitungslandschaft dafür sorgte, dass der auf der liberalen Minderheit lastende Anpassungsdruck die Meinungsfreiheit verhältnismäßig stark einschränkte. Es war daher kein Wunder, dass sich die Paderborner Liberalen gut in eine Zeit hineinversetzen konnten, in der Staat und Kirche nicht getrennt waren, vielmehr die Erinnerung an eine bedrückende fürstbischöfliche Obrigkeit als lehrreiches Negativvorbild diente.

Zwar hatten regionale katholische Mehrheitsmilieus im Preußen des 19. Jahrhunderts nicht mehr die staatliche Macht hinter sich, dafür aber zeitweilig regionale Medienmonopole, die der zeitweilig eingeschränkten staatlichen Toleranz Substantielles entgegensetzen konnten und sogar die regionalen Artikulationschancen liberaler Minderheiten stark beeinträchtigten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass sich der katholische Konservatismus bis zum innerdeutschen Krieg von 1866 einer ausgesprochen wohlwollenden Behandlung durch das preußische Adelsregime in Berlin hatte erfreuen können. Wenn aber die Paderborner Liberalen trotz der zeitweiligen Übermacht ihrer konservativen Gegner massenme-

58 Staats-Katholiken, in: Paderborner Kreis-Anzeiger, Jg. 21, Nr. 70 vom 2.9.1876.

dial nicht ‚austrockneten‘, hatten sie dies in erster Linie dem Lesekabinett der örtlichen „Harmoniegesellschaft“ zu verdanken, die als kirchen- und behördenunabhängiges Begegnungszentrum der örtlichen Bürgerwelt offenen politischen Austausch auf der Basis eines breiten überregionalen Spektrums an Tagespresse und politischen Zeitschriften anbot.

Bis ins Jahr 1880 gab es liberale Lokalpresse in Paderborn, die die Belange der liberalen Minderheit öffentlich artikulierte. Dies lässt sich als Indiz dafür werten, dass der politische Katholizismus zwar eine beherrschende regionale Kraft war, dass aber aus heutiger Perspektive ein ausgewogenes Geschichtsbild nach einer stärkeren Würdigung der liberalen Minderheit verlangt. Freilich lässt sich dieser Anspruch nur schwer einlösen, weil die kriegsbedingte Vernichtung von massenmedialen Quellen dem historischen Gedächtnisverlust mit Blick auf den Paderborner Liberalismus Vorschub geleistet hat. Während sich für die katholische Tagespresse Paderborns nach den Verlusten des II. Weltkriegs aus unterschiedlichen lokalen Überlieferungen ein fast vollständiger Quellenbestand rekonstruieren ließ, gelang dies für die liberale Tagespresse nur in sehr fragmentarischem Umfang, so dass die lokale Geschichtsschreibung quellenbedingt eine katholisch geprägte Perspektivität aufweist. Unterstützt wurde die perspektivische Schlagseite dadurch, dass mit der Vertreibung und Vernichtung des Paderborner Judentums nach dem II. Weltkrieg ein gewichtiger Träger der liberalen Erinnerungskultur Paderborns komplett weggebrochen war.

Die Lücken, die die Presseüberlieferung der Paderborner Liberalen aufweist, machen erklärlich, warum nicht-jüdische Exponenten des Paderborner Liberalismus wie der „Liedervater“ und Schriftsteller August Baumann oder der Bauunternehmer Franz Tölle, der die Silhouette der Stadt um den „kleinen Hermann“ an der Detmolder Straße bereichert hat, im historischen Gedächtnis des heutigen Paderborns nicht mehr präsent sind.⁵⁹ Ob es auf diesem Feld noch Überraschungsfunde geben wird, bleibt künftigen lokalgeschichtlichen Forschungen vorbehalten. Es liegt auf der Hand, dass auch die Verluste des II. Weltkriegs dazu beigetragen haben, dass sich in der bundesdeutschen Geschichtsschreibung zu Paderborn das Klischeebild vom „schwarzen Paderborn“ einnisten konnte. Insofern verspricht die Erinnerung an lokalgeschichtliche ‚Highlights‘ wie die Kaffeekrieg-Oper von 1882 auch Anregungen in Richtung einer weniger einseitigen und zugleich historisch besser fundierten Identitätsbildung für das heutige Paderborn, vor allem mit Blick darauf, dass anstelle einer Überbetonung der konfessionell-katholischen Traditionen die politische und kulturelle Vielfalt stärker in Erscheinung treten sollte.

59 Kaum verwunderlich ist, dass in keiner Paderborner Bibliothek ein 1875 von Baumann veröffentlichter Gedichtband zu finden ist. Vgl. Gedichte von August BAUMANN, Aachen 1875; vgl. zu Franz Tölle: KLENKE, Dietmar: Der Paderborner „Hermann“: Ein vergessenes Nationaldenkmal zwischen Wilhelminischem Nationalkult und nostalgischer Banalisierung in bundesdeutscher Zeit, in: PHM 21/22 (2008/09), S. 91-133.

Auch wenn aus heutiger Perspektive das Phänomen eines historischen Kaffeeverbots abstrus wirkt, kann uns doch die fiktionale Umgestaltung zu einem Bühnenwerk die Problematik staatlicher Grenzüberschreitungen vor Augen führen und damit zugleich die Legitimationsmuster, die ein religiöser Fundamentalismus liefert, der keine Achtung vor der Privatsphäre und der Freiheit der individuellen Lebensgestaltung hat. Blinder Teufels- und Autoritätsglaube lieferte das theologische Muster, anhand dessen die Kaffeekrieg-Oper die Problematik eines enthemmten religiösen Fundamentalismus veranschaulichen wollte, vor allem den Zusammenhang, dass sich im Teufelsglauben die Macht des Irrationalen als starke politische Gestaltungskraft manifestieren konnte, hier mit Blick darauf, dass es sich um ein Instrument autoritärer religiöser Gesinnungskontrolle handelte. Allerdings interessierte dabei nicht die Realität frühneuzeitlicher Kaffeeverbote, sondern die fiktionale Imagination im politisch-funktionalen Kontext des 19. Jahrhunderts. Die Ausgrenzungseffekte satanologischer Glaubensinhalte waren mutmaßlich beträchtlich, erkennbar daran, wie sehr in den Polemiken der katholischen Presse im Vorfeld der Kaffeekrieg-Oper Juden, Liberale und Freimaurer in einem Atemzug genannt und als gottlose Feinde der katholischen Kirche ausgemacht wurden. In vulgären Glaubensvorstellungen war dann zumeist auch der Teufel mit im Spiel, wenn es etwa hieß, dass die Freimaurer als verschworene Hintermänner des modernen Liberalismus ihre Kinder dem Teufel weihten.⁶⁰ Jede autoritätskritische Religiosität außerhalb festgefügtter konfessioneller Bande geriet damit in die Nähe eines gottlosen amoralischen Nihilismus und schrankenlosen Egoismus, worauf es nur strikt doktrinäre religiöse Antworten geben konnte, die die freiheitlich-pluralistische Gesellschaft der bürgerlichen Moderne verdammt und als Teufelswerk diffamierten.⁶¹ Die Parallelen, die sich hier mit Blick auf heutige fundamentalreligiöse Abwehrreflexe gegenüber den „westlichen“ Freiheitsidealen und Marktprinzipien zeigen, eröffnen interessante Vergleichsperspektiven. Anregend kann hier aber auch ein Blick auf die satanologischen Wurzeln des Antisemitismus und Nationalsozialismus sein, eine weitere Variante antimoderner freiheitsfeindlicher Abwehrreflexe.⁶²

60 Vgl. als Kostprobe antifreimaurerischer Teufelspropaganda ein von der „Bauhütte“ zitierter Beitrag einer volkstümlichen katholischen Zeitschrift: *St. Odilienblatt/Oberelsass*, Jg. 11, Nr. 29, zit. nach: *Die Bauhütte. Organ für die Gesamtinteressen der Freimaurerei* (Leipzig), Jg. 23, Nr. 49 vom 4.12.1880, S. 389.

61 Vgl. die ausführlichen Dokumentationen und Auseinandersetzungen mit antiliberaler, antijüdischer und antifreimaurerischer Polemik in der Leipziger Freimaurer-Zeitschrift „Die Bauhütte“, Jg. 22-25, 1879-1882.

62 BÄRSCH, Claus-Ekkehard: Antijudaismus, Apokalyptik und Satanologie. Die religiösen Elemente des nationalsozialistischen Antisemitismus, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 40 (1988), S.112-133. BÄRSCH, Claus-Ekkehard: *Die politische Religion des Nationalsozialismus. Die religiöse Dimension der NS-Ideologie in den Schriften von Dietrich Eckart, Joseph Goebbels, Alfred Rosenberg und Adolf Hitler*, München 1998.

Lehren für die Gegenwart lassen sich auch mit Blick auf die doktrinären Verhärtungen formulieren, die während des Kulturkampfes auf beiden Seiten festzustellen waren. Lieferte auf der einen Seite das rigorose Vorgehen gegen die katholischen Orden und Klöster ein Lehrstück überzogener weltanschaulicher Unduldsamkeit, so lässt sich Vergleichbares feststellen, wenn man die Einschüchterung und Drangsalierung der liberalen und konfessionellen Minderheit in katholisch dominierten Regionen und Kommunen in den Blick nimmt. ‚Die Spitze des Eisbergs‘ stellten beim katholischen Antiliberalismus satanologisch aufgerüstete Verschwörungstheorien dar, die vor allem auf die Freimaurerei zielten und keinen Spielraum mehr für rationale Diskurse ließen.⁶³ Zu schwach waren von Toleranz geprägte soziale Pufferzonen zwischen den ideologischen Extremen des Kulturkampfes ausgeprägt, als dass der Eskalationsspirale ideologischer Verhärtungen und Polarisierungen etwas Wirksames hätte entgegengesetzt werden können. Auch dafür steht die Metapher vom ‚Kaffeekrieg‘ sinnbildlich. Heutzutage sollten vergleichbare Verhärtungen im Kontakt zwischen liberaler Staatlichkeit und fundamentalistischer Religiosität vermieden werden. Man denke nur an den Kopftuch-Streit mit Blick auf die muslimischen Minderheiten im heutigen Europa. Als warnendes Beispiel könnte der Stimmungsumschwung der späten 1870er Jahre dienen, als sich eine lange Ära konjunktureller Schönwetterlagen verabschiedete und damit einhergehend die Tugenden der liberalen Offenheit und Freizügigkeit den Rückzug antreten mussten.

Es gab um 1880 unter den Bedingungen einer schweren sozialen Krise durchaus freisinnige Stimmen von Gewicht, die das stark polarisierte Klima und die polemischen Entgleisungen bedauerten und dabei Teilen des liberalen Lagers vorwarfen, die eigenen Toleranzprinzipien selbstgerecht zu verraten oder liberale Überzeugungen zu inkonsequent umzusetzen. Freisinn und Toleranz hatten sich ja gerade im Umgang mit dem Gegner, auch dem katholischen, zu bewähren. Deshalb schien mehr als überfällig, an die moralischen Grenzen von Kampfes-eifer und Wettstreitsucht zu erinnern und zu Toleranz und Mitmenschlichkeit zu mahnen. Im Sinne solch freisinniger Nachdenklichkeit hieß es Anfang der 1880er Jahre in der ‚Bauhütte‘, der führenden deutschen Freimaurer-Zeitschrift: ‚Blicken Sie sich um, meine Brüder, [...] finden Sie, dass das Prinzip der Duldung zur allgemeinen praktischen Geltung gelangt? Finden Sie in unseren öffentlichen Diskussionen, in unserer Presse, [...] ja in unserem geselligen Verkehr jene Milde und jenes Maß des Urteils, das sich immer an die Sache hält und die Person aus dem Spiel lässt? Finden Sie nicht vielmehr [...] eine Fülle der übelsten Resultate einer unerträglichen Intoleranz, eine Neigung, bei dem Gegner niemals lautere, sondern [...] immer die unlautersten Motive zu unterstellen, einen Fanatismus der

63 BINDER, Dieter A.: Die Freimaurerei. Ursprung, Rituale und Ziele einer diskreten Gesellschaft, Freiburg u.a.O. 1998, S. 105ff.

Gehässigkeit, der beim Gebrauch der Waffe des Wortes die scharfkantigsten Beleidigungen nicht scheut? Ja, hören Sie nicht von demselben Apostel in dem einen Atemzuge den Wert der Duldung preisen, im anderen aber diese selbst auf das Schlimmste verleugnen? [...] Wohl ruft die Erregung des Augenblicks die Leidenschaften schneller empor, als sie das ruhige Nachdenken wiederum zu bannen vermag. Aber mit umso größerem Eifer sollte darum jeder Einzelne daran mitarbeiten, dass der Geist der Selbstbeherrschung und Mäßigung, der Geist der Versöhnung und der aus Liebe und Gerechtigkeit entspringenden Duldung einzieht in die moderne Gesellschaft.“⁶⁴

64 BRANDT, Robert: Über Toleranz, in: Die Bauhütte (Leipzig), Jg. 24, Nr. 33 vom 13.8.1881, S. 259.

Der Archivar in einem Seligsprechungsverfahren

von Arnold Otto

Einleitung

Dieser Beitrag wurde zunächst als Vortrag in französischer Sprache für die Veranstaltung 2011 der jährlichen Bildungstage der Association des Archivistes de l'Eglise de France (AAEF) erstellt und für die Publikation im Bulletin der AAEF geringfügig überarbeitet. Die vorliegende Fassung ist eine deutsche Übersetzung des französischen Aufsatzes. Thema der Bildungstage war „Die Fabrik der Heiligen“. Es ist ein interessanter Gedanke, Heilige herzustellen wie das Meisterwerk eines Handwerkers. Auf den ersten Blick macht diese Vorstellung einen eigenartigen Eindruck, aber mit Blick auf aktuelle wissenschaftliche Diskurse wird die Konstruktion oder Dekonstruktion von Identitäten immer wichtiger, vor allem in der jüngeren Zeit. Wenn man sich mit den Arbeiten der Gruppe „Texts and Identities“ beschäftigt, die sich jedes Jahr auf dem International Medieval Congress in Leeds trifft, erkennt man schnell, wie sich, hier im Laufe des frühen Mittelalters, Einzelpersonen oder Gruppen, meist unter Zuhilfenahme von Texten eine Identität schaffen.¹ Diese Texte sind es, die dem Historiker in der Folge als Arbeitsmaterial zur Verfügung stehen. Sicherlich gibt es in der neuesten Geschichte auch die Befragung von Zeugen als Möglichkeit der Erschließung von historischen Quellen, in einem Seligsprechungsverfahren gibt es diese Chance jedoch nicht immer.²

1. Allgemeine Arbeitsbedingungen eines Historikers (Archivars) in einem Seligsprechungsverfahren.

Damit berühren wir auch schon das Kernthema des vorliegenden Beitrages: Die Rolle des Archivars in einem Seligsprechungsverfahren. Diese wird von den maßgeblichen Vorschriften des Heiligen Stuhles definiert. Im Jahr 1983 erschienen sowohl die *Novae leges pro causis Sanctorum* als auch das Lehrschreiben *Divinus perfectionis Magister*. Das letzte Dokument, das in dieser Hinsicht publiziert wurde, war am 17.5.2007 *Sanctorum Mater*, eine Instruktion über Selig- und Heiligsprechungsverfahren, die viele vorherige Dokumente zusammenfasst.³

- 1 Vgl. CORRADINI, Richard/ MEENS, Rob et al. (Hg.): *Texts and Identities in the Early Middle Ages* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 12). Wien 2006.
- 2 Das Seligsprechungsverfahren für Jeanne D'Arc, die 1431 auf dem Scheiterhaufen hingerichtet und schon 1456 rehabilitiert worden war, wurde erst 1877 beantragt und 1909 abgeschlossen. Die Heiligsprechung erfolgte 1920. Vgl. FUHRMANN, Horst: *Einladung ins Mittelalter*, München: Beck, 32004, S. 154.
- 3 Das Dokument erschien gleichzeitig in lateinischer, englischer, französischer, spanischer und

Dort heißt es: *Art. 68 - § 1. Pour toutes les causes, récentes aussi bien qu'anciennes, l'Évêque doit nommer, par décret, au moins trois experts en matière historique et archivistique qui forment ce que l'on appelle Commission historique.*⁴ Betrachtet man diese Passage in der lateinischen (*peritos in re historica seu archivistica*) oder der französischen Fassung dieses Textes, so stellt man fest, dass diese sehr eindeutig hinsichtlich der Zusammenstellung der historischen Kommission für das Seligsprechungsverfahren sind. Im deutschen Text, in dem *historique* mit *Historische Hilfswissenschaften* übersetzt wird, wird dies ein wenig verzerrt. Der lateinische Text differenziert die Ansätze der empirischen Geschichtsforschung, der theoretischen Geschichtswissenschaft, der historischen Hilfswissenschaften und der Archivwissenschaft.



Nicole Lemaître hat in ihrem Beitrag zur Arbeit der Historiker die Herangehensweise der empirischen Geschichtsforschung präzise beschrieben und dargestellt, wie das Bild eines *Dieners Gottes*⁵ aus Quellenbefunden zusammengesetzt werden kann, wobei die Quellenkritik

portugiesischer Sprache. Eine deutsche Übersetzung entstand zusätzlich und erschien separat: *Sanctorum Mater. Instruktion hinsichtlich der Durchführung für die diözesanen und eparchialen Untersuchungen in den Heiligsprechungsprozessen*, Rom 2007.

- 4 Der Text wird im Folgenden ausschließlich gemäß seiner Einteilung in Artikel und Paragraphen zitiert. Da in der Originalfassung des vorliegenden Aufsatzes die deutsche Fassung vor dem Hintergrund der französischen und lateinischen diskutiert wird, werden die Zitate aus den Ausfertigungen in diesen Sprachen beibehalten.
- 5 Diesen Titel trägt der Kandidat des Seligsprechungsverfahrens ab der Eröffnung von dessen diözesanem Prozess, er berechtigt jedoch nicht zu einer öffentlichen Verehrung des Heiligen. Wird ihm im

eine der wichtigsten Arbeitsmethoden ist.⁶ Doch in dem Maße, in dem uns die Quellenkritik den Weg von der Quelle zu ihrer Würdigung und dadurch zur kritischen Würdigung des Dieners Gottes weist, in diesem Maße ist der Archivar für die Auffindung der unterschiedlichen, mit dem Leben des Dieners Gottes verbundenen Quellen verantwortlich, um die Ereignisse seines Lebens so gut wie möglich zu rekonstruieren und zu präzisieren.

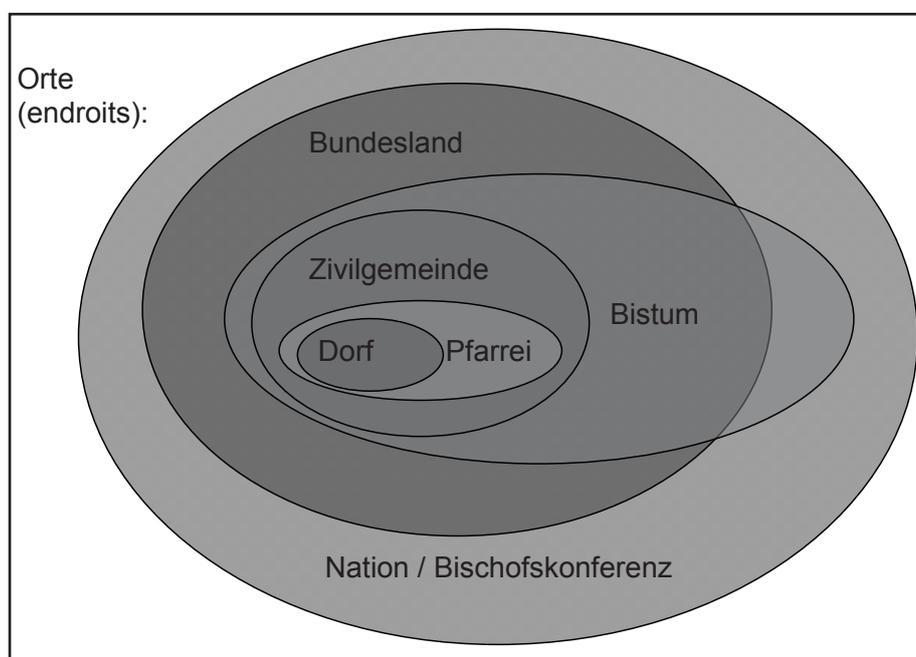
Der Text von *Sanctorum Mater* würdigt diese beiden Arten von Historikern und die Geschichtswissenschaft insgesamt auch deshalb besonders, weil, wie im gleichen Artikel unter §3 zu lesen ist, *La charge d'Expert ne peut être conférée ni au postulateur, ni au vice-postulateur, ni à leurs collaborateurs, puisque les preuves sont rassemblées formellement par un procès canonique*. Durch ein Verbot der Ämterhäufung in mehreren Kommissionen wird nicht nur deren Unabhängigkeit betont, sondern es werden auch Theologie und die Geschichtswissenschaft in ihrem jeweiligen Erkenntniswert einzeln gewürdigt. Während es die Aufgabe des Postulators ist, die ihm anvertraute Causa so gut es geht voranzubringen, wird durch diese Trennung die neutrale Position der Historischen Kommission betont, die in den folgenden Artikeln von *Sanctorum Mater* noch einmal bekräftigt wird. Zu dem von der Historischen Kommission einzusendenden Bericht schreibt die Instruktion: §2. *Dans leur rapport, les experts doivent: [...] 5. exprimer un jugement sur la personnalité et sur la spiritualité du serviteur de Dieu, à partir des écrits et de documents, sans omettre de mettre en évidence d'éventuels aspects négatifs*. Man sieht, wie sich das Dokument damit einem reinen Gefälligkeitsgutachten durch Experten, die der Kirche durch Ehrenämter oder einfach ihre persönliche Frömmigkeit sehr verbunden fühlen, entgegenstellt. Selbst eine Binnendifferenzierung zwischen den Meinungen einzelner Kommissionsmitglieder bleibt möglich, denn der letzte Artikel über den Bericht führt aus: *Art. 65: - 1. Le Rapport doit être signé in solidum, c'est-à-dire par tous les experts de la Commission historique. 2. Cela n'empêche pas que dans le Rapport lui-même soient mises en évidence les éventuelles divergences d'opinion entre les experts*. Der Bericht selbst kann und soll ggfs. also zu einem Ort eines wissenschaftlichen Diskurses zwischen den Experten werden, sofern diese nicht einer Meinung sind. Die Arbeitsmaximen des Historikers in dieser Umgebung des kanonischen Rechtes unterscheiden sich also kaum von denen in seiner alltäglichen akademischen Arbeit.

Laufe des Verfahrens aufgrund seines historischen Tugendgrades der Titel *Ehrwürdiger Diener Gottes* zuerkannt, ist eine individuelle, öffentliche Verehrung zulässig. Eine Aufnahme in kollektive Formen der Verehrung, vor allem in Hochgebete, ist jedoch erst nach Abschluss des Seligsprechungsverfahrens möglich.

6 LEMAÎTRE, Nicole: Le rôle de l'historien, in: *Archives de l'Eglise de France* 76 (2011), S. 26-32.

2. Verwaltungsgeschichte als Arbeitsfeld eines Mitgliedes der Historischen Kommission

Die Ernennung der Mitglieder der Kommission erfolgt im Rahmen einer feierlichen Zeremonie, die in der Regel mit der Feier der Heiligen Messe beginnt. Danach erklärt der Bischof der Diözese, in der der Prozess geführt wird in seiner Eigenschaft als Akteur offiziell die Eröffnung des Prozesses und vereidigt alle Personen, die mit der Causa betraut sind, also auch die Mitglieder der Historischen Kommission. Danach wendet sich das Leben wieder seinem alltäglichen Ablauf zu und in Anbetracht der Größe der übertragenen Aufgabe ist die Frage angebracht, wie damit zu beginnen ist, doch selbst auf diese Frage hat *Sanctorum Mater* eine Antwort: *Article 71 - Les recherches de documents sont effectuées dans les archives de tous les endroits où le Serviteur de Dieu a vécu et a exercé ses activités.* Sowohl „locus“ als auch „endroit“ haben eine weitreichendere Bedeutung als das deutsche Wort „Ort“ und weisen dem Archivar den Weg in einen Sektor der Geschichtsforschung, der zu seinen ureigensten Domänen gehört: Die Verwaltungsgeschichte. Denn bei der ganzheitlichen Betrachtung eines Dieners Gottes ist es wichtig zu betrachten, dass dieser sich nicht nur geographisch bewegt, sondern auch zwischen unterschiedlichen Rollen: beruflichen, kirchlichen oder persönlichen, mit je unterschiedlichen Bezugsgrößen und damit Archivträgern in jeder Rolle. Dies alles kann passieren, ohne dass er jemals umzieht.



In diesem speziellen Sektor der Geschichtswissenschaft steht oft die Beschäftigung mit einer Vielzahl von Bezugsgrößen im Vordergrund. Die archivische Organisation der Mehrzahl unserer Verwaltungseinheiten ist das Resultat von geteilten Kompetenzen unterschiedlicher Registraturbildner. Das Erzbistumsarchiv in Paderborn beispielsweise bewahrt die Bestände des Erzbischöflichen Generalvikariates, des Metropolitankapitels und der administrativen und pastoralen Einheiten der mittleren Ebene, was im Moment den sieben aufgelösten Seelsorgeregionen und den bis 2006 bestehenden über 40 Altdekanaten entspricht. Auch für die in der Folge gegründeten 19 neuen Dekanate ist das Erzbistumsarchiv verantwortlich, aufgrund der Kürze der seitdem verstrichenen Zeit, die sich noch innerhalb aller Ablieferungsfristen befindet, sind aus diesen jedoch noch keine Bestände eingetroffen. Wenn sich ein Benutzer an das Archiv wendet, werden die Findmittel der Bestände oder darin selbst die Akzessionslisten auf seine Anfrage hin überprüft, immer im Bewusstsein, dass sich Hinweise in mehr als einem Bestand finden können.

Indem der Archivar sich nun als Kommissionsmitglied einem Diener Gottes zuwendet, tut er nichts anderes, als sich auf die andere Seite der Aktenausgabe des Archivs zu begeben, profitiert dabei jedoch von seinen verwaltungsgeschichtlichen Kenntnissen über die Verbindungen zwischen unterschiedlichen Verwaltungseinheiten.

3. Ein Diener Gottes: Abbé Franz Stock

Es gibt nur wenige Diener Gottes, speziell aus der jüngeren Vergangenheit, die aus einem Hintergrund kommen der weitgehend frei von einer institutionellen Anbindung an die Kirche sind. Selbst Kaiser Karl I. von Österreich, der vor allem Staatsmann war, erscheint häufig in den Akten der österreichischen Kirchenarchive.

Dennoch ist die Lage bei den übrigen Dienern Gottes aus jüngerer Zeit etwas anders. In den letzten Jahren sind viele neue Selige Gründer oder Mitglieder eines kirchlichen Ordens gewesen, Bischöfte, Priester und andere Personen, deren Lebenslauf mit der Kirche nicht nur spirituell, sondern auch institutionell verbunden ist. Unter diesen Biographien ist die von Abbé Franz Stock in jedem Fall eine der interessantesten, weil er uns durch die Komplexität seines Lebens eine Vielfalt von Anknüpfungspunkten gibt.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass sämtliche hier zusammengefassten Informationen über Franz Stock aus der Literatur übernommen sind, ohne dabei Verschwiegenheitsverpflichtungen der Kommission zu umgehen. Gleichfalls werden in der verwaltungsgeschichtlichen Betrachtung der Causa keine Tatsachen oder Ergebnisse aus den Forschungen präsentiert: Der Fall Franz Stock dient hier nur als Beispiel zur Darstellung der Methodik.

Geboren am 21.09.1904 in Neheim, ist Franz Stock der älteste von neun Brüdern und Schwestern. Als Schüler absolviert er, von einer Phase längerer Krankheit um sein dreizehntes Lebensjahr herum abgesehen, völlig unauffällig sowohl die Grundschule als auch das Gymnasium, das heute seinen Namen trägt. 1926, im Jahr seines Abiturs, schreibt er sich in Paderborn für das Studium der Theologie ein. Im Sommer dieses Jahres nimmt er an einem von Marc Sangnier organisierten internationalen Friedentreffen in Bierville teil. Ab dem Sommersemester 1928 verbringt er seine Freisemester in Paris.

Nach seiner Weihe im Jahr 1932 ist er zunächst Vikar in den Pfarreien Effeln und Dortmund-Eving. 1934 schließlich erhält er einen Ruf als Pfarrer der Deutschen Gemeinde in Paris. Er widmet sich dieser Tätigkeit bis zu seiner durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erzwungenen Rückkehr nach Deutschland 1939. Zurück im Erzbistum Paderborn, wird er Vikar in Dortmund-Bodenschwingh, Pömbesen und Klein-Wanzleben. Im Zuge des raschen militärischen Erfolges der Deutschen Wehrmacht wird Stock wiederum zur Seelsorge im Ausland berufen, diesmal zur Seelsorge in der Deutschen Gemeinde in Amsterdam, aber da nur wenige Wochen später die Stadt Paris von der Wehrmacht eingenommen wird, eröffnet sich ihm die Möglichkeit der Rückkehr an seinen einstigen Wirkungsort, jedoch unter völlig anderen Vorzeichen.

Die Struktur seiner Gemeinde hat sich nun stark verändert. Viele Soldaten der Wehrmacht nehmen an seinen Gottesdiensten teil, einige seiner alten Pfarrkinder aus Dissidentenkreisen kommen jedoch nicht mehr. 1941 wird Stock Kriegspfarrer im Nebenamt und besucht in dieser Eigenschaft die Gefängnisse von Fresnes, La Santé et Cherche-Midi, wo er sich der Seelsorge an den französischen Gefangenen und Geiseln widmet, vielfach bis zur Vollstreckung ihres Todesurteils. Gleichzeitig übermittelt er ihren Angehörigen Informationen über ihr Wohlergehen.

Als 1944 Charles de Gaulle nach Paris kommt, bleibt Franz Stock dort, kümmert sich um verwundete deutsche Soldaten in Lazaretten und wird im Zuge dessen zunächst amerikanischer Kriegsgefangener. In dieser Situation sind es Abbé Le Meur und Abbé Rodhain von der Aumônerie Générale in Paris, die mit Stock Kontakt aufnehmen und ihm vorschlagen, ein Priesterseminar für deutsche Kriegsgefangene zu gründen, die entweder ihr Theologiestudium wegen des Krieges abbrechen mussten oder sich dafür interessieren. Eingerichtet wurde dieses Seminar in einem Kriegsgefangenenlager in Chartres. 949 Theologen wurden dort ausgebildet, drei davon bis zur Priesterweihe.

Das Seminar schloss seine Pforten am 5.6.1947 und die Seminaristen kehrten in ihre Heimatdiözesen zurück. Franz Stock jedoch ging wieder nach Paris, wo er sich zum dritten Mal der Seelsorge in der Deutschen Gemeinde widmen wollte. Viele Kriegsgefangene zogen es vor in Frankreich zu bleiben, anstatt zum Beispiel in die sowjetisch besetzte Zone

Deutschlands zurückzukehren. Dieses Vorhaben konnte Stock jedoch nicht mehr verwirklichen, denn er starb am 24.2.1948.

Eine normale Biographie wäre an diesem Punkt zu Ende. Bei der Arbeit über einen Diener Gottes stellt sich jedoch die Frage: Was geschah danach? Das Requiem für Franz Stock wird mit dem apostolischen Nuntius Angelo Roncalli gefeiert, aber nur zwölf Personen geleiten ihn zu seiner Beerdigung auf den Friedhof von Thiais. Schon 1949 findet eine Gedenkveranstaltung für ihn im Invalidendom statt und sein Grab erhält eine neue Einfassung. 1963 schließlich wird sein Leichnam exhumiert und in die Kirche von Rechèvres gebracht, dem Vorort von Chartres, in dem sich nach dem Zweiten Weltkrieg das Kriegsgefangenen-seminar befunden hatte. Noch von seinem Sterbebett wendet sich der einstige Nuntius, jetzt Papst Johannes XXIII. mit einer Dankes- und Segensbotschaft an die dort versammelte Gottesdienstgemeinde. Als sie verlesen wird, ist er bereits tot.



3. Verwaltungsgeschichtliche Einordnungen kirchlich engagierter Personen: Der Fall von Franz Stock

Alle eben vorgestellten Daten haben ihren Ursprung. Es ist weniger Aufgabe des Archivars, den Quellenwert der Daten umfassend zu diskutieren, als vielmehr ihre Herkunft zu klären.

Gehen wir dazu den Lebenslauf von Franz Stock noch einmal durch. Die Zeugnisse seiner Kindheit sind zum einen die Standesregister der Gemeinde Neheim und das Taufbuch der Pfarrei St. Johannes. Auch die Schulen, die er besuchte, befanden sich dort. Aber schon die Bestände dieser vier Institutionen machen Arbeit.

Ein in Deutschland wohlbekanntes Phänomen, das in Frankreich, mit der einmaligen Ausnahme von Paris, so gut wie unbekannt ist, ist das der Kommunalreform. Das Wort lässt sich auch nicht wirklich treffend ins Französische übersetzen. Neheim jedoch wurde mit der Nachbargemeinde Hüsten 1941 zu Neheim-Hüsten fusioniert. Diese Gemeinde wiederum wurde im Zuge der großen Kommunalreform von 1975 Teil der Stadt Arnsberg. Das für die Kindheit und Jugend zu konsultierende Stadtarchiv findet sich also dort, während das Pfarrarchiv in Neheim verblieben ist, denn die Struktur der Pfarrgemeinden wurde im Zuge der Kommunalreform nicht verändert.

Auch mit Blick auf die Schulen gibt es administrative Eigenheiten. Eigentlich sollte jede Schule ein eigenes Schularchiv unterhalten, oft ist jedoch die Komplementärüberlieferung zur Bewertung eines Sachverhaltes erforderlich, die sich bei der Schulverwaltung befindet. Diese ist in Deutschland jedoch zwischen der kommunalen Verwaltung für die äußeren und der Landesverwaltung für die inneren Schulangelegenheiten getrennt. Dies bedeutet, dass sich die Länder den Lehrplänen und dem Personal, die Städte dagegen dem Schulgebäude und seinem Unterhalt widmen. Weiterhin wird die Schulverwaltung in der Regel nicht unmittelbar vom Ministerium, sondern vom Regierungspräsidenten als mittlerer Ebene der Landesverwaltung ausgeübt. Betreffe zur Schulzeit von Franz Stock können sich daher in Neheim (Schularchiv), Arnsberg (Stadtarchiv), Münster (Landesarchiv, Bestand RP) oder Duisburg (Landesarchiv, Bestand Kultusministerium) befinden.

Mit dem Eintritt Stocks in das Seminar in Paderborn wird es einfacher, seine Spur zu verfolgen. Er erhält eine Matrikelnummer und einen Eintrag in der Studentenkartei, wo es auch einen Ordner zu ihm gibt. Ein gleichartiges Dokument findet sich auch am Institut Catholique in Paris. Ein Blick auf den geringen Umfang dieser Akten verdeutlicht schnell die Einfachheit der akademischen Verwaltung der Zeit zwischen den Kriegen und die große Freiheit der Forschung und Lehre von administrativen Zwängen. Viel mehr als je eine Karteikarte ist nicht zu finden.

Um den Zeitpunkt seiner Priesterweihe herum beginnt ein Umlauf von Schreiben in einem Dreieck bestehend aus dem Seminar, dem Erzbischöflichen Generalvikariat und Erzbischof Caspar Klein selbst. Mit der Zuweisung der Stellen in Effeln und Dortmund-Eving füllt sich seine Personalakte weiter. An diesem Punkt ist es jedoch wichtig, ein Ereignis in den Blick zu nehmen, das die lückenlose Führung von Akten verhindern kann: Kriegsverluste. Die Bombardements vom 17. Januar und 27. März 1945 haben die Bestände des Generalvikariates, des Erzbischöflichen Hauses und der Theologischen Fakultät teilweise zerstört, was die Auffindung von Dokumenten und Informationen zu dieser Lebensphase Franz Stocks erschwert.

Doch kehren wir noch einmal auf die ersten Stellen Stocks in Dortmund-Eving und Effeln zurück: Franz Stock arbeitete dort als Vikar. Der *vicarius* ist der Stellvertreter und bei der Würdigung der Bestände der Pfarrarchive vor Ort ist es notwendig zu fragen, in welcher Eigenschaft Stock dort den Pfarrer vertreten hat, denn möglicherweise tat er dies nicht nur bei der Verwaltung der Sakramente, sondern etwa auch bei der Leitung von Sitzungen des Kirchenvorstandes oder ähnlichen administrativen Handlungen.

Die bislang erwähnten Bestände können zunächst einmal nur seine Jugend und seinen beruflichen Werdegang beleuchten, liefern jedoch nur wenige Informationen über seine berufliche Aktivität. Dies ändert sich 1934, als Stock nach Frankreich gesandt wird. Die für den Auslandseinsatz deutscher Priester im Ausland verantwortliche Instanz ist in dieser Zeit der Erzbischof von Köln, Kardinal Schulte. Aus der Heimat wird sein Einsatz also nun von zwei Bischöfen überwacht. Weiter muss er sich, da er nun im Erzbistum Paris arbeitet, auch beim dortigen Erzbischof anmelden, in dieser Zeit Kardinal Verdier.

Als Deutscher in Paris ist Stock jedoch nicht nur Seelsorger, sondern auch Zivilperson und auch als solche der obligatorischen Meldung bei den Behörden unterworfen. Und diesbezüglich haben sich die Zeiten seit seiner Freisemester geändert: Deutschland wird von den Nationalsozialisten regiert und Franz Stock ist nicht mehr nur ein ausländischer Student, sondern ein Multiplikator im Zentrum einer Pfarrei von einigen tausend Mitgliedern, die sich mehr und mehr von einer Gemeinschaft von Auswanderern zu einer von Flüchtlingen wandelt. Sollte in einer solchen Situation ein neuer deutscher Seelsorger nicht auch die Aufmerksamkeit der Geheimdienste erregen?

Diese Frage richtet sich an ein Ereignis seines Lebens, zu dem eine Aussage zu treffen schwierig ist, denn die Akten hierzu befinden sich in einem Bestand, der zweimal beschlagnahmt wurde, zunächst, 1940, durch die Wehrmacht und nach seiner Überstellung nach Berlin 1945 ein zweites Mal durch die Sowjetunion. Erst in der Zeit von 1994-2000 wurden die Unterlagen der *Sécurité* an Frankreich zurückgegeben. Mit fünf bis sechs Kilometern Umfang stellen sie jedoch einen Bestand dar, der bislang teils gar nicht, teils nur in rus-

sischer Sprache verzeichnet und daher nur eingeschränkt zugänglich ist. Die Transliteration von französischen Aktentiteln in russische Inventare sowie deren Rückübersetzung ist zudem eine nicht zu vernachlässigende Fehlerquelle.

1939 musste Stock Frankreich verlassen. In diesem Zusammenhang sind alle Archive, die für seinen Aufenthalt dort von Interesse waren noch einmal im Focus. Für die Zeit nach seiner Übersiedlung ins Erzbistum Paderborn sind die Archivbestände von Dortmund-Bodelschwingh, Pömben und Kleinwanzleben von Interesse, die jedoch nur wenige Informationen über seinen Aufenthalt dort beinhalten.

Mit seinem zweiten Aufenthalt in Paris begibt sich Stock von neuem in die Blickfelder von Kreisen unterschiedlicher Interessen. Die kirchlichen Mechanismen der Entsendung funktionieren mehr oder weniger wie gewöhnlich, doch Stock erhält als Standortpfarrer eine neue, militärische Funktion. Auch wenn er diese Aufgabe nur im Nebenamt vornimmt, interessieren sich die Militärbehörden für das, was er tut. Ebenso wie die französischen Geheimdienste von 1934-1939 skeptisch bezüglich eines eventuellen Nationalsozialisten als deutschem Seelsorger waren, richtet sich das Interesse nun potentiell in die entgegengesetzte Richtung und die Militärverwaltung hegt den Verdacht, dass Stock nicht nationalsozialistisch genug sein könnte. Dementsprechend ist es möglich, dass es Akten über ihn in Wehrmachtsbeständen geben könnte, und diese Vermutung weist den Weg in das deutsche Militärarchiv des Bundesarchivs. Und damit nicht genug: Bedingt durch enge Kontakte zur Wehrmacht ist es nicht ausgeschlossen, dass sich auch der SD oder die Gestapo für Stock interessierten.

Die Situation ändert sich wiederum, als er amerikanischer Kriegsgefangener wird. Nicht nur die Wehrmacht, sondern auch die amerikanische Armee und die französische legen eine Karteikarte für Stock als Kriegsgefangenen an. Die Idee des Stachedrahtseminar entsteht im Spannungsfeld zwischen dem Erzbistum Paris, der Diözese Chartres, der französischen Militärverwaltung und der apostolischen Nuntiatur. Auf das spezielle Interesse de Nuntius Roncalli an diesem Projekt Franz Stocks wurde bereits eingangs hingewiesen.

Zeitgleich versuchte Stock sein Privatleben aufrecht zu erhalten, welches vor allem zum Ende seines Lebens hin mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, zu dem er sich in Paris in einem Niemandsland zwischen dem Ende seiner Aufgabe in Chartres und einer womöglichen Wiederbelebung der deutschen Gemeinde befindet. Für diese Zeit seines Lebens sind Quellen vor allem in Gestalt privater Briefe erhalten, die auch deshalb an Bedeutung gewinnen, da wir kaum andere Quellen zur Verfügung haben.

Aus archivischer Sicht unterscheidet sich Franz Stock von vielen berühmten Menschen. Viele Nachlässe oder archivische Sammlungen enden mit dem Tod des Nachlassers. Abbé Franz Stock dagegegen macht auch nach seinem Tod noch von sich reden, wodurch sich

die Sammlungsbestände im Archiv der Franz-Stock-Freunde sowohl in Neheim als auch in Paris vergrößern. Dort wird nicht nur sein Leben, sondern auch seine Wirkungsgeschichte als Pionier der deutsch-französischen Aussöhnung und seine Verehrung dokumentiert.



4. Bestandsstrukturen und Quellenwerte

Franz Stocks Briefe sind die einzigen Dokumente, die einzig und allein von ihm handeln. Die Mehrzahl der anderen Dokumente haben im Kern einen anderen Gegenstand, aus dessen Behandlung Informationen über ihn selbst zu extrahieren sind. Ab diesem Punkt gelangen wir zur Schnittstelle zwischen Klassifikationsebenen eines Bestandes oder Strukturen eines Dokumentes, und in das Grenzgebiet zwischen einer archivischen Analyse von Quellen und der eigentlichen Quellenkritik.

Im Zusammenhang damit ist es wichtig, dass die vom Forscher konsultierten Quellen Originalinformationen enthalten. Nichts desto minder ist es bisweilen vorteilhaft, Sammlungsbestände mit Kopien vorzufinden, vor allem dort, wo Originalbestände vernichtet sind oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen. In der Bewertung dieser Bestände zeigt sich die Kompetenz des Archivars, die er in seiner Ausbildung erhalten hat. In den archivischen Disziplinen der Bewertung und Verzeichnung, der Filterung von Informationen, sowohl im Hinblick auf einen ganzen Bestand als auch einzelne Dokumente, die sich als zentral

oder nebensächlich erweisen können, liegt hier eine große Bedeutung. Sie äußert sich in der täglichen Arbeit in der Präzision der archivischen Vermerke „enthält“, „enthält vor allem“ oder „darin“. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können im Rahmen der Einsichtnahme in einen Bestand im Zuge eines Seligsprechungsverfahrens angewandt werden und es können so, wenn man auch nicht immer alle Informationen aus einem Bestand extrahieren kann, zumindest die wichtigen Dokumente identifiziert werden.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Braucht man noch immer einen Archivar für ein Seligsprechungsverfahren? In einer Weise schon: Die Berufung eines Archivars in die historische Kommission bedeutet, empirische und positive Ansätze im Blick zu behalten, die sich wohl nicht in den unterschiedlichen Ansätzen der Geschichtswissenschaft verlieren werden. Archivare sind wohl eher an den Quellen als an dem historischen Kontext und der bereits publizierten Literatur interessiert. Nichts desto minder haben sie diesen Ansatz nicht für sich gepachtet. Vielmehr kann ein *peritus in re historica et archivistica* auch ein versierter Archivbenutzer sein, der, indem er von der anderen Seite der Theke im Lesesaal kommt, gleichermaßen Experte für die Zusammenschau von Beständen, archivische Klassifikationen oder Findbücher ist. Dennoch scheint das Vertrauen vieler Diözesanbischöfe den universitären Historikern gegenüber nicht vollkommen und der Ansatz der Archivare bleibt immer interessant. In jeder dem Verfasser bekannten historischen Kommission gibt es mindestens einen Archivar. Viele wichtige Kenntnisse etwa des Quellenstudiums sind inzwischen an den Universitäten zu einem fakultativen Bestandteil des Geschichtsstudiums geworden, während sie an den Archivschulen noch immer zum Pflichtprogramm gehören. Und wenn man die Fußnoten vieler geschichtswissenschaftlicher Forschungen durchsieht, scheint sich diese Tendenz zumindest in Deutschland zu bestätigen. Vielleicht auch deshalb werden die Archivare ihre Stellung in den Historischen Kommissionen der Seligsprechungsverfahren wohl auf absehbare Zeit behalten.

DETLEF GROTHMANN: Mangel, Improvisation, Aufbruch. Salzkotten 1945–1948, (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 75), Paderborn: Bonifatius-Verlag 2013, 328 S., 36,80 €

Der Historiker Detlef Grothmann kann bereits auf zahlreiche Buch- und Aufsatzveröffentlichungen zur Regional- und Lokalgeschichte des Paderborner Landes zurückblicken. Mit vorliegendem Buch macht Grothmann es sich nun zur Aufgabe eine, nach eigener Aussage, „thematisch übergreifende, detaillierte, quellenmäßig abgesicherte, unterschiedliche Analysekriterien und Fragestellungen einbeziehende Studie, welche die Nachkriegsgeschichte einer einzelnen Stadt in der Synthese darstellt und diesen in einen Gesamtkontext bundesdeutscher Geschichte stellt“ (S. 11) zu erstellen.

Dieses Buch soll der erste Teil einer auf drei Bände angelegten Studie sein, weshalb der gewählte Zeitraum vom Kriegsende im April 1945 bis zur Währungsreform von 1948¹ durchaus sinnvoll erscheint. Bevor der Autor mit seiner Darstellung der ersten drei Nachkriegsjahre in der Stadt beginnt, stellt er eine geografische Einordnung Salzkottens voran, was vor allem der in der Region nicht kundige Leser dankbar annehmen mag. Zusätzlich liefert er eingangs einen recht anschaulichen Überblick über die Entwicklung der Stadt von ihrer urkundlichen Ersterwähnung im Jahr 1160 bis zu den Jahren der NS-Diktatur. Thematisch ist diese Einleitung sehr breit gefächert, von der wirtschaftlichen, über die politische bis hin zur sozialen Entwicklung der Stadt.

Der Kernbereich des Buches gliedert sich in sechs Unterkapitel, welche verschiedene Aspekte der Nachkriegsjahre in Salzkotten darstellen.

Das erste Kapitel befasst sich, ganz nach chronologischer Logik, zunächst mit der Besetzung und Besatzung Salzkottens und liefert eine dezidierte Darstellung der Ereignisse der letzten Kriegstage in der Stadt und ihrem Umland, auch die anschließende Besatzung durch die amerikanischen Truppen wird ausführlich und unterstützt durch zahlreiche Originalquellen beschrieben. Der Autor wendet sich besonders Themen wie Ausgangssperre, Versorgung der Bevölkerung und der Befreiung von Kriegsgefangenen zu und schafft es immer wieder, die sozialhistorischen und sozialpsychologischen Fragestellungen gekonnt mit einzuflechten.

Das zweite Kapitel, welches sich mit dem politischen Neubeginn in Salzkotten beschäftigt, wirkt dagegen ungewollt langatmig und ermüdend, reihen sich hier doch überwiegend Namen und Daten aneinander, was aber wohl der Thematik an sich geschuldet ist.

1 Währungsreform und Erstellung der Grundgesetze 1948/49 setzen den gleichzeitigen Beginn der eigentlichen bundesdeutschen Gründungsphase.

Auch in Kapitel drei schafft es der Autor, die Salzkottener Geschichte in ein großes Ganzes der deutschen Nachkriegsgeschichte einzubetten und untersucht hier wohl einen der zentralen Punkte der ersten Nachkriegsjahre: die Entnazifizierung. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die exemplarische Vorstellung dreier Entnazifizierungsfälle in Salzkotten.

Kapitel vier widmet sich dem Nachkriegsalltag und untersucht Bevölkerungsstand und Bevölkerungszusammensetzung sowie Befindlichkeiten und Verhalten der Bevölkerung, auch hier insbesondere unter sozialpsychologischen Gesichtspunkten. Die hervorragende Leistung des Autors liegt hier, wie auch an anderer Stelle, in der Auswertung eines umfangreichen Quellenmaterials.

Es schließen sich noch zwei weitere Kapitel an, welche zum einen die Problematik der Entwicklung und Neuordnung des Schulsystems beinhalten und zum anderen die Neuentwicklung des sozialen Lebens in der Stadt Salzkotten aus Sicht der Überlebenden schildern. Der Versuch, der Bevölkerung eine Normalität herzustellen, zeigt sich auch in diesem Kapitel eindrücklich, nicht zuletzt wegen der Verwendung eines umfangreichen Bildmaterials.

Ein abschließendes Urteil zeigt, dass das vorliegende Werk auf den ersten Blick wenig neue Fakten über die ersten drei Nachkriegsjahre in Deutschland liefert, nichts was man nicht schon einmal gehört hätte. Allerdings lebt es von den dezidierten Auswertungen des Salzkottener Materials und hilft, gerade durch gelieferte Zahlenwerte, vorgestellte Einzelfälle und zahlreiche zeitgenössische Fotografien, die „Trümmerjahre“ weniger anonymisiert zu betrachten. Schlussendlich legt der Autor mit diesem Werk genau wie beabsichtigt eine treffliche regionale Studie vor. Auch ist sie dank des gut verständlichen Schreibstils, welcher ohne unnötiges „Fachchinesisch“ auskommt und dennoch den wissenschaftlichen Anspruch wahrt, für den fachfremden Leser zugänglich. Denn Grothmanns Buch mag nicht nur Historiker und den interessierten Heimatforscher ansprechen, kann doch Salzkotten als ein Beispiel für viele deutsche Ortschaften nach dem Zweiten Weltkrieg gewertet werden. Gerade auf dem Gebiet der sozialhistorischen und sozialpsychologischen Forschung finden sich viele interessante Aspekte – „Mangel, Improvisation, Aufbruch“ bietet nach Meinung der Rezensentin einen gekonnten Einblick in die Frage, wie die Bevölkerung die ersten drei Nachkriegsjahre erlebt haben mag.

Franziska Lemke, Paderborn

WILFRIED EHBRECHT/ GERHARD KÖHN/ NORBERT WEX (Hg.): Soest. Geschichte der Stadt. Band 1: Der Weg ins städtische Mittelalter. Topographie, Herrschaft, Gesellschaft (Soester Beiträge, Bd. 52), Soest: Westfälische Verlagsbuchhandlung Mocker & Jahn 2010, 1087 S. mit 333 teils farbigen Abb., 50,00 €

Mit dem Erscheinen des ersten Bandes der Soester Stadtgeschichte liegt nun der dritte nicht nur inhaltsreiche, sondern auch schwergewichtige Band (über 2,3 kg) der auf insgesamt fünf Bände angelegten Stadtgeschichte vor. Mit diesen drei Bänden werden die für den lokalen, regionalen und überregionalen Raum bedeutsamen städtischen Entwicklungsphasen umrissen.

Die geographische Lage von Soest in einer fruchtbaren Ebene am südlichen Rand der Münsterländischen Tiefebene vor den Höhenzügen des gebirgigeren Sauerlandes begünstigte naturräumlich schon im frühen Mittelalter die metallverarbeitenden Gewerbe und die Salzproduktion. Soest erreichte bald ein ökonomischer Aufschwung, der sich vor allem architektonisch durch seine zahlreichen Kirchen- und Kapellenbauten innerhalb seiner Stadtbefestigung als ein sichtbares Zeichen für Wohlstand und Reichtum weit über seine lokalen Grenzen hinaus für jeden Fremden offenbarte und sich demographisch während des Hoch- und Spätmittelalters in seinen weit über 10000 Einwohnern widerspiegelte. Politisch konnte die Stadt ihren Machtbereich auf ihr Umland erweitern und nahm über Westfalen hinaus eine einflussreiche Stellung im Hansebund ein. Selbst als ihr politischer Einfluß schwand, Absatzmärkte ihre Lukrativität verloren und alte Handelswege ins Abseits gerieten, lebten Mitte des 16. Jahrhunderts immer noch etwa 7000 bis 8000 Menschen im Schutz ihrer Umwallung, bevor sie als einfache preussische Landstadt ihre wirtschaftliche Bedeutung und politische Eigenständigkeit in den folgenden Jahrhunderten fast ganz verlor.

Wer in die Geschichte einer Stadt intensiver eintauchen oder sich mit Aspekten der Stadtgeschichte auseinandersetzen will, hofft gerade in einem solch breit angelegten Werk wie dem Soester das notwendige Hintergrundwissen zu erhalten. Stadtgeschichte beinhaltet viele unterschiedliche Themenbereiche, die über die jeweils vorgestellte Stadt hinausweisen und doch ein fundiertes Wissen über die lokalen Gegebenheiten voraussetzen, um sie zu einem Gesamtbild zusammenfügen zu können. Moderne Stadtgeschichten bedürfen daher verschiedener Zugriffsweisen – sowohl innerhalb der historischen Disziplin als auch interdisziplinär, wenn sie nicht einer reinen Überblicksdarstellung von Geschehnissen verhaftet bleiben will. Ereignissen stehen schließlich nicht im luftleeren Raum, stehen stets im Kontext genereller Entwicklungen und Prozesse, die nicht nur einen Ort betreffen. Und dies ist

– um es vorweg hervorzuheben – den Autoren und dem Herausgeber (Wilfried Ehbrecht) des ersten Bandes der Soester Stadtgeschichte gelungen.

Mag vielleicht der Untertitel „Der Weg ins städtische Mittelalter“ eher die Erwartung auf die Vor- und Frühgeschichte der späteren Stadt und die ersten Jahrhunderte des Mittelalters lenken, so ist es doch zu begrüßen, dass einzelne Entwicklungen zum Teil bis in die frühe Neuzeit verfolgt wurden. Gerade bei mehrbändigen Sammelwerken erscheint dies sinnvoller, als Beiträge außen vor zu lassen, die eigentlich in die Bände 2 und 3 gehört hätten. Schließlich erwartet der Leser ein Nachschlagewerk, in dem der augenblickliche Forschungsstand mit neuesten Erkenntnissen diskursiv verknüpft wird. Und der Wissensstand bedarf dem (sich hoffentlich stetig) erweiternden Kenntnisreichtum von Einzelautoren, zumal die historische Grundlagenforschung projektbezogene Recherchen höchstens nur über punktuell im öffentlichen Fokus stehende Themen erlaubt. Es bedarf daher eines hohen Engagements aller Beteiligten für die Umsetzung eines mehrbändigen Werkes, welches sich folglich auch über Jahre hin erstreckt (so dauerte es immerhin 15 Jahre bis der dritte Band – in der Zählung der erste – erscheinen konnte).

Der nun vorliegende erste Band der Soester Stadtgeschichte gliedert die einzelnen Beiträge in vier Themenfelder: Behandelt werden die Stadtbildung, die mittelalterlichen Herrschafts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen der mittelalterlichen Stadt sowie das kulturelle Leben mit ihren künstlerischen Ausprägungen und letztlich der Mythos um die Nibelungen.

Auf die Bedeutung der späteren Stadt Soest in vor- und frühgeschichtlicher Zeit wiesen allein Urkundenfälschungen und Sagen hin, deren wahrer Kern eher eine Glaubensfrage zu sein schien. Etwas Licht in das Dunkel konnten die archäologischen Befunde gerade der letzten Jahrzehnte auf die Entstehungszeit der städtischen Siedlung werfen, nicht zuletzt weil die Stadt Soest seit Jahren eine eigene Stadtarchäologie auf kommunaler Ebene unterhält. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse werden von dem Stadtarchäologen Walter Melzer, Gabriele Isenberg und Mark Mersiowsky vorgestellt und interpretiert. Viele Fragen bleiben offen. Die Stadt wuchs anscheinend aus mehreren Siedlungs- und Wirtschaftsbereichen zusammen, wobei die Niederungs- und Überschwemmungszonen der Bachläufe und Gewässer einen erheblichen Einfluss auf die Topographie, aber auch auf Befestigungsanlagen nahmen. Von größter Bedeutung waren die Ausgrabungen von Gabriele Isenberg zur Salzgewinnung, deren Produktion über den lokalen und regionalen Raum hinaus von großer ökonomischer und damit auch herrschaftlicher Bedeutung war und möglicherweise schon vor dem 5./6. Jahrhundert hier betrieben wurde. Diese Produktionsstätte mag zu verstehen helfen, welche Machtinteressen an diesem Raum in merowingischer Zeit bestanden; welche Machtverhältnisse hier aber vor Ort tatsächlich herrschten, darüber konnten bisher auch

die Zeugnisse aus den ergrabenen Gräberfeldern keine eindeutigen Aufschlüsse erbringen. Welche Ansprüche die Kölner Kirche erheben konnte, bleibt ungewiss. Doch scheinen erste Missionierungen ins 7. Jahrhundert zurückzureichen. Das Alter der ältesten Soester Kirche St. Petri kann auf das Ende des 8. Jahrhunderts datiert werden; Spuren früherer Vorgängerbauten konnten nicht nachgewiesen werden. Um 800 folgten wohl als Eigenkirchen St. Thomae und St. Georg.

Diese herrschaftliche, ökonomische und demographische Ausgangslage begünstigte die Entwicklung einer frühen kommunalen Eigenständigkeit um die Wende zum 13. Jahrhundert. Die Beiträge von Wilhelm Jansen, Wilfried Ehbrecht und Stephan Dusil verdeutlichen die Stellung der Stadt Soest als „*Hauptstadt* des Erzstifts Köln rechts des Rheins“ sowie als „*Mutter der Hanse*“ und seiner Einwohner und Bürger. Die Ausführungen von Peter Illisch zur Kölner Münzstätte in Soest und Kay Peter Jankrift zu den hygienischen Verhältnissen bereichern und vertiefen diese Darstellungen.

Als ein frühes Zeugnis städtischer Autonomie in Westfalen läßt sich in Soest der erstmals im Jahr 1213 belegte städtische Rat nachweisen. Ob die architektonische Fassadengliederung des Westwerks der früheren Stiftskirche St. Patrokli auf eine repräsentative Nutzung als Rathaus hindeutet, ist sehr umstritten, obwohl eine herrschaftliche Nutzung des Turms als Waffenkammer dient. 1226 erkannte der Kölner Erzbischof die Soester Stadtverfassung an. Das Selbstbewußtsein der Soester Bürger spiegelte sich auch in ihren „*Soester Pfennigen*“, die sie in der eigenen Stadt prägen durften, welche um 1200 die Funktion einer Leitwährung in Westfalen einnahmen. Der Konflikt um die früh vom Kölner Stadtherrn abgerungenen und später erweiterten städtischen Rechte und Privilegien trat im 15. Jahrhundert erneut in den Vordergrund, als sich das Verständnis der Kölner Erzbischöfe von ihrer fürstlichen Landesherrschaft wandelte.

Gerichtshoheit (auch im Umland) sowie die Regalien der Markt-, Münz- und Zollhoheit und steuerliche Privilegien bildeten ein Fundament städtischer Freiheit. Wirtschaftlich konnte sich Soest überregional auch politisch etablieren. Neben Dortmund, Münster und Osnabrück positionierte es sich als ein westfälischer Vorort der Hanse und partizipierte an den geschäftlich und familiär begründeten Bündnissen und Handelsbeziehungen in den Ostseeraum. Der drohende Verlust dieser Freiheiten und die sich abzeichnende Eingliederung in den Kölner Territorialstaat mündete in die ‚Soester Fehde‘ (1444-1449), in der sich die Stadt unter dem landesherrlichen Schutz der Herzöge von Kleve behaupten konnte. Diese herrschaftliche Neuorientierung schlug sich auch durch die neuen Kommunikationsbeziehungen in der Schriftsprache der städtischen Verwaltung nieder, die Robert Peters

und Christian Fischer für verschiedene Bereiche, in denen Sprache schriftlich fixiert wurde, eingehend von den ersten Sprachzeugnissen bis ins 16. Jahrhundert analysiert haben.

Auch Gewerbe und Handel – vor allem der Fernhandel – hatten nicht nur früh Geld in die Stadt gebracht, sondern unterlagen ebenfalls sprachlichen Einflüssen. Archäologische Befunde zur Mortalität und Überlieferungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesundheitswesen heben die allgegenwärtigen Gefahren des Alltagslebens hervor und lassen damit auch die Lebensumstände der Bevölkerung erahnen. Kay Peter Jankrift verweist damit – wenn auch eher indirekt rückblickend über die späteren frühneuzeitlichen Verhältnisse – auf diejenigen Einwohner der Großstadt, die quellenmäßig kaum greifbar sind, aber doch ihren Großteil bildeten: die sozialen Unterschichten.

Der Reichtum der Stadt offenbart sich heute noch an den fünf Kirchen der ehemals sechs Kirchspiele (St. Petri, St. Thomae, St. Georg, St. Pauli, St. Maria zur Höhe und St. Maria zur Wiese), der Klosterkirche der Franziskaner (heute Neu St. Thomae) – während die Klosterkirche der Dominikaner (wie ein Großteil der Klostergebäude im Jahr des Denkmalschutzes 1975) abgerissen ist – und der ehemaligen Stiftskirche St. Patrokli sowie der zwei erhaltenen Kapellen (St. Nikolai und St. Bruno). Hans Josef Böker gelingt es, die romanische Sakralarchitektur dieser Bauten mit ihrer Funktion, Repräsentation und dem damit verbundenen Herrschaftsanspruch in Bezug zu setzen. Die testamentarischen Verfügungen des Erzbischofs Bruno, eines Bruders des Kaisers Otto, zur Gründung des Stifts offenbaren diese Kölner Ansprüche nicht allein, sondern sind heute noch durch ihre eng an Brunos Grabeskirche St. Pantaleon in Köln angelehnte architektonische Formensprache in den erhaltenen Teilen des Ursprungsbaus der Stiftskirche St. Patrokli ablesbar. Die direkt dem Patroklistift benachbarte und damit ebenfalls im Herrschaftszentrum gelegene älteste Soester Pfarrkirche St. Petri deutet Böker architektonisch und funktional ebenfalls als Stiftskirche, wobei er ihren Charakter als Missionskirche übergeht, wie selbst die Redaktion des Bandes hierzu anmerkt. Seinen Blick auf die Soester Sakrallandschaft erweitert Böker über die Grenzen der Stadtmauer hinaus, und schließt damit das auf die Stadt umgebende Territorium mit ein.

Sein Beitrag wird von Anna Scriver über die spätromanischen Wandmalereien der Nikolaikapellen und Ulf-Dietrich Korn über die mittelalterliche Glasmalerei in Soest und der Soester Börde (Weslarn, Lohne) ausführlich ergänzt. Gerade für die westfälische Glasmalerei sind die Soester Fenster und Glasfragmente von erheblicher Bedeutung, da es in dieser Region keine vergleichende Überlieferung gibt. Die einstmalige mittelalterliche farbige Lichtführung der Kirchenfenster wird heute vor allem noch in der Wiesenkirche erfahrbar.

Dieser Themenbereich zum kulturellen Leben und zu den künstlerischen Werken veranschaulichen die Bedeutung einer mittelalterlichen Großstadt, in der Macht demonstriert

und Einfluss sichtbar gemacht werden will. Hierdurch können Zentren des kulturellen und künstlerischen Lebens erst entstehen. Sie bedürfen Mäzene, Auftraggeber mit Geld, damit handwerkliche Perfektion, Kreativität und Genialität sich entwickeln können. Reichtum und Überfluss waren in der mittelalterlichen [wie in der heutigen] Gesellschaft immer von sehr verschiedenen exogenen Faktoren bedroht, von der göttlichen Gnade abhängig, weshalb sich die Kunst auch zunächst nur im sakralen Raum entfaltete. Der christliche Glaube war ein fester Bestandteil im Leben, ohne den die göttliche Gunst versagt blieb; sie musste täglich neu erbeten werden.

Und dieser feste Glaube zeigte sich auch während der Soester Fehde als die Stadt von den Kölner Söldnern belagert wurde. Die Topographie einer Stadt wurde nicht allein nach ökonomischen und besitzrechtlichen oder zufälligen naturräumlichen Gegebenheiten geplant, sondern wurde auch durch die Anlage von Sakralbauten einer geistlichen Topographie und deren Heiligen unterworfen. Inwieweit eine solche Planung bei den Kirchenbauten innerhalb der Stadt Soest bewußt umgesetzt wurde, mag für die belagerten Menschen unwesentlich gewesen sein. Doch die Kirchen und Kapellen innerhalb oder bei den Stadttoren konnten durch Prozessionswege kreuz- und kreisförmig als Abbildung des himmlischen Jerusalems auf Erden interpretiert und damit als real erlebbar empfunden werden, spendeten somit Hoffnung auf göttlichen Beistand, wie es Wilfried Ehbrecht eindrücklich nachzuzeichnen vermag.

Dieser erste Band der Soester Stadtgeschichte schlägt an seinem Ende den Bogen zu seinem Anfang der Vorgeschichte der städtischen Siedlung, weist in Zeiten zurück, über die es auch keine archäologischen Befunde gibt, sondern lediglich Sagen, die sich zum Teil in einen Mythos vom Untergang der Nibelungen in Soest gewandelt haben.

Der Mythos entstand in Soest in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Rezeption der nordischen Thidreksage, die vermutlich um 1250 am Königshof in Bergen niedergeschrieben wurde und sehr viele nicht zusammengehörende Handlungsstränge aus niederdeutschen Vorlagen zu einer Geschichte zusammenstrickt. Populär wurde sie durch die Deutung von Heinz Ritter-Schaumburg, der einen realen historischen Wahrheitsgehalt in ihr vermutete und auf Soest bezog. Mit den erneut abgedruckten Ausführungen Peter Johanneks zu den Beweggründen einer Rezeption des Nibelungenstoffs in den Städten Worms und Soest im 19. Jahrhundert und Dietrich Hofmanns zu den Thesen Ritter-Schaumburgs aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird der Mythos als Rezeptionsgeschichte aufgegriffen.

Hofmann greift dabei durch Ritter-Schaumburg vorgenommene Identifizierungsversuche einzelner konkret in der Sage beschriebener Örtlichkeiten auf. Interessant erscheint seine intensive Bemühung um die Lokalisierung des in der Sage von Soester Kaufleuten

im 13. Jahrhundert beschriebenen *Schlangenturms* und „*Niflungengartens*“; wobei die kollektive Erinnerung der Soester schon damals „*nicht mehr viel*“ mit der historischen Vergangenheit gemein gehabt hätte. Aber auch seine Argumentation lief ins Leere, weil es kaum Gewissheit über die Überlieferungsstränge der Sage und des Nibelungenliedes geben kann. Vorstellungswelten bedürfen Anhaltspunkte und Logiken, aber keiner Argumentation unlösbarer Überlieferungsprobleme, die nur rezeptionsgeschichtlichen Charakter besitzen kann.

Mythen können meist kaum geklärt werden; dies gilt vielleicht auch für einige andere Aspekte der Soester Frühgeschichte. Die bisherigen Vorstellungen und Erkenntnisse zum *Weg* der Stadt ins Mittelalter lassen durch die einzelnen Beiträge und auch durch ihre Gliederung diesen *Weg* von Beitrag zu Beitrag deutlicher hervortreten, gerade weil sich hier und da ein *Weg* abzweigt, um wieder auf den Hauptpfad zu finden, oder seine Richtung zu ändern scheint und doch letztlich alle *Wege* einen gemeinsamen *Weg* bilden, dessen Verlauf jedoch noch nicht geradlinig ist.

Joachim Rüffer, Soest

AUTORENVERZEICHNIS

DR. ARNOLD OTTO studierte von 1996 bis 2002 in Düsseldorf Germanistik, Philosophie, Geschichte, Anglistik und Erziehungswissenschaften. 1998/99 erwarb er an der University of Leeds einen MA in Medieval Studies und wurde 2003 in Düsseldorf in älterer Germanistik promoviert. Von 2003 bis 2005 leistete er für das Land NRW in Münster und Marburg das Archivreferendariat, das er 2005 mit dem II. Staatsexamen abschloss. Seit 2005 ist er Erzbistumsarchivar in Paderborn.

RALF OTTE M.A., Studium der Klassischen Archäologie an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn. Magisterexamen in der Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Paderborn. Arbeitsschwerpunkte in der Bodendenkmalpflege und historischen Forschungen.

HANS-GÜNTER BORGMEIER, geboren 1946, Dipl. Ing., bis 2010 Laboringenieur im Maschinenbau an der Universität Paderborn, 28 Jahre Ortsheimatpfleger in Lichtenau-Kleinenberg.

DR. ANDREAS MÜLLER, Studium der Fächer Geschichte und Germanistik an der Universität Paderborn; seit 2009 Studienrat am Märkischen Gymnasium in Hamm; u. a. Dissertation zur frühneuzeitlichen „Ritterschaft im Herzogtum Westfalen“; seit 2013 zudem Lehrbeauftragter für die Geschichtsdidaktik am Historischen Institut der Universität Paderborn.

PROF. DR. DIETMAR KLENKE, Lehrstuhl für Neueste Geschichte und Didaktik der Geschichte am Historischen Institut der Universität Paderborn; u. a. Veröffentlichungen zur Geschichte der Weimarer Republik, zur Verkehrsgeschichte im Automobilzeitalter, zum politischen Katholizismus und zum organisierten Nationalismus in Deutschland sowie zur Geschichte des Vereinswesens.

DR. MAREIKE MENNE M.A., Studium der Fächer Geschichte, Kulturwissenschaftliche Anthropologie und Medienwissenschaften an der Universität Paderborn; seit 2007 akademische Angestellte am Historischen Institut der Universität Stuttgart; Forschungsschwerpunkte und Arbeitsbereiche: Rezeption Chinas im Europa der Frühen Neuzeit, Geistlicher Staat im Alten Reich, Geschichte zwischen den Disziplinen, Archivbegriff, Kulturwissenschaftliche Anthropologie.

Alle nicht genannten Rezensenten sind i. d. R. Mitglieder der Redaktion, deren Kontaktadressen Sie im Impressum finden.

Berichte:**Bericht zur Studienfahrt des Vereins für Geschichte an der
Universität Paderborn zur Lutherstadt Eisleben, Kloster Helfta,
Halle an der Saale und Leipzig**

von Hans-Günter Borgmeier

Freitag, 10. Juli 2013 – Start der Exkursion

Abfahrt war in Paderborn auf dem Uni-Parkplatz an der Warburger Straße. Die Studienreise des VfG ging nach Mitteldeutschland ins Mansfelder Land, der Heimat des späteren Reformators Martin Luther. Der Vater des Augustinermönches war Hans Ludder, der beim Grafen von Mansfeld in Diensten stand und sich später selbst im Umfeld von Bergbau und Metallgewinnung engagierte. Unsere Route sollte über die A44 nach Kassel führen, dort auf die A7 nach Norden bis zum Abzweig der A38 nach Thüringen. Leider durften wir uns in Geduld üben, denn wir mussten eine ausgiebige Rundreise um und durch Kassel machen – alle Straßen waren verstopft. Unser Busfahrer der Fa. Suerland aus Etteln mühte sich sehr, uns möglichst ohne viel Zeitverlust ans erste Ziel nach Lutherstadt Eisleben zu bringen, wo der Führer im Lutherhaus schon auf uns wartete. Die Reiseleitung musste mehrmals unsere Ankunftszeit korrigieren.

Der Geschäftsführer des VfG, Herr Hubert Tietz, konnte aus eigener Erfahrung und Anschauung durch seine Zweigniederlassung der „Sprachwerkstatt“ in den ostdeutschen Ländern interessante Einblicke u. a. in Landschaft und Geschichte der von uns durchquerten Gebiete geben. Andererseits verstärkten die Beschäftigten der Paderborner Sprachwerkstatt die VfG-Gruppe mann- und frau stark, die mit dieser Reise gleichzeitig ihren jährlichen Mitarbeiter/innen-Ausflug unternahmen.

Das Eichsfeld, als Zentrum kann man das Heilbad Heiligenstadt bis Leinefelde annehmen, reicht im Norden etwa bis Duderstadt, ist wie eine Insel – über Jahrhunderte katholisch geprägt – fast eine Enklave inmitten der angrenzenden protestantischen Länder. So behielt z. B. das Erzbistum Paderborn über die ganzen Jahre der Nachkriegszeit und Trennung ein besonderes Verhältnis und einen Zugang zu den Gläubigen im Eichsfeld. Für uns sichtbar und in der Landschaft ablesbar waren anschließend die zahlreichen Abraumhalden der Kaliindustrie, je weiter wir nach Osten kamen.

Lutherstadt Eisleben

Später als vorgesehen trafen wir schließlich in Lutherstadt Eisleben (ca. 24.000 Einw.) unseren Stadtführer. Eisleben liegt östlich des Harzes – in die Hügellandschaft der Mansfelder Mulde eingebettet – und hat eine günstige Lage an der mittelalterlichen Straßenkreuzung der nordsüd führenden „Kupferstraße“ und der ostwest verlaufenden „Rhein-“ oder „Frankenstraße“. Auf kürzestem Weg ging es in das zum Museum umgestaltete Geburtshaus Martin Luthers und anschließend in sein Sterbehaus. An einem Stadtmodell des Mittelalters ließ sich die Lage des Geburts- sowie Sterbehauses Luthers gut erkennen und man bekam einen ersten Überblick über die Stadt Eisleben. Sie hat dem Reformator am Markt vor dem Rathaus ein überlebensgroßes Standbild gewidmet und führt seit 1946 den Beinamen „Lutherstadt“. Die Luther-Gedenkstätten sind seit 1997 beim Weltkulturerbe der UNESCO gelistet. Durch unseren engagierten Gästeführer hatten wir doch noch das Glück eine interessante Führung in Luthers Geburts- und Sterbehaus genießen zu können. Martin Luder wurde am 10. Nov. 1483 in Eisleben geboren. In diesem Zeitraum des Übergangs vom 15. zum 16. Jh. hatten viele Menschen große Angst vor Tod und Gericht – was kommt nach diesem Leben? Es war eine Zeit mit Weltuntergangsstimmung, mit Endzeitprophetien – 1498: Dürer sticht die Bilder der Apokalypse – eine Bildfolge mit einer Wucht, wie man sie zuvor von Malern noch nicht kannte. Dürer beginnt ursprünglich die Reihe mit dem Bild des Hl. Johannes, der unter dem röm. Kaiser Domitian in einem Ölkessel gekocht wird. Aber Johannes überlebt das Martyrium, entsteigt verjüngt dem Kessel und wird auf die Insel Patmos verbannt, wo er dann die biblische Apokalypse schreibt. Erst Jahre später stellt Dürer das Bild Mariens als „Sonnenweib“ auf der Mondsichel im Vorblatt der neuen Reihe dar: „Mit der Sonne bekleidet“ durch Strahlen ausgedrückt und „mit Sternen bekrönt“. Diese Maßnahme sollte wohl auch ein bisschen den nachfolgenden Bildern die Grausamkeit nehmen. Denn Menschen waren bedroht durch Seuchen, Krieg und Naturgewalten, Vordringen der Osmanen, usw. – die Angst war groß. Auch Luther konnte sich diesem Szenario nicht entziehen. Infolge eines Gelübdes während eines heftigen Gewitters trat er am 17. Juli 1505 zu Erfurt dem Orden der Augustiner-Eremiten bei. In Erfurt wurde er 1507 dann auch zum Priester geweiht und hatte am 2. Mai 1507 seine erste Messfeier. Wie er selbst einmal bekundete, waren die Erfurter Jahre für ihn die prägendsten. 1512 wurde er in Wittenberg zum Doktor der Theologie promoviert. Erste Vorlesungen über Psalmen hielt er ab 1513, später bis 1518 auch Vorlesungen zum Römer-, Galater und Hebräerbrief. Wenn jemand ins Kloster ging, bekam er einen neuen „Kloster-Namen“, z. B. Bruder Martin. Man war durch den Eintritt ins Kloster ein neuer Mensch geworden, was der Namenswechsel widerspiegeln sollte. Personen, die ein Studium absolviert hatten, legten sich üblicherweise

auch einen neuen Namen zu. Denn durch die Studien hatte man sich qualifiziert und war auch dadurch ein neuer Mensch geworden. So hieß er dann nicht mehr Ludder, wie sein Vater, sondern er legte sich die Namensform Luther zu.

Auf dem Weg zu unserem Standort im Zisterzienserinnen-Kloster St. Marien zu Helfta wurde das Tageslicht schon bald weniger. Wir konnten in einem sauberen, einfachen aber großzügigen Zimmer unsere Koffer entpacken und uns vor dem köstlichen Abendessen erfrischen. Gestärkt ging es für die einen danach zum Kennenlern-Spaziergang ins Klostergelände, andere zogen etwas Kühles beim Abendschoppen vor. Wieder andere fanden Lese-stoff zur detaillierteren Information über das Kloster selbst. Durch die wissenschaftlich gebildeten Ordensfrauen und deren Christumystik galt das Kloster der Zisterzienserinnen St. Marien zu Helfta im Mittelalter schon als die „Krone der deutschen Frauenklöster“. Im Wesentlichen haben drei Frauen den guten Ruf von Helfta begründet: Mechthild von Magdeburg, Mechthild von Hackeborn und Gertrud (die Große) von Helfta.

Mechthild von Magdeburg - sie wurde geboren um 1210 - hat bis max. in die 1290er Jahre gelebt. Ihre Mystik hat sie in einem siebenbändigen Werk „Das fließende Licht der Gottheit“ niedergelegt, es wird als beeindruckendes Beispiel deutscher Frauenmystik gerühmt, als Beschreibung der mystischen Vermählung ihrer Seele mit Christus. Die Abschrift wird im Kloster Einsiedeln aufbewahrt.

Als zweite große Mystikerin gilt Mechthild von Hackeborn (*1241 - +1299). Sie stammte aus niederem Adel, wurde 1241 bei Halberstadt geboren und wurde nach ihrem 7. Geburtstag Jahren im Kloster erzogen. 17-jährig kam sie zu ihrer Schwester, Äbtissin Gertrud von Hackeborn, ins Kloster Helfta. Mechthild erhielt dort eine gute Ausbildung mit exzellenten biblischen und liturgischen Kenntnissen. Sie wurde Kantorin und Leiterin der Klosterschule Helfta. Das geistige Werk der drei Frauen wirkt noch in unsere Gegenwart hinein. Mechthild von Hackeborns mystischen Erfahrungen hielt sie bis zu ihrem 50. Lebensjahr geheim und gab sie erst 1292 den Mitschwestern mündlich kund. Ihre Offenbarungen wurden zunächst ohne ihr Wissen von Mitschwestern dokumentiert. Das „Buch der besonderen Gnade“ hält ebenfalls ihre Visionen von Brautmystik als Vermählung der Seele mit Christus fest, von Herz-Jesu-Verehrung, zur Eucharistie, zur Liturgie und die Sorge für die „Armen Seelen“. Mechthild wurde auch öfter über das Schicksal Verstorbener befragt. Als Wunderheilung wird berichtet, sie habe einer blinden Mitschwester wieder zum Sehen verholffen. Ihr Werk, in div. Sprachen übersetzt, fand vor allem Leser bei den „Gottesfreunden“, wie etwa Heinrich Seuse, einem Ordensmann und Mystiker des 14. Jhs.

Die dritte große Mystikerin jener Zeit war Gertrud (die Große) von Helfta (*6. Jan. 1256 – +17. Nov. 1302). In Thüringen geboren kam sie schon mit 5 Jahren als Waisenkind zu den Schwestern nach Helfta. Sie genoss durch ihre Lehrerin Mechthild v. Hackeborn

und deren Schwester, Äbtissin Gertrud v. Hackeborn, eine vorzügliche schulische, wissenschaftliche und geistige Erziehung und trat selbst dem Orden bei. Sie wollte den Männern in keiner Weise nachstehen und begann schon früh mit der Übersetzung von Teilen der Hl. Schrift. 25-jährig hatte sie die Vision, dass sie von Jesus in die Nachfolge gerufen wurde, indem er sie über eine Dornenhecke zu sich hob und sie davon führte. Über ihre vorherigen Anstrengungen sagte Jesus zu ihr: „Bisher hast du mit meinen Feinden vom Staub der Erde gegessen und aus ihren Dornen ein paar Honigtropfen gesaugt. Komme zu mir – ich will dich trunken machen mit dem Strom meiner göttlichen Wonnen.“ In einer weiteren Vision erzählt sie, wie sie die sterbende Gottesmutter Maria in einem Garten inmitten wohlriechender Blumen gesehen hat.

Die Annahme scheint berechtigt zu sein, dass alle drei großen Frauen sich in Helfta getroffen haben und sich von Angesicht her kannten. Ihr geistiges Werk wirkt heute noch in unsere Gegenwart hinein. Durch die Reformation wurden die Männer-, wie auch die Frauenklöster in diesen Landstrichen Mitteldeutschlands entvölkert und fielen brach. Nach der Reformation und mit einer Unterbrechung von ca. 450 Jahren leben nun heute wieder Zisterzienserinnen im Kloster Helfta, die wir besuchen durften und die uns gut aufnahmen.

Samstag, 11. Juli 2013 Halle/Saale und Leipzig

Am Samstag ging es nach dem Frühstück dann zur alten Salzstadt Halle an der Saale. Zunächst haben wir uns durch eine Stadtrundfahrt inspirieren lassen von unseren Exkursionsleitern, dem Vorsitzenden und Herrn Tietz, dem Geschäftsführer. Herr Tietz stellte kurz die Stadt Halle in der Übersicht vor und konnte aus eigener Erfahrung einen guten Überblick geben für unsere kleine Stadtrundfahrt, bevor wir vom Marktplatz bei St. Marien dann zu Fuß die Innenstadt ein wenig erkundeten und eine kleine Stärkung einnahmen. Dr. Wittig hatte schon die Fahrt nach Halle genutzt, um uns das Leben des Gegenspielers Martin Luthers auf katholischer Seite vorzustellen: Den Bischof und späteren Kardinal Albrecht von Brandenburg-Hohenzollern-Ansbach.

Albrecht von Brandenburg

Albrecht war der jüngere Bruder des Landesherren Joachim von Brandenburg, der im Alter von 15 Jahren nach dem frühen Tod des Vaters Johann Cicero (+1499) schon Kurfürst in Brandenburg wurde. In der sogen. „Goldenen Bulle“ war 150 Jahre vorher (1356) festgelegt worden, dass die Länder der Kurfürsten, die ja den König zu wählen hatten, nicht geteilt werden durften. Eigentlich war auch keine gemeinsame Landesleitung vorgesehen, doch die Brüder Joachim und Albrecht folgten dem Rezept der Hohenzollern, die kein Erstgeburts-

recht kannten, die aber Wert darauf legten, dass zwei Brüder ein Land gemeinsam regieren sollten. Albrecht von Hohenzollern-Ansbach verlor seinen Vater schon mit 9 Jahren, er war am 28. Juli 1490 in Schloss Cölln auf der Spree-Insel im kurfürstlichen Schloss bei Berlin geboren. 1510 fiel Albrecht im 1. Schritt der Verbreiterung der Hohenzoller'schen Hausmacht das Amt des Deutschordensmeisters zu. Als dem Bruder und Landesherrn Joachim 1513 ein Sohn geboren wurde, schied Albrecht aus der Landesleitung aus. So kam mehr und mehr die kirchliche Laufbahn in seinen Focus, das bedeutete, dass er sich zunächst auf freigewordene Domkapitular-Stellen bewerben musste, um div. Stellen zu sammeln. Denn die Fürstbischöfe wurden i.d.R. von adeligen Domkapitularen aus ihrer Mitte gewählt. Kurze Zeit später ergab sich eine aussichtsreiche Möglichkeit für Albrecht dem Erzbischof Ernst von Wettin als Fürstbischof von 60 Magdeburg nachzufolgen. Dieser starb am 3. August 1513 und war ein Bruder des sächsischen Kurfürsten (Friedrich d. Weise). Ernst hatte man im zarten Alter von 9 Jahren schon die Postulierung, die Zusicherung seines späteren Amtes, ermöglicht. Da er mit der neuen Lehre Luthers liebäugelte, wählte das Magdeburger Domkapitel aber den Hohenzollern Albrecht zum Bischof ihres Bistums. Wie sein Vorgänger, erwählte sich auch Albrecht als neuer Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt die Stadt Halle zu seinem Lieblassitz. Hier wurde 1484 die Moritzburg von Ernst erbaut, ursprünglich eine bischöfliche Zwingburg, benannt nach dem Schutzheiligen des Magdeburger Erzbistums St. Mauritius, die im 16. Jh. die bevorzugte Residenz Magdeburger Erzbischöfe wurde. Ein Bischof musste damals ein Mindestalter von 30 Jahren, eine wissenschaftliche Ausbildung aufweisen und die Priesterweihe empfangen haben. Aber Albrecht war kein Theologe, doch fand er zunehmend mehr und mehr Gefallen an der Ausübung liturgischer Funktionen. Das war schon mal ein Vorsprung gegenüber anderen weltlichen Fürsten. Albrecht war auch 1506 in Frankfurt/Oder bei der Eröffnung der 1498 gegründeten Universität Viadrina dabei und hielt sich längere Zeit auf. Er hat dort aber kein offizielles Studium absolviert, wenngleich er viele Kontakte zu Wissenschaftlern, vor allem zu Humanisten hatte, wie z. B. zu Ulrich von Hutten. So wurde er bereits 1508 mit 18 Jahren Domherr, wahrscheinlich in Magdeburg, und ein Jahr später in Mainz und verfügte zu dieser Zeit wohl auch über ein Kanonikat in Trier. Eine Ämterhäufung dieser Art war seinerzeit nicht ungewöhnlich und so leistete er ab 1510 in Mainz auch seine einjährige Domherren-Residenzpflicht ab. Albrecht empfing dann im Februar 1513 bereits die Priesterweihe, bevor er im August mit 23 Jahren Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt wurde. Papst Leo X. hatte keine Bedenken wegen seines Alters, lediglich aber wegen der Ämterhäufung. Doch das ließ sich, wie so manches, durch Dispenszahlungen regeln. Es gefährdete eben keine Karriere eines zielstrebigen Mannes.

Ein Jahr später wurde Albrecht von den Mainzer Domkapitularen, die i.d.R. Bischöfe aus dem heimischen Mittelrhein-Gebiet wählten, am 9. März 1514 als 24-jähriger zum Erzbischof in Mainz gewählt. Mainz bestand darauf, dass Albrecht auch weiter Erzbischof von Magdeburg bleiben sollte. Man kann vermuten, dass Mainz evtl. die Konkurrenz der Wettiner in Sachsen und der Brandenburger evtl. für sich nutzen wollte und/oder Albrechts Bruder, Kurfürst Joachim, den Mainzern Optionen zum Schutz der Kurmainzerischen Länder im Gebiet um Erfurt zugesagt haben könnte. Mit 28 Jahren wird Albrecht 1518 in Mainz zum Kardinal erhoben. Zur Kardinalserhebung wünschte er sich als Titularkirche die Kirche S. Pietro in Vinculi, St. Peter in Ketten, die in der Nähe des Kolosseums in Rom liegende Basilika minor. Andere Bewerber hatten sich ebenfalls, wie Albrecht, verpflichtet fällige Palliengelder in Höhe von 20.000 Gulden selbst aufzubringen, weil diese Summe für Mainz zum 4. Mal innerhalb von 10 Jahre nun anstand, nach Rom geschickt zu werden, und wahrscheinlich die Mainzer Kassen leer waren. Das Palliumgeld ist eine Abgabe an den Vatikan bei Inthronisierung eines Erzbischofs. Das Pallium selbst ist eine mit sechs roten Kreuzen bestickte weiße Wollstola, ca. 5 cm breit, die über dem Messgewand des Papstes (für die Weltkirche) und der Erzbischöfe getragen wird als Symbolisierung des Guten-Hirten, die ihre Suffraganbistümer zu verwalten haben.

Der Ablasshandel – für Luther ein theologisch-pastorales Problem

Der Augustinermönch Luther war 1510 für seinen Orden in Rom und kannte sich auch durch diese Reise etwas in der römischen Kurie aus. Zurück in deutschen Landen hatte sich bei ihm die Apostolische Datarie, ein Amt der Kurie, das für kirchliche Angelegenheiten, wie Gnadensachen, Dispense oder auch kleinere Pfründe und ähnliches zuständig war, besonders tief in seine Erinnerung eingegraben. Der Wittenberger Theologieprofessor Martin Luther kam so 1517 zur Abfassung seiner 95 Thesen. Dieses löst die Reformation aus.

Albrecht aber zeigte wenig Interesse für theologische Fragen, wie sie von Luther aufgeworfen wurden. Er leitete daher bereits im Dezember 1517 Luthers Thesen, die dieser ihm als seinem zuständigen Bischof eingereicht hatte, zur Begutachtung und Entscheidung an die römische Kurie weiter. In kirchlichen Dingen war Albrecht kompromissbereit, egal ob es um den Ritus oder Zölibat ging. Es gibt offensichtlich von Albrecht kein einziges bischöfliches Schreiben, dass es beim Ablass um einen Anteil am göttlichen Gnadenschatz ginge. Als ihm eine Beschwerde aus Rom über schleppenden Geldeingang zuzuging, antwortete er – aber nicht um Luther anzuschwärzen oder ihm einen theologischen Prozess anzuhängen – sondern zur Information und als Entschuldigung mit Luthers Ablasskritik. Albrecht schrieb

z. B. 1520 an Luther auf den Papst bezogen: „Er sieht es nicht gern, wenn man sich jetzt über die Stellung des Papstes, den freien Willen und andere unwesentliche Kleinigkeiten öffentlich zankt“. Albrecht sah die Reformation als eine Sache der Gelehrten an. Luther wettete gegen den „Abgott zu Halle“, wie er Albrecht nannte, und forderte wohl mit Recht bezüglich Albrechts Vorgehen gegen verheiratete Priester, er möge erst den Balken aus dem eigenen Auge ziehen, bevor er den Splitter im Auge der Leutpriester kritisieren. Im konfessionellen Streit bezog Albrecht zunächst keine feste Position und duldet auch weiterhin mehrere Freunde Luthers an seinem Hof. Erst mit dem Ausbruch der Bauernkriege ab 1525 verbündet sich Albrecht stärker mit altgläubigen Fürsten.

Johann Tetzel, ein Dominikanermönch – der „Ablasshändler“ - und andere Ablassprediger boten sogen. „Ablasszettel“ oder „Ablassbriefe“ an. Sie waren die Geldeintreiber, sie führten das Geschäft durch. Man brauchte nicht zu beichten, nur den Ablassbrief kaufen. Tetzel soll das eingenommene Geld in einem handlichen Kasten mit der Aufschrift: „Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegefeuer springt!“ gesammelt haben. Das war die neue Masche ... gegen die Zahlung von Geld kaufte man sich vom Fegefeuer frei, in dem man ja sonst nach dem Tod hätte schmoren müssen. Besonders gute Verkäufer konnten das Geschäft noch besser in Schwung bringen, sie boten sogar eine wirksame Variante für zukünftige Sünden an. In einer anderen Geschichte erzählte man sich, dass Tetzel angeblich einem Ritter einen Ablassbrief für die Zukunft verkauft hatte. Dieser Ritter soll später dann dem Mönch den Ablassbrief für zukünftige Verfehlungen vorgehalten und ihm den Kasten mit dem Sammelgeld entrissen haben – das könnte die erweiterte ritterliche Geschäftsidee gewesen sein ...

Mit dem zusätzlichen Bischofsamt in Mainz war Albrecht jetzt auch geistlicher Kurfürst, d. h. ab jetzt konnten zwei Brandenburger, Albrecht selbst und sein Bruder Joachim, den deutschen König mitwählen. Bei nur sieben Wahlstimmen war das schon ein derbes Pfund. Seitdem Albrecht 1518 zum Kardinal erhoben war, repräsentierte er den Typ eines aufwändigen Lebensstil führenden Renaissancefürsten, humanistisch gebildet, wissenschaftlich vielseitig interessiert, mit berühmten Gelehrten befreundet, Kunstsammler und Mäzen vieler Künstler. Aber auch dafür braucht es Geld. Und um Geld einzunehmen, sowohl für den Bau des Petersdoms in Rom als auch für den Ausgleich der gezahlten Palliengelder, hatte Albrecht mit der römischen Kurie ausgehandelt, die Hälfte der eingenommenen Ablassgelder für seine Schuldentilgung beim Bankhaus Fugger zurückzuhalten.

Als Landesherr der mitteldeutschen Bistümer und Mainzer Kurfürst wollte Albrecht auch in seiner Residenz Halle einen repräsentativen Kirchbau sein Eigen nennen um damit der Reformation stärker entgegenzutreten zu können. Die beiden zentralen Innenstadtkirchen St. Gertrud und St. Marien stammten aus dem frühen Mittelalter und lagen in Ost-West-

Richtung direkt in einer Linie hintereinander, beide hatten Doppeltürme im Westen. In Verlängerung dieser Mittelachse hatte die Bürgerschaft der Stadt den sogen. Roten Turm zu Beginn des 16. Jhs. errichtet. Daran konnte man ablesen, wie finanziell stark und potent die Bürger waren, Salzhandel machte stark. Die beiden Kirchen waren nicht mehr die besten, um sie herum lagen die Kirchhöfe beider Pfarrgemeinden. All seine bischöflichen Berater, die Pfarrer der Gemeinden sowie die noch nicht zur Reformation übergetretenen katholischen Bürgermeister und Mitglieder des Rates versammelte er am Pfingsttag 1529 und stellte ihnen seinen Plan vor: Eine neue große gotische Kirche sollte entstehen mit dem Patrozinium St. Marien, eingepasst zwischen den vier Türmen der beiden Vorgängerkirchen. Für die umliegenden Kirchhöfe sollten am Stadtrand neue Friedhöfe ausgewiesen werden, wohl auch aus Gründen der Volksgesundheit. Der Stadt Halle fehlte auch ein größerer Marktplatz. Zunächst sollte das Kirchenschiff der östlich liegenden Marienkirche abgerissen werden. Die vier Türme sollten stehen bleiben. Die sogen. „Blauen Türme“ im Westen von St. Gertrud trugen Spitzenhelme und waren in gutem Zustand. Einer der östlichen Türme war mit einem „Türmer“ besetzt, der bei Brand oder anderer aufziehender Gefahr die Glocken läutete oder das Horn blies, das sind die „Hausmannstürme“ von vormals St. Marien, die heute mit einer Brücke verbunden sind. Albrecht hatte auch hierfür Geld der Fugger locker gemacht zur Planung und zum Bau der letzten großen spätgotischen Kirche in Mitteleuropa. Den ersten Bauabschnitt von 1530–1539 hat Kardinal Albrecht noch in Halle persönlich begleitet. Kurz darauf hat er sich dann, nachdem die Bürger und der Rat zugestimmt hatten, die weiteren Baukosten zu übernehmen, bald von Halle verabschiedet und siedelte nach Mainz über. In Halle soll er danach auch nicht mehr gewesen sein.

Albrecht zieht ganz nach Mainz

Die Mainzer Domherren des rheinischen Adels lobten Albrecht als beinahe schon zu fromm und zu eifrig. Für Luther war der Ablasshandel verständlicherweise ein theologisch-pastorales Problem, ein Geschäft mit Gott aus Angst vor Gott-Vater, doch Albrecht sah darin ein Geschäft um Geld heranzuschaffen. Es gibt offensichtlich von Albrecht kein einziges bischöfliches Schreiben, dass es beim Ablass um einen Anteil am göttlichen Gnadenschatz ginge. Als ihm eine Beschwerde aus Rom über schleppenden Geldeingang zugestellt wurde, antwortete er, aber nicht um Luther anzuschwärzen oder ihm einen theologischen Prozess anzuhängen, sondern zur Information und als Entschuldigung mit Luthers Ablasskritik. Albrecht schrieb z. B. 1520 an Luther auf den Papst bezogen: „Er sieht es nicht gern, wenn man sich jetzt über die Stellung des Papstes, den freien Willen und andere unwesentliche Kleinigkeiten öffentlich zankt“. Albrecht sah die Reformation als eine Sache der Gelehrten

an. Luther wetterte gegen den „Abgott zu Halle“, wie er Albrecht nannte, und forderte wohl mit Recht bezüglich Albrechts Vorgehen gegen verheiratete Priester, er möge erst den Balken aus dem eigenen Auge ziehen, bevor er den Splitter im Auge der Leutpriester kritisiere. Luther war 1510 für seinen Orden in Rom gewesen und kannte sich auch dadurch etwas aus. Zurück in deutschen Landen hatte sich bei ihm die Apostolische Datarie, ein Amt der römischen Kurie, das für kirchliche Angelegenheiten, wie Gnadensachen, Dispense oder auch kleinere Pfründe und ähnliche Angelegenheiten zuständig war, besonders tief in seine Erinnerung eingegraben.

Das Bild von Lucas Cranach „Herkules bei Omphale“ – zeigt Herkules und drei Damen. Das Bild ist mit Albrechts Wappen versehen, als „augenzwinkerndes Memento im Hinblick auf seine eheähnlichen Konkubinate“. Es scheint, als hätte Albrecht schon während der Zeit seiner Präsenzpflicht als Domherr in Mainz 1510 die Tochter eines Bäckers kennen- und lieben gelernt. Beide soll eine jahrelange Liebesbeziehung verbunden haben, die er auch als Erzbischof und Kardinal nicht verheimlichte. Andere bringen ihn auch in Kontakt mit weiteren Damen als Konkubinen. Es soll so weit gegangen sein, dass er auf Altarbildern sich selbst und seine Geliebte(n) als Heilige kopieren ließ. Auch der streng katholische Herzog Georg von Sachsen fragte bei Albrecht wegen Gerüchten nach, dass er mit geistlichen und ehelichen Personen ein unzüchtiges Leben führe. Doch Albrecht, der Diplomat, erwiderte, dass es nichts mit Nonnen und Ehefrauen gebe, nichts außer normalen Konkubinen, die fürstlichen Herren ja schließlich zugestanden würden. Nach diesem Briefwechsel sagte Albrecht angeblich, dass er sich wohl lieber von Luther reformieren lassen wolle, als von dem allzu gestrengen Herzog Georg.

Albrecht wollte selbst Reformen positiv unterstützen und förderte hochrangige Gelehrte, wie den ca. 20 Jahre älteren Dominikanerprior Johann Dietenberger, der auf dem Reichstag in Augsburg 1530 anwesend war und ab 1532 an der Universität in Mainz lehrte. Zwei wichtige Bücher sind von ihm bekannt: 1534 die sogen. Dietenberger Bibel als Korrekturbibel und drei Jahre später ein deutscher Katechismus. In der sogen. „Mainzer Vermittlungstheologie“ der damaligen Zeit suchte man nach Möglichkeiten den Bruch zwischen den Kirchen nicht endgültig zu zementieren. Humanistische Reformer, wie Erasmus von Rotterdam, waren Albrecht nicht fremd.

Der Mainzer Dompfarrer Johann Stumpf, gen. nach seinem Geburtsort Eberbach, war ein solcher, der um humanistische Reformen bemüht war, der aber indirekt wohl den reformatorischen Ideen Vorschub leistete. Außerhalb Mainz wurde er gar als Reformator der Klasse Luthers bezeichnet. Nach Mainz wurde auch der Baseler Domprediger Wolfgang Capio geholt. Auf Vermittlung von Ulrich v. Hutten und seinem Leibarzt Heinrich Sommer gewährte ihm Kardinal Albrecht im Juni 1519 in Frankfurt Audienz um ihn für die Mainzer

Dompredigerstelle zu gewinnen, die er dann ab Mai 1520 übernommen hat. Dieser versuchte vermittelnd auf Luther als auch andere Reformatoren sowie auch auf Albrecht von Brandenburg „dem bedeutendsten Bischof im Reich“, wie er selber schrieb, einzuwirken. „Bei ihm bestehe die Möglichkeit, dass er der evangeliumsgemäßen Predigt große Chancen gebe ...“

Im August 1521 schrieb Capio an Zwingli: „Der Hochwürdigste Kardinal von Mainz drängt, soviel in seinen Kräften steht darauf, dass das Evangelium gepredigt werde: Aufrichtig, ohne dass das Volk, ohne dass die Leidenschaften angeregt werden; und er will nicht, dass ein Geschrei entsteht.“ Es scheint als wollte man so einen „Schwebezustand“ sichern, um den Gesprächsfaden nicht abreißen zu lassen.

Albrecht entwickelte sich gegen Ende seines Lebens zunehmend zu einem erbitterten Gegner der Reformation, als diese nach Magdeburg und Halberstadt auch 1541 selbst seine Lieblingsresidenz Halle erfasst hatte und auch schon Teile des Mainzer Erzstiftes verloren waren. Zur Festigung der altgläubigen Position berief er 1542 den „ersten Jesuiten in Deutschland“, Peter Faber, der 1506 in Le Villaret, im südostfranzösischen Savoyen im Bistum Genf in Frankreich geboren wurde und einen Ruf an die Mainzer Universität annahm. Albrecht beauftragte ihn besonders mit den Priesterexerzitien. Wahrscheinlich hatte Albrecht erkannt, wo er den Hebel ansetzen musste: bei den Verkündern des Glaubens, die in Treue zum Evangelium standen.

Faber war einer der ersten Gefährten in der Siebener-Gruppe des jesuitischen Ordensgründers. Er war zunächst Prediger in Rom gewesen und in Diensten des Papstes und des Ordens unablässig unterwegs, als Geschäftsträger des Kaisers des Heiligen Röm. Reiches war er unterwegs, zur Missionierung, als Prediger oder als Beichtvater. Bei den Religionsgesprächen mit den Lutheranern war er in Regensburg und Worms dabei. 1529 traf er erstmals Ignatius von Loyola. Der heutige Papst Franziskus, selbst Jesuit, hat ihn 2013 heilig gesprochen. Studiert hatte er ab 1525 in Paris und sollte auf die Kirche in Deutschland einen besonders großen Einfluss nehmen können. Er war es, der einem Kölner Theologiestudenten die Exerzitien predigte und damit wohl den größten „deutschen“ Jesuiten begleitete, nämlich Peter de Hondt (*8.5.1521 Nimwegen), latinisiert unter seinem neuen Namen *Petrus Canisius* ist er auch heute noch vielen bekannt. Er war Holländer und Sohn des Bürgermeisters von Nimwegen. Mit 22 Jahren trat er an seinem Geburtstag am 8.5.1543 in die Gesellschaft Jesu ein und sollte für Deutschland einmal sehr wichtig werden. 1544 gründete er mit Peter Faber in Köln die erste Niederlassung der deutschen Jesuiten. Doch Faber starb schon zwei Jahre später an Auszehrung.

Kurfürst Albrecht verstand es zunehmend, auch im weltlichen Bereich tüchtige und qualifizierte Beamte an seinen Hof zu ziehen. Mit ihrer Hilfe führte er frühmoderne Ver-

waltungsreformen durch. Als zentrale Gerichtsstanz wurde das Hofgericht für alle Landesteile des Kurstaates eingerichtet. In der Stadt Mainz erinnern heute vor allem der Marktbrunnen und das eindrucksvolle Denkmal im Dom an den brandenburgisch-hohenzollerischen Renaissancefürsten auf dem „Heiligen Stuhl zu Mainz.“ Albrecht starb im 56. Lebensjahr am 24. Sept. 1545 zu Mainz, Luther ein halbes Jahr später, am 18. Februar 1546 in Halle.

Mit einem Besuch am Ufer der ruhig dahinfließenden Saale konnten wir uns auch noch ein Bild davon machen, wie es aussehen kann, wenn ein Fluss mehr Wasser führt. Dass Flüsse nicht nur Verkehrswege waren, sondern auch zu reißenden Flüssen oder großen „Seen“ werden können, wenn sie über die Ufer treten, das war Tage vorher noch geschehen und die Auswirkungen waren noch deutlich sichtbar.

Von der Saale aus ging es nach der Mittagszeit für die Exkursionsteilnehmer mit dem Bus weiter gen Osten, über die A14 zur alten Messestadt Leipzig. Zunächst konnten wir unterwegs schon sehen, dass Leipzig zur neuen Drehscheibe im Luftfrachtbereich geworden ist. Man konnte das große Flughafen-Areal von der Autobahn aus im Vorbeifahren gut erkennen. Die Stadt liegt am südlichen Rande der Norddeutschen Tiefebene in einem ehemals großen Auwald der sogen. Leipziger Tieflandbucht. Die drei örtlichen Flussläufe Pleiße, Parthe und Weiße Elster entwässern über Saale und Elbe in die Nordsee. Zu DDR-Zeiten hat man das große umliegende Braunkohlengebiet ausgebeutet, so dass heute zahlreiche Seen den Menschen wunderbare Erholungsräume bieten. Die Landschaft ist geprägt von kleinen und großen Seen. Durch Rückbau der teilweise kanalisierten oder verbauten Flussläufe spricht man heute vom sogen. „Leipziger Neuseenland“. Die Stadt umschließt fast ein kompletter Autobahnring, so dass man viele Ziele direkt und schnell anfahren kann. Nur im Südwesten entfernt sich die Bahn weiter von der Stadt, die heute mit 530.000 Bewohnern in 10 Stadtbezirke eingeteilt ist. Das Zentrum fokussiert sich im Bezirk „Mitte“, darum die vier Bezirke „Nord“, „Ost“, „Süd“ und „West“ und dazwischen die Bezirke „Nordost“, „Südost“, „Südwest“ und „Nordwest“. Lediglich zwischen den Bezirken „West“ und „Nordwest“ hat man den Bezirk „Altwest“ eingefügt mit überwiegend sehenswerter alter Bausubstanz. Teilweise waren Flussläufe kanalisiert oder ganz überbaut. Durch Freilegung und Renaturierung hat man Wasserläufe und Kanäle wieder sichtbar werden lassen, die so die Wohnqualität weiter erhöhen. Zahlreiche Bürgergruppen haben im Laufe der Jahre durch eigenes und Engagement der Stadt sehr viel Grün durch Baumpflanzaktionen zurückgegeben, damit auch Luftverunreinigung eliminiert und den Wohnwert weiter gesteigert.

„Wir sind ein Volk!“

Lange vor der Wende begannen in der Nikolaikirche im Herzen Leipzigs die „Friedensgebete“ unter deren damaligem Pastor Christian Führer – ein mutiger und unerschrockener Initiator. Aus diesen Gebetszusammenkünften speisten sich im Sommer 1989 die gewaltfreien Montagsdemonstrationen unter dem Slogan „Wir sind ein Volk!“, die schließlich dem Honecker-Regime die Existenz entzogen. Pastor Führer und Leipzigs damaliger Oberbürgermeister ließen 2002 den Slogan sogar markenrechtlich schützen um einen Missbrauch durch rechte politische Gruppierungen zu unterbinden. Wenn dieser Pastor Führer und die vielen Menschen nicht gewesen wären, hätten wir Leipzig so nicht besuchen können. Diese politische Wende sorgte auch dafür, dass viele Menschen aktiv geworden und geblieben sind und so die Stadt sich wirklich durch gute Ideen und Anregungen auch aus der Bevölkerung heraus positiv an unendlich vielen Stellen umgekrempelt hat. Schoss man früher ein Farbfoto im Waldstraßenviertel, konnte der Nachbar nicht genau sagen, ob es wohl ein Farb- oder ein Schwarzweißfoto war, alles war grau in grau.

Herr Tietz als Leipzig-Experte gab uns während der Anreise schon viele wertvolle Erläuterungen zur heutigen Situation. Leipzig war vor dem Zweiten Weltkrieg ein florierender Handelsplatz, nicht nur durch die Leipziger „Mustermesse“ bekannt, sondern auch durch allgemeinen Maschinenbau, aber auch durch Werkzeugmaschinen- und Textilmaschinenbau, sowie Gießereien. Die Leipziger Buchmesse war und ist auch heute noch eine Seite der florierenden Druckindustrie und des Verlagswesens. Vor dem Krieg hatte die Stadt ein starkes Standbein neben dem Klavierbau in der Pelz-, Textil- und Baumwollindustrie. Nach der Wiedervereinigung sahen große Firmen aus dem Westen im Leipziger Raum gute Voraussetzungen für Fertigungsbetriebe, um den qualifizierten Menschen hier auch Beschäftigung geben zu können. So kamen zwei Autohersteller nach hier – BMW und Porsche, die natürlich nach allerneuesten Prinzipien fertigen.

Porsche machte 1999 den Anfang und baute auf einem Gelände von 200 ha eine neue Produktionsstätte in Leipzig auf. Projektiert war für Febr. 2000 Baubeginn, 400 Arbeitsplätze benötigte man für die Produktion des Cayenne als SUV (Sport Utility Vehicles). Einfahr- und Prüfstrecke waren bald erstellt nach Plänen von Hermann Tilke, ehemaliger dt. Rennfahrer und Konstrukteur von Rennstrecken (Barain, Malaysia), und kurze Zeit später wurde auch die Geländestrecke eingeweiht. Im August 2002 wurde das Werk Leipzig offiziell eingeweiht. Das Porsche Kundenzentrum strahlt mittels eines großen „Diamanten“, ein Funktionsgebäude, aber doch ein tolles „künstlerisches Bauwerk.“ In den Jahren 2003 bis 2006 wurde auch der handgefertigte Carrera GT hier gebaut, von dem Fahrzeug gibt es nur 1270 Exemplare. Der Panamera, entwickelt von 2006 bis 2008, ist als Kombilimousine

geplant. Zur 500m x 500m großen Produktionshalle kam ein fast ebenso großes Logistikzentrum, um für die laufende Produktion die notwendigen Kapazitäten bereit zu haben. Man hatte jetzt einen Mitarbeiterstamm von über 500 Leuten. Zum Winter 2011 wurden wiederum zwei ähnlich große Hallen neu erstellt, diesmal für das neue Modell „Macan“, das 2014 in Serie gegangen ist, so dass jetzt ca. 2.500 Menschen in Leipzig bei Porsche ihr Brot verdienen. Der zweite Autohersteller BMW suchte ein Werk der kurzen Wege zu planen mit einem Zentralgebäude im Zentrum des Komplexes. Architektonisch beeindruckend sind viele Rundungen, schlichter Sichtbeton und vor allem die Transparenz und Offenheit nach innen und nach außen. So sitzt auch der Werksleiter im Großraumbüro, wie seine Angestellten. Die Londoner Architektin Zaha Hadid erhielt für den Entwurf den deutschen Architekturpreis. Ein wichtiger Grund für BMW war, dass es in der Region vergleichsweise viel hochqualifiziertes Personal gab. Es sollen 90 % des Mitarbeiterbedarfs aus der Region sein. Da BMW auf eine gute Ausbildung Wert legt, wurden drei Jahre zuvor schon erste Auszubildende für den Standort eingestellt. Im Sommer 2001 bekam Leipzig den Zuschlag für den Werkstandort. Vorteile sah man in der guten städtischen Infrastruktur, aber auch in der Nähe zu vorhandenen Zulieferern der Region Chemnitz-Zwickau und natürlich durch Förderprogramme „Aufbau Ost“. Das Werk wurde vier Jahre später im Mai 2005 eröffnet und hat heute einen Ausstoß von über 700 Autos am Tag. Hier werden die Typen 1er BMW, der 2er 40 Coupé, der i3 und der i8 gebaut.

Leipzig ist – wie vor dem Krieg – eine großbürgerliche Stadt geblieben. Die Stadt hatte den größten Kopfbahnhof und einen durch die erfolgreiche Löwenzucht bekannten Zoo. Im Jahr 2011 hat man durch das Projekt „Gondwanaland 2000“ den artenreichsten Zoo in Europa geschaffen. Hier sind die Tier- und Pflanzenwelt der Südhalbkugel unserer Erde zusammengefasst. In vielen Veranstaltungen und Maßnahmen (Goethes Faust – Auerbachs Keller, Open Air Sommertheater am Gohliser Schlösschen im Schlosshof, Gewandhaus-Orchester, Rock-Konzerte, Innenstadt ohne Auto, ...) hat Leipzig sein Profil geschärft und auch durch Gebäudevielfalt interessant gemacht. Der Bereich der Mädler-Passage in der Innenstadt Mitte (Neumarkt/Grimmaische Str.) ist ein überdachter Restaurations-, Einkaufs-, und Dienstleistungskomplex geworden. Auf einem Teil des Geländes stand früher Auerbachs Hof. Der Leipziger Lederverarbeiter und Kofferfabrikant Anton Mädler ließ die Hofbebauung 1911 abreißen und – um ein angrenzendes Grundstück vergrößert – zur so genannten Mädler-Passage neu bebauen. Man erstellte ein fünfgeschossiges Durchgangshaus mit einer fast 150 m langen viergeschossigen Passage. Vor der Wende wurde die Passage als Messehaus genutzt mit fast 6.000 m² Ausstellungsfläche.

In dem Leipziger Arzt Moritz Schreber (+ 1861) hat sich die Stadt einen Namen gemacht, denn er hat die Schrebergärten nicht erfunden. Die Annahme, bei ihm handele

es sich um den Begründer der Schrebergärten, deren Vereine bzw. der Deutschen Schreiberjugend, trifft nicht zu. Moritz Schreiber war 1808 geboren und nach seinem Medizinstudium (Promotion 1833) hat er einen russischen Adligen auf Bädertour in Deutschland und Russland begleitet. 1836 ließ er sich in Leipzig als Arzt nieder und übernahm 8 Jahre später die von Carus gegründete orthopädische und heilgymnastische Anstalt, engagierte sich für die Verbreitung des Turnens und die Hygiene-Erziehung, sowie für orthopädische Fragen der Behandlung wirbelsäulengeschädigter Kinder und Jugendlicher. Er gründete u. a. 1845 den ersten Leipziger Turnverein. Wahrscheinlich wurde ein vom Schuldirektor Hauschild 1864 gegründeter pädagogischer Verein in Anerkennung Schreibers Engagements für Kinderspiele und Spielplätze nach ihm benannt. Heute sieht man ihn eher als einen ärztlichen Pionier der Körperbehindertenhilfe, der Impulse für die heutige nichtoperative Orthopädie und Physiotherapie gab. Mit seinen pädagogischen Schriften beeinflusste er die allgemeine Verbesserung gesundheitlicher Volkserziehung in Deutschland.

„Völkerschlacht“

Mit unserer zugestiegenen Besucherführerin konnten wir diverse Straßen in einigen Stadtvierteln uns aus nächster Nähe ansehen und waren von der Vielfalt und den renovierten Gebäuden sehr angetan. Im Anschluss daran ging es dann über die B2 / Prager Straße zum Völkerschlacht-Denkmal mit dem vorgelagerten „See der Tränen“. Vor 100 Jahren, 1913, wurde dieses Monument zur Erinnerung an die Opfer der großen mehrtägigen Schlacht bei Leipzig, die Karl Freiherr Oberst von Müffling (* 12.06.1775 in Halle, + 16.01.1851 in Erfurt, preuß. Generalfeldmarschall) als „Völkerschlacht“ benannte. Der franz. Feldherr und Kaiser Napoleon hatte zu Beginn des 19. Jh. viele europäische Staaten und Länder unterjocht und in diesen Ländern Königreiche installiert, die er von Familienmitgliedern verwalten ließ. Bei uns in Westfalen war es der als König Lustik bekannte Jérôme Bonaparte, der jüngere Bruder Napoleons, im Modellstaat Königreich Westphalen. Dadurch hatte Napoleon auf alle Staatsgebilde als deren Kaiser auch den Zugriff und die Oberherrschaft. Nur so war es ihm möglich aus diesen Königreichen Einnahmen zu generieren und für die Grande Armée Soldaten auszuheben. Er regierte zu der Zeit in Europa absolutistisch, Könige und Herrscher auf dem Kontinent hatte er besiegt, der Weg nach Russland schien frei zu sein. Nur so konnte er die Grande Armée 15 von über 650.000 Mann für den Einfall in Russland aufstellen. Doch diesen Überfall auf Russland hat er unter großen Verlusten vergeblich unternommen, weil Russland ihm nur verbrannte Erde überlassen hatte, und er geriet mit dem Rückzug aus Moskau ab 19. Okt. 1812 in den früh einsetzenden russischen Winter.

Auf dem Rückweg erlitt er am Beresina-Übergang, einem Nebenfluss des Dnjepr, riesig große Verluste und seine Mannen kamen über Polen in die deutschen Länder zurück. Napoleon setzte sich nach der Überschreitung der Beresina nach Paris ab, als er das Kommando seinem Stiefsohn Beauharnais übergeben und ihn gedrängt hatte, die Elbe-Saale-Linie einzunehmen und zu halten, damit er u. a. westlich neue Truppen ausheben konnte. In diesem Frühjahrsfeldzug gab es mehrere kleinere Schlachten im Raum südlich Berlins, im Viereck eingeschlossen von Magdeburg und Cottbus im Norden, Bautzen (Schlacht vom 20./21. Mai) im Osten und im Süden in Richtung Dresden und Leipzig (bis an die Saale). Am 29.04.1813 überschritten französische Truppen die Saale bei Weißenfels und Merseburg im Westen. Die Erfolge der alliierten Armeen nahmen zu und machten den alliierten Heerführern weiteren Mut. Nach der Niederlage Preußens 1806/07 halbierte Napoleon die preuß. Länder. Durch die Konvention von Tauroggen in Kurland (Litauen), die am 30. Dezember 1812 zwischen dem russischen Generalmajor Hans Karl von Diebitsch und dem preußischen kommandierenden Generalleutnant Johann David von Yorck, versetzte man seine preußischen Hilfskorps in der Französischen Armee in Neutralität. Zar Alexander hatte sich im Vorfeld am Nikolaustag schon für ein Bündnis mit Preußen ausgesprochen. König Friedrich Wilhelm III. wollte zunächst Yorck verhaften und vor's Kriegsgericht stellen lassen. Großen Anteil an diesem Waffenstillstandsabkommen hatte auch der damals noch im russischen Dienst stehende spätere preuß. General Carl von Clausewitz. Erst im März 1813 übertrug der preuß. König dem anfänglich getadelten Kommandeur Yorck weitere Befehlsgewalt. Die Konvention von Tauroggen war der erste Schritt in Richtung der Befreiungskriege, auch wenn der sächsische König seine Armee noch Napoleon unterstellt hatte. Selbst im Sommer wurden noch Friedensverhandlungen zwischen Napoleon und Österreichs Kanzler Metternich in Dresden geführt, der diese aber am 10. August abbrach und mit Frankreich den Krieg wieder aufnahm. Einen Tag später überschritten Österreicher unter Feldmarschall Fürst Karl Phillip von Schwarzenberg die Oder und griffen wieder in den Krieg ein. Schließlich hatte sich im Herbst im Raum Leipzig ein Heer der alliierten Staaten aus Preußen, Russland, Schweden und Österreich Napoleon entgegengestellt, der Leipzig besetzt hatte.

Am 13. und 14. Okt. 1813 kam es zu ersten Scharmützeln im Raum Leipzig. Die Hauptkampftage waren aber der 16. und vor allem der 17. und 18. Oktober 1813. Die alliierten Armeen hatten mit einem gewagten Siegesgeläut in Leipzig nach vielen mörderischen Schlachten rund um die Stadt über die vier Tage nun endlich dem franz. Kaiser Napoleon, dem größten Feldherrn aller Zeiten (!?) das Fürchten gelehrt. Die Verlustzahlen zu diesen Kämpfen waren unbeschreiblich hoch: Der heutige Stadtkern MITTE gibt in etwa die Fläche der damaligen umkämpften Stadt Leipzig an, die umliegenden Dörfer Lindenthal (NW),

Möckern und Wiederitzsch (N), das umkämpfte Taucha an der heutigen B83 (NO) gehört nicht zu Leipzig, aber Paunsdorf und Sommerfeld (O). Die Schlachten um die Orte im Südosten (SO) wie Stötteritz, Holzhausen, Liebertwolkwitz, Wachau und Probstheida und im Süden (S) bei Dölitz und bei Connewitz – hier lag die Hauptkampflast. Bei Connewitz hatten Pferd und Reiter große Probleme mit den moorastigen Niederungen der Pleiße und Weißen Elster, für keinen von beiden – ob Freund oder Feind – gab es dort ein Entrinnen. Das letzte Schlupfloch nach Westen war damit in Lindenau (W), heutige B181, was sich aber schnell auch als Mausefalle zeigte, als die Alliierten die Brücke über die Elster gesprengt hatten. U. a. musste auch Napoleon schwimmend die andere Seite erringen, wie viele seiner Truppenteile.

Einhundert Jahre später ging man in Leipzig daran den Gefallenen im Südosten Leipzigs, nahe Probstheida, hier im Hauptkampfgebiet, ein Denkmal zu setzen. Der Meister vom Stuhl der Leipziger Freimaurerloge „Apollo“, Clemens Thieme, engagierte sich für die Errichtung und gründete den „Deutschen Patriotenbund“, dem die Stadt Leipzig 40.000 Quadratmeter Baugelände kostenlos überließ. Trotzdem gingen noch Jahre ins Land, bevor dem prominenten Berliner Architekten Bruno Schmitz der endgültige Entwurf gelang, der in den 1880er Jahren auch die Pläne für die Kaiserdenkmale am Kyffhäuser und an der Porta Westfalica erstellt hatte. Mittels einer Lotterie konnte man in Leipzig das Projekt damals schultern. Das Denkmal mit einer Höhe von 91 m ist ein Koloss, wie es bereits Ernst Moritz Arndt als Dichter und Teilnehmer der Schlacht zu Ehren der Gefallenen angeregt hatte.

364 Stufen sollen hinaufführen, wir konnten aber wegen der Bauarbeiten und der eingeschränkten Zeit nicht die Anzahl der Stufen überprüfen. Nach 500 Stufen soll man auf der Aussichtsplattform einen wunderschönen Panoramablick über die gesamte Stadt genießen können. 1898 begann der Bau, über 80.000 Kubikmeter Erde waren zu bewegen und fast 27.000 Granitporphyrblöcke wurden gebraucht, um den in Stampfbeton ausgeführten Bau damit außen und innen zu verkleiden. So wurde nach 15 Jahren Bauzeit das Erinnerungsbauwerk zum 100-jährigen Jubiläum fertiggestellt mit den Zusatzbauten rechts und links und dem zentralen Wasserbecken, dem „See der Tränen“. Das Denkmal zeigt außen wie innen diverse Baumerkmale und Symbole. Am oberen äußeren Ring stehen 12 grimmige Steinplastiken als Ritter und Beschützer der Freiheit des deutschen Volkes. Zu Füßen zentral steht der Erzengel Michael als Schutzpatron des Denkmals auf der Schauseite und als Symbolfigur der deutschen kriegerischen Männlichkeit. In Stein gehauen trägt er oberhalb die Inschrift „Gott mit uns!“ – so sollen die umgekommenen Opfer ihren Glauben nicht vergessen. Über die breiten Außentreppen erreicht man den Eingang im Erdgeschoss. In dieser unteren Ebene erstreckt sich eine großräumige Krypta zur Ehre der gefallenen Soldaten der gesamten Befreiungskriege. Die 16 Totenwächter beschützen Krypta und Grab.

In der mittleren Ebene schmücken vier Kolossalfiguren die Ecken der Ruhmeshalle mit den deutschen Tugenden Tapferkeit, Glaubensstärke, Volkskraft und Opferfreudigkeit oder Hingabe. Im oberen Geschoss der voluminösen Kuppel ziehen 324 Reiterfiguren an der Decke ihre Runden.

Mit dem Bus fuhren wir wieder Richtung Stadtmitte zurück, viele gingen zunächst in der Grimmaischen Straße zu Auerbachs Keller, um einen Einblick zu bekommen. Andere suchten in der Umgebung der Mädler-Passage eine Mahlzeit. Wir hatten die Zeit bis 21:30 Uhr zur freien Verfügung, dann war Treffpunkt am höchsten Haus der Stadt, dem Hotel Westin. Auf dem Weg zum Startpunkt in Bahnhofsnähe fanden sich noch etliche Lokale zu einer Erfrischung. Ein Teil der jüngeren und jung gebliebenen Teilnehmer wünschten am „Süßen See“, dem „Blauen Auge“ des Mansfelder Landes auszusteigen, kurz vor Helfta bei Musik und Tanz sich noch nächtlich zu erfreuen. Die Verkehrssituation ließ einen gefahrlosen Stop zum Aussteigen bei Seeburg allerdings nicht zu, es war kein Busstop möglich, weil alle Parkplätze entlang der Straße auf 4 bis 5 km Länge besetzt waren, deshalb mussten sie zwangsläufig vor ihrer Zeit ins Kloster ...

Sonntag, 12. Juli 2013 – Rückfahrt in die Heimat

Am Sonntag nach dem Frühstück hatten wir Gelegenheit zur Teilnahme an der Hl. Messe in der Klosterkirche. Die Koffer waren gepackt, damit die Abfahrt nicht verzögert wurde. Überrascht waren wir als der Bischof von Magdeburg, der Nachfolger Leo Nowaks, Bischof Gerhard Feige die Hl. Messe feierte. Nach der Messe ging es zur festgelegten Zeit auf die Rückfahrt ins Paderborner Land.

Unterwegs hatten wir noch einen Stop zum Thema „Bauernkrieg“ im 16. Jh. (1524–1526). Von der Autobahn aus konnten wir bei der Anreise nach Bad Frankenhausen aus weiter Entfernung schon das „Panorama-Museum“ auf dem Hügel des letzten Schlachtfeldes liegen sehen. Das „Panorama-Museum“ ist in einem außen 18 m hohen zylinderförmigen und ca. 44 m im Durchmesser messenden gegliederten Betonbau auf dem Schlachtberg untergebracht. Im Innenteil ist das Gebäude auch modern gestaltet. Hier hat Prof. Werner Tübke (1929–2004) in den Jahren von 1976 bis 1987 den Bewohnern ein Monumentalwerk aus der Geschichte dieses Landschaftsraumes geschaffen. Schon zu Beginn der 1970er Jahre hatte man auf historischem Boden oberhalb Bad Frankenhausens eine Gedenkstätte des Thüringer Aufstandes der Bauern als Höhepunkt des Deutschen Bauernkrieges beschlossen, den Luther selbst in einem separaten Buch geißelte. Dieses Bauernkriegsepos ist ein beeindruckendes, wie auch umstrittenes Bilder-Panorama.

Auf 123 m Länge der Leinwandbahn bei 14 m Höhe sind viele unterschiedliche Darstellungen zu sehen, deren große Szenen teils schrecklich, teils aber auch nur harmlos anmuten. Prof. Tübke hatte einen Staatsauftrag angenommen, deren Ergebnis seine Auftraggeber sich vielleicht so nicht vorgestellt hatten. Er schuf in den 11 Jahren seiner Arbeit ein Abbild einer gesamten Zeitepoche, das Welttheater der Renaissance. Er geht bei seiner Arbeit auf die Bedürfnisse und auch Ängste der Menschen ein, setzt sich mit Aberglauben der Menschen auseinander, gibt allegorische Anspielungen auf Ereignisse auch anderer Epochen. Thomas Münzer gibt er wider mit Bundschuhfahne und die Verkündigung des Heils für die Bauern in einer bläulich-transparenten Kugel – die Erde ist keine Scheibe mehr. Die Arbeit am Monumentalgemälde erstreckte sich über acht Jahre, in denen der Maler täglich 10 Stunden auf den Gerüsten stand. 1987 war es fertig mit mehr als 3.000 figürlichen Darstellungen. Sein Selbstporträt hat Tübke im Bild als Harlekin versteckt.

Von Bad Frankenhausen ging es in einem Kurztrip zum Kyffhäuserdenkmal um den Sonntagskaffee einzunehmen. Am Kyffhäuserdenkmal stand aber zu dieser Zeit eine Renovation an, es war eingerüstet, so dass man nicht allzuviel davon erkennen konnte. Dafür schmeckten Kaffee, Kuchen und Eis aber gut. Gleichzeitig konnte der Busfahrer Pausen einlegen, um die Lenkzeiten einzuhalten, damit er uns wieder gut in die Heimat bringen konnte. In Paderborn angekommen ging der Dank an den Busfahrer und auch besonders an unsere Exkursionsleiter, den Vorsitzenden Dr. Michael Wittig, und den Geschäftsführer des Vereins für Geschichte an der Uni Paderborn, an Herrn Hubert Tietz. Es war eine sehr interessante und spannende Kurzreise. Alle 33 Mitfahrer kamen mit vielen neuen Eindrücken wieder zuhause an.

Ausflug in die Regionalgeschichte

von Michael Wittig

Neben den „ausgewachsenen“ Studienfahrten veranstaltet der *VJG* seit einigen Jahren im Herbst einen veritablen Ausflug in die Regionalgeschichte in Form eines Familienausfluges. So haben wir 2011 das Corveyer Land besucht, bei der jüngst gekürten Weltkulturerbestätte Kloster/Schloss Corvey erst die bis ins 13. Jahrhundert existierende „civitas Corvey“ unter unsere Füße genommen, sodann die Ruinen des nahe gelegenen Klösterchens tom Roden, haben den Corveyer Wallfahrtsort, den Heiligenberg bei Ovenhausen erklommen und das von Corvey aus gegründete Kloster Marienmünster visitiert. 2012 sind wir durch den Altkreis Warburg getourt, mit einem ersten Stop in Kleinenberg, einer der ältesten Städte (Datum Ersterwähnung?) des Fürstbistums Paderborn, wo uns in der Wallfahrtskirche am Ortseingang neben der „auxiliatrix de monte modico“ das Vereinsmitglied Borgmeier begrüßt hat, sind über die Egge in das einst größte Kloster des Hochstifts in Hardehausen gefahren und haben sodann das kleine Nonnenkloster in Wormeln besucht, sowie das – mit den Lippern eng verbundene - heute als Hotel geführte Kloster in Gehrden. Im vergangenen Jahr nun, 2013, führte uns der Ausflug in das Bürener Land. Dabei haben wir mit einem Besuch an einem Steinkistengrab in Borchten-Gellinghausen angefangen bis zur unterhalb der Burg Ringelstein gelegenen „Luftmunitionsanstalt Harth“ aus dem Dritten Reich einen Bogen über fast 7000 Jahre Regionalgeschichte gespannt. Dazwischen stand ein Besuch im einstigen Reformkloster Böddecken an, in jenem Tal, in das Annette von Droste-Hülshoff einst „das Fegefeuer des westfälischen Adels“ lokalisiert hat. Zum Abschluss brachte uns die historische Waldeisenbahn zur Almequelle. In 2014 soll uns der Tagesausflug in die Regionalgeschichte von den Quellen der Ems über das Vier-Länder-Eck bei Stukenbrock, Schloss Holte und Kaunitz nach Rietberg führen.

Prämierung von Geschichts-Facharbeiten mit regionalgeschichtlichem Schwerpunkt

Auch im vergangenen Jahr konnte der *VJG* wieder Schülerarbeiten prämiieren, die ein geschichtliches Thema unter regionalgeschichtlicher Perspektive abgehandelt haben.

Alle vier in diesem Jahr prämierten Arbeiten wurden von Geschichtslehrern eingereicht, die selber Mitglied in unserem Verein sind, Frau Kortmann-Fröhleke vom Pelizaeus-Gymnasium Paderborn und Herr Even vom Hüffert-Gymnasium Warburg. Bislang wurden bereits Preise nach Bad Driburg, Brakel, Büren sowie verschiedenen Gymnasien in Paderborn ver-

liehen – eine erfreuliche Resonanz, die auch die gute Zusammenarbeit mit Geschichtslehrern im Verein belegt.

Zu den Arbeiten von 2014: Gina Stock aus Warburg hat eine Arbeit eingereicht über „Die Juden in Körbecke (Zeitstellung?)“; sie hat dafür die vorhandene Literatur berücksichtigt und Personen ihres Wohnortes zu deren Erlebnissen befragt, bzw. Nachfahren derer, die 1938 ein Haus von einer jüdischen Familie erworben haben. Dabei hat sie große Sensibilität gezeigt, aber auch einen soliden Fragehorizont erarbeitet. Sie hat ihrer Arbeit aussagekräftige Dokumente beigegeben, die es dem Leser ermöglichen, wesentliche Aussagen Ihrer Darstellung nachzuvollziehen.

Daniel Humburg, ebenfalls aus Warburg, hat ein in diesem Jahr ganz aktuelles Thema gewählt, den Ersten Weltkrieg; er hat als Hauptquelle (?) die Schulchronik des Ortes Germete befragt und ausgewertet. Humburg hat in der Chronik gespaltene Gefühle registriert: Angst und Bedrückung angesichts der Kriegsgefahr, aber auch Begeisterung bei der Mobilmachung am 1. August. Es waren oft die nüchtern denkenden Arbeiter, Bauern und Handwerker, die den Krieg wegen der damit verbundenen Gefahren für Leib und Gut fürchteten, während vielfach die Akademiker Werte wie Ehre und einen angemessenen Platz des groß und stark gewordenen Deutschlands in den Vordergrund stellten. Sie erlebten deswegen die Mobilmachung als Befreiungsschlag aus der Einkreisung von Franzosen, die Elsass-Lothringen wieder haben wollten, den Engländern, die ihre Großmachtstellung in Politik und Wirtschaft durch Deutschland gefährdet sahen, und den Russen, die die Chance witterten, mit Hilfe der orthodoxen Balkanslawen das Osmanische Reich zu destabilisieren und somit einen Zugang zum Mittelmeer zu erhalten. Der Jubel im August 1914, das sogenannte „Augusterlebnis“ war für viele Deutsche so ein identitätsstiftendes Erlebnis wie die Französische Revolution für die Franzosen: Gemeinschaft statt Individuum. In der Schulchronik wird etwa von den Socken berichtet, die die Frauen für die durchziehenden Soldaten gestrickt haben, von den Broten, die man ihnen mit auf den Weg gegeben hat. Nach 1916 gab es jedoch mehr und mehr Rückschläge. Da die Politik keine klaren Kriegsziele definierte, aber auch bei der Sinngebung für die ansteigenden Opferzahlen stumm blieb, war dies weitgehend Aufgabe der Pfarrer und Pastöre: Opfer, Leiden und Tod aus dem christlichen Glauben zu deuten gegen den – wie es nun hieß - englischen Materialismus, den französischen Libertinismus oder den russischen Bolschewismus ab 1918. Gegen Kriegsende hat sich die Schulchronik mehr und mehr auf statistische Angaben über Schülerzahlen beschränkt. Mit dem letzten Kapitel wird dann noch einmal deutlich, dass auch dieser Krieg von den Menschen (welchen konkret? einfachen Menschen, Bevölkerung?) bezahlt wurde,

mit ihrem Leben, mit ihrem Geld; das Kapitel über die Kriegsanleihen zeigt, dass man dafür auch das Kleingeld der Schüler nahm. Bei einem Praktikum im Museum und Archiv in Warburg hat Daniel Humburg zudem erfahren, wie mühselig Quellenarbeit ist, alte Schriften lesen zu lernen und uns heute bisweilen unbekannte Begriffe zu verstehen.

Auch Greta Koch aus Paderborn hat für ihre Arbeit „Wir haben es nicht gewusst – Antisemitismus und NS-Propaganda in Paderborn“ mit Menschen vor Ort gesprochen; auch sie hat dabei Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen bewiesen sowie offene Ohren gehabt, um das zu verstehen, was eine andere Generation erzählt. Sie praktiziert damit das, was Studenten in der Einführung zum Geschichtsstudium lernen und von dem Soziologen Max Weber so formuliert wurde: Wir können unsere Wertebeziehung nicht außen vor lassen, uns aber vor Werturteilen hüten. Wir begegnen in dieser Arbeit Menschen, die von ihrer Erziehung, ihrer Zeit und ihrem Umfeld geprägt waren. Da müssen wir uns mit unseren heutigen Werten, aber vor allem den Informationen, die uns zur Verfügung stehen, vorsichtig herantasten, uns bei der Bewertung zurücknehmen.

Gleiches gilt auch für die Arbeit von Tim Klute „Wie erlebten meine Großeltern die Kriegs- und Nachkriegszeit in Haaren und Paderborn“; auch er hat also neben der üblicherweise verwendeten Literatur Zeitzeugen befragt und kann so ein lebendiges Bild über Vorgänge und Einschätzungen aus der Zeit des Dritten Reiches und den Jahren von Mangel und Wiederaufbau zeichnen.

Allen Preisträgern bietet der VfG neben dem Preisgeld eine kostenfreie Schnuppermitgliedschaft im Geschichtsverein an.

Vereinsmitteilungen:

Der Verein für Geschichte an der Universität Paderborn e.V.

Der Verein für Geschichte (VfG) ist 1983 gemeinsam von Studierenden und Lehrenden an der Paderborner Hochschule gegründet worden. Ziel war und ist es nach wie vor, Forschungen zur Geschichte – insbesondere des westfälischen Raumes – zu fördern und durch Publikation einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck gibt der VfG mehrere Buchreihen heraus: Die *Paderborner Historischen Forschungen* (PHF), die *Paderborner Beiträge zur Geschichte* (PBG) und, in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Paderborn, die *Bibliographien zur westfälischen Regionalgeschichte*.

Unsere Mitglieder erhalten von den seitens des Vereins für Geschichte herausgegebenen Büchern je ein kostenloses Exemplar als Arbeitsgrundlage. Ältere Veröffentlichungen können zu einem günstigen Mitgliederpreis erworben werden.

Daneben existiert mit den vorliegenden *Paderborner Historischen Mitteilungen* (PHM) ein weiteres Publikationsorgan, welches im Wesentlichen für kleinere Arbeiten gedacht ist. Neben regionalgeschichtliche Fragen behandelnden Aufsätzen und Miszellen, die den inhaltlichen Schwerpunkt bilden, ist hier Raum für Beiträge aus dem gesamten Spektrum historischer Forschung.

Ein weiteres Anliegen des VfG betrifft den Informations- und Gedankenaustausch zwischen historisch Interessierten. Ein Forum hierzu bietet der *Historische Gesprächskreis*, der etwa dreimal jährlich unter einer bestimmten Themenstellung stattfindet. Die Termine werden jeweils in den *Mitteilungen* und auf unserer Homepage angekündigt.

Wir arbeiten übrigens ehrenamtlich. Der VfG finanziert sich allein durch die Mitgliedsbeiträge (derzeit 30,00 € pro Jahr/ Studierende 15,00 €) und Spenden.

Sie möchten auch Mitglied werden? Kein Problem!

Sie können uns schreiben:

Verein für Geschichte an der Universität Paderborn e.V.
c/o Die Sprachwerkstatt GmbH
Stettiner Straße 40–42
33106 Paderborn

Oder anrufen:

Hubert Tietz M.A. 05251/77999-0

Oder eine E-Mail schicken:

vfg@die-sprachwerkstatt.de

Wir freuen uns! Übrigens – als neues Vereinsmitglied erhalten Sie mit dem „Paderborner Künstlerlexikon“ ein attraktives und hochwertiges Begrüßungsgeschenk.

Ansprechpartner an der Universität:

PD Dr. Michael Ströhmer

(N2.343; Tel. 60-3167 oder -5478)

Prof. Dr. Frank Göttmann

(N 2.329; Tel. 60-2437)

Prof. Dr. Eva-Maria Seng

(W1.111; Tel. 60-5488)

Sie können uns auch auf unserer Homepage besuchen:

www.vfg-paderborn.de

Vereinsveröffentlichungen

Die vom Verein für Geschichte herausgegebenen Bücher erhalten Sie im Buchhandel. Sie können jedoch auch direkt beim Verlag bestellen:

SH-Verlag GmbH, Auerstraße 17, 50733 Köln
Tel. 0221/956 17 40, Fax 0221/956 17 41, E-Mail: info@sh-verlag.de

Vereinsmitglieder können, sofern sie direkt beim Verlag bestellen, unter Angabe ihrer jeweiligen Mitgliedsnummer unsere Veröffentlichungen zu einem ermäßigten Preis beziehen!

Paderborner Historische Forschungen (PHF)

Bd.1. MARGIT NAARMANN, Die Paderborner Juden 1802-1945. Emanzipation, Integration und Vernichtung. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert, Schernfeld 1988, 504 S., Abb.

Bd.2. UDO STROOP, Preußische Lehrerinnenbildung im katholischen Westfalen. Das Lehrerinnenseminar in Paderborn (1832-1926), Schernfeld 1992, 262 S., Abb.

Bd.3. FRIEDHELM GOLÜCKE, Der Zusammenbruch Deutschlands – eine Transportfrage? Der Altenbekener Eisenbahnviadukt im Bombenkrieg 1944/45, Schernfeld 1993, 336 S., Abb. u. Dokumentenanhang.

Bd.4. LUDGER GREVELHÖRSTER, Münster zu Anfang der Weimarer Republik. Gesellschaft, Wirtschaft und kommunalpolitisches Handeln in der westfälischen Provinzialhauptstadt 1918 bis 1924, Schernfeld 1993, 253 S., Abb.

Bd.5. THEODOR FOCKELE, Schulreform von oben. Das Paderborner Elementarschulwesen im 19. Jahrhundert zwischen Tradition und Neuordnung. Entwicklung, Lehrer, Schulklokale, Vierow 1995, 400 S., Abb. u. Dokumentenanhang.

Bd.6. LUDGER GREVELHÖRSTER/ WOLFGANG MARON (Hg.), Region und Gesellschaft im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts. Studien zur neueren Geschichte und westfälischen Landesgeschichte. Karl Hüser zum 65. Geburtstag, Vierow 1995, 183 S.

Bd.7. MARGIT NAARMANN, Paderborner jüdische Familien, Vierow 1998, 350 S., Abb.

Bd.8. KARL HÜSER, Zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Das Amt Kirchborchen und seine Gemeinden im „Dritten Reich“ 1933 bis 1945, Vierow 1997, 155 S., Abb.

Bd.9. DETLEF GROTHMANN, „Verein der Vereine?“ Der Volksverein für das katholische Deutschland im Spektrum des politischen und sozialen Katholizismus der Weimarer Republik, Köln 1997, 618 S., Abb. u. Dokumentenanhang.

Bd.10. KARL HÜSER, „Unschuldig“ in britischer Lagerhaft? Das Internierungslager No. 5 Staumühle 1945-1948, Köln 1999, 128 S., Abb.

Bd. 11: FRANK GÖTTMANN/ PETER RESPONDEK (Hg.), Historisch-demographische Forschungen. Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven. Mit Fallbeispielen zur Sozial- und Alltagsgeschichte Westfalens (14.-20. Jahrhundert), Köln 2001, 198 S., Abb.

Bd. 12: BIRGIT BEDRANOWSKY, Neue Energie und gesellschaftlicher Wandel. Strom und Straßenbahn für das Paderborner Land, Köln 2002, 271 S., Abb.

Bd. 13: BARBARA STAMBOLIS (Hg.), Frauen in Paderborn. Weibliche Handlungsräume und Erinnerungsorte, Köln 2005, 494 S., Abb.

Bd. 14: HERMANN FREIHERR VON WOLFF METTERNICH, Ein unbehagliches Jahrhundert im Rückblick, Köln 2007, 275 S., Abb.

Bd. 15: KLAUS HOHMANN (Hg.), Die Paderborner Friedhöfe von 1800 bis zur Gegenwart, Köln 2008, 672 S., 400 Abb.

Bd. 16: SIMONE BUCKREUS, Die Körper einer Regentin – Amelia Elisabeth von Hessen-Kassel (1602-1651), Köln 2008, 196 S., 7 Abb.

NEU:

Bd. 17: MICHAEL STRÖHMER, Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn – Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650-1800), Münster 2013, 376 S., 38 Abb. u. Tab.

Paderborner Beiträge zur Geschichte (PBG)

DIETER RIESENBERGER, Der Friedensbund deutscher Katholiken. Versuch einer Spurensicherung, Paderborn 1983, 31 S., Abb.

REINHARD SPRENGER, Landwirtschaft und Bauern im Senneraum des 16. Jahrhunderts, Paderborn 1986, 99 S.

DIETMAR WÄCHTER, Katholische Arbeiterbewegung und Nationalsozialismus, Paderborn 1989, 148 S., Abb.

JOSEF KIVELITZ, Zwischen Kaiserreich und Wirtschaftswunder. Mein Leben in Paderborn, bearb. von Friedhelm Golücke, Paderborn 1990, 143 S., Abb.

DIDIER VERSHELDE/ JOSEF PETERS, Zwischen zwei Magistralen. Zur Geschichte der Eisenbahnstrecke Paderborn-Brackwede(-Bielefeld) 1845-1994, Vierow 1995, 151 S., Abb. u. Dokumentenanhang.

KIRSTEN HUPPERT, Paderborn in der Inflationszeit. Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zwischen 1919 und 1924, Vierow 1998, 115 S., Abb.

MARC LOCKER/ REGINA PRILL/ EVA MARIA KÜHNEL/ MELANIE KNAUP/ CARSTEN SCHULTE u. a. (Bearb.), Als die Bomben fielen... Beiträge zum Luftkrieg in Paderborn 1939-1945, Vierow 1998, 175 S., Abb.

BARBARA STAMBOLIS, Luise Hensel (1798-1876) Frauenleben in historischen Umbruchzeiten, Vierow 1999, 114 S., Abb.

KLAUS ZACHARIAS, Zur Geschichte des Kapuzinerklosters in Paderborn 1612-1834. Das „Jahrbuch der Capuziner in Paderborn“ des P. Basilius Krekeler von 1859, Vierow 1999, 109 S., Abb.

Bd. 10: MARGIT NAARMANN, Ein Auge gen Zion... Das jüdische Umschulungs- und Einsatzlager am Grünen Weg in Paderborn 1939-1943, Köln 2000, 184 S., Abb.

Bd. 11: UDO SCHLICHT, „Holtzhauer“ und feine Gefäße. Die Glashütten im Fürstbistum Paderborn zwischen 1680 und 1800, Köln 2000, 149 S., Abb.

Bd. 12: BRITTA KIRCHHÜBEL, Die Paderborner Intelligenzblätter (1772 bis 1849), Köln 2003, 162 S., Abb.

Bd. 13: BETTINA BRAUN/ FRANK GÖTT-MANN/ MICHAEL STRÖHMER (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003, 304 S., Abb.

Bd. 14: DELPHINE PRADE, Das Reismann-Gymnasium im Dritten Reich. Nationalsozialistische Erziehungspolitik an einer Paderborner Oberschule, Köln 2005, 214 S., Abb.

Bd. 15: ULRICH CHYTRAK, Der Telegraf von Prof. Gundolf aus Paderborn von 1850. Eine zeitgeschichtliche Einordnung, Köln 2006, 120 S., Abb.

Bd. 16: CAROLIN MISCHER, Das Junkerhaus in Lemgo und der Künstler Karl Junker. Künstlerisches Manifest oder Außenseiterkunst, Köln 2011, 104 S., Abb.

Weitere Veröffentlichungen/ Mitherausgeberschaften

IRMHILD KATHARINA JAKOBI-REIKE, Die Wewelsburg 1919 bis 1933. Kultureller Mittelpunkt des Kreises Büren und überregionales Zentrum der Jugend- und Heimatpflege (Schriftenreihe des Kreismuseums Wewelsburg 3), Paderborn 1991, 163 S., Abb.

FRIEDERIKE STEINMANN/ KARL-JOSEF SCHWIE-TERS/ MICHAEL ASSMANN, Paderborner Künstlerlexikon. Lexikon Paderborner Künstlerinnen und Künstler des 19. und 20. Jahrhunderts in der Bildenden Kunst, Schernfeld 1994, 309 S., Abb.

BEATE PFANNSCHMIDT, Die Abdinghofkirche St. Peter und Paul. Wandmalerei 1871-1918-1945, Köln 2004, 159 S., Abb.

Bibliographien zur westfälischen Regionalgeschichte

UTE KAMPMANN-MERTIN, Paderborner Bibliographie 1578-1945, Paderborn 1992, 229 S.

ANDREAS GAIDT, Paderborner Bibliographie 1946 bis 1979. Das Schrifttum über Paderborn, Paderborn 2002, 630 S.

ROLF-DIETRICH MÜLLER u. a., Paderborner Bibliographie 1980/81 ff., Paderborn 1988 ff.

ALEXANDRA MEIER/ ROLF-DIETRICH MÜLLER/ HEIKE THEBILLE, Paderborner Bibliographie 1990-1994 (mit Nachträgen aus früheren Jahren), Paderborn 1999, 132 S.

DETLEF GROTHMANN, Die Warte. Heimatzeitschrift für die Kreise Paderborn und Höxter. Gesamtverzeichnis der Jahrgänge 1 (1933) bis 60 (1999), Köln 2000, 402 S.